Zachypolizei-
Akthefte
von
1847.

J 2
102
–

Sitzung vom 7 Januar
1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig wobey zugegen waren: v. Schmallenbach, Präsident, v. Conrad, Rath, v. Hommen, Marschal, Roth, Substitut für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor, Hamm, Staatsprocurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Seelmüller, 31 Jahre alt, Eigenmann, wohnhaft zu Zeiskam bei Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 18 August 1846, angekommen durch Abtheilung der gegenseitigen Rechtsanwalten Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Uebertretung fremder Hunden Hatz zum Nachtheil der Hundsmeisterei Landau zu Zeiskam bei Landau überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß Strafe von vier Wochen, die er in der Person verbüßt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 24 August 1846;

3.) der Vorladungsurkunde vom 5th November 1846, –
sind der Angeklagte die auf Anordnung des Königl. Staats-
behörde vorgeladenen Zeugen vernommen und zwar zuerst die
Letzteren nach Vorschrift der Gesetze jedoch ohne Eid in der Weise:
„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
„die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen;
„so wahr mir Gott helfe!“ –
und worauf Letzterer erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert
und nicht in festen Diensten zu sein, einzeln und be-
sonders, in folgender Weise vernommen:

1. Adam Weber, 45 Jahre alt, Handelsmann und Bürger-
meister in Zweibrücken,
2. Valentin Zinsen, 43 Jahre alt, Polizeikommissär allda,
3. Wilhelm Schneider, 21 Jahre alt, Schneider allda,
4. Ludewig Berg, 33 Jahre alt, Wagner allda,
5. Franz Carl König, 40 Jahre alt, Eisenbahnbau-Unter-
nehmer, wohnhaft zu Kleinblittersdorf, Kantons Saarlouis
sich aufhaltend,
6. Isaak Kubel, 54 Jahre alt, Handelsmann zu Saarlouis.

Weber der Aussage seiner Zeugen hielt der Gerichts-
schreiber nunmehrige Note.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegründlich vor-
gebrachten Vorbringungen gründen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälten Schick in seinem
Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl.
Appellationsgerichtshof wolle die angebrachte Berufung als

unzugründet abweisen, mit Kostenbelastung der Appellanten
in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Kraft der Verhandlungen vor dem
Königl. Appellationsgerichte der Beweis, daß Appellant
die ihm angeschuldigte Entwendung wirklich verübt, sich
keineswegs in einer solchen unzweifelhaften und über-
führenden Weise angeben hat, daß Erkenntniß einer Ver-
urtheilung darüber gegründet werden könnte;

Aus diesen Gründen

Widerholt Reformation der angefochtenen Urtheils, gerichtl.
der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten Valentin
Hartmüller von der wider ihn erhobenen Anschuldigung,
so wie von Kosten und der Instanz los.

Mentzel. Hellenbusch.
Mordt. Hoffmann.

Sitzung vom 8 Januar 1847.

Der Vorschlagsordnung: Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken,
in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom achten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig,
wo zugegen waren: v. Hellenbusch, Präsident, v. Conrad,
Hempel . 1. 45. Rath, v. Hoffmann, Mentzel, Kölsch (Letzterer für den
Registrator . 1. 52. Herrn Präsident verhinderten Rath Mordt), denn,
Inquisitor . 1. 40. Hoffmann, Gerichtsschreiber, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender
Zeugen . „ 49. Sache Urtheil verlesen:
Vorschlag . 1. 03.
7. 09. In Sachen

Philipp Baumgartner, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft

zu Zeiserlautern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17 November 1846, in Sachen ausgenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-rathes Marschal;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesendeten Akten, Urtheil, Berufung, worüber zu urtheilen:

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Uhr zum Nachtheile des Adam Lauber zu Zeiserlautern überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, wie auch in die zu drey Gulden neun und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 November 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, wohlher, nach erwartgesuchter Vertheidigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich durch die dem Appellanten Schuld in der Hauptsache nicht bestätigt; daß Zweifel, in Berücksichtigung der Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten Angesichts derselben, ihn entgegengesetzte Beweise sich zu einer Verurtheilung eignet;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht Pfalz zu Zweibrücken in

eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von drey Gulden acht und dreißig Kreuzer;

stattet aber die gegen ihn eingelegte Gefängniß-Strafe gänzlich auf die Dauer von sechs Wochen.

Marschal

Hoffmann

Schroeder. Hoff

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 8 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Hoffmann, Präsident, v. Reiter, Rath, v. Heinemann, Marschal, Rath, Lehmann für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor, Hahn, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsgehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Zeltmann, 21 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Zeiserlautern, Appellant von einem Urtheile des vorigen Zuchtpolizeigerichts vom 3 November 1846, an, gegen und unter Beistand des zugeordneten Rechtsanwalts Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Spruch der Königl. Appellationsgerichts-
Räthe Popp;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Aktenstücke,
unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der Vorspiegelung der Vertheidigung seines Rabbiners wegen
der Amtsverrichtungen – verübt am 29 Sept. 1846 –
überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe
von acht Tagen und in die betreffenden Kosten verur-
theilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 November 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gerichtlich vor-
gebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Funke in seinem
Vor- und Antrag dahin lautend: der Königl.
Appellationsgerichts wolle, da die dem Appellanten angehal-
tene Handlung die Merkmale der im Art. 262 des Straf-
gesetzbuches vorgesehenen Vergehens nicht an sich trage,
demselben freisprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche gleich-
falls auf Verwerfung der Appellanten bezüglich der am
29 September v. J. in der Synagoge stattgehabten Vor-
fallen concludirte, zugleich aber den weitern Antrag
stellte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den
Appellanten für überwiesen zu erklären, etwas Haft
wegen der vorgehabten Verspottung des in den
Rabbiner für Feiertage tragenden in seinem Amts-Verrichtungen
durch Worte und Gebehrden, so wie solche in dem bey
den Akten befindlichen Aufzeichnungsprotokoll und der stum-
marischen Form näher angegeben sind, – belastet zu haben,

und demgemäß seine der Amtsehre angemessene Gefängnißstrafe
gegen ihn festzusetzen;

Nach weiterer Anhörung des Vertheidigers Funke, welcher
den Beschwerden der Königl. Staatsbehörde auf dem
Grunde als unzulässig anfecht, weil über die Form der
gerügten Anschuldigung vor dem ersten Richter nicht
verhandelt worden sey;

In Erwägung, daß die in dem angefochtenen Urtheile
festgestellte Thatsache der Appellanten gegen den
Rabbiner dahingehend: „Er, die Angeschuldigte, sich selbst,“
betreffe, daß nach dem Resultate der vor dem Königl.
Appellationsgerichte gepflogenen Verhandlungen und den
Thatsachen und Umständen, unter welchen dieser
That Bestand, solche nicht als eine Verletzung
im Sinne des Art. 262 des Strafgesetzbuches qualifizirt
werden kann;

In Erwägung, den weitern Antrag der Königl. Staats-
behörde angehend, welcher auf den ebenerwähnten
Verhalt stets Beweis vorgängiger Thatsachen zu Recht
verneint will, daß I,– abgesehen davon, daß diese That-
sache ebenfalls nicht eine Verletzung, wie sie der be-
zogene Art. 262 voraussetzt, involvirt,– infolglich der
für sie aus der durch gegebenen Ladung und der er-
gangenen Urtheils resultirende, auch die heutige Verhandlung
nur auf den am 29 September abhin vorgemerkte Thatsachen
verwiesen;

daß I sohin nach diesen Betrachtungen der gegen die
Verhandlung der Königl. Staatsbehörde unbegründigt
bleiben muß I;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils

ne rasch gelegt das Appellantum angeht, gemäß das Königl. Appellationsgericht Pfalzen von der gegen ihn aufgenommenen Klagschuldigung, so wie von Beweis und das Los das bet.

Merkel

Appellantin

Mordt Hoss

Hartmann

Sitzung vom 14 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundvierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Zigmallenbügel, Präsident, v. Kreuter, Hoss, v. Hartmann, Merkel, Räthe Letztere für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor Silgau, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellantin von einem Rechtsspruche der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 6ten November 1846, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Silgau,

gegen

Jakob Schaaf, 37 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Hannenheim, Appellat, vertheidigt durch Advokaten Pollmar;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Appellationsgerichts Fiscals;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-

Rechte, indem anbei

1°) Der angeschuldigten Thatsache, rechtlich den Appellaten von der Anschuldigung der Erfüllung eines öffentlichen Waldfrevels gehandelt in der Gemarkung der Stadt Hannenheim losgesprochen hat;

2°) Der Appellanterklärung des Königl. Staatsprokurators vom 10 November 1846;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen gegenwärtigen vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, rechtlich zu erklären, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache betreffend den Antrag des Königl. Appellationsgerichts anhängig sollen;

Nach Anhörung des Advokaten Pollmar in seinen Antrage auf Verwerfung der von Seite des Königl. Staatsprokurators eingelegten Berufung; -

Nachdem das Königl. Appellationsgericht des Rechtsspruch der Thatsache in der Sitzung vom 21 Januar 1847, Morgens neun Uhr.

Merkel

Appellantin

Hoss

Mordt. Hartmann

Clemens

Sitzung vom 14 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung

vom einzelnen Tausend achthundertsiebenundneunzig,
neben gegenwärtig waren: v. Schnellenbügel, Präsident
v. Bender, Frey, v. Forstmann, Marschal, Kalb Actuar
für den durch Krankheit entschuldigten Kalb Mediker, Hilgard,
Baukondukteur, und Clemens, Hausschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Postulationsacten: fl. kr.
Stempel . 3. kk.
Regist. . 3. kk.
Insinuat. . 6. 30.
Zeugen . 12. 08.
Taxtag . 1. 00½.
27. 46½.
Taxkostenantheil der Zeugen in Dürkheim . 4. 30.
Zusammen: 31. 56½.

Jakob Enz, 26 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Lambsheim, Appellant von einem Urtheile des im Canton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Dürkheim vom 10 November 1816, angekommen unter Beistand des Advokaten Pellmer,

gegen

den Königl. Baukondukteur, Appellaten, vertreten durch Baukondukteur Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urtheile, und der daraus

1) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freywilligen Verhandlung des Beisitzers Georg Hoffmann aus Lambsheim überwiesen worden und ihm das Gelöb zu einer Haftung seiner von drey Monaten, seiner Haftung so von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die so acht und zwanzig Gulden liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 16 November 1816;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gegründlich vorgebrachten Haftungsgründen;

Nach Anhörung des Advokaten Pellmer in seinen Vor- und Anbringen auf Verwerfung des Appellanten, Bestätigung auf Hauptbefreyung der gegen ihn eingelegten Berufung;

Nach Anhörung des Königl. Baukondukteurs, welcher dahin anbringt: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Inwieweit das Königl. Appellationsgericht auf den in angefochtenen Urtheile aufgestellten Gründen die eingelegte Berufung verwerfen, den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, mit Ausnahme der durch die, von zweifachigen Urtheile und der Appellantklärung nachgängig vorgetragene Zeugenvernehmung verursachten; – die so aufgestellten Kosten sind liquidirt zu zwey Gulden zwölf und fünfzig Kreutzer zwey Pfennige. –

Marschal. Schnellenbügel

Koch Actuar. de Hauschmalz

Clemens

Sitzung vom 15 Januar 1817.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achthundertsiebenundneunzig, neben gegenwärtig waren: v. Schnellenbügel, Präsident v. Bender, Frey, v. Forstmann, Marschal, Kalb Actuar für den durch Krankheit entschuldigten Kalb Mediker Hilgard, Baukondukteur, und Clemens, Hausschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	20.
Kriegstax	2.	48.
Freiheitstax	3.	58.
Zeugen	2.	13.
Porto	3.	30.
Taxgebühr v. H.		24.
Taxgebühr	1.	06.
Landesgericht St.	16.	19.
Amt in Mellingstadt	6.	30.
Zu Allem:	22.	49.

In Sachen

Ludwig Wagenheimer, 26 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Eggenheim im Landamt Mellingstadt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landenthal vom 25 November 1846, angenommen unter Beistand des Advokaten Pollmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Landgerichts Mellingstadt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, und

in der Erwägung

1° daß angeklagtem Urtheile, enthaltet den Appellanten der tätlichen Mißhandlung des Johann Karl Philipp Bäcker zu Eggenheim überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu achtzehn Gulden neun und neunzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 7ten Dezember 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Advokaten Pollmer in seinem Vor- und Antrag, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe in eine angemessene Geldbuße zu umwandeln;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß sich nach der Voruntersuchung und den gütigen Verhandlungen der angeklagtem Vorfall in so weit nachgewiesen hat, als er den Appellanten für schuldig erkannt hat, einer Mißhandlung des Johann Bäcker mit der in dem Urtheile des Königl. Landamtsgerichts zu Mellingstadt vom 3 November 1846 bezeichneten Folgen verübt zu haben;

Daß Hinderniß der weiteren eingetretenen Zufälle und Verschlimmerungen, wovon in dem Urtheile des Dr Vollinger zu Landenthal vom 23 nämlichen Monats die Rede ist, nicht als dem Appellanten zugerechnet betrachtet werden können;

Daß die unter diesen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der schon vom Richter angenommenen günstigen Umstände der Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches als gesetzlich begründet;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgerichts Senat in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden; setzt jedoch die gegen denselben verhängte Verhaftungsstrafe herab auf die Dauer von einfachen Tagen;-

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Strafen sind verhältnißmäßig, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Verhängung einer Strafe vorschreibt, die Strafe gegen auf wenigstens ein Jahr, und die Geldbuße gegen auf wenigstens ein Gulden zu bestimmen, wenn der vorgesehene Thatbestand sich nicht über sind und strenge Umstände aufweist, und der Richter das Vorhandensein solcher Umstände bejahen;

„sie beeinflußt, die einen oder anderen dieser Beamten ganz allein zu „entfernen, indem sonst sie in keinem Falle geringere als „die Beamten der einfachen Polizei trifft.“

Vorgelesen und genehmigt am Tage, wie eingangs.

Marchal. Schallenberg.

Lotz Assessor. Hammerschlag.

Clemens.

Sitzung vom 15 Januar 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Recker, Lotz, v. Hammerstein, Marchal, Raths-Commissarien für den Königl. Prokurator-General Rath Molitor, Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Wilhelm Langer, 44 Jahre alt, Advokat-Anwalt, wohnhaft zu Saarburg, im Kanton Merzig-Landes, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 24 November 1846, zugleich unter Beistand des Advokaten Vollmer,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Prokurator-Generalen Clemens;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellanten der Uebertretung von Flurschaden zum Nachtheile des Wilhelm Lange aus Saarhaubach überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von 7 Tagen und zwanzig Mark, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2° das Appellationserklärung vom 24 November 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Angaben über den Hergang der Sache;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmer in seinen Antrage auf Verwerfung des Appellanten;

Des Königl. Prokurator-Generalen Conclusion auf Verwerfung an;

In Erwägung, daß nach der Voruntersuchung und den Akten vor dem Königl. Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlungen weder bezüglich der Quantität und Qualität, noch der sonstigen Merkmale der fraglichen Flurschadens der objektive Thatbestand fraglos stellt ist; daß daher von einer Verurtheilung des Appellanten keine Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

Wird das Urtheil des angefochtenen Urtheils, gemäß des Königl. Appellationsgerichts den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, wie von Kosten und den Spesen los.

Marchal. Schallenberg.

Lotz Assessor. Hammerschlag.

Clemens.

Sitzung vom 15 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schmollenbügel Präsident, v. Reuter, Vogt, v. Sonnenmann, Marshal, Räth (Substitut für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor), Baum, Staatsprocurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Müller, 36 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Dirkenbach, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer vom 17 November 1846, an;

gegen

Catharina Mathern, Ehefrau des Ackersmanns Jakob Wilhelm zu Dirkenbach, wohnhaft zu Reinheim Landamts Pirmasens, Angeklagte und Appellatin, unter Beystand ihres Curators Ad hoc Königl. Notars Baum;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellationsgerichtsrathe Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung von Feld-Frevel zum Nachtheile der Ehefrau Philipp zu Reinheim übereinstimmend erklärt und zu einer Haft zu einer Haftstrafe von einhundert Tagen, wo von in der Haft verbracht hat;

2° der Appellationserklärung vom 23 November 1846;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vorausgegangener Nachforschung, auf Vorlesung erfolgter;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator in

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 15 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schmollenbügel, Präsident, v. Reuter, Vogt, v. Sonnenmann, Marshal, Räth (Substitut für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor), Baum, Staatsprocurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Appellations-Summa

	fl.	kr.
Stempel	1.	10.
Registrag	"	36.
Gerichtsb.	"	47.
Taxtlohn	1.	12
	4.	14.

Die Kosten der Instanz werden von der Civilgegnerin vorgelegt.

Philipp Müller, 36 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Dirkenbach, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer vom 17 November 1846, an;

gegen

Catharina Mathern, Ehefrau des Ackersmanns Jakob Wilhelm zu Dirkenbach, mit Beystand ihres Curators Ad hoc Königl. Notars Baum zu Pirmasens, Angeklagte und Appellatin, in Hinsicht der gegen sie eingelegten Appellation, auf Vorlesung erfolgter Untersuchungsakten, Anhörung der Civilgegnerin, wie auch der Königl. Staatsprocurator in seinen Conclusionen, und nach Berathschlagung, – zufolge Vollmacht unter Privatunterschrift d. d. Dirkenbach den 11ten November, laufenden Januar 1847, angeheftet zu Zweybrücken sub Nummero 490 gegen die Urtheile vom

acht und zwanzig Kreutzer; – und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Widerappellatin; vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Referenten v. Kreker;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, sowie unter andern

1.) Der angefochtenen Rathsbescheide, wodurch der Appellantin Müller der Verlängerung der Haft an Wilhelm Löwe, Haft erklärt und ihr deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, einer Civilentschädigung von sechs Gulden zum Besten der Civilklägerin, wie auch zu den Kosten, beziehungsweise zu Zahlung der letzteren zu neun und zwanzig Gulden als Kreutzer, verurtheilt hat;

2.) der Appell.-Erklärung vom 17 November 1847, angeschlossen zu Protokoll Lautens am 20 nämlichen Monats für 28 Kreutzer; –

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem persönlichen vorgabevorigen Vertheidigungs-Vortrag;

Rechtskandidat Linck Namens dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Rathsbescheids, die Appellantin von der ihr zur Last gelegten Übertretung freizusprechen; zugleich: denselben lediglich in eine angemessene Geldstrafe zu verurtheilen; ferner zugleich: sie über ihre vorhergehende Gefängniß-Strafe auf die Dauer von einem

Tage zu erkennen; –

Rechtskandidat Hirsch Namens der Königl. Appellationsgerichts-Prokuratur dahin: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und verstehen mit Kosten;

Der Königl. Staatsbehörde lang gleichfalls auf Verwerfung der Berufung an; –

Nach Anhörung der Vertheidigerin und der Königl. Staatsbehörde in ihren An- und Vorträgen; –

Erwägt das Königl. Appellationsgericht gemäß auf den in angefochtenen Rathsbescheide entwickelten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell.-Instanz, wovon die zu Gunsten der Staatskasse liquidirten sind zu einer Gulden sieben Kreutzer, die zu Gunsten der Civilklägerin liquidirt und taxirt auf die Summe von acht und zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreutzer. –

Abschrift für die Civilklägerin unter No. 939 zugesandt zu Zweibrücken den 30 Jan. 1847 für 28 Kr.

Taxa: Effert.

ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in der Sache der Appell. Fuchsius;

In Erwägung, daß die aus den Akten und der gütigen Anhandlung der Sache hervorgehenden Indizien sich nicht für Fuchsius genügend gravirend haben, um eine vollständige Überzeugung von der Schuld des Appellanten zu begründen; daß auch keine Bestätigung Fuchsens anderen Beweis kann;

Aus diesen Gründen

Widrigst Conclusion der angebrachten Nullität, gänzlich der Königl. Appellationsgericht für Appellanten von der gegen ihn angebrachten Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

Mendel

v Bodel. Fuchs

v Hammacher

= Clemens

Sitzung vom 21 Januar 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig den Januar achtzehnhundert neunzig und sieben, worin gesessen waren: v. Schmallenbach Präsident, v. Bodel, Rath v. Hammacher, Mendel, Kolb, Hilgard, Raabe Generalprokurator, und Clemens, Greffier, gehandelt, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellanten,

gegen

Jakob Langhaar, Bäcker zu Hammelsheim, Appellat;

Herr Kläger hat Berufung gegen Urtheil vom 14 d. M.;

In Erwägung, daß Jener in der Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Hammelsheim vom 26 Juny 1846, wie auch vor dem Königl. Polizeyeingerichte zu Landau am 30 Oktober nämlichen Jahres abgegebenen Erklärungen der Beyer mit dem Stadt Hammelsheim hervorgeht, daß Letzterer Berufungsrecht gegen ein Urtheilsspruch an den Gemeinderath, wegen der Verweisung der Polizeywidrigkeit und gütliche Appellat vor Gericht zu stellen wende, noch einen Vorwurf auf den Beklagten dahin begründen, sondern daß der Beyermeister, in seiner Eigenschaft als Polizeybeamter, in der öffentlichen Sitzung und der Appellatur entgegen die Ausführung seiner Klage, daß allgemeiner Abzugsgraben sage, haben vernehmen lassen;

In Erwägung, daß Jener nun aber weder seinen polizeylichen Klagepunkt der angezeigten Anordnung anbelangt, wonach die Verhandlungen der Sache in erster und zweiter Instanz, noch Jene der verfänglichen Akten in authentischer Kopie beygelegen wurde, daß der fragliche Graben schon in früheren Zeiten und namentlich vor dem Jahre 1819 / Datum der Notariatsakte über die damals Theilung der betreffenden Güter, durch die Stadt Hammelsheim, wie auch von Letzterer zu unterhalten Graben- und Abzugsgräben die Basse ist /,- als die Ableitung der Wasser in allgemeinen Interesse bezweckend,- angelegt, wie daß Jener später eine derartige polizeyliche Anordnung in Folge nicht von der hiezu kompetenten Behörde veranlassen Beschlusses verfügt worden sage;

Daß Beklagter sie wenig dadurch eine genügender Rechtfertigung gebracht wurde, daß Letzterer bezüglich der Ausführung und Räumung fraglich Grabens eine obrigkeitliche Verfügung in Konzentrirter Kopie vorlassen und, wie glaubwürdig, vorschriftsmäßig

worden ist;

In Erwägung, daß Jener auch in solcher Lage der Sache und vom prozessualischen Gesichtspunkte aus, um so weniger allein gewollt, daß Zuwiderhandeln der fraglichen Verfügung als eine durch den Urtheilsspruch angenommene Kontravention Art. 456 des Strafgesetzbuches eine Buße von Art. 17, Tit. II des Gesetzes vom 28 September 1791 vorgesehenen Polizeystrafe nicht enthalten werden kann;

Daß Jenseits die eingelegte Berufung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 6 November 1846 eingelegte Berufung als ungegründet.

Manchal. Schallenberg.

Taxe 85 Kl. Hammer

=

Sitzung vom 21 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar 1847, wo zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Braun, Rath, v. Hammer, Manchal, Rath (Letzterer für den durch Krankheit verhinderten Rath Molitor), Hilgard, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Finger, 56 Jahre alt, Weber, aus Hambach gebürtig,

Verbrechensdotation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	06.
Registrirung	2.	20.
Gerichtsk.	4.	10.
Zeugen	11.	12.
Taxlohn	1.	29.
Taxbetrag	21.	17.
Ueber in Empfang	1.	30.
Zu Allem	23.	17.

wohnhaft zu Hamburg, im Lauterm Klagtheil, Appellant
von einem Urtheile der Königl. Gerichtsdeputation zu Ahrenshoop
vom 15 Dezember 1846, angekündigt unter Beistand des
Rechts-Kandidaten Hirte,

gegen

die Königl. Baukondukteur, Appellaten, vertreten durch Bau-
conducteur Hilgendorf;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsge-
richtsräthe v. Hennemann;

Nach hierüber und Prüfung der vorgelegenen Akten, Sitzung
unter sich

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der freiwilligen Niederlegung des Mangazeuthen Pohl und
Justizrath Bonk aus Hamburg "abgetheilt verklärt und ihn
verhalb zu einer Strafe von sechs Thalern, oder sechs Tagen, eines
Thalers zu vom siebenten Theilen acht und zwanzig Tagen,
so wie in die zu zwanzig Theilen zwölf Tagen diese-
Strafe Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatsklärung vom 15 Dezember 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen ganzlich
vorgebrachten Vertheidigungs gründen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistandes Hirte in seinem
Vor- und Antrag, letzteres dahin gehend: das Königl. Ap-
pellationsgericht wolle das gegen den Appellanten eingeleitete
Verfahren) legen: die gegen Verfahren auf dem Grunde
vernichten, da dasselbe zur Zeit der ihm angeschuldigten
Handlung in Ausübung seines Amts der als Polizeischutz-
beamten gewesen, folglich gemäß § Abt. 179 und 183
des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, auf
Anstehen der Königl. Prokurator Hirte
von der Königl. Appellationsgerichte hätten gelassen werden
müssen; zweitens: den Appellanten wegen unge-

einigem Exzesse der Leibesstrafe; drittens, eingeschränkt:
die verhängte Strafe in Haft umsetzen und ihn mit
einer blossen Geldbuße zu belegen;

Nach Anhörung der Königl. Baukondukteur in seinem
Vor- und Antrag, letzteres dahin lautend: es gefalle dem
Königl. Appellationsgerichte, vorerst die vorgeschützte
Klagbarkeit hierauf als die aufgehobene Ermächtigung als unbe-
gründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, was die gehörig gemachte Klagbarkeit,
soweit betrifft, der Frage Anwendung der Art. 183 des
Strafgesetzbuches über der gerichtliche Verfahren in gegen-
wärtiger Sache gegen aus dem Grunde kann Rede gegen
kann, da was der eigenen Aussage der Appellanten,
deselben zu der fraglichen Zeit nicht in einer be-
stimmten mit gerichtlichen Verhandlungen beschäftigt
war;

In Erwägung die Hauptsache anlangend, daß nach
den Akten und den öffentlichen Verhandlungen der Beweis
genügend erachtet, daß Appellant die Mangazeuthen Pohl
und Justizrath Bonk mit einem Fragezeichen mit P.
gemalt hat;

daß Fragezeichen nicht genügend dargethan und der Appellat
ist, daß er den beschuldigten Beleidigungen, wovon der
Beweis der Königl. Landgerichtsrath Dr Huber zu Ahrenshoop
vom 23 November 1846 gezeugt, in Folge der dem Appel-
lanten zu Last gelegten Beleidigen eingestanden sind;

daß Fehler seinen Einspruch und bey dem gutem
Willen der Appellanten der Art. 183 des Strafgesetz-
buches in noch einer Strafe, Mark 3, als die von Seite
der aus dem Richteramt genommen, zur Anwendung kom-

Abschrift des Urtheils-Protokolls Nro. 1306 registrirt zu Abtheilung vom 3. März 1847 fol. 28 Vorderseite. Hoffbert.

vom Hause;

Auf Ihren Antrag,

ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Nichtigkeit desselben zu nehmen, verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu zwey Gulden fünf Kreutzer; setzt jedoch die gegen ihn erkannte Haftstrafe auf, und bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Marshall

Hoffmann

Hoffmann

Schmidt

Sitzung vom 21 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Pfalz, für Fremdenthum, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig ten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, an welcher Theil genommen: v. Hallenbügel, Präsident, v. Closter, Rath, v. Hermann, Marshall, Hahn (Ersatzmann für den durch Krankheit verhinderten Rath Meister), Fiskal, Protokollführer, und Clemens, Vertragsmäßiger, Fiskal Substitut

Der Sache nach waren:

Hengst	7.	18.
Hegedag	3.	16.
Hauptbuch	3.	38.
Hagen	23.	34.
Hagenbachelung	16.	
Heyenbach	1.	50.
Hauptag	1.	33½.
	39.	15½.

zu Protokoll:

In Sachen

Georg Adam Hentsch, 24 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kirchheim, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 19 Dezember 1846, wegen Diebstahl

Nachdem zu Recht,

gegen

Den Königl. Fiskal-Substitut, Appellatum, vertreten durch Fiskal-Substitut Hoffbauer;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten v. Hallenbügel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von zwölf Gulden zum Nachtheile des Landmanns Georg Kilgheim überwiesen erklärt und ihm gemäß in Anwendung der Art. 401 und 57 des Strafgesetzbuches, zu einer Haftstrafe von fünf Jahren, wie auch in die zu fünf und zwanzig Gulden fünf Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 24 Dezember 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, mittelst, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Widerrufung der gegen ihn ausgesprochenen Haftstrafe anträgt;

Nach Anhörung des Königl. Fiskal-Substituten in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; -

Erwägend daß Königl. Appellationsgericht auf den in angefochtenen Urtheile enthaltenen Schuldspruch die angelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden vierzig Kreutzer Franz Ehrenfried.

Marshall

Hoffmann

Hoffmann

Schmidt

Sitzung vom 4 Februar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Breuer, Lepp, v. Heumann, Marckal, Ritter (Letztere für den ernannten Rath Wolter), Damm, Beytrags-Kreatur, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Anna Hufnagel, 39 Jahre alt, Hausirerin der verlebten Nikolaus Weis, wohnhaft zu Landstuhl,

Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer vom 22 Dezember 1846, in Sachen wegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Heumann;

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Akten-Stücke, unter anderm

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin zur Entfernung von Obst zum Nachtheile der Krone Eigenthum auf Feldern widerrechtlich abklaubt und ein Korb zu einer Haftstrafe von einem Monate, also ein in die Kosten annum Theil hat;

2°) der Appellanterklärung vom 29 Dezember 1846;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach genommener gutachtlicher Vernehmung, auf Schlußnahme erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß sie auf der erstinstanzlichen Verhandlung und den Verhandlungen entsprechenden Thatsachen gründen Feststellungen Zwar von Rechts nicht wegen, um einen vollständigen Beweis von der Schuld der Appellantin zu bilden, und eine Verurtheilung derselben darauf basiren zu können;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Appellantin von der gegen sie aufgebrachten Anklage, so wie von Staats- und den Kosten los.

Marckal. Schnellenbühl
Lepp abwes.
v. Heumann

= Clemens

Sitzung vom 4 Februar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Breuer, Lepp, v. Heumann, Marckal, Ritter (Letztere für den ernannten Rath Wolter), Damm, Beytrags-Kreatur, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Wagner 30 Jahre alt, Wagner, wohnhaft zu Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl.

Zu Recht Verurtheilungen:

	f.	k.
Damm	1.	52.
Clemens	1.	52.
Gerichtsb.	1.	12.
Zeugen	1.	52.
Zeugen-Vergütung		20.
Tagelohn	1.	22.
	8.	30.
Taxamt-Rath Dr Lepp in Pirmasens	1.	30.
Zu Allem	10.	

= M

Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 1 Dezember 1846,
in Sachen anhängigen;

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-
rathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten Stücke,
unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsbl, wodurch der Appellantin der
freiwilligen Ehr Scheidung der Jakob Zwell auf Einwilligung
übereinstimmend erklärt und ihr Ehrgatte zu einer Gefängniß Str.
Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von acht Gulden,
so wie in die zu fünf Gulden neun und siebzig Centimes
liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 1 Dezember 1846; —

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorausgegan-
gehörter Rathsbildung auf Einziehung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Schlußanträgen auf Abweisung der Einziehung und Ver-
urtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

Bemerkt der Königl. Appellationsgericht auf die in
angefochtenen Rathsbl enthaltenen Gründen die angelegte
Strafe und namentlich die Appellantin in die Kosten
der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden ein Centimes.

Ausfertigt für den Beschwerdeführer unter Nr 1485 angefertigt zu Zweibrücken am 30 März 1848
Rieding: Hoffert

Marshall. Appellantin
Voss v. Woedtke
v. Hammerstein

= Hamm

Sitzung vom 1 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom ersten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig,
wobei zugegen waren: v. Appellationsrath, Präsident,
v. Kreuter, Regg, v. Hommen, Marshal, Räthe (Beisitzer
für den verhinderten Rath Wolters) Hamm, Staatspro-
kurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Rathsbl
erlassen:

Zu Lasten

Wilhelm Treiber, 28 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft
zu Rosbrunn, Provinz Posen, im Königreich Preußen,
Appellant von einem Rathsbl der Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom 2 Januar 1847, angekommen im Verhaftsh-

Verhandlungsdatum:

	f. c.
Stempel	2. 27.
Registrirung	2. 28.
Gerichtsk.	3. 21.
Zeugen	1. 38.
Protokoll	„ 58.
Zustellung	1. 17.
	12. 29

Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Entwendung von fünf Weidbäumen und zwei Halb-stämmen zum Nachtheile der Regina Bernhardy zu Winter-hochstadt, sodann einer Mannsmütze zum Nachtheile der Michael Mayer Ehefrau übereinstimmend erkannt und ihr deshalb zu einer Strafe von sieben Wo-chen, wovon in die zu acht Tagen einzig Tunnthur liquidirte Haft-zeit verrechnet, sowie auch die Restitu-tion der entwendeten Effekten an die Eigenthümer verordnet hat;

2°) der Appellationserklärung vom 7ten Januar 1847; -

Nach Anhörung der Appellantin, vorläufiger, nach vorauf-gegangener Parthei-ung, auf Zeugenvernehmung, endlich Königl. auf Abweisung der gegen ihr vorhergehendes Urtheil anlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-instanz; -

Erwägt der Königl. Appellationsgericht auf den in angefochtenen Urtheile enthaltenen Thatsachen eingelegten Berufung und verwirft die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt

sind zu fünf Thalern neun und ninzig Kreutzer. -

Wunkel Hallenberg

Horst v Roeder.

v Hornmann

= Damm

Urtheil vom 6 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hinzbrücken in seiner Kriminalsitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert sieben und ninzig, wobei zugegen waren: v. Hallenberg, Präsident, v. Roeder, Horst, v. Hornmann, Wunkel, Köln (Referent für den angehinderten Rath Wolston), Damm, Staatspro-kurator, und Clamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheile der Königl. Kriminalsitzungsgericht zu Hinzbrücken vom 11ten Dezember 1846, vertreten durch Staatsprokurator Damm,

Verhandlungsdatum:

	J. A.
Hangnet	2. 27.
Hinzbrücken	2. 28.
Frankfurt 6	3. 31.
Hangen	9. 20.
Hanglag	1. 24/2
	18. 40/2

gegen

Daniel Hilwig, 46 Jahre alt, Einbrenner, auch Weinhalt, wohnhaft zu Hinzbrücken, Appellat, vorgenommen durch Vertheidiger der Advokaten Julian;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-

[illegible] [illegible] anzeigen

1.) der angefochtenen Urtheile, namlich der Appellaten vom 20. Oktober 1846 zur Abweisung der Vertheidigung der Angeklagten Loth zu Homburg in Haft und wegen der selben verfügten;

2.) der Appellationserklärung der Königl. Landesregierung vom 17 November 1846;

Nach Anhörung der Appellaten in seinem gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;-

nachdem die Königl. Landesregierung, das Gericht - in Gemäßheit auf die gemachten Angaben der Appellaten - darüber, ob zur Abhör der vorgeladenen Zeugen zu schreiten gegen Kaution;

der Vertheidiger der Appellaten beantragte diesen Zeugen die Abhör nochmahls bei Strafe ungehorsamer Nichterscheinung Zeugen;

Nachdem die Königl. Landesregierung zuletzt noch dahin angetragen hatte: der Königl. Appellationsgerichte wolle, falls die Vernehmung der gestellten Beweisthemen für irrelevant erachtet werden sollten, auch dann die Vorgeladenen abhören, -

endlich der Königl. Appellationsgerichte folgender Urtheil:

In Erwägung, daß nach den Akten und nach den eigenen Erklärungen und enthaltenen Anerkenntnissen der Appellaten die Thatsache, wegen der Abweisung der Zeugen streitig ist, ob daß nun nochmalige Abhör der bereits in der Instanz aufgetretenen und andere weitere geeigneten Zeugen Umstände überflüssig erzeugt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte, daß von

Abhör der vorgeführten Zeugen und Vernehmung Umgang genommen und mit Vorbehaltung der Vorgangsverfügung vorangefahren werde. -

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittels Confirmation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihnen zu Last gelegten Vergehens schuldig zu erklären, resolut demselben, in Anwendung der Art. 222 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über der peinliche Verhaftung, der einer angemessenen Strafe nicht in die Dauer beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile. -

In Erwägung, daß die Aussagen, in den Vernehmungen nach den neuen Vorschriften und heutigen Appellaten in auf der Instanz vorgeht als vor den Königl. Appellationsgerichten abgegebenen Erklärungen und Geständnissen den wesentlichen Inhalt nach übereinstimmen, daß nun in der Stellung der vorgenannten Vorfragen der Instanz vor der Stellung der vorgenannten Vorfragen der Instanz vor der Stellung der vorgenannten Vorfragen der Instanz vor

„ vorkommende Thatsache, da er seine Thatsachen sich
„ selbst zu verschaffen, die
„ 1. seinem alten Vertheidiger das gerichtliche Zeugniß
„ verweigert; das Gericht
„ 2. das städtische Amtssiegel mißbraucht, und
„ 3. das Landgericht Neustadt hintergangen habe, um
„ einen Advokaten gerichtlicher Praxis zu schützen.

Zu Verwerfung, daß die gebrauchten Ausdrücke ihrem Wortlaute und ihrem Sinne nach nicht anders, als in absichtlich grober Beleidigung und Verläumdung aufgefaßt, betrachtet werden können; das Gericht, da diese Beleidigungen dem Vertheidiger der Partei gegenüber in Ausübung und bezüglich seiner Berufsverrichtungen gemacht worden, das durch den Art. 222 des Strafgesetzbuches ausgesprochene Delikt annehme;

Das Gericht, was die Zumessung der Strafe anbelangt, nicht außer Acht zu lassen sei, daß das vorliegende Vergehen unzweifelhaft einer Handlung und im Laufe der Verhandlungen in einem Falle, in welchem sich die individuellen Meinungen und Ansichten scharf entgegenstanden und zu lebhaften Erörterungen Anlaß gaben, und in dem Augenblicke vorgekommen, wo der beleidigte Vertreter der Partei den beleidigenden Ausdruck zurücknahm, und die städtische Verwaltung entschuldigen wollte, welchen der Advokat nicht gegen sich gelten lassen wollte;

Das Gericht diese mehrfachen Umstände der Sache als mildernd sich vorbehalte und die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches zu setzen;

Aus diesen Gründen

Mittels Deklamation der angerufenen Gesetze,

nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Advokat Herr Leopold Valerius, Vertheidiger, vorgeschlagen zur Vertheidigung, der Vertheidiger der Beschuldigten sich allda in diesem und bezüglich seiner Berufsverrichtungen in der Sitzung der versammelten Gerichtshof zu Landau vom 5. Oktober 1846 für abwesend und nöthig, und verurtheilt ihn deshalb zu einer Polizeistrafe von drei Tagen und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu achtzehn Gulden einzig Kreuzer, einig Pfennige. —

In Anwendung der Art. 222. 463 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Gesetzgebung über die peinliche Prozedur, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten: Art. 222.

„ Wird einer der vorgenannten obrigkeitlichen Personen
„ oder dem Verwaltungs- oder aufsehenden Gerichte in der
„ Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bey Gelegen-
„ heit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung
„ durch Worte zugefügt, die ihnen über ihre delikatesten
„ angreifen, so soll derjenige, der sich solcher Weise
„ beleidiget hat, mit einem Gefängniß von neun Tagen
„ Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden.

„ Hat die Beleidigung in der Absicht einer sitz-
„ lichen oder Gerichts-Stelle gehabt, so soll zwey- bis
„ fünfjährige Gefängniß-Strafe eintreten."

Art. 463 ibid:

„ Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo
„ das vorgesehene Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe
„ verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs

„ Tage, und die Gefängnißstrafe nicht weniger als zwölf Tage
„ dauern darf, wenn der verwirkte Schaden sich
„ nicht über fünf und zwanzig Thaler beläuft, und
„ die Polizeibehörde das Erkenntniß zu vollstrecken befugt;
„ auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen
„ ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem
„ Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein.

Art. 194

„ Jeder Landestheil, der entweder gegen den Entschädigten
„ und die Landesarmen, welche für die bürgerlichen Lasten
„ der Ortsangehörigkeit verantwortlich waren, oder wieder den
„ Civilkläger obsiegt, vertheilt den verhältnißmäßigen Theil
„ gerichtlich in die Kosten, sogar in jene, welche den mit
„ der öffentlichen Klage beauftragten Beamten hat vor-
„ legen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in Kompetenz
„ Verhältniß."

Art. 211 ibid:

„ Die Bestimmungen der aufgehobenen Statthalt, welche die
„ Zulässigkeit der Berufung, die Zulässigkeit der
„ Beweismittel, die Form, die Rechtskraft und Exekution
„ gefällter Entscheidungen in der ersten Instanz, die
„ Verantwortung in die Kosten, so wie die in diesen
„ Verhältnissen aufgestellten Normen betreffen, sind auch in
„ der Appellation in Zivilsachen abgefaßten
„ anwendbar."

Abschrift für die Pro-
zeßakten unter Nr. 1119
angefertigt zu Zweibrücken
den 12 Febr. 1847 für 28 Kr.
Metzger: Hoffhart.

Sitzung vom 11 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweibrücken,
in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
Sitzung vom eilften Februar achtzehnhundert neun
und vierzig, welcher folgende waren: v. Hallenbühl, Präsident,
Molitor, v. Kender, Hepp, v. Herrmann, Köhn, Hamm, Raabe,
Hofräthen, und Klamm, Hofgerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

der Königl. Staats-Prokuratel-Kanzlei des Hofs zu Zweibrücken, Appellantin, vertreten durch Staats-Prokurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hepp;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urtheils-Akten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin

a. die Vorladung einer Zeugin vor den Kreis-

b. der Zeugenbeweis zur Thats- und Tagfrist in einem Prozesse, ohne mit einem Beweisgrunde dar-
gestellen sich gefaßt zu machen, –

übereinstimmend erkannt, ihre gestellte Klage auf einen Vorgang zu einer Gefängnißstrafe von einfachen Tagen, wegen der zweiten zu einer gleichen Gefängnißstrafe von einfachen Tagen, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden einfacher Landeswährung, einer Schadenersatzsumme von fünf Gulden einfacher Landeswährung, einer weiteren Geldstrafe von

	fl.	kr.
Stempel	1.	05.
Zeichnung	1.	18.
Urschrift	2.	54.
Zeugen	37.	27.
Taxen	10.	30.
Botenlohn		56.
Zustellung	2.	34½.
	61.	14½.

neunfachen Gulden, so wie in die Hr. eine und fünfzig Gulden fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, sowie auch die Confirmation der betreffenden Urtheile und die Fortsetzung der Haft dahier auf der Tagsatzung gerichtlich Haftes innerhalb neunfachen Tagen unter der Verfahlung der Wahlen Tagen Urtheile mit Acht und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer verordnet hat;

d) der Appellationsklärung vom 18 Dezember 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gerichtlich vorgebrachten Vertheidigungs Vorbringen;

Nach Anhörung der Königl. Staats Anwalts in seinen Vor- und Antrag, lediglich auf Verwerfung der Appellanten, zubuchstäblich auf Milderung der gegen denselben verhängten Strafen lautend;

Nach Anhörung der Königl. Staats Behörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das rechtskräftige Urtheil sich in der Hauptsache durch die dem angefochtenen Urtheile entsprechend;

daß jedoch nach der vorliegenden Akten und den Verhandlungen nicht angezeigten Dafürhalt, daß das Königliche Tagsamt in einer administrativen Polizeysache Statt hatte, daß aber so wenig dargethan ist, daß Appellant sich im Rückfall befindet;

daß demnach die wegen der letztgenannten Vergehen ausgesprochene Haftung Strafe nicht gesetzmäßig angesetzt und gerecht aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Stimmenmehr Majorität der angehörigen Urtheile, hebt das Königl. Appellationsgericht die gegen

Abschrift für den Kreisanzeiger unter No. 1317 registrirt. Zweibrücken den 31. März 1847 für 28 Kr. Taxe. Hoffart

den Appellanten rücksichtlich der Tagesstrafe verhängten Haftung Strafe auf; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Sechs und Sechzig Gulden zwanzig Pfennige.

Appellant

J. A. Mallebrein vdt. Hoffart

Actuar

Sitzung vom 11 Febr. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Februar achtzehnhundert sieben und neunzig, wobey zugegen waren: v. Schultzendorf, Präsident, Molitor, v. Closen, Hoy, v. Herrmann, Räthe, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthias Eschenauer 22 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Mittelbergbach, im Landcommissariat Waldmohr, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 15 Dezember 1846, erscheinend unter Beystand der Anwalte Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mauthal;

Der Beschuldigungsakten:

	f.	k.
Mangel	3.	44.
Nachtrag	5.	08.
Fruchtb.	5.	25.
Zeugen	2.	20.
Taxglas	1.	06.
	17.	43.
Landcommiss. & Beend in Waldmohr	1.	30.
Zu Allem:	19.	13.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und zwar

1.) der ausgefertigten Urtheile, wodurch der Appellanten der summarischen Abstimmung der Assessor Müller und Jakob Lang zum Friedensrichter abwesend erklärt und jeder derselben zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, einer Geldbuße in der acht Gulden, wo nicht in die zu bestimmende Gulden neun Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt sind;

2.) der Appellationsklärung vom 24 Dezember 1846;-

Hat der Präsident die auf Aufrufen der Appellanten vorgeladenen Zeugen vorgerufen und vernommen, wie nach Inhalt, der von den Letzteren beliebten Zeugniß-Fragen, welche hier wörtlich folgen:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"-

und zwar den Zeugen Jakob Lang, welcher sich erklärt hatte, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in Hausgemeinschaft mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Heinrich Wagner 21 Jahre alt Bauer in Mittelbrunn,
2. Peter Hahn, 21 Jahre alt, Ackersmann allda,
3. Christian Heilbach, 22 Jahre alt, Ackersmann in Hettenrodt.

Haben die Aussagen dieser Zeugen sich der Hauptsache summarischer Art;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gestrigen vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationshof wolle die gegen den Appellanten

verhängte Strafe in Etwas gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appellationszugs;-

Inwieweit der Königl. Appellationshof gnädigst auf den in angefochtenen Urtheile verhängten Strafen und eingelegte Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appellations-Zugs, liquidirt zu Einen Gulden neun Kreutzer. —

Appellanten

J. A. Wolfskehl Actuar.

Sitzung vom 12 Febr. 1847.

Der Königl. Appellationshof gnädigst der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Fünfte Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey Zugegen waren: v. Schallenhof, Präsident, Wolfskehl, v. Recker, Hepp, Marshal, Roth (Beisitzer für den verhinderten Rath v. Hannam), Hilgard, Raths-Actuarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Valentin 28 Jahre alt, Müllersknecht aus Offstein

dann Consorten, in Zwey Schadensachen Parteyen, Inhalts in Civilsachen des Müllers Johann und Landmanns zu Hagen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 5 Januar 1847,

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Clemens	4.	47.
Dreyschuh	4.	12.
Frankfurter	7.	16.
Zeugen	33.	57.
Vorstellung v. H.	1.	24.
Zeugzug	1.	17.
	52.	53.

angekommen im Anschluß zu Sache,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Herr,

nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Uebertretung einer Quarantäne-Störungsgesetzes und sechzig Thaler zum Nachtheile der Müller Johannes und Lautenschläger der Prozeß übernommen erklärt und sie deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von sechzig Thalern, oder im Unvermögens-Falle zu sechzig Tagen eine Zuchthaus-Strafe verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 11 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

Inwiefern das Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die einzige Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, bis worauf die Königl. Schulden einen und einzig Thalern. –

Hellmuth
Marshall. v. Hodenberg.
J. A. Meyer
Pfaff
Lehmann

Sitzung vom 12 Febr. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Hessen zu Hersfeld, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert siebenzig und neunzig, wo zugegen waren: v. Hellmuth Präsident, Wolcker, v. Hodenberg, Herr, Marshal, Pfaff Substituten für den verhinderten Rath v. Lehmann, Filgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Klauert, 25 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Friedrich Lehnard, wohnhaft zu Leipzig-Lautern, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fünften Polizeikammer dahier d. vom 22 Dezember 1846, in Sachen angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der nachfolgenden Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung des Verbots-Gesetzes zum Nachtheil der Wittwe der Herr aus Leipzig-Lautern überführt erklärt und sie deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 28 Dezember 1846;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Freisprechung

antung;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Schlußerklärung, daß sie die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim stelle;

In Erwägung, daß sich aus den Akten und den Verhandlungen ein genügender Beweis, daß Appellant. solche sich der ihr zur Last gelegten Entwendung schuldig gemacht, nicht ergibt;

Aus diesen Gründen

Mittelst Referenz der angefochtenen Urtheils, soweit der Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie aufgebrachten Anschuldigung, sie sein von Haase und den Ihrigen bestohlen worden.

Appellantin

Mittelst Referenz der angefochtenen Urtheils, soweit der Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie aufgebrachten Anschuldigung, sie sein von Haase und den Ihrigen bestohlen worden.

Sitzung vom 12 Febr. 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei Zugegen waren: v. Schallenbusch Präsident, Molitor, v. Reiter, Popp, Marshal, Käss Beisitzer bey Anordnung der Rath v. Hermann, Volgard, Beamte-Aktuator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Hannig Hirschler, 21 Jahren alt, gebürtig aus Lichtenbach, z. Z. Landgerichts Abtheilung,

2. Hannig Lutzen, 17 Jahren alt gebürtig zu Hasenheim an der Lauter, Amt Zweibrücken, beide Mitglieder, gesetzt in Anklagestand des Mordes Jakob Haas zu Dudelheim, – Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 9 Januar 1847, angekommen im Kanzlei zu Landau und abgedruckt durch den Rechtskandidaten Baber, der Klagen durch den Rechtskandidaten Lautz,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Volgard;

Nach vernommenen Vorschlag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Reiter;

Nach Einsicht und Analysen der vorgelegten Akten; gehört, und darauf

1°, der angefochtenen Urtheils, soweit der Appellanten Hirschler der Entwendung von sechsundvierzig Pfund Schweinefleisch zum Nachtheile des Müllers Jakob Haas zu Dudelheim, den Lutzen der Theilnahme durch Anstiftung und wie den Hirschler der Verbrauchung der Nachtheile überführt erklärt, gesetzt den Hannig Hirschler zu einer Strafung Zuchthaus von sieben Jahren, den Lutzen Lutzen in eine Strafe von dreijahr Monaten und Beide gleichzeitig mit den Mitbetheiligten Jakob Männer zu Dudelheim in die zu tragen und einzig Gulden Strafen und Sechzig Centimen Kosten Liquidation des Nachtheils hat;

2°) der Appellerklärung vom 13 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren gerichtlich

vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Reber in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung der Appellanten Fehr Ster;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Bantz, welcher dahin antrug: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten Fuhrer - sowie er wegen mangelnder Zurechnung, wegen der Unmöglichkeit, eine Tauglichkeit in seinem Verhalten nicht vorliegen, - freisprechen, subsidiarisch der gegen Angeklagten verhängten Gefängniß Strafe gemäß und Kostenabtheilung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard, welcher vernommen erklärte, daß sein - Appellationsgesuch von der im Art. 205 der Strafrechtsordnung über die gerichtliche Verfolgung enthaltenen Bestimmung - Gemäß - abgefallen gegen das erstrichterliche Urtheil - dem Landgericht auf Fuhrer gegenüber - Verurtheilung a minima einlege, - und gestern Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Verurtheilung beider Beschuldigten als ungegründet zu verwerfen und, sodann übrigens der Staatsbehörde, dem Landgericht Fuhrer, mittelst bezüglicher Resolution der erstrichterlichen Urtheile, für überwiesen zu erklären, der vorgeschützte Diebstahl als Mitthäterschaft gemeinschaftlich mit Fehr Ster erwiesen zu haben, wobei sie gegen den im Rückfalle befindlichen Fuhrer auf geschworenen Gefängniß Strafe, in Anwendung der Art. 58, in Verbindung mit Art. 401 der Strafgesetzbuches, auf die Dauer von fünf Jahren zu erkennen, ihr auf Zeitlang auf aber so lange Untersicht der Staatsbehörde zu stellen.

Nachdem Rechtskandidat Bantz noch auf Verwerfung der von Seite der Staatsbehörde aufgenommenen Appellation angetragen hatte, -

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der Urtheilsfällung der Urtheile in der Sitzung vom 18 Februar 1847.

Mankel. Woodel. Appellanten J. A. Molitor

Clemens

Sitzung vom 18 Februar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehnhundert sechsundvierzig; wobei gegenwärtig waren: v. Appellationsgerichtspräsident, Molitor, v. Rentner, Voß, Mankel, Käß, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

gegen

1. Fleming Fehr Ster, geboren zu Lisenbach,
2. Heinrich Fuhrer, geboren zu Hengenstein,

Appellanten, im Verhaft zur Hauptverhandlung gegenwärtig,

Nach Anhörung der Vortragung im Urtheil vom 12 d. M.;

In Erwägung was den Verein gegen die beiden Beschuldigten betrifft, daß dem Verein der gemeinschaftlichen Mitwirkung und Absprung bei Raubung

Zeugenliquidation	f.	kr.
Hengel	3.	57
Regierung	4.	40
Heinrich b	4.	31
Zeugen	9.	07
Reisegeb	22.	24
Verlesen	"	76
Copien	6.	"
Taxe	2.	02½
	53.	31½

der tenglichen Beschuldigten auf den Akten und den in der Sache gepflogenen Verhandlungen nebracht ist;

In Erwägung hinsichtlich der von der Königl. Staatsanwaltschaft incidenter von den Vertheidigern der Angeklagten gegen die Zeugen Schmidt, Hoffmann und Consorten gestellten Antrag, dass die Zeugen Schmidt und Consorten beeidigt werden sollen, weil die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen durch die Vertheidigung der Angeklagten in Zweifel gezogen worden sei;

in Erwägung, dass nach §. 58 der Verordnung vom 7. Mai 1817 die Beeidigung der Zeugen nur dann stattfinden soll, wenn der Richter es für nöthig erachtet, und dass nach §. 59 der Verordnung vom 7. Mai 1817 die Beeidigung der Zeugen nur dann stattfinden soll, wenn der Richter es für nöthig erachtet, und dass nach §. 60 der Verordnung vom 7. Mai 1817 die Beeidigung der Zeugen nur dann stattfinden soll, wenn der Richter es für nöthig erachtet, und dass nach §.

Advokat Hofmann Filzau;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Kreisdirektion v. Pfaffenberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Lichte, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Entbindung der Ehegemeinschaft zu Bettingen bezüglich seiner Dienstverrichtungen übersichtet erklärt und ihr deshalb für einen Haftungsbetrag von einem Tage, zu vier in die zu Zahn Gulden zwey und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten auferlegt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellantin in seinem gegenwärtig vorgebrachten Vorbringen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Bruch in seinem Vor- und Antrage, auf Verwerfung der Appellantin;

Indem der Königl. Kreisregierung in ihrem Vor- und Antrage, beizustimmen befunden: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung als unbegründet verworfen und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell: Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigten Thatsachen erwiesen ist, und der Richter auf der Instanz schon alle in der Sache liegenden Milderungsgründe da durch berücksichtigte, daß er das Minimum der Strafe verhängt hat, welche das Gesetz zuläßt;

Daß die übrigens hier erhobene in hohem Grade verminderten Milderungsgründe der Appellationsgerichts nicht beanstanden, daß Rechtsmittel die in Folge rechtmäßiger Thatsachen von der angeklagten gesetzlichen Strafe mindern abzuhalten;

Hat hiesiges Gerichte

Den Antrag der Königl. Appellationsgerichts der ange-

Abschrift für die Appellantin Entbindung Zahn No. 1246 registrirt zu Frankenbach den 22 Febr. 1847 fl. 28 kr. Eintrag: Hoffert

legten Verwerfung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt für sechs Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

v Pfaffenberg
J. A. Waldstorf
Forst
v Lorber.
Clemens

Sitzung vom 18 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Frankenbach, in seiner Fünfte Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Pfaffenberg, Kreisrath, Waldorf, v. Lorber, Forst, Assessor, Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache entschieden:

In Sachen

Johann Baptist Lein, 47 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Landheim, im Bezirke Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünften Civilsitzung Gerichts zu Frankenthal vom 9 Januar 1847, einerseits im Beistande zu Rechte,

gegen

Den Königl. Advokat Anwalt, Appellaten, vertreten durch Advokat Hofmann Filzau;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathe v. Lorber;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Manual	3.	51.
Registratur	3.	30.
Gerichtsbote	7.	33.
Zeugen	10.	37.
Botenlohn	"	24.
Porto	"	06.
Taxtag	1.	14.
	27.	15.

der Entwendung einer Pferdes Leinwand zum Nachtheile des Tuchmannes Johannes Vogel aus Mennet übertretens verklagt und ihn gestern - weil im Rückfalle befindlich - zu einer Haftstrafe von sechs Jahren, sowie in die Tragung und Bezahlung sämmtlicher Kosten und Auslagen rechtskräftig verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 13 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach erfolgter Vorbescheidung, auf Tagfahrtsansetzung anträgt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, -

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichtsrath aus der in angeordneten Rathsstube stattgehabten Berathung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in Tagen und einundzwanzig Franken.

Mockel.

J. Appellationsrath
J. A. Molitor
Pozzy
rapporteur.

Sitzung vom 18 Januar 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Metz, bestehend, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: H. Appellationsrath, Präsident, Molitor, H. Beamten

Der Präsident, Köffer (Letzterer hat die Berathung der Sache von Anfang) Beisitzer, Beisitzer und Beamter, Beisitzer, Beisitzer und Beamter, beigetreten:

Vorstehende Publication:

	fr.	c.
Bangnol	1.	59.
Bagneux	2.	18.
Bagneux	1.	54.
Bangnol	1.	24.
Bangnol	1.	03.
	9.	08.

Mockel.

* nach dem vom Präsidenten in Nancy am 4 Mai 1846 ausgefertigten, in ihrem Besitze befindlichen Pässe aber Vaubois Pfarrer, Pfarrer Pfarrei Beisitz, Beisitzer Landjäger gab.

J. Appellationsrath
J. A. Molitor
Pozzy
rapporteur.
Mockel.

In der Strafsache gegen

Vaubois Pfarrer, 28 Jahre alt, gebürtig aus Bodheim, Pfarrer der Handelsmarine Meyer Pfarrer, wohnhaft zu "Nancy," Appellantin von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer des Tribunals erster Instanz zu Metz vom 12 Januar 1847, angehalten im Verhaftszimmer,

gegen

den Königl. Staatsprocurator Pfarrer, vertreten durch Staatsprocurator Pfarrer;

Nach genommenem Bericht der Beisitzer v. Pfarrer;

Nach gehörte und Anträgen der respectiven Theile, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Entwendung einer Patrontasche, einer Pfanne und einer Paar Beinlinge zum Nachtheil des Paul Pfarrer auf Anklage hin überführt erklärt, und sie deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu tragen, Gebühren einzig Franken sechzig Centimen verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 13 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach erfolgter Vorbescheidung, auf Tagfahrtsansetzung anträgt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Pfarrer, welcher vorerst erklärte, daß die Appellationsinstanz

von Tag im Akt. 205 das Obergerichtsgesetz über das gerichtliche Verfahren in Polizei- und Bußgerichts-Sachen gegen das endgültige Urtheil Berufung a minima einlege, - und gestern Antrag dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle die Sache auf unbestimmte Zeit vertagen, damit auf dem Wege ministerieller Mittheilungen von Seite des Königl. Regierung der Pfalz, - wovon die Appellantin Barbara Schmitt Mittheilung einer Bescheinigung gefälligen Inhalts beizubringen sich anheischig machte, - noch weitere bezügliche Erhebungen bei den betreffenden Behörden eingezogen werden können, eventuell und für den Fall, das das Königl. Appellationsgericht zugleich zur Abweisung schreiten wollte, die gegen die Appellantin Schmitt auf gestern anberaumte Sitzung des Gerichts in angemessener Weise nachgehen, Einhalb auch zugleich in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, was der Antrag des Königl. Staatsanwalts darauf Vertagung angeht, das das Gericht genügend sich erachtet und gerechtfertigt sieht, sogleich zu erkennen und sprechen vorliegt;

In Erwägung, das das angeführten Motivs halber Seine Majestät der König sich in der Hauptsache nicht befindet;

In Erwägung, das die Zwischenappellation der Königl. Staatsbehörde entbehrlich sind, das Vertagungs-Gründe vorhanden sind, dahin die angeführten Sitzungs-Protokolle geeignet zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die Vertagung der Sache als ungeeignet und, indem es der Königl. Staatsbehörde Urkunden erhalte über den Inhalten von der Regierung der Pfalz angebotenen Zwischenappell und darüber zu Recht

erkennt, erhebt es den gegen Barbara Schmitt ergangenen Urtheil zu Folge auf die Dauer von sechzehn Monaten, und namentlich Einhalb in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zwey Gulden acht und Dreißig Centimen.

Mathis. Hallenbach
J. A. Molitor
Voltz.
Hoffs

Sitzung vom 19 Januar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner gesetzlichen Anzahl, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schnellenbügel, Präsident, Molitor, v. Closen, Voltz, v. Hannauer, Mathis, Hahn, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Sonnenschein, 40 Jahre alt, Land- und Waldwirth, wohnhaft zu Rohrbach, im Canton Landwasser, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 28 September 1846, in Person erschienen, vertheidigt durch Advocat Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Berichterstatters v. Schnellenbügel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen

Akten sieht, unter andern

1.) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Fahrlässigkeit überführt erklärt und ihr deshalb zu einer Haftung in 3 Thaler neu einzehn Tagen, und in die Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellanklärung vom 31 Dezember 1846;

Hier der Präsident die mitunterzeichneten Fragen verlesen und verwandte sie allhat sämtlich auf den Folgen stehen Fragen mit Ja beantwortet. Hierauf hier unter jeden der sie in den Worten:

„Ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" –

und nunmehr Letzterem nachdem sie erklärt hatten mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu seyn, auch nicht in einem vertrauten mit ihm zu stehen, eingelen und beeidigt in folgender Ordnung zusammen:

1. Peter Jakob Wolf, 45 Jahre alt, Ackermann in Lohnweiler

2. Michael Langguth, 70 Jahre alt, Ackermann und Einwohner in Dambach,

3. Adam Ziegler, 42 Jahre alt, Bierbrauer in Dambach,

4. Benjamin Wolf, 16/2 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn der Wirthin Benjamin Wolf allda,

5. Peter Roark, 19 Jahre alt, Taglöhner allda. –

Nachher die Aussagen einiger Zeugen hielt der Gerichtsschreiber stenographirten Akten;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gerichtlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Anwalts Kandidaten Finck in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellanten wegen mangelnder Criminalität freyzusprechen;

Auch der Königl. Staatsprokuratur in derselben Sache auf Verwerfung an;

In Erwägung, daß sich weder aus der Voruntersuchung noch aus den öffentlichen Verhandlungen eine strafbare Thatsache bezüglich der den Appellanten zur Last gelegten Vorgehens ergeben hat;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, spricht der Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn angehobenen Untersuchung, so wie von Strafe und den Kosten los.

Der Präsident
J. A. Molitor
Vidit.
v. Hallemann

Sitzung vom 19 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar eintausend achthundert und siebenzig, wobey gegenwärtig waren: v. Appellationsgerichtspräsident, Molitor, v. Kanter, Lotz, v. Hannemann, Räthe, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidation:

	Thlr.	Sgr.
Stempel	1.	15.
Register	1.	52.
Gerichtsb.	2.	22.
Zeugen	4.	19.
Eisenbahn	11.	12.
Tagelohn	1.	35.
	23.	05.
Taxe des Gerichts in Ottweil	1.	30.
Zu Allem:	24.	35.

=L6

Johann Linden, 41 Jahre alt, Bauer, wohnhaft zu Baalborn, im Landrath Ottweiler Kreis, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 28 September 1846, in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Friedensrichters v. Schnellenbühl;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegenen Akten, Klage, Antrag und

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der freiwilligen Mißhandlung des Peter Heinrich Metz, und des Diebstahls, so wie der Hehlerei des Carl Schäfer von Bedesbach, überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, und in die zu zwanzig Gulden fünf Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 5 Januar 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, seiner, nach erlangter Parteibezeichnung auf Vorlesung ertheilt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath aus den in vorgelegenen Akten enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf

Die Summe von vier Gulden zwanzig Kreutzer.

Schnellenbühl

J. A. Molitor
Assess.

Lamm

Sitzung vom 19 Februar 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Schnellenbühl, Präsident, Molitor, v. Conrad, Lotz, v. Freymann, Kolb, Lamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Linck, 47 Jahre alt, gewesenen Schullehrer wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer allda vom 25 Januar 1847, anhängig und in Haft gehalten und vertreten durch den Anwaltskandidaten Lautz unter Substitution des Anwalts Weis,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Lamm.

Nach gehabtem Vortrage der Sache und nachdem Appellant Linck sowie auch seine gestellten Zeugen um Namen, Alter, Stand und Wohnort befragt hatten, sagten Seitens Lotz, als ernannter Assessor, seinen Eidesleistungs-Auftrag, und bei beendigter Ablegung

vor in der Sommersitzung und in der öffentlichen Sitzung der Königl. Kriminalsenate gemachten Reposition der Frauen Carl Schäfer von hier, -

hob das Königl. Appellationsgericht, der Mittags halb ein Uhr die Sitzung auf und verordnete, daß solche am nächstfolgenden Tage, Montags um 10 Uhr, fortgesetzt werden sollte.

Appellation

J. A. Molitor

Voss. Woedtke. v. Hagemann

Sitzung vom 20 Februar 1847.

Gegenwärtig: die in voriger Session anwesend gewesenen Mitglieder des Gerichtshofes, der Vertheidiger Landrichter Fink und die Vertheidigen Hartz und Wirth.

Nach Ablesung der Akten durch den Referenten in Gegenwart der Vertheidigung und Anwesenheit der Angeklagten Kelling;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgelegenen Akten-Stücke, worüber anwesen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der fortgesetzten Verletzung seiner Verpflichtungen zur Aufsicht und Pflegung seines Kindes überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Jahre, einer Woche und sechzig Tagen, so rein in Ein Jahr und fünfzig Tagen zusammen fünfzig Tagen lediglich bei dem ausgetheilt, ihm auch zugleich jede Commandgesellschaft und Conduite und dann jede Theilnahme an Familienberathungen auf die Dauer von fünf Jahren untersagt hat;

2) der Appellanklagung vom 25 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen zugleich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Kandidaten Landrichter Hartz in seiner Vertheidigung vortrag; dann der Oberstaats-Anwalt in seinen vorgetragenen Bemerkungen, an deren Schluß er zu Protokoll erklärt: daß Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten von Anklage und Strafe entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Antrag, letzteren auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz stehend; -

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die Aufrechterhaltung der Urtheils in der Sitzung vom 26 Februar 1847.

Appellation

Voss. Woedtke. J. A. Molitor v. Hagemann

Sitzung vom 26 Februar 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Recht zu sprechen, in seiner Fünfgeschworenenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und zwanzigsten Februar achtzehn-

Zeugenentschädigungen:

	M.	Pf.
Langer	7.	22.
Engelberg	3.	16.
Fleischer	8.	16.
Jungen	23.	13.
Für Allg. v. S.	-	52.
Separatakten	18.	12.
Porto	3.	29/2
	65.	00½

Verhandelt

Zu Recht

Landrichter Fink, Untersuchungsrichter des Herzogthums, Appellant, angeschuldigter im Haftzustande,

gegen

den Lehrer Adolf Schäfer, Appellaten;

Nach Einsicht der Verhandlungsakten vom 19 und 20 d. M.;

In Erwägung, daß zur Aufklärung der vorliegenden Appellation im Allgemeinen geltend gemacht wurde:

1. daß entgegen der Anordnung des §. 331 der Strafprozeßordnung und Verhandlung der Sache sich angeschuldigter Gerichtsherr und Vertheidiger der Fräulein Wagner im Allgemeinen, und insbesondere dem Appellanten gegenüber, klagend in dem Umgange und in jenem Vorgange, welche Zeugnisse dem Appellanten und dem angeschuldigten Mädchen Gottlieben, keinerlei Vorwürfe wie gegen d. Akt. 331 der Strafprozeßordnung zum Vorhalten gegen der Letzteren angeführten Vorgänge vorhalten Zeugnisse, „exciter, favoriser ou faciliter la débauche ou la corruption" in Anklageakten Einen Letzter Worte zu finden;

2. wenn Einer aber auch der Fall wäre, so können die citirte Artikel auf die vorliegende Voruntersuchung insofern keine Anwendung erhalten, weil der Gesetzgeber zu diesem Amendement der Strafprozeßordnung der vorgenommenen Voruntersuchungen der Prozedur und nach seiner Zweck den im vorhandenen Artikel gebrauchten Ausdruck: „jeunesse und habituellement" nicht nur einer Mehrzahl von Thatsachen, sondern auch einer Mehrzahl verschiedener Individuen voraussetzte und verlangt habe;

In Erwägung ad 1 war nun dem im angefochtenen Urtheile mit Recht als massgebenden erachteten Verfalle, welche in Folge einer höchst verdächtigen Umgangs zwischen dem Appellanten und der Pauline Wagner, statt hatten, anbelangt, daß Zeugnisse allerdings auf den Akten und der Verhandlung der Sache der Charakter und der Vorzeugen Letzter Wichtigkeit in einer Weise angaben haben, daß der Gerichtsherr für den Appellanten gesetzlichen Vertheidigungsmittel einen bestimmten näheren Verdacht entnehmen;

In Erwägung in erster Beziehung, daß Einem Gestehungsgeben Glauben entgegen werden muß, daß der nicht zweifelhaft gleichbedeutende Worte hörte; daß Folgendes also auch jenen der in dem Art. 331 der Strafgesetzbuches Disjunctive und Konjunctive conjunctive gebrauchten Worte: „exciter ou favoriser ou faciliter la débauche ou la corruption" der Stellung einer Anklageschrift vom Richter zum Verbrechen beigelegt werden muß, welche ihm nach Zeugnisgebung und Verhandlung zukommt;

In Erwägung, daß der nun bei Verhältniß der Zeugen, ob die Vorgänge zwischen dem Appellanten und der Pauline Wagner alle, oder den einen oder den anderen der in den angegebenen Worten zu findenden Begriffe involvieren, eben nur vorzusehen als von hohem Belange anerkannt werden muß, daß der Appellant ein 17 Jahre alter, konfirmirter Schüler, das obengenannte Mädchen aber zur Zeit der hier zu verhandelnden Vorgänge noch nicht 14 Jahre alt war;

In Erwägung, daß nebst Letzterm so gewichtvoll für die Behauptung von welcher Seite die ursprüngliche Anknüpfung oder aber wenigstens Begünstigung und Duldung der nachgewiesenen Umgangs ausging, - auf Alter, Stand und Stellung der Appellanten sich angebende Vermuthungen kommen noch die Vorgänge selbst, von nicht weniger hohem

Gewissen sind, indem die Vernehmung und Belehrung, die mit der Verwendung der Dienstmädchen und der Kinder für häufig immer gewisse Gefahren hervorruft, sich offenbar nur sehr selten hatten zum Besten stellen können, wodurch dann aber auch zum theilweisen ganzen Zweifel darüber beseitigt sind, ob in diesem Thatumstande der Versuch nur favorisirt et facilitirt la débauche gefunden werden muß, wenn der Thatsachen und der vorliegenden Belastungen der Familie, mit der sich der Angeklagte nicht gerade für sein gewissen;

In Erwägung, daß T mit diesen bis jetzt noch nicht gegen den Angeklagten gravirenden günstigen Umständen auch sich auf Hier über die weiteren unten noch näher hervorzuhebenden Umstände der Familie Klein und Franziska Dietz in Verbindung gebracht werden müssen, welche gleichfalls geeignet sind, das Verhalten des Angeklagten in einem wenig günstigen Lichte zu zeig

Das Urtheil aber in der allgemeinen Voraussetzung der Unrichtigkeit der Klage, daß nicht für unbezweifelbar, wie es thatsächlich allgemein gesagt; sondern in der wirklich nach bestimmten und umgrenzten Richtungen erfolgten Prüfung jener Thatsache und endlich in dem sich aus der Unbezweifelbarkeit der Thatsachen, in welcher der Beklagte befindet, ergebenden, in den Voraussetzungen der Möglichkeit zu umfassenden Grunde rechtfertigen, über die einzelnen Klagegründe hinweg, den Beweis der individuellen Klagegründe hinsichtlich der Ausgeschlossenheit der Verjährung nicht gründen unbeachtlich zu lassen;

In Erwägung, daß der gegen das Urtheil, daß der Beklagte nach §. 334 des Strafgesetzbuches verurtheilt worden ist, daß der Kläger durch die Thatsachen, welche der Beklagte zu seiner Vertheidigung vorgebracht hat, nicht widerlegt worden sey, daß er durch Verletzung der Vorschriften des §. 334 des Strafgesetzbuches beschwert worden sey, gerichtete Angriff unbegründet ist;

daß jedoch die Verurtheilung aller in der Klage in Betracht kommenden Thatsachen und Umstände der Minderheit der vom citirten Art. 334 vorgesehenen Strafe angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil der Königl. Polizeistrafkammer zu Zweybrücken vom 15 Januar 1847 eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt auf die Summe von Neun Gulden vier Kreutzer fünf Pfennige;

setzt jedoch die auf ganz besondere Umstände gegründete Strafe auf die Dauer von Acht Monaten.

J. A. Wolitor

Hallenbach

v. Hallenbach

Vidit

Clemens

Sitzung vom 5 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Hallenbach, Präsident, Wolitor, v. Hallenbach, Vogt, v. Hoermann, Räthe, Clemens, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Mayer, 53 Jahre alt, Sohn der Ursula Mayer und Wirthshalter Heinrich Mayer, wohnhaft zu Mühlbach, im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Zweybrücken vom 29 December 1846, erschienen unter Beystand der Advocaten Golzer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenem Bericht der Präsidenten v. Hallenbach;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Holzentwendungen zum Nachtheile der Erben Hallenbergers zu Mühlbach und der Wittwe Bibert zu 5 Tagen übersetzt verurtheilt, ihm jedoch wegen Mangel an Verurtheilungsgründen, freygesprochen, zugleich aber wegen Verjährung in einer Entwendungsfall auf die Dauer von zwey Jahren angewendet hat;

2) der Appellationserklärung vom 6 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Aufhebung der Advokaten Johann in seinem Vor- und Zunahmen, letzteren dahin lautend: er gestalte dem Königl. Appellationsgerichte, der Appellanten anklagtheils beider Vornahmen - wegen der Übertretung der Art. 66 der Strafgesetzbuches auf vorliegenden Fall, wegen der Abgang genugsamen Beweises - freisprechen, widrigenfalls jedenfalls Freisprechung Theil der rechtskräftigen Lehrmeisterschaft der aufgehaben, welcher die Verurtheilung der Appellanten in eine Polizeistrafe verfügt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Zunahmen, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten bezüglich der ihm angeschuldigten Übertretung zum Nachtheil der Schmalenbergen wegen wegen des Beweises freisprechen, dagegen die Verurtheilung in Betreff der weiteren Übertretung verwerfen, jedoch die in der angezogenen Polizeistrafe verfügte Verurtheilung der Appellanten in eine Polizeistrafe aufheben;

In Erwägung, daß I nach den Akten und der öffentlichen Verhandlungen die den Appellanten Jakob Mayer zur Last gelegte Holz-Entwendung zum Nachtheile der Wwe. Schmalenbergen nicht als vollständig erwiesen annehmen konnte, und daß I bezüglich der zweiten Beschuldigung, welche jedenfalls nicht Gegenstand ist, daß I sich Appellant der dem Mathias Hubert gehörigen Holz in diebischer Absicht angeeignet habe;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Polizeistrafe, spricht der Königl. Appellationsgerichte den Appellanten von der wider ihn erhobenen Beschuldigung los.

Verhandelt und gesprochen auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemeldet.

J. B. Motitor

Voss

Adjudant. Hoffmann

= Clement

Sitzung vom 5 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Hunsrückkreis in seiner Polizeisitzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schmalenbergen, Präsident, Müller, v. Broeder Vorsitzer, v. Hoffmann, Beisitzer, Hoffmann, Beisitzer, Clement, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peschenliquidation:

	fl.	Kr.
Bongard	2.	41.
Kreisberg	1.	32.
Hauptlehr	3.	33.
Jungen	31.	33.
Kirchgeb	22.	24.
Polenbeh	1.	24.
Lauschag	1.	"
	64.	17.
Laufende Kgs. Kr.		
Hilfsfalt in Hochsimmerland	3.	"
Zu Allem:	67.	17.

Maria Spaeth, 33 Jahre alt, Hebamme der Entbindungskunst, wohnhaft zu Hochsimmerlautern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Simmern lautend vom 29 Januar 1846, auf Appellation, vorgestellt unter Beistand des Rechtskandidaten Lautz,

gegen

die Königl. Staatsprokurators, Appellatin und Appellantin wertreten Herrn Staats Prokurator Clement;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Berichterstatters v. Schmalenbergen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Schriften, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Angeschuldigte

der wegen schwerer Mißhandlung seiner Dienstmagd Carl und Catharina Dorothea Friedrich verhängt und ein Verfahren zu einer Haftstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von zehn Gulden und im Falle der Nichtbeitreibung zu einer weiteren Haftstrafe von zehn Tagen verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 29 September vorigen und 4 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin Maria Hauch in ihren gutachtlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Deutsch in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellantin Hauch, subsidiarisch auf Verhängung einer blosen Geldstrafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher darin antrug: das Königl. Appellationsgericht wolle die Vorschriften, gegen die vorliegenden Verbrechen, heimgesucht;

In Erwägung, daß sich der wegen Mißhandlung seiner Dienstmagd Carl und der Appellantin Catharina Dorothea Friedrich eine strafbare Übertretung der den Letztern zur Last gelegten Züchtigungsrechte gegen ihre Dienstmagd Carl und Catharina Dorothea Friedrich, namentlich aber gegen Letztere bey dem am 22 November 1846 stattgehabten Vorfalle schuldig gemacht habe;

daß sich indessen auf die Verhandlungen nicht nur keine entscheidenden Umstände, welche die Appellantin gänzlich bey Seite, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen und demgemäß sie mit der vorgeschriebenen Strafe gemäßigt zu belegen;

daß sich hiernach auf die Appellation der Staats-

procurators, zu deren Begründung durchaus nichts vorgebracht worden konnte, ihre Verwerfung findet;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die beiden Vorinstanzen unter Verwerfung der Appellation der Catharina Dorothea Friedrich, dieselbe zu drey Gulden fünf und zwanzig Xr; — subsidiarisch die gegen die Letztere ausgesprochene Gefängnißstrafe auf; dem Urtheile im Übrigen das angeführte Rathsuch. —

Vor der Verwandlung stimmende von den Beisitzern in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Art 463 des Strafgesetzbuches lautet also:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt,
„diese Strafe sogar auf weniger als zwey Tage und die Geld-
„buße sogar auf weniger als sechzehn Franken zu er-
„kennen, wenn der vorliegende Fall den Richter nicht über-
„führt und sechzig Franken nicht erreicht, und die Umstände
„der Angelegenheit die Anwendung dieses Artikels
„für einen oder andern Letzter Strafen ganz allein zu rechtfertigen,
„jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen
„der einfachen Polizey sein.

Z Schallbach
J. A. Molitor
Koch
Lauer
Clemens

Sitzung vom 5 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung am fünften März achtzehnhundert sieben und neunzig, wobei zugegen waren: v. Schallenbichl, Präsident, Walter, v. Lander, Lotz, v. Hermann, Kälin, Lamm, Beisitzer, Notariator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

1. Elisabetha Lemmermann, 56 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Jakob Lenzi,

2. Lenzin Lenzi, 30 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Philipp Lotz,

3. Barbara Lenzi, 39 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Ulrich Lenz, –

alle wohnhaft zu Lenzenbrunn, im Lantern Hexenbrunn,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Hexenbrunn vom 23 Dezember 1846, mittelst dessen in Lenzen und Lotzhausen verbrieftes Recht durch den Rechtskandidaten Funk,

gegen

den Königl. Prokurator Hexenbrunn, Appellaten, vertreten durch Prokuratorsverweser Lamm;

Nach vernommenem Rapport des Königl. Kapitulanten von Schallenbichl;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Funk, und Lamm

in Erwägung,

1.) daß angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der Theilnahme an einem bey dem Calmüller Lenz Schmidt in Hexenbrunn durch unbekannte Thäter verübten Diebstahl von Rohgespinnen, durch Aufgreifung einiger gestohlenen Garnen dieser einer Theils überführt, anderseits aber freygesprochen hat, sofort die Ehefrau Lenzi zu einer Haftung mit Arrest von fünf Monaten, die Ehefrau Lotz zu einer Haftung mit Arrest von vier Monaten, die Ehefrau Lenz zu einer gleichen von acht Tagen, und alle fünf solidarisch in die zu Gerichts Kosten liquidirte Taxe von 21 fl 18 kr. verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärungen vom 24 und 28 Dezember 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Rechtfertigungsschrift vom 2 Januar 1847 und in der Replique der beiden Lotzen auf Zurückweisung;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Hexenbrunn in seinen Vor- und Antrags Reden, seinen Antrag dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Appellanten Ehefrau Lenz, wegen Abgang jeglichen Corpusdelicti, freisprechen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Hexenbrunn in seinen Vor- und Antrags auf Verwerfung der Appellationen und solidarischer Bestrafung der Appellantinnen in die Kosten der Appell-Instanz.

In Erwägung, daß Prinz der mündlichen Aktenstücke, das Geständniß der Ehefrau Lenzi und der Ehefrau Lotz durch den Augenschein vollkommen constatirte, daß Lenzen vollkommen angeklagte,

das Zeugniß mehr die Bestrafung der Ehefrau Lenz anlangt, welcher auf den Akten noch auf den öffentlichen Verhandlungen sich ein fast Bestrafung Zugezogen ganzgenauer Verein angeben hat;

Aus diesen Gründen

mittelst unterzeichneter Deputation der ausgesprochenen Rechtskraft, gemäß des Königl. Appellationsgerichts die Appellantin Ehefrau Lenz von der wider sie aufgehobenen Untersuchung, so wie von Strafe und Kosten los;

Vorerwähnt Zeugnisse die Bestrafung der beiden andern Angeschuldigten unter solidarischer Bestrafung derselben in die Kosten der Appell-Instanz, welche bestimmt sind auf die Summe von acht Gulden achtzehn Kreuzer. —

Verkündet und ausgefertigt auf Jahr, Monat und

Verbrieflichkeiten:

	fl.	kr.
Bemerkt	2.	12.
Rapitzug	7.	6.
Urtheilsb.	2.	15.
Zeugen	3.	16.
Ausfertigung v. U.	"	20.
Taxtag	2.	15.
	21.	18.

tag, wie eingangs bemerkt.

J. Schmitt

J. A. Molitor

Roos. Hartmann, Actuar.

Clemens

Sitzung vom 11 März 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schmitt-Grollenburg, Präsident, Molitor, v. Hartmann, Roos, v. Heermann, Actuar, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Advokat-Anwalt, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 25 Januar 1847, vertreten durch Advokat-Anwalt Hilgard,

gegen

Verhaftsindividuen:

	f.	k.
Bumeal	5.	29.
Regisberg	4.	12.
Schuchard	9.	14.
Jungen	28.	21.
Weisgerber	7.	—
Langlas	2	50.
	57.	06.

Michael Laubacher, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Langloff, im Landauer Landarmhaus, Appellat, angeklagt im Contumazstande;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Präsidenten von Schmitt-Grollenburg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat

a. für Entwendung einer Ziege zum Nachtheil der Heinrich Beer, zu Langloff,

b. für Entwendung einer Ziege zum Nachtheil der

Nikolaus Hall von Dannenfels,

c. für Entwendung von Bohnen, Erdäpfeln und Garben auf den Gemarkungen von Langloff und Weitersheim,

d. für Entwendung einer Kirschbäumchen zum Nachtheil der Heinrich Beer von Langloff, und

e. für Mißhandlung und Verwundung seiner Ehefrau übereinstimmend erklärt und ihn deßhalb, in Anwendung der Art. 311. 401. 58 und 463 des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängniß-Strafe von drey Jahren, wovon in die zu fünfzig Franken acht und vierzig Centimen in meldete Kosten verurtheilt, ihn auch auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Hochpolizey gestellt hat;

2. der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 1ten Februar 1847;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, beschlossen Sie in gehaim: das Königl. Appellationsgericht wolle die gegen den Appellaten ausgesprochene Verurtheilung auf die Dauer von fünf Jahren aufheben;

Nach Anhörung des Appellaten, endlicher, nach erwarteter schriftlicher Vertheidigung, auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde angebrachten Berufung anträg;

In Erwägung, daß I der auf die Klagen des Appellaten angestellten Thatsachen mit Recht als gegen ihn erwiesen betrachtet hat;

Daß I jedoch bey Zumessung der Strafe mit Unrecht mildernde Umstände angenommen worden sind, da die erschwerenden Thatsachlichkeit des Appellaten und die Wiederholung der von ihm verübten Delikten – trotz der Geringfügigkeit der entwendeten Sachen Stände und der Unbescholtenheit der seiner Ehefrau zugefügten Mißhandlung – jeglichen Milderungsgrund ausschließen;

Daß I demnach die Berufung der Königl. Staatsbehörde

genehmigte anstand, und die gegen das Appellaten auf-
gegenwärtig Gefängniß-Strafe geeignet zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl. Appellationsgericht die Berufung des
Staatsbehörde als gegründet annimmt, aufhebt es das
gegen den Appellaten Faubert erkannte Gefängniß-
Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter Beurtheilung
Verfahren in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu gehn
Gulden acht und zwanzig Kreutzer. —

Appellenbuch
J. A. Wolleben
Voss
v. Lodt.
v. Hannemann
Clemens

Sitzung vom 11 März 1847.

Gegenwärtige Appellationsrichter:

Präsident	1. R.
Regierungs	3. R.
Appellgerichts	2. R.
Beisitzer	2. R.
Beisitzer	3. R. 29/2.
	11. R. 29/2.

Das Königl. Appellationsgericht hat die Sache zur Berathung
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom elften März achtzehnhundert sieben und vierzig,
wobei gegenwärtig waren: v. Appellenbuch, Präsident,
Wolleben, v. Lodt, Voss, v. Hannemann, Köhler, Beisitzer,
Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Elisabetha Halbsgewachs 25 Jahre alt, ledig und ohne
Gewerb, wohnhaft zu Neunkirchen, Landrats Ottenberg,
2. Elisabetha Voss, 20 Jahre alt, ebenfalls ledig und gewerblos,
wohnhaft in Elmsten, im Landrats Kreis, —

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-
Gerichte zu Frankenthal vom 16 Januar 1847, angekommen
im Appellationsgerichte,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Berichte der Königl. Präsidenten von
Appellenbuhl;

Nach einsicht und Analysen der betreffenden Akten Stücke,
unter andern

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantinnen
der Raub, Plünderung überführt erklärt, und jede zu einer
Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, auch Taxe in die
Kosten der auf die Gesammtsumme von fünf Gulden neun
und zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellerklärung vom 2 Februar 1847;

Nach Anhörung der Parthein, mündlich, nach vorangegan-
gehabter Rechtfertigung, auf Mißbilligung der gegen ein
nachgängiges Urtheil einlegung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß Zweifel der angefochtenen Urtheil
Grund der darin angeführten Gründe in jeder Beziehung
rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Be-
rufung und verurtheilt die Appellantinnen in die Kosten
der Kosten der Appell-Instanz, taxirt im Ganzen liquidirt
einen zu zehn Gulden neunzehn Kreutzer zwanzig Pfennige. —

Appellenbuch
Voss
v. Lodt.
J. A. Wolleben
v. Hannemann
Clemens

Sitzung vom 11 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Fünften Strafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Schmelzing, Präsident, Walton, v. Kreuter, Lutz, v. Hommann, Köhler, Hilgard, Raabe, Kreisrichter, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Jeremias Faber, 45 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Bergen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Saarbrücken vom 13 Januar 1847, verordnend unter Vorsitz des Friedensrichters Huber,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard,

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lutz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urtheil und Urkunden,

In Erwägung

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Körperverletzung durch habituelle Trunkenheit Minderjährigen zur Ursache überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 23 Januar 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Kreisrichters Raber in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte zu erklären, daß der Art. 334 des Strafgesetzbuches auf vorliegenden Fall nicht anwendbar seye, und demgemäß dem Appellanten die gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe zu mindern zu seyen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Tragweite der Appellationserklärung;

In Erwägung, daß dem Angeklagten nur der Umstand, daß er sich durch habituelle Trunkenheit Minderjährigen gegenüber, mit Wissen derselben unter die Bedingungen des Art. 334 des Code pénal gestellt hat, indem nachgewiesen ist, daß die zum Hause des Appellanten und unter seiner Aufsicht stehenden Mädchen habituell zur Trunkenheit verleitet wurden;

Daß dieses in der Sache mildernde Umstände liegen, welche die Anwendung des Artikels 463 ibidem rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt sie drey Gulden neun und siebzig Centimen; — ermäßigt jedoch die vorhergehende Gefängnißstrafe hierdurch auf die Dauer von einhalben Tagen. —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welches in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo

Verstellungsnotizen:

	f. c.
Stempel	2. 34.
Registrirung	2. 15.
Gerichtsb.	3. 06.
Zeugen	13. 39.
Verstellung ex.	" 01.
Taxtag	1. " ½
	22. 38½

40

" der gegenwärtige Gerichtsbuch die Gefangenen Personen vor-
" hängt, einige Monate etwas auf weniger als acht Tage,
" und die Gefängnißstrafen auf weniger als zwölf Jahre
" zu beschränken, wenn der vorliegende Fall nicht
" über diese und zwanzig Jahren aufsteigt und die
" Umstände der Angeklagten zu schwierigen scheinen; auch sind
" die Gerichte, die nicht über zehen Richter Personen ganz allein
" zu versammen, jedoch darf nie in keinem Falle weniger
" als die Personen der einfachen Polizey sitzen."

J. Schallenberg J. A. Molitor
Hoffmann Wolfskehl Hallenmeyer

Clemens

Sitzung vom 12 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken,
in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zwölften März achtzehnhundert sieben und vierzig,
wobey zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident,
Walther, v. Benkar, Hoffmann, v. Hermann, Wolfskehl, Hilgard,
Rath-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, fol-
gendes Urtheil erlassen:

Die Taxen

	fl.	kr.
Stempel	2.	34.
Registrirg.	3.	44.
Einschreib.	3.	28.
Zeugen	"	56.
Tagtaxe	1.	09.
Zehntranz & Tellingen in Frankenthal	11.	51.
	1.	30.
Zu Allem:	13.	21.

In Sachen

1. Johann Lichter, 50 Jahre alt, Bäcker und Weinhändler,
2. Johann Lichter, 27 Jahre alt, Bäcker,
3. Jakob Lichter, 19 Jahre alt, ebenfalls Bäcker,

alle drey wohnhaft zu Neuhofen, im Canton
Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile der Königl.
Polizeigerichte zu Frankenthal vom 2 Februar 1847,

einerseits unter Beystand des Anwalts Hambschneider,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Hofgerichts-
v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten Stücke,
unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten
der freywilligen Mißhandlung des Nachtwächters Valentin
Weber, II, auf dem Feuerbachheim überführt erklärt,
jedoch der Johann Lichter, Vater, in seine Gefängniß-
strafe von acht Tagen, der Johann und Jakob
Lichter, Söhne, jeder in seine Gefängnißstrafe von
drey Tagen und alle drey solidarisch in die für gleiche
Fälle festgesetzte Geldbuße bis nächsten Ostern verurtheilt
hat;

2°) der Appellationserklärung vom 6 Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren gerichtlich
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hambschneider
in seinem Vor- und Antrag: es wolle das Königl.
Hofgericht wolle die Appellanten -
jedenfalls die beiden Johann Lichter - freisprechen, und
subsidiarisch gegen Johann Lichter, Vater, eine blosse
Geldstrafe verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem
Königl. Appellationsgerichte, die Erkennung der Johann
Lichter, Vater, und Johann Lichter, Sohn, alle unbe-
gründet zu verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung
derselben in die Kosten der Appell-Instanz, - dagegen

der Appellanten Jakob Singer, einzig mißverstandener Vorsatz, von der Aufhetzung zu entbinden;

In Erwägung, daß I nach den Akten und den gepflogenen Verhandlungen sind der erstinstanzliche Thatbestand, in so weit solcher den Vater Johann Singer der ihm angeschuldigten Mißhandlung überführt erklärt, hinreichend nachgetragen; daß I jedoch, unter gehöriger Berücksichtigung der in der Sache vorwaltenden mildernden Umstände, einen angemessenen Schadenersatz bis zu als gerichtlich der Bestrafung der Angeklagten zur Last gelegten That zugesprochen;

In Erwägung, die Strafung der hiesigen Söhne Singer anlangend, daß I der gegen Jungelben ausgesprochene Verweis zu einer Bestrafung nicht genügend ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst beifolgender Determination der angefochtenen Urtheile, spricht der Königl. Appellationsgericht die beiden Söhne Johann und Jakob Singer von der wider sie aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Kosten und der Instanz los;

Verurtheilt dagegen die Strafung der Johann Singer, Vater, jedoch die ihm gewährende Haftung in Schranken auf, und verurtheilt ihn in eine Geldbuße von neun Gulden, gleichen auf in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sechs Gulden sechs Kreuzer. —

Für Appellanten
J. A. Molitor
Metzler

Für Appellaten
Lemmer

Sitzung vom 12 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für den Kreis zu Zweibrücken, in seiner Kriminalsitzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schmollenbügel, Präsident, Molitor, v. Kranz, Metz, v. Hommann, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Inquisitionsakten: J. N.
Bengel . . 1. 59.
Hüning . . 2. 28.
Steinherb . 2. 33.
Zenzen . . 1. 17.
Lauglitz . . 1. 06½.
9. 43½.
Taxbetrag der Gefängnißkosten zu Saarbrücken 1. 30.
Zusammen: 11. 13½.

1. Heinrich Winterhoven, 18 Jahre alt,
2. Peter Winterhoven, 31 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft zu Alsweiler, im Kantone Saarbrücken, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 30 Januar 1847, in Sachen einerseits,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Präsidenten von Schmollenbügel;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellanten der kontravention, gemeinschaftlich verübten Mißhandlung der Johann Lauck zu Alsweiler überführt erklärt, jedoch jeden Angeklagten zu einer Haftungsstrafe von sechs Tagen, und Beide solidarisch in die zu sechs Gulden sechs und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 6ten Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung antragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Strafung und solidarischen Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I nach den heutigen Verhandlungen

das angefochtene Urtheil sind Kosten der Instanz angefochtenen Gründe in allen seinen Theilen aufgehoben;

Aus diesen Gründen

hat zurecht das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appell. Zustands, liquidirt zu eine Thaler neun und sechzig Neugroschen Courant.

Appellanten

Lozz

J. A. Molitor

Urtheil vom 12 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier beraten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Schallenbusch, Präsident, Molitor, v. Crander, Lux, v. Heumann, Küthen, Hilgard, Raats-procurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Kunz, 12 Jahre alt, Schlosser und Fuhrmann, wohnhaft zu Kirschthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 22 Januar 1847, angekommen unter Beistand des Zuchtpolizeikandidaten Rubenstein;

gegen

Die Königl. Raatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Raats-procurator Hilgard;

Nach vernommenen Vorträge der Königl. Berichterstatter vom Schallenbusch;

Nach Einsicht und Erwägen der vorgefundenen Aktenstücken,

unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von einigen Zweig und einem halben Klafter buchen Scheitholz zum Nachtheile der Königl. Domain überführt erklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängniß-strafe von achtzehn Monaten, so wie in die zu vier und zwanzig Thaler liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 28 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Zuchtpolizeikandidaten Rubenstein in seinen Vor- und Anlagen, dahingehend dahin lautend: Der Königl. Appellationsgericht gemäß wolle den Appellanten, als der ihm zur Last gelegten Holz-Entwendung nicht überführt, freisprechen, dahingegen sie die Kosten anlagen, und dagegen dem Vaterlose Knaben zulassen,

a. daß er in seiner Eigenschaft als Holzhändler Zeugen und Jahr eine bedeutende Quantität Holzes theils in Folge der Haussuchung, theils bei Privaten requiriren, und sich mit Widerwärtigkeiten dagegen betrachte;

b. daß er deshalb häufig in den Fall kommen, Fuhren in die betreffenden Waldungen machen zu müssen;

c. daß er namentlich am 11 und 13 Feb. v. J. die fraglichen Hölzer, welche er von Johann Kilian und Leonard Jörgen von Hochstetten entkauft, auf dem Walde nach Hause verbracht, und daß sich darunter kein angeblich entwendetes ganz ähnliches Holz befunden haben; daß er endlich er

d. um der hier fraglichen Zeit Quantum von dritten Personen auch gegenwärtiges Stabholz entkauft habe;

Nach Anhörung der Königl. Raatsbehörde in ihren

Vor- und Anlagen, sowie sahin gehört: er gestelle dem
Königl. Appellations gerichte – ohne Rücksicht auf das Er-
gehen und Anlagung zu nehmen, – die Sache als ung-
gründet zu verwerfen mit Kostenbelastung der Appellaten
in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Unter der obwaltenden Umstände
und um in der Sache vollständig klar zu sehen, es nöthig
ist, die bereits in erster Instanz aufgenommenen Zeugen-
se nun noch weiter ermittelt vernehmen, vor dem Königl.
Appellations gerichte zu vernehmen, – und zu dem Ende eine
anderweitige Verhandlung anzuordnen;

Über diesen Punkten

Verlage der Königl. Appellations gericht die Sache in
die Sitzung vom 15 April 1847, Morgens neun Uhr, in
welcher Appellant seine neue Ladung zu erscheinen hat;

Verordnet, daß die schon in erster Instanz abgehörten
Zeugen nur überhaupt alle andern, welche neue Thatsachen
über den zu verhandelnden Gegenstand zu bekunden vermögen,
namentlich aber der Bürgermeister Metz und Schmidt Diest
zu Kirnthal, auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde in
die anberaumte Sitzung vorgeladen werden sollen; – dem
Appellanten vorbehalten, auf seine Kosten für ihn zweck-
dienliche schriftliche Zeugen zu vernehmen;

Schmidt Hartmann

Hoffmann Lodel J. Dr. Molitor

Clemens

Sitzung vom 18 März 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom achtzehnten März achtzehnhundert sieben und vierzig,
worin gegenwärtig waren: v. Schmidtburg, Präsident,
v. Cornet, Hoff, v. Hommen, Mantel, Köhler (Beisitzer
bey Verhinderung der Herr Molitor), Hilgard, Beisitzer,
protokollirender, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil gefällt:

In Sachen

Heinrich Krämer, 45 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft
zu Rinderweiler, im Canton Landskuthal, Appellant
von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Land-
stuhl vom 6 Februar 1847, wegen Diebstahl unter Beistand
der Anwalt Candidaten Hertz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Staatsanwalts
v. Schmidtburg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten
der Freiwilligen Mißhandlung der Minderung Barbarine
aus Rohrbrunn am Rhein überwiesen erklärt und ihn
deshalb zu einer Gefängniß Strafe von sechs Wochen,
einer Geldbuß von neun Gulden acht und zwanzig
Kreutzer, wie auch in die zu sechs Gulden stehenden und
gezwölf Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 6 Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gesetzlich

Zeugenexpensation:

Bangert	1.	45.
Hagenbach	1.	52.
Heinrich b.	1.	59.
Zangen	1.	24.
Lauglaz	1.	50.
	8.	30.
Taxen der Aerzte Dr. Hattingen & Consorten Kirnthal	6.	12.
Zu Allem:	15.	02.

eingebrachten Nachsichtigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag, letzterer auf Verwerfung der gegen das Appellantum aus gesetzwidrigen Gründe lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellatums in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß Zeug das ausdrückliche Geständniß durch die dem angeschuldigten Gründe nach allen Theilen hin nachgewiesen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und annullirt das Appellatum in der Hoffnung, das Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

v. Hellenbach

Marshall.

Voss

v. Hammerstein

Clement

Sitzung vom 18 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Hellenbach, Präsident, v. Hammerstein, Marshall, Rath, Lotz, v. Hammerstein, Marshall, Rath, Lotz, v. Hammerstein, Marshall, Rath, Lotz

In Erwägung, daß I. abzuziehen von den Gründen, welche den engen Ausschuß zur Abfassung Anklage bestimmt haben, daß I. in Betreff seiner Verantwortung vorsätzlich in der That gehandel

In Erwägung, daß Beides sich auf thatsächliche Verhältnisse bezieht, die dem angefochtenen Urtheile in jeglicher Beziehung entsprechen;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hubert über die Nichtannahme der Appellanten entscheidet, verwirft er die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Verfügt, liquidirt sind zu zwanzig Thalern vier und zwanzig Kreutzer.

Abschrift zur Zustellung unter Nr 1548 vigirt und ausgefertigt zu Zweybrücken den 24 März 1847, - Bogen 1 - 56 Kr. Taxtag: Hoffert

v. Hallenbach

Mayrhofer

v. Hoerdt. Hammann

1. - 28.
4. - 28.

Sitzung vom 19 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert vierzig und neunzig, wobey zugegen waren: v. Hallenbach, Präsident, v. Hoerdt, Rath, v. Hammann, Marschal, Kälin (Kalfstaer beig Zuziehung des Raths Molitor), Daum, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefällt worden:

In Sachen

Jakob Weis, 21 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Hohenöd, im Canton Waldfischbach, Appellant von einem Rathspruche der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu

Sitzung vom 19 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert vierzig und neunzig, wobey zugegen waren: v. Hallenbach, Präsident, v. Hoerdt, Rath, v. Hammann, Marschal, Kälin (Kalfstaer beig Zuziehung des Raths Molitor), Daum, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefällt worden:

In Sachen

Heinrich Hepp 33 Jahre alt, Schuhmacher und Wirth, wohnhaft zu Moralsteinen, im Canton Waldfischbach, Appellant von einem Rathspruche der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 26 Januar 1847, und Civilbeklagter, in Sachen wohnend,

gegen

Philippine Lehr, Wittwe von Peter Heil, ohne Gewerb, wohnhaft in Moralsteinen, Civilklägerin und Appellatin, - und

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprocurator Daum;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Staatsprocurator

Dessen Kosten Appell.-Instanz:

	f.	k.
Vorigen	1.	38.
Registr.	-	36.
Urtheil	-	38.
Zustellg.	2.	13.
	5.	25.

Die Kosten erster Instanz nehmen wir die Civilgerichtsvorgelage.

v. Schnellenbühl;

Nach einsicht und Analysen der angefochtenen Urtheile, unter anderen

1) der angefochtenen Rathheilt, enthaltet den Appellanten Verlängerung der Verhandlung des Falles über sechs Monate, einer Unterbrechung zu gestatten der genannten Witthum von sechs Gulden, so sein zu den Kosten verurtheilt, ihm auch auf die dann neuerliche Instanz der im Urt. 42 der Gerichtsordnung bezeichneten Fristen für erloschen erklärt hat;

2) der Appellantenklärung vom 31. Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltet, nach vorangegangener Verhandlung, auf Widerung der gegen ihre vorhängenen Beschwerden hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Annahme der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht in den im angefochtenen Urtheile angeführten und anerkannten Thatsachen der Vorgehen der Verhandlung erkannt hat;

daß jedoch, unter gehöriger Würdigung der in der Sache neuen allenthalben mildernden Umstände, der Art. 463 der Strafgesetzbuches in mehr schonender Weise in der Art von Seite der Instanz geschehen, zur Anwendung gebracht und Vorgenommen die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe gemäß der Strafgesetze und der mildernden Interdiktion aufgehoben werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für den Beamt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer; setzt jedoch die Verlängerung der Strafe herab auf die Dauer von acht Tagen und hebt die angewendete Interdiktion auf.

v. Schnellenbühl

Wunderlich v. Roeder. v. Hallmeyer

Frageberichten vom 12 Januar 1847, in Sachen angekommen,

gegen

die Königl. Baadtländische, Appellation, contentum durch Baadtgerichtsacten Nummer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Frageinstanten von Pfullendorf;

Nach Einsicht und Prüfung der angeführten Aktenstücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Rathsakte, enthaltend den Appellanten und den Jakob Tettmann, Jakob Burkhart, Adam Martin und Philipp Schaal von Hohenbod der Mißhandlung des Wilhelm Allendorf von Klingenmünster, der Beschädigung Sachen an der Klingenmünster Mühle, der Johann Jakob Burkhart und Adam Feine von der Lämmerhütte überwiesen, enthaltend den Appellanten und den Tettmann jeden in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, jeden der übrigen Angeklagten in eine solche von fünf Tagen und Alle solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung des Jakob Kurz vom 12 Januar 1847;

Nach Anhörung des Appellanten rechtlichen, nach vorangegangener schriftlicher Handhabung, auf Tagesordnung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Baadtbehörde in ihrer Schlußnahme, daß Freie den Sachverhalt aufzuklären, ob der Vorwurf gegen den Appellanten abzuweisen gefunden zu betrachten seye eventuell;

In Erwägung, daß sowohl aus den Akten, wie den öffentlichen Verhandlungen die zuversichtliche Ueberzeugung hervorgeht, daß der Appellant Kurz an der hier fraglichen Mißhandlung irgend einen erheblichen Antheil genommen habe;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Rathsakte - ꝛc

wird solcher der Appellantin Jakob Maier betreffend gemäß der nicht Letztere von der gegen ihn aufgenommenen Anzeigerstattung, so wie von Kosten und den Kosten der.

Appellantin

Mauthe Voss vdcdet. Hammann

Hammann

Sitzung vom 19 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Seebezirken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei Zugegen waren: v. Appellationsrichter, Präsident v. Rennar, Rath, v. Hermann, Marschal, Räthe (Beisitzer bey Aufnahme der Rath Wolitzer), Hamm, Kreisgerichtsactuar, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Anna Maria Hamburg 36 Jahre alt, Ehefrau des Lan-
verbot Paul Hahn, wohnhaft zu Hamburg, Appellantin
von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Seebezirken vom 16 Februar 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Appellationsrichter;

Nach eingesehene und Prüfung der vorliegenden Akten, Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin

der Theilnahme an einer zum Nachtheil der Statuten Engeln zu Hamburg verübten Entwendung von Lebensmitteln schuldig erklärt und sie deshalb zu einer Haftstrafe von drey Monaten und solidarisch mit ihrem mitbeschuldigten Ehemann Catharina und Maria Hafner in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19 Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, mündlich, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Zulassung derselben;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage auf Verlegung der Sache behufs der Vervollständigung der Voruntersuchung dahin, daß die Appellantin im vorliegenden Falle seiner Zeugen gestellt und eingenommen haben;

In Erwägung, daß aus den Akten und Verhandlungen kein genügender Beweis der Theilnahme an dem zum Nachtheile der Statuten Engeln verübten Diebstahls sich ergiebt, durch mündliche Zeugenvernehmung dargethan werden könnte, gegen die Appellantin nicht hervorgeht, und daß die Staatsbehörde mündlich die Königl. Staatsbehörde zu ermächtigen sind angemessen machen, selbst wenn sie hinreichend wären, nicht erforderlich ganz klagen würden, die Strafe der Appellantin zu begründen, indem der bloße Besitz von Lebensmitteln möglicher Abstammung mit den, den Angeklagten Statuten entkommen haben, einer Fremden Person nicht bildet;

Und Gründen

Mittelst Abänderung der angefochtenen Urtheils so weit solches die Appellantin Ehefrau Hamann angeht, gemäß des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 20 wird die angehaltene Anzeigerstattung, so wie von Kosten und

Der Assessor Lotz.

Schallenberg

Mendel. Lotz. Assessor Hammann

Hammann

Sitzung vom 25 März 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zivil-Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, Mendel, v. Recker, v. Hammann, Assessor, Lotz, Assessor (Assessor Lotz der provisorischen Kreis Regierung), Hamm, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Max Isaac, 15 Jahren alt, Bäcker der Religionen Philipp Max Isaac, nachbenannt zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivil-Polizeikammer Sitzung vom 2 Februar 1847, angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Rindschneider,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, vorliegt den Appellanten

Der Zustellungsakten:

	f.	k.
Stempel	2.	13.
Registrirung	2.	20.
Vorschrift	1.	36.
Zeugen	—	28.
Porto	1.	45.
	8.	22.

Der unbelangten Zeugen ohne Vorschuss übersichtlich enthält ihr refort in eine Gebührnote von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, eine Standgebühr von zwey Gulden zwanzig Kreutzer, eine fernere Gebührnote von einzehn Gulden, eine Standgebühr von zwey Gulden zwanzig Kreutzer, so wie in der zu zwey Gulden zwölf Kreutzer liquidirte Kosten vorschrift hat;

2°) der Appellanklärung vom 9 Februar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gehörlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rindschneider in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß der Appellant bey Abweisung der ihm zu Last gelegten Injurien nicht mit Vertheidigungsrecht gehandelt habe, und demnach die Kosten beizutreiben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß durch die gerichtsärztliche Visitation der beim angeführten Thatsache in der Hauptsache nicht betroffen, daß indessen mit Bestimmtheit einen tödtlichen Handgebühr zugefügt worden ist, daher in Hinsicht Beziehung der Urtheil eine Abänderung zu erleiden hat;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache der eingelegten Berufung und demnach den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, begründet zu fünf Gulden sechzig Kreutzer; —

habt jedoch, mittelst beziehlicher Reservation der angestellten Nullität, die sogenannte neue Prozeßordnung mit Zwey Gulden Zwanzig Kreutzer und; bestätigt im Unterzeichneten Protokoll

Mockel. v. Schallenberg. vdoder. J. A. Molitor

Clemens

Sitzung vom 15 März 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeieigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und vierzig, wobey zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Kreutzer, Lepp, v. Heumann, Mockel, Räthe (Referent für den verstorbenen Rath Molitor) Damm, Raths-Substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

Peter Maurer 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Niederauerbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 22 Dezember 1846, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Stub. ghiedner,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Raths-Substitut Damm;

Nach geschehenem Aufrufen der Sache und nachdem Appellant Maurer die an ihn gerichteten Fragen und Namen,

Alter, Stand und Wohnort beantwortet hatte, –

begann Referent, Präsident von Schallenberg, seine Berichterstattung, und nach beendigter Ablesung der Exposition der in der Voruntersuchung unter No. 63 vernommenen Zeugen Luden Dieter, –

hob der Königl. Appellationsgerichts die Sitzung des Nachmittags um ein Uhr auf und verordnete, daß selbe am nächst folgenden Tage, Morgens acht Uhr, fortgesetzt werden solle.

Mockel. v. Schallenberg vdoder. Lepp adhoc

Clemens

Sitzung vom 26 März 1847;

Gegenwärtig: die in obigem Protokolle genannten Gerichtsbeamten, dann Appellant Maurer und seine Rechtsbeistände.

Nach Ablesung der Präsidialen in Fortsetzung und Beendigung seiner Exposition;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gewohnheitsdiebstahl überführt erklärt und ihn verurtheilt zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehnhundert Gulden, wie auch in die Zuchtpolizeigerichts ein und vierzig Gulden Tax und Zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten der unentgeltlichen

hat;

2) der Appellationsklage vom 31 Januar 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gestrigen vorgenommenen Vortrage;

und in der Sitzung - der Nachmittags halb ein Uhr aufgehoben und die weitere Fortsetzung auf Morgen früh acht Uhr anberaumt.

Mackel. Appellationsgerichtsrath Hoffé. Hoffé. Clemens.

Sitzung vom 27 März 1847.

In Gegenwart der nämlichen Beamten, der Appellanten und seines Vertheidigers, der Rechts-Kandidaten Dahlhausen;

Nach Anhörung der Rechts-Kandidaten Dahlhausen in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, gleichfalls auf Freisprechung der Appellanten lautend. -

Das Königl. Appellationsgericht - die Sache in Berathung nehmend - vertagt die Abgebung des Urtheils in der Sitzung vom 8ten April 1847, Morgens neun Uhr.

Mackel. Appellationsgerichtsrath. Hoffé. Hoffé. Clemens.

Sitzung vom 8 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht zu Hamm in Westphalen, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Mackel, Präsident, v. Rinteln, Hoffé, v. Hermann, Marshal, Kolbe (Letzterer für den ernannten Herrn Rath Walther) Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Hamm, Handelsmann in Hemmerde, Appellant, erschienen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Dahlhausen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragungsurtheile vom 25, 26 und 27 März 1847;

In Erwägung, daß der auf die Klage zur Begründung seiner Klageannahmsbitte in Acte angenommene und unterm Akt. Fol. die vorgefundenen Rechtsgeschäfte, auf welchen die dem Beklagten und heutigen Appellanten zur Last gelegte Verschuldung der Wucher gefolgert werden will, umfassende Inhalt, erwägen bitten;

In Erwägung, daß aber nicht nur nach der formellen Fassung und nach dem materiellen Inhalte die Urkunden, welche der auf den Richter Heimbergschen Rechtsgeschäfte enthalten, sondern auch namentlich auch die Urtheilsgründe, die in der Voruntersuchung und bei der Verhandlung in casu zur Sprache als Zeugen abgehörten, Rechtsbeistand Dahlhausen, welche sich bei jenen Rechtsgeschäften nur betheiligten, Kaufleute Letzteren - mit Ausnahme einer einzigen,

nämlich der Cantagen, daß weder die Klagen Forderungen mit rechtlichen Gründen, - nicht einmal der Tatsachenangaben entsprechen; daß folglich vielmehr nach der bestimmten und ausdrücklichen Vorschrift des §. 240 der Civilprozeß-Ordnung auf den Widerspruch des Beklagten und nach dem ausdrücklichen Willen und der Absicht des Gesetzgebers mit den Klagen verbundene Widerklagen (Transport de creance) seien, welche Widerklagen nicht allein auf den Widerspruch gestützt werden auch auf mehrere gleiche Klagen, und im Letzteren Falle Statt finden; daß somit der auf die Richtigkeit jener Tatsachenangaben mit Beweis der vorliegenden Tatsachenangaben qualifizirt, vom Beklagten gerichtlich zur Tatsachenaufnahme angenommen und der Art. 6 der Gesetze vom 3 September 1807 gegen den Beklagten in Anwendung gebracht hat;

In weiterer Erwägung, daß wenn auch die einzelnen Forderungen der Klagen der Tatsache, der vorliegenden Tatsachen zu Grunde der Tatsachenart, der der Tatsachenzeit baar gezahlte Forderungen, von dem Preise der Tatsachen vielleicht nicht vollständig, wie jenem der Monat Civilklagen vielleicht nicht vollständig, jedenfalls gar nicht zu qualifizierende reguläre Tatsachen zur Widerlegung erwähnt sind, doch hinreichen die Anwendung der allgemeinen Tatsachenart noch nicht eintreten kann, - theils weil die einzelnen, mit abweichen übrigen der Thatsachen gemachten Forderungen, im Tatsachen zu den einzelnen Tatsachenarten, welche der Beklagte, entweder die Widerlegung abtun, für sich und seine Mandanten machte, und welche selbst von hinnen der obigen Tatsachen nicht entnommen werden können, - als einzelne Thatsachen erscheinen, die noch nicht zu einer richtigen Tatsache zusammengefaßt werden, um, jenen einzelnen qualifizierten Klagen Forderungen, den Tatsachen der gewerblichen Tatsachen entsprechend zu machen; theils aber weil nach der Widerlegung und nach den Erklärungen der als Zeugen vernommenen Tatsachen selbst alle einzelne Widerlegungen gegen die baare Zahlung der qualifizierten Widerlegungen gegen die Tatsachen, während die übrigen Tatsachen und Thatsachen noch in mehr oder minder auffallenden Terminen fällig wurden, und dem Beklagten mit mehr oder minder großen Differenzigkeiten und Zeitverlusten (als Klagen, Widerlagen, Belangungen, Transporte u. dgl.) verbunden war; theils weil die einzelnen Forderungen - je nach den Zufällen, die während der Zeit der Termine eintreten konnten - immerhin als einzelne, zu jeder Zeit mögliche und zweifelhafte anerkannt werden dürfen, da selbst die auf bedingungen Widerlegungen haften eine vollständige, gegen jede Eventualität gesicherte Sicherheit nicht abgeben konnten, so daß auch von einzelnen Forderungen nicht, wie nach der in gegenwärtiger Sache vorliegenden Umständen, auf die gewerbsmäßigen Tatsachen, gewiß sicherbare Tatsachen der Klagen im Sinne der Art. 6 der Tatsachen vom 3 September 1807 noch nicht gesprochen werden kann;

In Erwägung, daß in Betreff der Tatsachen mit Zeit und Tatsachen, dann mit Tatsache betrifft, daß die einzelnen Forderungen, dann einen Zeitraum, auf einen gewissen Tatsachenbetrag zu gehen, da offenbar schon die Eingehung Tatsachen Forderungen ist, daß dem Beklagten Zeit gewährt werden mußte, auf welche Weise daß Tatsachen zu Tatsachen, ob Tatsachen oder nach Tatsachen, auf welche Weise daß oder nach Tatsachen Tatsachen, auf welche Weise daß Tatsachen, daß Tatsachen theils mit entsprechenden Tatsachen Tatsachen, der Tatsache sich hinwenden mußte, - ein Zeitraum, auch Tatsachen unbestritten ist, daß manche Tatsachen Tatsachen nicht realisirt werden konnten; - daß endlich auch der Tatsache anbelangt, in welcher Tatsachen Tatsachen durch seinen Tatsachen Tatsache hinzugezogen worden ist, daßselbe, obgleich er als Tatsachen Tatsachen keine Tatsache haben kann, einen ganz wesentlichen Tatsachen

Thatsache bildet, daß der Angeklagte sich, von rechtlicher Seite her einer Übertretung beschuldigt worden zeigen müsste;

In Erwägung, daß demnach die eingelegte Berufung als begründet zu erklären, das angefochtene Urtheil zu entfernen, und die erkannte Strafe aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von der Anschuldigung der Übertretung ledig und von Strafe und Kosten frey.

Typod. für den Appellanten N: 2882. Rogg. Zu Zweibrück, den 17 Aug. 1847 für 28 Xr. Stellvertr. Hoffart.

Urtheil

Sitzung vom 8 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Hellenbrand, Präsident, v. Reuter, Voß, v. Herrmann, Marshal, Käß (Beisitzer bey Aufstellung der Taxe Motive), Hilgard, Taxe-Verwalter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Voß, 42 Jahre alt, Weingutsmann, wohnhaft zu Leimersheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 16 Februar 1847, anführend neben Beistand der Advokat Hilgard,

gegen

die Königl. Taxe-Verwaltung, Appellatin, vertreten durch Taxe-Verwalter Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Präsidenten von Hellenbrand;

Nach hierüber und Anlagen der vorgefundenen Akten Sachen, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung der Hausirens ohne Markt- Johannisbrotgehalt erklärt und in Verfall zu einer Strafe von fünf Tagen Gefängniß, einer Geldbuße von zehn Gulden acht und zwanzig Kreutzern, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 1 März 1847;

Hat Appellant zum Vortrag seiner Beschwerden, mit der Erklärung, daß er durch Anstellung seiner Klage nicht präjudizirt haben wolle,

Die Königl. Taxe-Verwaltung widersetzte sich der Annahme der Berufung, wesentlich der Grund, daß sie gegen die Urtheile der Polizei Gerichte nicht zu vernehmen seyen, und hat zu diesem Ende auf Verlesung der Akten, sowie der Vorladung und der Relation gedrungen.

In Erwägung, daß unter den obwaltenden Umständen, indem er fortwährend umgeht, ein gleichzeitiger Vernehmung der Zeugen und Gegenzeugen vor dem Königl. Appellationsgerichte anzuordnen, und dieselben mit einander zu konfrontiren;

Aus diesen Gründen

Verlegt das Königl. Appellationsgericht die Sache in der Sitzung vom 30 April 1847, Morgens 10 Uhr, und verordnet, daß auf Anstehen der Königl. Taxe-Verwaltung

die in der Voruntersuchung bereits abgehörten Zeugen, so wie alle weiteren, neue wichtige etwa sachdienliche Thatsachen zu ermitteln stets bereit sein werde; zugleich bemerkt, daß Appellant schon neue Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat, - Hingegen und der Königl. Staatsbehörde verbehalten, noch andere ihrem Ermessen sachdienliche Zeugen zu vernehmen.

Appellant

Marschall. Voss Kriminalrath Hermann

Sitzung vom 8 April 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Voss zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Hellenbrand, Präsident, v. Reuter Voss, v. Hermann, Marschall, Kätzel Collmann bey Vereinigung der Rathe Mehlbrey, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leopold Trau, 20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Vallheim, im Landcommissariat Germersheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 20 Februar 1847, in Betreff anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes Königl. Präsidenten von Hellenbrand;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Entbindung von Zwillingen zum Nachtheile der Louise Bauer aus Vallheim überwiesen erklärt und ihr deshalb zu einer Strafe von 3 Monaten neun Tagen Arrest und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Joseph Linden neun zu in die Kosten verurtheilt hat;

Nach der Appellanterklärung vom 16 Februar 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Darstellung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche erklärte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Appellationsgerichts anheimgeben zu wollen;

In Erwägung, daß Louise auf den Abend, nach den öffentlichen Verhandlungen eine genügende Ursach nicht angiebt, daß Appellant an der ihm zur Last gelegten Entbindung irgend Antheil genommen habe, indem aber sie und auch eine andere Hebamme sich hier in Landau dahin ausgelassen und dann mit der Louise vorgenommen haben konnten;

Aus diesen Gründen

Weitere Recherchen der angefochtenen Urtheile, so weit solche den Appellanten Joseph Linden betreffen, gegen das Königl. Appellationsgerichts Urtheil vom 20 Februar 1847 in Betreff der Louise Bauer

Geschehen und gesprochen das Jahr, Monat und

Tag, wie eingangs gemeldet.

Sitzung vom 9 April 1817.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten April achtzehnhundert siebzehn, wobey gegenwärtig waren: v. Eyllenbühl, Präsident, Welcker, v. Closen, Hepp, v. Hennenhofer, Kolb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Expeditionsdatum:

Stempel	1. 2.	
Einlage	2. 11	
Zeugen	2. 20.	
Gerichtsb.	3. 06.	
Zeugen	7. -	
Taxtag	1. 17½.	
	16. 25½.	

Johann Baumgärtner, 64 Jahre alt, Akkermann, wohnhaft zu Hagenbach, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 27 Februar 1817, angekommen im Canzleyzug,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Landesadvokaten von Eyllenbühl,

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, und unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Vertheidigung der Gerichtsboten Zeuber in Landau im Kanton, dann der mündlichen Vorlegung desselben und der Gerichtsboten

Offenen allda unter beygefügten Verfügungen überschickt worden und ihr Verfall zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, wie sie in der zu Protokoll Gelegen sechzig Tagen liegt, Platz vor dem Tage gemacht hat;

2) der Appellanterklärung vom 6 März 1817;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlan, nach erneuerter gehabter Vertheidigung, auf Mittheilung der gegenwärtigen vorhergehenden Akten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellantin von der Anklagschuldigung der Verletzung der oben genannten Gerichtsboten unter beygefügten Verfügungen zu freysprechen, im Übrigen aber die Berufung verwerfen, jedoch die Gefängnißstrafe gemäßigt nennen sagen;

In Erwägung, daß sich aus den Akten und den Verhandlungen kein genügender Beweis ergibt, daß die Appellantin sich der ihm zu Last gelegten, im Art. 307 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht habe, indem die in dieser Beziehung aufgestellten Thatsachen die zum Bewußtseyn dieses Vergehens erforderlichen Merkmale nicht an sich tragen, daher Appellantin deßhalb freyzusprechen ist;

Daß sich dagegen der rechtzeitige Verfall bezüglich der erlittenen Anklagschuldigung der dem Amte Gefangenschaft (der Gerichtsboten Zeuber und Offenen) durch die Haft entzogenen Zeugen aufrechterhalten;

In Erwägung, die Bemessung der Strafe betreffend, daß durch die Appellantin der gegen sie ausgesprochene Verfall, inmaßen gemäß der Verfügung der Verordnung vom 23 Januar 1817, eine Schärfung der Strafe eingetreten hat, die Appellantin schon wegen öffentlicher Vergehen verurtheilt worden ist;

Aus Gnaden Gottes

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts, mittelst dessen Reformation der aufrichterlichen Urtheils des Appellanten von dem ihm angeschuldigten Angriffe der Verletzung des Gesetzes beleidigender Drohungen und Thätlichkeiten unter beigefügten Bedingungen bestätigt, sodann wegen nichtigkeit der Königlichen Vertheidigung (Fiscus Domanii) des angefochtenen Urtheils und resultirenden Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bis incl. zu fünf Gulden neun und vierzig Kreutzer zwey Pfennige; — andurch jedoch die verhängte Haftung des Appellanten auf die Dauer von zwey Monaten.

Appellant

Voss Präsident v. Hahnemann

Merkel.

Sitzung vom 9 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten April achtzehnhundert sieben und vierzig, an Gegenwart nachstehender: v. Appellationsgerichts-Präsident Molitor, Regierungs-Rath v. Bender, Voss, v. Hahnemann, Kuhn Hilfsrath, Beamter Prokurator, und Klamer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Landmann Max Imann, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hängingen, im Landcom Mittelamt Kusel, Appellant.

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3	30
Registrirung	3	16
Kanzleitaxe	5	27
Zeugen	1	54
Taxglas	3	07½
	20	14½

Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 9 Februar 1847, nachstehend im Vorspruch,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen Staatsprokuratorischer Hilfsrede;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Hahnemann;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Entwendung von einem Gulden fünf und vierzig Kreutzer zum Nachtheile der Tuchmacher Corelius zu Kindsbach, seiner Arbeitsherrschaft, wodurch er darthalb zu einer Haftung des Appellanten von einem Tage, so nun in die zu einstehe Gulden neun und vierzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

Nach Einsicht der Appellantenklage vom 16 Februar 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, sowohl, nach vorausgeschickter Parteibezeichnung, auf Königsprüfung antrug;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Zweifel das Urtheil durch die beim angefochtenen Thatsache nach allen Theilen hin aufgehoben;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und resultirend den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreutzer zwey Pfennige. —

Appellant

Merkel. Voss v. Hahnemann

Sitzung vom 15 April 1847.

Der Königl. Appellationsrath zu Zweybrücken, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wo, das Zeugniß genommen: v. Schmallenberg, Präsident, v. Kanter, Rigg, v. Hommen, Marschal, Röth (Ersatzmann des Herr. Hindering der Rath Mahler) Hilgard, Raathgerichtsrathen, und Clemens Schmitzhausen, Gerichtsschreiber Adhoc, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Jung, 42 Jahre alt, Wirth und Gutsbesitzer, wohnhaft zu Kirnthal, im Canton Remigiusberg, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 22 Januar 1847, wohnenden unten Dir. Land der Rechtskandidaten Rudolph Gründer,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Präsidenten v. Schmallenberg,

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Akten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Uebertretung von mindestens Zeug und einem halben Klafter buchen Scheitholz zum Nachtheile des Königl. Forsts übersetzt erklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängniß Strafe von acht Tagen Monaten, so wie in die Zu vier und siebenzig Gulden Civilbusse sey den verurtheilt hat;

2°) der Appellationsklärung vom 28 Januar 1847;

3°) der Vorladung vom 12 d. M.,-

Nach Vernahme des Präsidenten die Zeugen und Sachverständigen vereidigen und ermahnen die Wahrheit nach Vorschrift des Gesetzes zu sagen. Hierauf sprachen jeder für sich in der Ordnung:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"-

und wurden Zeugen gedacht, nachdem sie erklärt hatten mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu seyn, auch nicht in dem Verhältnisse mit ihm zu stehen, angabe und bestimmter, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anstehen der Partey gehörte Personalzeugen.

1. Paul Hohmann, 42 Jahre alt, Königl. Revierförster von Wilgartswiesen,

2. Johann Wolf, 59 Jahre alt, Ackersmann und Einsasse zu Kirnthal,

3. Jakob Burk, 73 Jahre alt, Ackersmann und Gemeinds Adjunkt allda,

4. Franz Hey, 61 Jahre alt, Forstwarth auf der Meinard alt,

5. Georg Hartung, 33 Jahre alt, Tagloghüter in Wilgartswiesen,

6. Franz Hirsch, 33 Jahre alt, Holzmesser und Taglohnhüter in Hauenstein,

7. Georg Heinrich Wolf, 55 Jahre alt, Ackersmann und Wirth in Kirnthal,

8. Leonhard Hergenröder, 41 Jahre alt, Bierbrauer in Rinnthal,

9. Hans Adam Neubert, 37 Jahre alt, Taglohnhüter in Hauenstein,

Vormerkungen:

Zeugnal	8.	10.
Anzeige	7.	56.
Vorsichtsb.	16.	15.
Zeugen	133.	21.
Zeitgeld	15.	-
Ordnungsb.	-	25.
Cy Allg. Ordnung	1.	20.
Taxtag	1.	17.
	183.	33.

10. Johann Philipp Zwerg, 48 Jahre alt, Bürgermeister des Landbezirks zu Kirnthal;

11. Johann Lichtenauer, 38 Jahre alt, Taglöhner allda,

12. Philipp Heinrich Bettighöfer, 42 Jahre alt, Küfer in Lichtenthal,

13. Ignatz Wolfgang, 28 Jahre alt, Weingartmann daselbst,

14. Peter Zwerg, 38 Jahre alt, Waldhüter in Kirnthal;

B. Auf Verlangen der Appellanten zugelassene Zeugen:

15. Daniel Hof J. 46 Jahre alt, Holzhändler in Altweiler,

16. Johann Zeyher, 48 Jahre alt, Zehntmann in Kirnthal,

17. Georg Jakob Wirth, 53 Jahre alt, Weinbergmann allda,

18. Jakob Hentzel, 47 Jahre alt, Weinbergmann allda,

19. Johann Engelhof, 59 Jahre alt, Einfangmann in Hochstetten,

20. Conrad Neuschelt, 44 Jahre alt, Wirth und Weinbergmann in Hainau,

21. Conrad Bergen, 35 Jahre alt, Einfangmann in Hochstetten,

22. Eduard Roth, 32 Jahre alt, Weinbergmann in Hochstetten,

23. Johann Baptist Lotz, 50 Jahre alt, Königl. Forstgehülfe in Altweiler,

24. Ludwig Engel, 34 Jahre alt, Zimbermann allda,

25. Peter Trost, 47 Jahre alt, Einfangmann allda.

Nach der Abhörung dieser Zeugen, über deren Vernehmung der Gerichtsschreiber gehörige Akte hielt, und nachdem Appellant sich in verschiedenen Malen bezüglich der gegnerischen benannten Ungebührungspunkten erklärt hatte, hob der Königl. Appellationsgerichts-Präsident halb acht Uhr die Sitzung auf und verordnete, daß selbige am nächstfolgenden Tage, Morgens 9 Uhr fortgesetzt werden sollte.

Mandel. Appellant. Hartmann.

Koch. Clemens

Sitzung vom 16 April 1847.

Gegenwärtig: Der in vorstehendem Protokolle genannte Gerichtsbeamten, dann Appellant Zeug und sein Vertheidiger Rechtsanwalt.

Nach Ablesung der Gerichtsverhandlungen Rechtsanwalt in seinem Vortrag auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vortrag, schließlich dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle das angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen bestätigen und den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen; jedoch in Berücksichtigung, daß Letzterer wirklich Theilnahme an fraglicher Entwendung Fällung des gestohlenen Holzes abgeläugnet und auch in diesem Falle es doch der ausschließlich verhängten Strafe unterworfen haben;

Nach nochmaliger Anhörung des Vertheidigers in seinem oberwähnten Antrag auf Milderung der Strafe, sodann der Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten in der Absicht, daß der Appellant nicht für schuldig angesehen sollte;

In Erwägung, daß Zeuge auch nach Inhalt der Akten und nach der von dem Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten gehaltenen Vorhaltungen der Anklage gegen die angegebenen Beschuldigten und heutigen Appellanten in der Voruntersuchung, ein Theil des ausschließlichen Holzes ihm angenommen hat, nämlich die Entwendung von 2½ Klaftern Buchnutzholz zum Nachtheile der Klägerin, nicht voll- ständig widerlegt ist, - daß immerhin gewiß übrigens nur nachgewiesen ist, daß Zeuge die Diebe und

Vorschrift der Abgeordneten zu dem Landtage vom Monat
vom 15 July 1846 mit dem mit dem Landtage
genehmigten Wagen der Abgeordneten in den Waldrevier
Distrikt Wiesenthal, Forstamt und Forstamt den ganz kleinen Theil
von einem jährlichen dem pragmatischen Landtage und
Abgeordneten Diäten, dem Königl. Landtagen über
einstimmen, mit der Nummer 51 bezeichneten Holzschlag
mit beiläufig Zweyhundert Klafter an buchen gemischten
Brennholz, auf den Wagen anzuweisen, gleichen Quantität
Holz in den Hof der Abgeordneten anzuweisen; daß der
Abgeordnete bey Ankunft seiner Diäten gegenwärtig vorzu-
weisen abladen lasse, das Holz in Empfang nehme und
in seinem Nutzen verwendete; — daß der alle Diäten
Zahlungen und den einzelnen Anweisungen der Abge-
ordneten nicht beigestimmt wird, daß Abgeordnete in voller
Versammlung der Verhandlungen seiner Reden und Ab-
stimmungen hielte und befragt; daß der jedenfalls nach
vorher und erfolgter Anzeige, daß das Holz in
Empfang genommen und in seinem Nutzen verwendet
Holz auf gemachten Wagen in seinem Hof gebracht
wurde; daß gemäß nach gemachten Anzeigung die ein-
zelnen Zahlungen an der Entschädigung von 15 July
gegen den Abgeordneten anzuzeigen sind, wenn gleich bezüglich
der einzelnen aufkommenden Holzen sich wie der Ver-
theilung genügender Beweis gegen den Abgeordneten nicht
angeben hat;

In Erwägung, der Bemessung der Beweis anlangend,
daß nach den Aussagen der betreffenden Zeugen,
dem Antrag der Wahl für circa Zwey Hundert Klaftern
Brennholz gemischt für Personen von fünf und
zwanzig Jahren nicht zuviel; daß der Abgeordnete wegen

ähnlichen Vorgehens noch nicht bestraft worden ist;

Daß die Kosten und anderen in der Sache verursachten
mildernden Umständen die Anwendung der Art. 463 des
Strafgesetzbuches zulässig und begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt Gericht bezüglich Referendaires der angeschuldigten Verbrechen
erklärt den Königl. Abgeordneten gemäß den Abgeordneten
Peter Zenz, Gutsbesitzer und Wirth zu Brunthal, der
verbrecherischen Theilnahme an der oben näher bezeichneten
Entwendung von circa Zwey Hundert Klafter buchen Brennholz
zum Nachtheile der Königl. Finanz Verwaltung,
zum Schaden der Königl. Finanz Verwaltung, zu einer
Zeit von Vier Jahren Zuchthaus und Vier Jahren Verlust der
Ehrenrechte und der Befugniß Waffen zu tragen
und öffentlich, macht ihn zur Tragung der Kosten des Verfahrens
auf die Dauer von sechs Monaten Haft;
gemäß ihn Abgeordneten zur weiteren Verfügung der
auf all in Abzug der gesetzlichen Verfahrens entstandenen
und verursachten der Abgeordneten in die Kosten der Appell.
Instanz, liquidirt für Einhundert neun Gulden Zwey und
Zwanzig Kreutzer; —

In Anwendung der Art. 101. 59. 60. 62. 463 des
Strafgesetzbuches, dann der Art. 191 und 211 der Gesetz-
buches über Strafverfahren, welche von den Ver-
theidigern in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und
also lauten:

Art. 101 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, in gegenwärtigen Abschnitten nicht bezeichneten
„Verbrechen, die in eigenen Verordnungen und Strafgesetzen
„so wie auch die Übertretungen oder polizeilichen Vergehen, sollen mit

„wenigstens eine und höchstens fünfjährigen Haftstrafe be„straft werden; wegen kann Finfter Knabe noch eine Haftstra„fe wenig, kann aufzehn und höchstens fünfundzwanzig Knaben„hiebe zuerkannt werden.

„Auch können die Geschworenen zur Ausübung der im Art. 42 „des gegenwärtigen Gesetzbuches angedrohten Strafen wenigstens „fünf und höchstens zehn Jahre lang, von dem Tage ihrer Entlas„sung aus Knaben angerechnet, mäßig entlassen werden.

„Die können gleichfalls eben so viel Jahre lang durch Gut in „der Ausübung eines in nur von Ihnen gelassenen Amtes „unter die Aufsicht der Knabenpolizei gestellt werden."

Art. 59 ibidem:

„Die Mitschuldigen einer Knabenhaft oder einer Knechtschaft „sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieser Knaben„haft oder Knechtschaft selbst belegt werden, die Fälle „ausgenommen, worin das Gesetz eine Ausnahme verordnet hat."

Art. 60 ibidem:

„Als Mitschuldigen einer Handlung, die für ein Verbrechen „oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen angesehen „werden, die durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, „Mißbrauch von Ansehen oder Gewalt, Anschläge oder „künstliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereizt „oder Anweisung gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder jedes „andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, angeschafft „haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern der „Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vorbereitet „oder erleichtert, oder in jenen, die sie vollendet haben, „wissentlich geholfen oder beigestanden haben, sich mit Vorbehalt „der Strafen, die das gegenwärtige Gesetzbuch trifft, trifft.

„ebenfalls gegen die Urheber von Komplotten eine Aufreizung„en, die sie einem oder mehren Dingenfest der Staat bedrohen, „selbst in dem Falle ausgingen wäre, wo der Anschlag, der „den Zweck der Aufreizung oder Aufreizung war, nicht „weiter eingegangen worden wäre."

Art. 62 ibidem:

„Diejenigen, welche gar Schlaven, der Leute geschaffen, oder „welche einen Knabenpfand oder Knechtschaft belegte Strafen „ganz oder zum Theile vorsätzlich aufgehoben, sollen ebenfalls „der Mitschuldigen Letzter Knabenpfand oder Knechtschaft gesetzt „werden."

Art. 463 ibidem:

„Den Gerichten sind angewiesen, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Gesetzbuch die Belegung mit Strafe mehrfach „einen Knaben gegeben auf wenigen als zwölf Tage und die „Belegung der auf wenigen als zwölf Tage Knaben nicht „zu beschränken, wenn der erwähnten Strafen nicht mehr „über fünf und zwanzig Knaben von Knaben, und die Ver„bindung der Knechtschaft zu schweren Strafen, auch sind den „Gerichten, die eine oder andere Letzter Knaben ganz allein „zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer „als die Knaben der nächsten Belegung sein."

Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Urtheilspruch, der entweder gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die ausgelegten Kosten der „Knechtschaft verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger „ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil jedesmal in die „Kosten, sogar in jene, welche die mit der öffentlichen Klage „beauftragten Beamten hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen „Verfahren."

Abschrift für die Lauenburgischen Gerichte unter No. 1836 angefertigt zu Lauenburg, den 22 April 1847 für 28 Sgr.

Justiz-Assessor Hoffbauer

Akt. III Tagelöhner.

In Sachen der verabredeten Aktiengesellschaft, wegen Ungültigkeit der Unterzeichnung, der Zahlungsunfähigkeit der Unterzeichnenden, der Solidarität und Unterschrift der Mitschuldigen in den ausgeklagten Summen, der Verurtheilung in die Kosten, so wie der in diesem Aktenstücke noch hängigen Punkten betreffend, sind auf die in der Appellationsinstanz ausgemachten Aktenstücke abermalls anzuwenden.

Schallenberg

Mantel. Voss. Assessor v. Hammerstein

= Lemmermann

Sitzung vom 16 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Lauenburg, in seiner Gerichtsoffizianten, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wozu zugegen waren: v. Schallenberg Präsident, v. Venter, Voss, v. Lemmermann, Mantel, Wolff Sekretair für den verhinderten Rath Wolter, Hilgard Gerichtsschreiber, und Klamann Gerichtsdiener, folgender Rathfall entstanden:

In Sachen

Tagelöhner Peter J. 56 Jahre alt, Schmiedgeselle, wohnhaft zu Langenbrook, Appellant vom einem Rathfalle des Königl. Gerichtsamts zu Lauenburg vom 19 März 1847, - nicht erschienen,

gegen

den Königl. Gerichtsbothen, Appellaten, vertreten durch Gerichtsprocurator Hilgard,

Vorinstanzen:

Mangel	2. 20.
Lagerung	2. 28.
Sammler	1. 57
Zeugen	2. 28.
Laufloh	1. 10½
	11. 03½
Taxator regt Dr Lauf. um in Langenbrook	1. 30.
Zu Allem	12. 33½

Unter diesen Kosten sind jene für Verurtheilung und Zustellung gegenwärtiger Rathfalls mitbegriffen.

= Vdl

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsassessor v. Hammerstein;

Nach Einsicht der Akten der vorstehenden Rathssache, unter andern

1.) der angefochtenen Rathfalls, wodurch der Appellant der freiwilligen Mißhandlung der Tagelöhner Peter Langenbrook überwiesen erachtet und ihr deshalb für einen Haftzeit von acht Tagen, so wie in die gesetzliche Gerichts Kosten und einzig Tagelöhner Appellaten Peter Langenbrook hat;

2.) der Appellanklagung vom 26 März 1847;

3.) der dem Appellanten unterm 10ten l. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Ablesung der Königl. Gerichtsbothen in ihrem Vortrage, daß im Laufe der Königl. Appellationsgerichts wollen die Vorladung der Gerichtsbothen Peter J. in contumaciam als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant - der ihm in gehöriger Form auf heute gegebenen Ladung ungeachtet - in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß nach der ausführlichen Rathfalls Entscheidungsgründen in jeglicher Beziehung zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

indem das Königliche Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten Recht erkannt, und in contumaciam erkannt, verurtheilt er die angeklagte Verurtheilung und zwar: enthält der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, endlich, ohne für die Urtheilsverkündigung und Zustellung gegenwärtigen

Abschrift der Ausfertigung unter Nr. 1796 einmal in ungestempelt zu Frankfurt am 19 April 1847 – Bogen 56 Exp.

N. = 18. Anlage-Exhibit.
G. = 18.
= 56.

Sitzung vom 19 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt, in seinen Zuständigkeitsräumen, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: v. Ellmallenbühl Präsident, v. Hunter, Assessor, v. Sommerau, Marschall, Räthe (Abstimmer bei Anzeigenordnung der Rathe Molitor), Hamm, Advokatprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Caroline Ruh, 36 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Ludwig Stein, wohnhaft zu Langbach, im Landamt Engel, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts des 2 Bezirks Landau vom 2 März 1847, angekommen unter Beistand des Anwalts Advokaten Huber

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Präsidenten von Ellmallenbühl;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgeschriebenen Akten, Schriften, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin

Der Verurtheilung einer Quantität Leinsamen, durch Feuer und Brand wissend, zum Nachtheile des Jakob Fenig von Langbach übereinstimmend verklärt und sie deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, wie sie in Folge der Jahr Gesetzen vier und dreißig Zuchthaus bestimmt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 6ten März 1847;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Verhörkandidaten Huber in seinem Vor- und Antrag auf gesetzliche Freisprechung der gegen die Appellantin ausgesprochenen Strafe;

Ferner der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in den Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß I. der angeklagten Thatsache durch die davon unterschiedenen Gründe sich in der Hauptsache nicht straflich; daß I. jedoch in Berücksichtigung der Umstände des besondern Falls und der zahlreichen Condition der Appellantin in Verbindung mit der weiteren Umstande, daß I. die Entwendung Nahrungsmittel betraf, und zudem der Werth der gestohlenen Gegenstände unbedeutend ist, die von dem ersten Richter zuerkannte Strafe, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, nicht zu einer Genugthuung eignet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Verurtheilung und erkennt selbst die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu Tag Gefängniß Strafe jedoch die ausgesprochene Gefängniß Strafe zurück auf die Dauer von sechs Monaten. –

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches und des Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche

Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung
analysirt werden, und also lauten:

Art. 163 der Strafgesetzbücher:

„Die Strafen sind ausnahmslos, in allen Fällen, wo der
„gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe verhängt,
„Einzel-Haft gegen auf wenigstens ein und acht Tage und die
„Gefängniß gegen auf wenigstens ein und sechszehn Tage zu
„bestimmen, wenn der wenigstens Strafen sich nicht
„über fünf und zwanzig Tage erstreckt, und die
„Einzel-Haft der Verfahren zu überschreiten scheinen; auch sind
„sie befugt, die vier ersten aufeinander folgenden Tage jeder
„allein zu verbringen; jedoch darf sie in keinem Falle
„gewissen oder die Strafen der nächstfolgenden Stufe zeigen."

Art. 211 der Gesetzbücher über der gerichtlichen Verfahren:

„Die Verurtheilungen von vorhergehenden Artikeln, welche
„die Unzurechnungsfähigkeit, die Zurechnungsfähigkeit,
„der Vorsatz mildern, die Gründe, die Rechtfertigkeit und
„Entschuldigkeit der Anklagten in den auf den Fall; so
„wie die in jenen Artikeln vorhergehenden Beweise betreffen,
„sind auf die in der Appellation vorkommenden
„Verfahren ebenfalls anwendbar."

Mentel. v. Schallenberg. v. Hallenberg

v. Forell. Horn

= Clemens

Sitzung vom 22 April 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom Jung und zwanzigsten April achtzehn-

hundert sieben und dreißig, wo gegenwärtig waren: v. Schallen-
berg, Präsident, v. Hallen, Horn, v. Hermann, Mentel,
Rath (Letztere bey Verhinderung der Rath Meister),
Clemens, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Verbrechen: Jakob Zeh 26 Jahren alt, Tuchmachers Gesell, wohnhaft
zu Pfeffelbach, im Canton Kusel, Appellant von einem
Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 5.
März 1837, angenommen im Verhaftszustande,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-
procurator Clemens;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Präsidenten
v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Analysen der vorgekommenen Akten,
Stücke, worin anbei

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen
der Entwendung von Akkorden zum Nachtheile mehrerer
Bewohner von Landau überführt erklärt und ihn deßhalb;
zu einer Haftung Strafe von sieben Jahren und ze-
hnjährig mit den Mitbeschuldigten Schoog Caspar aus
Landau in die zu zwanzig Gulden gerichtlichen Entschä-
digungen beyden verurtheilt hat; und im Rückfalle betreffend,

2°) der Appellantklärung vom 6ten März 1837;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach verneut-
gehabter Vertheidigung; auf Milderung der gegen ihn
vorhergehenden Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestä-
tigung der Appellanten in die Kosten der Appell-

Justand;

In Erwägung, daß sich der angefochtene Urtheil durch die darin angeführten Gründe und insbesondere dadurch aufrechterhält, daß er sich hier von mehreren und mit ganz der Sachlage in vorgeschriebenen Formen vorgenommenen Untersuchungen handelt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für richtig, die Berufung und vorerwähnte der Appellanten in der Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden sieben und neunzig Kreutzer. —

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über die gerichtliche Verhandlungen, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lautet:

„Die Verurtheilungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Todesstrafe, die Zuchthausstrafe, die Landesverweisung, „der Verlust des Bürgerrechts, die Acht, die Ehrlosigkeit und „Unfähigkeit der Geschworenen in der zweiten Instanz, die „Vermögenstheilung in den Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Strafen bestimmen, sind auch die in „der Appellationsinstanz angenommene Thatsache abzufallen „verurtheilt."

Mentzel Schmellenhof Hammacher

Vidit

Hoffs

Clemens

Sitzung vom 22 April 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Stadt zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen zur Urtheilsfällung gegen die nachbenannten Angeklagten und Angeschuldigten:

	f.	x
Dumont	2.	27
Ziegler	3.	16
Hannibal	3.	33
Meyer	7.	-
Schmelzle	-	28
Langlay	1.	58½
	18.	42½

Peter Weil, 56 Jahre alt, Taubier, wohnhaft zu Eisenberg, im Canton Pfalzheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9ten März 1847, - mihi vorgekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Schmellenhof;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefallenen Akten, Urkunden und Verhandlungen

1°) der Urtheils der besagten Zuchtpolizeigerichtssitzung vom 9ten Februar 1847, wodurch der Peter Weil des vorgeschützten Verbrechens der Hehlerey überwiesen erklärt und ihm deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von zehn Gulden, wovon ihm die zu zwölf Gulden fünfzehn Kreutzer liquidirte Kosten vorerkannt hat, und zwar in contumaciam;

2°) der hingegen unterm 3ten März 1847 von dem Beurtheilten aufgenommenen Opposition;

3°) der weiteren Urtheils der Zuchtpolizeigerichts vom 9ten vorigen Monats, wodurch Weil mit seiner Opposition abgewiesen worden ist;

4°) der Appellanterklärung vom 15ten nämlichen Monats,

5°) der dem Appellanten am 9ten l. M. auf

Abschrift zur Zustellung
unter Nr. 1847 eingetragen
in Zweibrücken
am 27 April 1847 Dekret
56 Tage. Zustg. Löffler

V. 28.
G. 28.

Tag, wie eingangs genannt.

Schallenberg
Mankel. v. Koder. Voltz Lallemand
= Clemens

Sitzung vom 23 April 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Datum wie eingangs genannt: v. Schallenberg, Präsident, v. Koder, Rath, v. Hannauer, Mankel, Löffler, Sekretär bey Nachbenannung der Partey Mahler — Hildegard, Partey-Prokurator, und Clemens, Advokat-Anwalt, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Daniel Hallmann, 32 Jahre alt,
2. Jakob Hallmann, 29 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Windesheim, im Landcommissariat Bernkastel, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zivilpolizeigerichts zu Landau vom 13 März 1847, an. gegen

Johann Hallmann,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, mitbeklagt durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Präsidenten v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

Taxamtlich wie oben:

	fl.	kr.
Stempel	3.	15.
Registrag	1.	12.
Einschrib	3.	52.
Zeugen	9.	41.
Tagelohn	11.	-
Kopialien	"	12.
Schreibg.	"	52.
Taxtag	1.	23.
	39.	56.
Honorar Dr. Lebenbrenner in Germersh.	8.	-
Zu Allem	47.	56.

=

darin gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators in seinen Anträgen, dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Peter Weil in contumaciam als unbegründet zurückweisen, mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant — der ihm in gehöriger Form und Frist zugestellten Ladung ungeachtet — in der heutigen Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des dem unterhaltenen Prozesses zum Grunde liegenden Gesetzes;

Aus diesen Gründen

findet das Königl. Appellationsgericht über das Rechtsmittel des Appellanten Recht und in contumaciam zu erkennen, zumalen es die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, unbeschadet gegen die Vollstreckung und Vollziehung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt jene zu Sechs Gulden zehnkreuzer Fünfzig;—

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung, welcher gemäß dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: „über das peinliche Verfahren,

„Die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel, „welche die Gewißheit der Verurtheilung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Beständigkeit und Widerrufung der Aussagen in der ersten Instanz, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, „sind auch in der Appellationsinstanz vorzunehmen. Urtheile ebenfalls einzuhalten."

Gesehen und gegeben auf Jahr, Monat und

1. Das angefochtene Urtheil, enthaltend die Appellantin der boswilligen Mißhandlung des Peter Wolf mit Zuchthaus überhaupt unbedingt, verletzt jedoch Appellantin zu einer Haftung mit Strafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und Kosten in der Höhe, hinzu und der Gefängnisstrafe unter solidarischer Haft, verurtheilt hat; - die Strafen sind illegal zu streng und einzig Gulden sieben und einzig Kreuzer;

2. Das Appellantenklärung vom 17 März 1847;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Pollmer in seinem Vor- und Antrag auf Zuerkennung der Appellantin, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen sie erkannten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung, - übrig das Königl. Appellationsgericht überlassend, ob die angehängte Haftung Strafe nicht allenfalls zu vermehren sey;

In Erwägung, daß das vorliegende Urtheil sich in der hauptsächlich durch die beim erhobenen Thatsachen nur so weit bestätigt, als zu dem Dolus als gesetzlich erklärten Vorsatz nemlich noch das in heutiger Sitzung von Seite der Appellantin abgelegte Eingeständniß hinzustimmt;

Daß jedoch, was die Bemessung der Strafe betrifft, das auf sechs Wochen mit Einschluß eines 35 Tage andauernden Arrestes unfähigkeit der Zuchthäuser als absolute Folge der erwähnten Mißhandlung angenommen hat, indem nicht einmal vollständig nachgewiesen erscheint, daß das in nothwendiger Folge der fraglichen Begebenheit

eine freundschaftige Unfähigkeit der Inculpatin zu gewerblichen Arbeiten eingetreten wäre;

Daß das Urtheil gerecht nach den Akten als nach dem Zusammenhalt der Aussagen der mißhandelten Peter Wolf und der Appellantin sey scheint, daß das Letztere auf seine beiden Kühe Anspruch und Zutrieb in den Gemeindewald von Kindelbrunn abweisungen und sich einen Holzfrevel erwiesen, wobey der genannte Peter Wolf mit einer Hausrechtigung angezogen gewesen, während die Appellantin mit mehreren andern Leuten mit Verachtung der Wälder und Aufsichtung der dasigen Holzfrevelnden einen Frevel begangen wären;

Daß das bey diesen Anlagenheit die Appellantin die in Frevel Betroffenen aufgefordert, ihnen das gestohlene Holz abzufordern, endlichen Abstimmen Gegenbau zeigt eingestellt; daß sie nun beidseitigen Thätlichkeiten entstanden, endlich die Mißhandlung des Peter Wolf nach sich zogen; daß das aber hiebey nicht auf den Akt zu legen ist, daß sie, wie bereits bemerkt, Wolf zur Vollführung des Frevels an Holzgüter bey sich gehabt, Letzterer die Appellantin keine Tätlichkeiten zu Schimpfworte nachgesehen;

In Erwägung, daß die alle Einzelnen Umstände die fraglichen That in einem milderen Lichte erscheinen lassen, erzeugt nicht kommt, daß die beiden Appellantin einen festen Arrest genug haben und schon über sechs Monate sich in provisorischer Haft befinden, daher eine genügende Sühnung der angehängten Strafe eintreten kann;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verwirft mit

die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu fünf Pfunden zehn Kreutzer; —
weiter jedoch die ausgesprochene Haftung mit Arrest hinsichtlich auf die Dauer von drey Monaten herab; bestätigt in Anbetracht des angefochtenen Urtheil. —

In Anwendung der Art. 111 der Appellbehörde über die peinliche Rechtspflege, welcher von den Beysitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel pp sein im vorhergehenden Urtheile".

Abschrift hievon unter Nr. 2353 registrirt zu Frauenbrunnen den 17 Juny 1847 für 28 Kreuzer Gebühr: Pfeffel.

Vorgehandelt und gesprochen am dreyßigsten vormittäglichen Tage.

Mantel. Appellant. Hannemann.
Protocoll. Voss.

Sitzung vom 23 April 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Frauenbrunnen, in seiner Zusammensetzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten April achtzehnhundertsiebenzig und sieben, wo Sitzung nahmen: v. Eichenlaubhof, Präsident, v. Arnim, Voss, v. Hannemann, Mantel, Räthe (Letzterer bey Verhinderung des Rathes Wolter), Pfeffer, Rechtspraktikanten, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Vorstehende Liquidation:

Papier	1.	12.
Siegel	7.	
Porto	7.	31.
Zeugen	31.	13.
Taxe	1.	7½
	51.	33½.

In Sachen

1. Heinrich Klingner, 33 Jahre alt,
2. Peter Hirschen, 29 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Lingenfeld, im Canton Hammelheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Feuerthal vom 13 März 1847, in Sachen an.

Hamm,

gegen

Den Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Friedensrichter von Eichenlaubhof;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher die Appellanten der Verletzung von einer Klagsbürgen zum Nachtheile der Staatsanwaltschaft und Abschneiden Adam Klein aus Feuerthal anklagt, gefolgt jenen Letzterem zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten und Beide solidarisch in die Kosten und einzig Gulden zehn und einzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 13ten März 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Einsprechung erkennen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeamten in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Einsprache und solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; —

In Erwägung, daß Zeugen der angefochtenen Urtheil Klage in allen angeführten Punkten nach allen Theilen hin rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die einge-

gelagte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu neun Gulden siebenzig Kreuzer drey Pfennige; —

In Anwendung der Art. 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welcher von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung anzuhören vorschreibt, und also lautet:

„Die Verurtheilungen pp (wie im Urth. vom 22 d. M.).

Sprechen und ganz vorlesen den hingangs angegebenen Tage.

Schallenbusch. Hermann.

Mankel. recordet. Voß

Clemens

Sitzung vom 23 April 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und dreyßig den April achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schallenbusch, Präsident, v. Bender, Berg, v. Hermann, Mankel, Roth (Ersatzmann für den verhinderten Rath Molitor), Hilgard, Kreisprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peinliche Instruction:

	T.	A.
Rumpel	3.	37.
Regierung	6.	24.
Inculpat	5.	15.
Zeugen	10.	13.
Eingabe	11.	12.
Verhandlg. d. Ger.	1.	18.
v. Zeugen	1.	11.
Taxe		
	39.	19.

1. Jakob Eisenhut, 25 Jahre alt, Eisenmeister, wohnhaft zu Kusel,
2. Christian Trautzberger, 33 Jahre alt, Eisenfeiler in Mainz,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9 März 1847, wegen Diebstahls im Rückfalle,

gegen

Den Königl. Prokurator bei obigem Gerichte, Appellaten, vertreten durch

Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Friedensrichters v. Schallenbusch;

Nach gehörter und Prüfung der betreffenden Akten dieser Sache,

unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch die Appellanten der Entwendung von siebenzig Pfund Eisenmunitionsstücken, einem Beile und einer Eisenstange zum Nachtheile der Fabrikantin Hammer zu Lobenhausen am Rhein überführt erklärt, gestraft den Eisenfeiler zu einer Haftung Strafe von drey Jahren, Zuchtsbringer in eine solche von zwey Jahren, und Beide solidarisch mit den mitbeschuldigten Heinrich Ufer und Mainz und Wilhelm Eisenmeyer auf Zeitraum hundert in der Zahl und zwey Pfund neunhundert Zentner liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 13 März 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, anwalts, nach vorangegangener Vorbescheidigung, um Milderung der gegen sie verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorschaft in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß zwar der angefochtene Urtheilsakt Gang der Sache angefochtenen Thatsachen sich um so mehr bestätigt, als alle mildernden Umstände, die etwa in der Sache in Betracht kommen könnten, mehr als zum Vortheile berücksichtigt worden sind;

Und in Betracht Gründe

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof die ange-

legte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu eine Fünftel Thaler Sechzig Neugroschen;

in Erwägung daß Art. 211 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, eine Vorschrift enthält,

„die Verhandlungen pp (wie im Urtheil vom 22 v. M.

Gelesen und gehörig an dem hingangs angegebenen Tage.

Mantel. Schallenberg. Schroeder. Hellmann.

Voss.

Clemens.

Sitzung vom 29 April 1857.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Frankenstein, in seiner Eigenschaft als Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit Zuziehung des Herrn Beisitzenden Appellationsgerichts-Rath, Präsident v. Schallenberg, Präsident v. Kamptz, Senats-Präsident v. Kamptz, Senats-Präsident Kalisch, Rath v. Schroeder, Rath Mantel und v. Hoffmann-Wankel, Rath, Hilfsrichter, Rath v. Hellmann, und Clemens, Auscultator, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

	T.	Sgr.
Stempel	1.	38
Zeugniß	1.	52
Insinuation	1.	53
Zeugen	4.	5½
Porto	1.	28
	11.	15.

In Sachen

Christian Mantel, 36 Jahre alt, Tischler, wohnhaft zu Mauschwitz, Kreis Neustadt, im Herzogthum Ober-Schlesien, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichts-Amts zu Mauschwitzthal vom 20 März 1857, in Sachen angehörig,

gegen

die Königl. Staats-Regierung, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hilgner;

Nach vorgenommener Vorlage der Königl. Präsidenten v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, finden und finden

1) daß angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Kartoffel-Entwendung zum Nachtheile des Maria Katharina Langhut zu Hof Flatz überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe in Dauer von Einem Monate, wie ein in der zu seinen Gunsten angefochtenen Sache liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsschrift vom 20 März 1857;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Belehrung, auf Befragung antwortete;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

in Erwägung, daß sich der aus Einsicht der Akten Seite 5 die Zeugen angeführten Gründe in allen seinen Theilen vollkommen anschließt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in vorgelegter Sitzung vom verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu eine Fünftel Thaler sechzig Neugroschen; —

In Erwägung des Art. 211 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lautet:

„Die Verhandlungen der vorhergehenden Artikel,

„ rechtliche Tauglichkeit der Thatsachen, die Zulässig-
„keit der Beweismittel, die Form, die Rechtsbeständigkeit
„und Thatsächlichkeit der Entscheidgründe in der ersten Instanz,
„die Anwendung in der Sache, sey sein die in dieser
„Instanz angezogenen Gesetze betreffen, seine auf die in
„der Appellation ins Auge angenommene Rechtsfrage abermals
„anwendbar."

Appellantsch

Merkel.

Vidit Hamet

Sitzung vom 29 April 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath z. Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung, soll in der öffentlichen Sitzung vom einen und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben und vierzig, an folgenden waren: v. Hellenbügel, Präsident, v. Braun, Rath, Hauth, Assessor, Kölsch, Hauth des Verhinderung der Rath Walther v. Hammerstein, Raths-Substitut, und Clement, Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall unterfangen:

In Sachen

der Königl. Raths-Substitut, Appellanten von einem Rechtsspruch der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landenthal vom 6ten Februar 1847, vertreten durch Raths-Substitut Hilgard,

gegen

Stephan Weber, 40 Jahre alt, Tagelöhner der Hengst.

schöffen. Rath Mannheim, - wohnhaft zu Landenach, - der erlassenen Ladung des Herrn Hermann, II, auf Dienstag Zuweisungsverhandlung gegen Akt. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 13 August 1811 beschuldigt, - Appellat, anwesend unter Beistand des Advokaten Hellmer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Präsidenten v. Hellenbügel;

Nach Einsicht und Anhören der vorgeschriebenen Akten Stücken, unter anderen

1) der angefochtenen Rechtsspruch, wodurch sich das Königl. Zuchtpolizeigericht inkompetent erklärt, in vorliegender Sache zu entscheiden;

2) der Appellanterklärung des Königl. Raths-Substituts vom 10ten Februar 1847;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen gesetzlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Raths-Substituts in seinen Vor- und Anträgen, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Rechtsspruch, die vorgeschützte Inkompetenz, sowohl als ungeziemend verworfen und, sodann und über den Namen der Sache, den Appellaten der ihm angeschuldigten Vergehen überweisen erklären und ihn in eine zu bemessende Strafe, zugleich auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Advokaten Hellmer in seinen Vor- und Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den angeschuldigten Rechtsspruch zu bestätigen; gleichwohlen aber für den Fall der

Verwaltung der Gerichtsstelle Landau, der Wache zur nähern Instruktion und Aufsicht anvertraut, und sodann der Bezirkspolizeibehörde der Pfalz zu verantworten, welche aber, wenn der Appellationsgericht sich selbst mit Verhandlung und Abaurtheilung befassen wollte, einen andern gütigen Sitzungstag zu bestimmen und den Appellanten davon zu benachrichtigen hätte.

Demnach zufolge

1. das I der Akt, womit der Hirn zur Hauptverhandlung kommenden Sachen gezogen worden, in aufgeschnittenen Originalien vorhanden ist, und das I Ladung dieser Sachen durch Wachen gehörig vollzogen und gestellt worden;
2. das I Laut aller Aufmerksamkeit der Wachen vom Sitzungsanfange gar nicht bemerkt worden konnte;
3. das I eine lebhafte Wache unter Thränen verlangt hat, vorher Brod haben zu müssen;

kommen gefallen ist der Königl. Appellationsgerichts, einen Inquisitionsrath zu ernennen, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen gemäß I gelaufen, und gelobten Wachen auf Freitag die Vorlage Schriften Entlassung von Schriften zu Gefahr bringe, von den Wachen einzuvernehmen zu lassen.

Der Königl. Appellationsgericht - die Sache in Erwägung nehmend, verlangt die Verlegung der Verhandlung in die Sitzung vom siebenten May nächstkommend - finden und wenig, Mongant vom Uhr.

Schallenberg

Mentel

Loos

Hamm

Lennard

Sitzung vom 29 April 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Polizeigerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey Zugegen waren: v. Schallenberg, v. Loos, Hamm, Mentel, Kölsch und Hamm als Beysitzer, Hilgard, Beamter, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgende Verhandlung vorgenommen:

Zu Lasten

Vorgen Paul, 23 Jahren alt, ledig und ohne Vermögen, Verhaftete, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichtes zu Frankenthal vom 16ten März 1847, nachstehend im Verhaftszustande und von, beigeordneten Amts Vertheidiger Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard; - ferner

Zu Lasten

der Königl. Staatsbehörde, Appellatin von einem nämlichen Urtheile,

gegen

Paul Lange, 29 Jahren alt, Tünchermeister, wohnhaft zu Oggersheim, im Landcommissariat Worms Appellat, gleichfalls im Verhaftszustande vorgeführt und erschienen durch den genannten Vertheidiger Hirsch;

Zeugenvernehmung:

Mangel	f.	3. 09
Regierung		1. 12.
Kontrolle		1. 02
Zeugen		17. 58
Zeugengebühr		7. "
Schreiberlohn		" 52.
Tagelohn		1. 18½
		38. 31½

Durch Lokalaugenschein des Königl. Landcommissariats der Pfalz vom 9 Juny 1847 wurde der Lokalaugenschein der Vorgen Parth und der Paul Lange als unzulässig vorgeworfen mit Verweisung Kostenfolgen in die Kosten der Lokalaugenschein.

Letzte Kosten sind liquidirt zu

Mangel	"	56.
Regierung	11	40.
Leistung auf der Kanzlei	2	70
Expedition	"	56.
Kostenansatz	5.	36
Tagelohn	"	33.
	22.	01

Nach vernommenem Bericht der Königl. Regierung
v. Oberamtmannschaft;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten,
Rechte, und zu Recht:

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellatin
Hesse Landt der Entwendung von einem Thaler Fünfzig
Neugroschen zum Nachtheile der ganz Armen Rahel Lehmann
unter Anklage zu Bezahlung übermäßiger Arbeit und eine
darauf zu neuner Gefängniß Strafe von fünfen Tagen,
wie auch in die zu Tag und Fünfzig Thalern Strafbeträge
Fünfzig Neugroschen Kosten verurtheilt, - dagegen der
Appellaten Carl Trage von der Anschuldigung der wissent-
lichen Theilnahme an diesem Diebstahle, durch Ver-
weisung seiner Theilnahme der ganz Kosten, ver-
gnügt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 22 und 23 März 1847;

Nach Anhörung der beiden Rechtsbeistände in ihren
mündlich vorgetragenen Ausführungen gründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich vernommen
nachdem, daß Frau - Haberung nachdem der im Stat. 101
der Criminalgesetzbuches über die peinliche Verfahrungs- der Hesse
Landt gegenüber, Haussung criminis einlegen, und
gedachte Anklage nahm: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, die Appellation der genannten
Landt als ungegründet zu verwerfen und, erkennend
über die Instanzbestrafung, die gegen Einstalb aufge-
legte weitere Gefängniß Strafe auf die Dauer von
sechzehn Monaten zu erhöhen, - dauert, mittelst
verhältnißmäßiger Verfügung ist, -

7.

bezüglichen Reformation der angefochtenen Urtheile, den
Carl Trage der ihm zu Last gelegten Theilnahme an
jenem Diebstahle durch wissentliche Haftung einer
Theilnahme der zu bestimmen Qualität für überwiesen zu erachten,
gesetzt demgemäß, in Anwendung der Art. 101. 59. 62
55 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, zu einer gleichen Strafe
wie Appellaten von sechzehn Monaten und solidarisch mit
der Mitbeschuldigten Landt in die Tax der beiden Ju-
stizkosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Fink in
seinem Vor- und Antrag, Letzterer Seite haltend,
der Königl. Appellationsgericht wolle vorzugt die Haupt-
akte Einsicht- Nehmung der Königl. Staatsbehörde
anzuordnen; die Hesse Landt beizuziehen und nicht-
zulässig der Carl Trage der weitläufigen Urtheil
des Gerichtes;

In Erwägung, daß I erwiesen über den von Seite
der Königl. Staatsbehörde in heutiger Audienz - der
Hesse Landt gegenüber - eingelegten und nun Gerichtlichen
Instanz- Appell Urkunde zu erkennen ist;

In Erwägung die Annahme diesen Gerichtsbeistand und
den abwesenden Instanz- Appell der Staatsbehörde
betreffend, daß I der angefochtenen Urtheil hinsichtlich der
Carl Trage der genannten Landt zu Last gelegten
Akt- Entwendung nicht Kraft die darin angeführten
Gründen vollkommen rechtfertigt; daß I indessen, da
die Gerichtsbeisitzer schon heutig vor Gericht gesprochen und
das Urtheil verkündet ist, es geziemend erscheint, die gegen

die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits über das durch das Urt. 401 der Prozessordnung angeordnete Mündliche, im Hinblicke auf die Schadhaftigkeit Angelbau und auf die Folgen, für nachsehen;

In Erwägung der Klagerin der Königl. Bankbeamte gegen Karl Tagg anbringend, daß I gemäß nach den Akten als der öffentlichen Verhandlungen nachgewiesen ist, daß I Angelbau bösen Vorsatzes durch das Handeln im Zeitpunkt der zur Klage Anlaß gibt der Frau Johanna Peter Lutz zu Schaden Schaden beigebracht worden, und daß I Einzahlung Schadenersatz mit Hinzurechnung Verzugszinsen, welchen die Lutz selbst 5 Proz. zinsung, gemäß den Lutz anbetreffenden Summen anbringt; — daß I, nachdem die Beklagte Lutz der Klage'schen Aufforderung vom die Kläger am 22 Januar letzthin gegen Mittag eine Zahlung nahmen, (und gegen Zwang Uhr) Tagen: nachdem und Zeug vor Zwey Uhr nicht Zahlung mündlich eingefunden hatte, dem Zurückgebliebenen Tagg sämtliche Waren und Uhr übergeben, worauf Kläger sich nichts mehr entfernten; daß I auf die aufgelaufenen Kosten von dem Klagtheile der zur sichern Befürchtung Lutz zu Sorgen erwiesenen Diebstahls Handlungen Kosten der Verhaftigung nachfolgte, und daß I Verfügen bezüglich Aufsicht verordnete der Handlungen ihren Pflichten vorbezeichneten und so mit einem vertrauten; daß I bei Zurückstellung Angelbau an den Beklagten Tagg, auf der an ihn bezüglich das Gelten Lage, beschwörlich läugnete, Schaden zu bezeichnen, und Zeugen Läugnen sogar während der Visitation und bis zur Abschließung der Akten in seinem Gegenbeweis

fortsetzte;

Daß I ferner noch als mutmaßlicher Beweis vermerkt hinzukommt, daß I Tagg im gleichen Laden Büro über sich viel genommen Zeit in sehr auffälligen und verdächtigen Aufenthalten mit der gleichfalls übel beleumundeten Bessie Lutz gehabt, und daß I Beide sich häufig von ihrem damaligen Aufenthaltsorte Logierhause entfernten und unter auffallenden Vorsichten und jedesmal im Besitze von Geld und Effekten in, nach ihren Aufenthalten, bedeutenden Werthe wiederkehrten;

Daß I endlich angenommen werden muß, daß Beide heimlich, gemeinschaftlich nach Tagg gemachte Reise ebenfalls in seinem Landmann Absicht, Zeit hatte, indem ein Einbruch auf der Bank vorkam, den von ihnen begangenen Diebstahl auf nur im entfernten so machen, glaublich zu machen;

In Erwägung, daß I nach allem Einem der genannten Beschuldigten Tagg genügend überführt ist, an der durch die Mitbeschuldigte Bessie Lutz ausübten Entwendung Diebstahl genommen zu haben, daß I an einem Teil der entwendeten Gelder in Empfang nahm und verheimlichte, wobei während, daß I at gesetzlich zog, — in Anzahl, welchen durch die Urk. 59. 62, in Verbindung mit Urk. 401 der Prozessordnung vorgeschrieben und vorgeschrieben ist;

daß I in Betracht der Strafzumessung die mildernden Umstände, wie sie der mitbeschuldigten Lutz hier obwalten;

Urteil Einzahlung

indem der Königl. Staatsanwalt gemäß der Königl.

Staatsbehörde Verbrechen Frauenzimmer aufhält, daß Sie hinzuführt, daß der Angeklagten Hoffer Landt in heutiger Sitzung Haussuchung a minima eingehalt, und diese Haussuchung als gegründet annimmt, Sagungen jener der gemeinten Landt anzuweisen, aufgehalt es die gegen Verfügung aus Strafe auf die Dauer von sechs Monaten; — verklärt sonnen, mittelst bezüglicher Reformation der aufständlichen Aufhalt, der Land Tuzz, Disinfektionen von Oggersheim, der Ehrlichen von der Kirch die Hoffer Landt unterm 22 Januar 1847 zum Nachtheil der gegen Verfügung Beschwerde Eingang zu Hegen vermittelst Verordnung von Pfalz Gulden Einzig Kreutzer, durch Nachzahlung einer Theilnahme der entwendeten Gelder, mit Band, daß der gegen Verfügung, für übersichtig und schuldig, und demnächst ihn Verhalb zu einer Gefängniß Strafe von Einzig Monaten und solidarisch mit der Hoffer Landt in die Tax der beider Instanzen, wovon die der Appellation ganz liquidirt sind sich fünf Gulden einhundert Kreutzer Zwang Pfennigen; —

In Anwendung der Art. 101. 59. 62. 55 der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorgerichten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 101 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, in gegenwärtigen Abschnitten nicht „bezeichneten Verbrechen, die bösigen Entwendungen „und Plünderungen Frauen, so wie auch die Versuche „eben gedachten Vergehen, sollen mit wenigstens

„nin- und höchstens fünfjähriger Haftung mit der Strafe „geahndet; sogar kann Dieser Strafe noch eine Geldbuße „von wenigstens sechzig und höchstens fünfhundert „Franken hinzugefügt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Ausübung der im „Art. 42 der gegenwärtigen Gesetzbuches angeführten „Rechte wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, „von dem Tage ihrer ausgestandenen Strafe angerechnet, „zulässig erklärt werden.

„Sie können gleichfalls eben so viel Jahre lang durch „das in der Appellation: unter die Aufsicht der Staatspolizei „gestellt werden."

Art. 59 ibidem:

„Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder eines Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber „dieser Verbrechen oder Vergehen selbst belegt werden, „die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz eine „Ausnahme verordnet hat;

Art. 62 ibidem:

„Diejenigen, welche geschehen, die Taten geschaffte, „oder mittelst einer Verbrechens oder Vergehens „natürlichen Folgen ganz oder zum Theile unmittelbar ver„hindert, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieser „Verbrechen oder Vergehen gestraft werden."

Art. 55 ibidem:

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen „der nämlichen Vergehen verurtheilte Teilnehmer „sind für die Schadloshaltung, Wiedergutmachung, den Ersatz

Abschrift zu den Akten, die Prozeßkosten betreffend, nachgereicht. Nr. 2006 einmal und nachgereicht Hochheim den 8 May 1847. Deb. 1/52.

Pf. 1. 24.
Sg. " 28.
Taxe: Hoffert

" der Eigenthümer und enthaltene Gravamina und für die Kosten " solidarisch verbunden."

Art. 194 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren:

" Findet Entweder, der mit einer gegen den Verhafteten " und die Inquirenten, endlich für die Angeklagten erfolgten " der Angeklagte ausdrücklich nennen, oder wider den " Civilklägern angeht, annehmlich den unterlegenden " Theil zugleich in die Kosten, erwachsen sind, endlich " der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte " hat vorlegen lassen."

" Die Liquidation der Kosten geschieht in Sportelbuch " Abschrift."

Art. 211 ibidem:

" Die Bestimmungen der vorgängigen Artikel, endlich " die Criminalität der Untersuchung, die Zulässigkeit " der Injurienmittel, die Form, die Rechtsmittel " und Rechtsmittel der Entwürfe in den auf den Inhalt, " die Verhaftung in die Kosten, so wie die die " diesen Artikeln nachgesetzten Beamten betreffen, sind " auf den in der Appellationsinstanz eingetretenen Verfahren " ebenfalls anwendbar."

Appellationsgerichtsrath Merkel
Assessor Horst
Assessor Schmidt

Sitzung vom 30 April 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises der

Zweibrücken, in seiner Kreisstrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert neunundvierzig, wo gegenwärtig waren: v. Eisenbeiß, Präsident, v. Bender, Keller, Setzling, Wanckel, Räthe, Keller und Setzling beim Eintritt der Räthe Wolters und Hey, Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Staatsanwaltschaft: Johann Georg Hoff, 24 Jahre alt, Bürgermeister, wohnhaft zu Saarbrücken, im Canton Saarlouis, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Saarlouis vom 26 Februar 1847, einerseits

unter Beistand des Rechtskandidaten Fink,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anderseits Damm, Staatsprocurator Damm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Präsidenten v. Eisenbeiß;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Schriften, Urkunden und Verhandlungen;

In Erwägung:

1° Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Mißhandlung der Gemeinderäthin Mink auf St. Johann überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sechzig Franken, so wie in die zu sechsfache Stempel fünf und fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellationserklärung vom 1 März 1847,

3° Der Vorlage ausgefertigter Urtheile vom 8ten ejusdem

Vorstehende Artikel:		
	fl.	kr.
Stempel	3.	38.
Ausfertigung	5.	05.
Gerichtsb.	8.	11.
Zeugen	62.	15.
Botenlohn p	"	18.
Vorlage	1.	06.
	81.	36.

Klemke, –

hierauf der Präsident die Zeugen und Sachverständigen vor. Letztere wurden ersucht, sich nach Tunlichkeit von dem Inhalte früherer Zeugnisse fern zu halten, hinauf hierauf jeder der Zeugen in der Weise

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ –

und nunmehr Einzelnen gestattet, nachdem sie wahrheitsgemäß mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert seien, auch nicht in Dienstverhältnissen mit ihm stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anordnung des Staatsanwalts Vorgeladenen.

1. Hans Jörg Mark, 24 Jahre alt, Dienstknecht in St. Johann,
2. Karl Lichtholz, 43 Jahre alt, Fabrikarbeiter in Steinweiler,
3. Georg Hahn, 21 Jahre alt, Taubier in Dambach,
4. Hermann Hahn, 24 Jahre alt, Zimmermann in Bad-Johann,
5. Ludwig Lindner, 33 Jahre alt, Schuhmacher allda,
6. Philipp Jakob Barthel, 20 Jahre alt, Jung Knecht in Landkreuzen.

B. Auf Vorladung der Angeklagten erschienene Zeugen.

7. Leo Post, 20 Jahre alt, ohne Gewerb zu Villigheim,
8. Johann Adam Post, II, 39 Jahre alt, Schreiner allda.

Neben der Vorlegung dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber nachstehende Notiz;

Nach Aufforderung der Angeklagten in gesetzlicher vorgeschriebener Weise Nachsicht genommen;

Nach Aufforderung der Sachverständigen Gück in gemeinen Rede- und Antrag, Aufstehen sehen lassen: Der Königl. Staatsanwalt gemäß wollte den Angeklagten – als der schon zu der gelegten Art Handlung nicht übersehen, Königsmann;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Rede- und Antrag auf Verurtheilung der Angeklagten in die Kosten des Verfahrens;

In Erwägung, daß nach den heutigen Verhandlungen der ausdrücklichen Thatsache auf den Fall angeführten Gründen sich nur so viele aufstellen, als die innere Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen Mark in allen ihren Theilen nicht bezweifelt werden kann;

Daß sie mit bestimmter Bindung der Angeklagten in Verbindung zu stehen ist, das Zeugniß nach dem ganzlichen Verfalle der gemeinte Mark mit voller der Verantwortlichkeit der Angeklagten als der Thäter bezeichnet hat, und daß die Angeklagten durchaus nicht im Stande war, ihre Alibi genügend darzuthun, indem nach den Erklärungen der betreffenden Zeugen leicht eine Verwechslung der Zeit der Frage kommenden Handlungen stattfinden kann;

Und den Angeklagten

Verurtheilt der Königl. Staatsanwalt gemäß die angeklagte Handlung und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten des Verfahrens, sie mindest zu einer und sechzig Tagen ein und Zwanzig Franken. –

In Anwendung der Art. 311 des Strafgesetzbuches über das gemeinliche Verfahren, welches vor den Assisenhof in öffentlicher Sitzung vorgenommen wurde, und alsta

lautet:

„Die Bestimmungen der vorangenommenen Artikel, welche die Zuständigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Vollständigkeit und Unbescholtenheit der Entlastungszeugen in der ersten Instanz, die Beeidigung in die Hände, wie auch die in diesen Artikeln vorkommenden Personen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz angenommenen Beweise ebenfalls annehmbar."

Abschrift für den Bauer. Stillen unter No. 2000 angeschrieben für Zweybrücken am 7 May 1847 für 18 Kr. Notary. Hoffard.

Ludwig Appellationsgericht

Weinbeck — Hoffmann — Klemens

Sitzung vom 6 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert siebenzig und neunzig, wo gegenwärtig waren: der Appellationsrath, Präsident, v. Bauer, Voss, Hentz, Marshal, Kolb — Rath Hentz bey Verhinderung des Herrn Präsidenten — Hahn, Assessor, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lenz, 50 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Homburg, jetzt zu Altenkirchen, im Kanton Homburg, Inculpat, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweybrücken vom 16ten März 1847, einerseits neben Beystand der Rechtskandidaten Hinck,

gegen

die Königl. Staatsprokuratel, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Präsidenten Präsidenten v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Hinck, unter andern

1°, der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der erschwerten Hausirirung, dem Nachtheile der Urkunde wegen Karl Hollinger aus Homburg überwiesen erklärt und ihr deßhalb zu einer Haftstrafe von sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2°, der Appellantserklärung vom 16 März 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen mündlich vorgebrachten Erklärungen und Beschwerdegründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hinck in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle erkennen, daß die der Appellanten zur Last gelegte Handlung den Thatsachen nach, Hausirens nicht begründe, und demgemäß Letzterer von der auf Einstimmig erkannten Haftstrafe gänzlich freizusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Inculpat mit der Verurtheilung auf die öffentlichen Verhandlungen eine völlig klärliche Einrede gegen den Appellanten bezüglich der ihm angeschuldigten Thatsache enthält;

Aus diesen Gründen

Wird auf Reformation der angefochtenen Urtheils, so nicht der königl. Appellationsgerichts den Appellanten aus den in der aufgehobenen Urtheilsbegründung, so weit aus Noten und den Akten hervorgeht.

Wiesbaden, Schellenberg, Hoffel, Klemmert

Sitzung vom 7 May 1857.

Der königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey Zugegen waren: der Appellationsrichter, Präsident, v. Bender, Lezz, Hantz, Marshal, Kalka (Kalb Hantz in Verhinderung der Räthe Wolter und v. Hannauer), Filz aus, Kanzleyrevisor, und Klemmert, Haushaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Jacob Kliber, Schiffer dahier, wohnhaft zu

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Sitzung vom 6 May 1857.

Der königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey Zugegen waren: der Appellationsrichter, Präsident, v. Bender, Lezz, Hantz, Marshal, Kalka (Kalb Hantz in Verhinderung der Räthe Wolter und v. Hannauer), Filz aus, Kanzleyrevisor, und Klemmert, Haushaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:	f.	kr.
Stempel	1.	10.
Einschreibg.	„	36.
Urtheilsgebühr	„	30.
Zeugengebühren	1.	11.
	4.	07.

Jakob Lehmann, 26 Jahre alt, Wirth, wohnhaft zu Kalbach, im Landcommissariat Landstuhl, Civilbeklagter und Appellat aus einem Urtheile des königl. Polizeigerichts der Landcommissariats Landstuhl vom 16 März 1857, anwesend unter Beystand des Advocaten Hohmann,

gegen

Johann Lay, 23 Jahre alt, Taglöhner in Kalbach wohnhaft, Civilklager und Appellat, ebenfalls persönlich anwesend und beystand durch den Rechtscandidaten Fink, – und

gegen

die königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, und

Kanten durch Rechtsanwalt Damm;

Karl Hermann Ludwig der Königl. Appellationsgerichts-Präsident v. Hindenburg;

Karl Heinrich und Consorten, sämmtlich Bauern zu Lichtenau, Beklagte, Appellanten

1) der angefochtenen Urtheile, namentlich den Appellaten der Publikation der Appellaten überhaupt entbehrt und ihr deshalb zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, einer Ehrenentschädigung von fünf Gulden zu Gunsten der Civilklägerin, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatenklärung vom 16 März 1847;

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren Bemerkungen und Schlußanträgen;

Rechtsanwalt Hofmann Namens der: der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die von den Appellaten angehobene Civil-Klage wegen Calumnien als unbegründet abweisen und Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Anwalt Hofmann Namens der: der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die von den Appellaten angehobene Civil-Klage wegen Calumnien als unbegründet abgewiesen und Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Anwalt Hofmann Namens der: es gegenfalls den Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten, die Berufung zu verwerfen, mit der Maßgabe, wenigstens einer Reduction der Ehrenentschädigung der Appellaten zu begnügen; jedenfalls

den Klägern und Appellaten noch weiter seine Zeugenbeweisführung über die angefochtene Publikation, namentlich durch Vernehmung der in der Instanz nicht angeführten Zeugen Philipp Daub Schneidermeister und seine entsprechende Beeidigung hierüber auferlegen;

den Königl. Staatsanwaltschaft Namens auf Verwerfung der Berufung an;

Nach Anhörung der Parteianwälte und der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren zur Urtheilsfällung abgegebenen Anträgen vernommen Gemeinde;

In Erwägung, daß Appellant durch die angefochtenen Urtheile den Inhalt der Königl. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung vom 16 März 1847 nicht vollständig und richtig angeführt hat;

In Erwägung, daß Appellant durch die angefochtenen Urtheile den Inhalt der Publikation als Publikation einzig allein Thatsachen gegen den Appellanten anhängig gemacht hat;

In Erwägung, daß Appellant auch nach Lage der Sache auf einen verständigen Absicht Instanz der Appellaten Anstand nicht geschöpfen konnten kann;

In Erwägung, daß Appellant durch Einlegung Widerklagen der gegebenen Zeugenbeweis-Akt inzwischen angeführt;

Als Einzelne Gründen

Mittelst Annahme der erhobenen Berufung und Reformation der angefochtenen Urtheile, gegen den Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten und den

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Sitzung vom 6 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Hallenbüchel, Präsident, v. Benier, Metz, Hantz, Marshal, Kölla, Beisitz Hantz beym Aufgebung der Kölla Wolitzen und v. Franquemont –, Hamm, Beisitz-Secretaire, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß gefasset:

In Sachen

Disciplinar-Acten:

Stempel	f. kr. 1. 10.
Zeugschreiberey	" 36.
Gerichtsbothen	" 24.
Canzley	1. 11.
	3. 21

Die Kosten sollen der Inculpatin zur Last gelegt werden.

Isaac Lehmann, 43 Jahre alt, Wirth und Lohnmann, wohnhaft zu Hornbach, Civilklagers und Appellat, angesagt von einem Gerichtsdiener des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 26 März 1847, im Beyseyn

gegen

Johann Georg Hoffmann, 27 Jahre alt, Tuchbrauer zu Annweiler, Civilbeklagter und Appellant, angesagt unter Beystand des Rechts-Candidaten Rudolphi; – und

gegen

Den Königl. Staats-Procurator, Civilpartey, vertreten durch Staats-Prokurator Hamm;

weiter ihn aufgenommene Vernehmung, so wie von Staats- und Beysitzer Metz; weiter Vernehmung des Appellaten Johann Lay mit seinem Civilbeklagten ab und anwaldthalben in die Kosten beider Instanzen, wovon die zu Gunsten der Staats-Casse liquidirt seyn zu Vier Gulden vier sieben Kreutzer. –

In Anwendung des Art. 111 der Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, verlesen in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten erklärten worden und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„welche die Verbindlichkeit der Verhaftung, die Zulässig-
„keit der Vermittel, die Form, die Vollstreckungsstadt
„und Verjährung der Endurtheile in der ersten Instanz,
„die Vollstreckung in der Form, wie sie in den in
„diesen Artikeln vorhergehenden Staaten bestimmt, sind
„auch die in der Appellationsinstanz vorgenommene
„Verfahren ebenfalls anwendbar."

Gehöret und gefolgert an Sitzungs- obangegebenen Tagen. –

Marshal. Hallenbüchel. Metz. Benier. Hantz. Klemmer.

Nach vorgenommenem Verlesen der Königl. Präsidenten
v. Tschallenbügel;

Nach stattgehabter und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, sowie nach

I) der angestellenen Verhandlung, enthaltet den Appellanten
der Prozeßordnung der Appellaten überführt erscheint
und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von sechs Gulden,
einer Entschädigung für Nichtstellung einer Mandatarin
von Seite der Civilklägerin von sieben Gulden, zu
zahlen in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 3 April 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welches, nach vor-
aus gegangener Verhandlung, auf Verwerfung
antrug;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen vorgängig
vorgebrachten Bemerkungen, dem der Richter dem
Inhalten Urtheilsspruche in seinem Antrage, dahin lautend:
es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, die
eingelegte Berufung zu verwerfen, und den Appel-
lanten in die Kosten der Appellations-Instanz zu
verurtheilen, sowie eine Taxe-Entschädigung für den
Appellaten einbegriffen werden wolle;

Nach Anhörung endlich des Königl. Advokat-Fiskals
in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung

und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten
der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß Recht in der Hauptsache der
angefochtene Urtheil durch die darin aufgestellten
Gründe rechtfertigt; daß Einwendungen, die Handlung
Verhandlung sich mißbrauchs Thatsachen in aufgestellten
Gründe angeführt haben, so daß keine Erwägung
der gegen den Appellaten erkannten Strafe statt-
finden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Recht
für eingelegte Berufung in der Hauptsache als unge-
gründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten
der Appell.-Instanz, sowie auch dem Advokat des
Civilklägers gegenüber, — setzt jedoch die Geld-
strafe herab auf den Betrag von fünf Gulden; —
die Kosten zu Handen der Staats-Kasse hiermit
zu Zwey Gulden acht und zwanzig Kreutzer.

Verhandelt und gesprochen am obigen angege-
benen Tage.

Abschrift für den
Appellaten ausgefertigt
unter No. 2100 zu
Zweybrücken den 29
März 1847 die 28 K.
Unterz: Eyffert

Sachverhalt; Appellat;

Nach Anhörung der Parteivertreter vom 29 v. M.;

In Erwägung, daß der Appellat Königl. preuß. Staats-
Unterthan ist, und daß durch die Verhandlung in der
öffentlichen Sitzung der Gerichte vor der Instanz festgestellt
hat, daß der Thatsache, wegen
welcher die Appellaten
beschuldigt werden will, sich nicht auf Königl. Hoheitsrechte,
sondern auf gegen Thätigkeit der Königl. Gebiete gerichtet
hat;

In Erwägung, daß der Einwand, vor Allem, weil d.
Gebrauch Gesetzbuch vom Jahre 1808 über die Verfolgung
Verfolgung die Zuständigkeit der inländischen Gerichte
zum Schwerpunkt über die im Ausland verübten Ver-
brechen, nicht nur bezüglich der eigenen Unterthanen
sondern auch in noch aufgeführten Fällen bezüglich der Aus-
länder auch einige wenige, im Gesetze special nam-
entlich Fälle beschränkt, im Allgemeinen aber den
Grundsatz hat festhalten hat, daß der Ausländer überhaupt
nicht, der Inländer aber nur wegen der Verbrechen
gegen den eigenen Staat oder gegen den Inländer
der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte verfallen
sogen soll, und daß weiters der Inländer wegen Ver-
brechen, die er im Ausland an dem ausländischen
Staate oder seinen Unterthanen verübte, vor den
Gerichten der Heimat nicht zu verfolgen sein;

In Erwägung, daß I, wenn der Allerhöchste Entschluß
vom 13 d. Mai 1817, - publiziert im Amtsblatte der
damaligen Regierungsstadt am 9 Juny des selben Jahres, -

in der Form Einklang mit den Grundsätzen der Völkerrechts, verfügt hat: daß der königl. bayerische Unterthan in der Rheinpfalz auf wegen der Rebellionen, wenn er sich im Auslande an einem entmündigen Orte von der Person Unterthanen schuldig gemacht hat, nach den in dem Inlande geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden soll, somit der die daß in Beziehung der Inländer geltende Regel modificirt hat; daß Verordnung daß Einführungsgesetz des Gesetzbuch vom 1808 aufgestellten Grundsätze bezüglich der Zuständigkeit der inländischen Gerichte über die durch den Unterthanen im Auslande begangenen Rebellionen ingleichen abgeändert hat; daß demnach die durch das Gesetz vom 1808 gegebene Bestimmung in Betreff der Unterthanen beobachtet werden muß, daß die dem Thatbestande eingetretene Strafe nicht unter die in jenem Gesetze vorgesehenen Fälle niedersinken kann;

In Erwägung, daß auf zwar die Bestätigung der Rebellion, auf einen weiteren Anfang beruhen wird, welchen das Allerhöchste Reskript vom 13 Mai 1817 beigefügt und durch Ministerium vom 12 Juny 1817 den Königl. Kreisregierungen mit Instruktion gegeben, so wie den General-Prokuratoren zur Beobachtung mitgetheilt worden sind, und nach welchem Anfange der Unterthanen auf wegen der im Auslande an seinem Königl. bayerischen Unterthan verübten Rebellion eben Anzeigen, in geeigneten Fällen mit vollen gegebenen Requisitionen, von den inländischen Gerichten gestellt und durch diesen beobachtet werden können;

daß aber Strafgesetze und Gesetze, welche die

Zuständigkeit der Strafgerichte bestimmen, nicht durch einfache Instruktionen an die Vollzugsorgane, sondern nur durch entgegenstehende, gehörig publicirte Gesetze abgeändert werden können; daß aber Zweifel, weil der Allerhöchste Rescript vom 13 Mai 1817 durch die im Intelligenzblatt gegebene Publication nur bezüglich der anerkannten Grundsätze, bestätigt, in Betreff der Inländer, jene Gesetze aufgehoben und dahin aufgelöst worden ist, daß die fragen Bestimmung entgegenstehenden wenigen Gesetze aufgehoben sein sollen, sehr unzweideutig ist, daß durch die übrigen, nicht publicirten Weisungen, die jenem Allerhöchsten Rescripte enthält, nur weitere Modalitäten der die Fälle der Gesetzgebung nicht beabsichtigt sein konnte;

In Erwägung, daß, wenn auch, die Publicirte auf die Unterstützungsgesuche beschränkt durch jenem Anfang des Reskripts vom 13 Mai 1817 gegebenen Instruktionen, er doch an seinem Platze sein mochten, dagegen die Fragen einer begangenen Unterthanen betreffenden Gesetzes. Anbetracht einer gesetzlichen Bestimmung nicht bestehen, da mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden konnte, daß sich der Verfall auf königl. bayerischen Gebieten ereignet habe; daß die Vorausgesetzung einer königl. bayerischen Unterthanen zur Bestrafung durch die königl. bayerischen Gerichte, eben wieder nach dem aufgenommenen Inhalten der Anfangs jenes Allerhöchsten Rescripts, noch keinen weiter als gewöhnlichen aufstellt, weil keinem der unter IV vorgesehenen Fälle hingetreten ist, indem nämlich der Abgeklagte nicht im Inlande angetroffen worden, sondern sich zur Untersuchung freiwillig gestellt hat, und auf gegebene Lösung in den vorgehaltenen Punkte der Gründe

anzuhören ist; indem er sich in dem Staate aufhält, dasselbe Unterthan ist; indem endlich nichts entgegen ist, und auch nicht einmal behauptet wird, daß Jemand den Angeklagten der Staatsbürgerschaft, dessen Unterthan Appellat ist, die Untersuchung und Verfolgung verlangt und von seinem Vorgesetzten ermächtigt worden wäre;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung

Appellant
Marschall. Stoeber. Hoppe
Schmitt
Clemens

Sitzung vom 7 März 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Schmittenbühl, Präsident, v. Closen, Hoppe, Clemens, Marschall, Köhler, — Koch Clemens bey Verhinderung des Köhler Molitor und v. Hermann — Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

Verhandlungsmaterien:

Mangel	3. 37.	
Registrat.	3. 44.	
Zuschrift	2. 21.	
Zeugen	7. 42.	
Zeuglohn	1. 36½.	
	19. 00½.	

folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 23 März 1847, amtlichen Zuges Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Franz Xaver Paul Schmitten, 23 Jahre alt, Schneider,

Unter diesen Acten, und jene der Verfolgung u. Einstellung gegen mehrfachen Urtheils mit. begriffen.

früher zu Klausdorf, dermalen wohnhaft zu Bergzabern, Appellat, nicht anwesend;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Schmittenbühl;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschickten Akten und Urkunden

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat

a. der öffentlichen obrigkeitlichen Staatsbehörde gegen den Königl. Friedensrichter Michel zu Bergzabern, und

b. der öffentlichen Ehrenverletzung überwiesen worden, ihr gegen ihn und zwar in contumaciam, wegen der ersten Injurie in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und wegen der Letzteren in eine Gefängniß Strafe von sieben Wochen, gleichfalls auch in die Tax und Taxe von sechs Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 29 März 1847;

3°) der dem Appellaten unterm 3½ l. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, beförderst dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Aufhebung der angefochtenen Urtheile, den Appellaten für überwiesen erklären, sich der Entfernung der Königl. Gerichtsbarkeit zu Bergzabern wegen und bezüglich seiner Amtsverrichtungen schuldig gemacht zu haben, und ihn deßhalb in Anwendung der Art. 222 der Strafgesetzbuches in contumaciam zu einer angemessenen Gefängniß Strafe verurtheilen;

In Erwägung, daß J. der auf die Klage mit Recht folgende Thatsachen als gegen den Appellaten voll. kommen erwiesen angenommen hat, daß J. nämlich Angeklagter 1. am 9 Februar 1847 in den Wirthschaften der Wirthe Steiner zu Hengen und Georg Steiner zu Hengen auf Veranlassung und mit Abzeichnung auf die einzelnen Tage Knaus den Königl. Landjustizdienst allda gegen ihn unterdessen einfach polizeilicher Urtheil die Worte ausgestoßen haben:

„Der Landjust dürfte Stiefel ist ein Hitzkopf, ein „abgefeimter Teufel, ein Zuchthäusler; wenn ich ihn bringe, „bringe ich ihn um, schneide ich ihm den Hals ab;"

2. am folgenden Tage in den Wirthszimmern des genannten Georg Steiner seine Klage den Gastern zu Hengen mitgetheilt habe;

In Erwägung, daß J. aber den ersten Richter, in seinen Behauptungen mit den Vorinstanz übereinstimmt, als mit den Zeugen und Gründen der Angeklagte, den ersten gegen den Appellaten vorgenommenen Thathandlungen nur als eine Privat-Injurie qualifizierten, nachdem sie offenbar eine rechte die Thatsachen mit Rücksicht, bezüglich und auf Verantwortung der Vertheidigung enthalten vorgebrachten Vertheidigung, im Sinne des Art. 222 der Strafgesetzbuches, konstituiert; — daß J. somit auf diesen Gründen schon das angefochtene Urtheil nicht zu Recht bestehen kann, schon zu vernichten und den richtigen Thatsachen-Anwendung zu unterziehen ist;

Auf diesen Gründen

und dem des Königl. Appellationsgerichts über den Vortrag

vorgenommen des Appellaten Vorkommen erhellt, sofort in contumaciam erkannt, erhebt er die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landenthal vom 23 März 1847 für vollkommen gerechtfertigt, vernichtet das peinliche Urtheil, und verpflichtet den wegen einfachen Injurien und Verleumdungen Appellaten Georg Heller Paul Hermidorf, Hermanns, wohnhaft zu Hengen, schuldig 1. den Königl. Landjust dürfte Stiefel allda am 9 Februar 1847 bezüglich seiner Amtsverrichtungen und auf Veranlassung derselben in verschiedenen Wirthshäusern zu Hengen, ein Thun des Art. 222 des Strafgesetzbuches begangen, und 2. den nämlichen Tag in den Wirthshäusern der Steiner zu Hengen die Thaten öffentlich verübt zu haben; verurtheilt demnach den Appellaten in einer Gefängniß Strafe von fünf Monaten und in den Kosten beider Instanzen; ordnet, schon in der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtiges Urtheils, Exekutorität seine zu erstreckenden Folgen sind und Königlich Landrichter. —

In Anwendung der Art. 221, 330 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Gerichtsbuches über das peinliche Verfahren, nachdem in öffentlicher Sitzung von dem Staatsanwalt Conclusion genommen worden und alles Andere

Art. 222 des Strafgesetzbuches:

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen „auf den Verwaltungs- oder richterlichen Sitzungen in der „Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bey Gelegen„heit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung „durch Worte zugefügt, die ihnen oder den Gerichtsstellen

„ aufgenommen, so soll Jemand, der sich solcher That
„ schuldig gemacht hat, mit einer Gefängniß von einem
„ Monate bis zu Jahr" Strafe belegt werden.

„ Hat die Aufhetzung in der Absicht einer Hinrichtung
„ oder Gefängniß Strafe gehabt, so soll zwölf- bis
„ fünfzehnjährige Gefängniß Strafe eintreten."

Art. 330 ibidem:

„ Jeder, der die Ehrerbietigkeit öffentlich verletzt,
„ soll mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß
„ und mit einer Geldbuße von zweihundert bis zweitausend
„ Franken bestraft werden."

Art. 194 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„ Jeder Urtheilstheil, der entweder gegen den Angeschuldigten
„ und die Angeschuldigte, welche für die bürgerlichen Folgen
„ der Anzeigung verantwortlich waren, oder unter den
„ Civilklagen angeführt, verurtheilt den entscheidenden Theil
„ sogleich in die Kosten, sogar in jenen, welche der mit
„ der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vor-
„ legen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben
„ Urtheile."

Art. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels,
„ welche die Oeffentlichkeit der Untersuchung, die Heimlich-
„ keit der Zeugnißmittel, die Form, die Urtheilsfähigkeit
„ und Unterschrift der Urtheile in der auf den Instanz,
„ die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in
„ diesem Artikel vorhergehenden Formen betreffen, sind
„ auch die in der Appellation inne gehaltenen

Abschrift hievon unter No. 2126 einmal à ungestempelt für Zeugbauten den 20 Mai 1847 Debet 1/. 28.
Vorlag Effekt
V. 56.
„ 28.

„ Urtheile abermalen anzuwenden."

Schallenberg
Wunderly
Pozzi
Zeerleder
Clemens

Sitzung vom 7 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichte des Amts zu Zeughäusern, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Schallenberg Präsident, v. Wurstemberger, Berg, Zeerleder, Wunderly, Käthi (statt Zeerleder bey Verhinderung des Käthi Wolfisberg und v. Graffenried), Hilgard, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Gerichtsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeykammer zu Laupenamt vom 30 April 1847, erhobenen durch Gerichtsschreiber Hilgard,

gegen

Der Untersuchungsakten:

Inquisit	S. 2.	Nikolaus Baum, 27 Jahre alt, Taunerssohn, wohnhaft
Anzeigung	3. 16.	zu Neu Thal, im Laufener Kirchspiel, Appellat,
Verhörsakten	3. 01.	
Zeugen	4. 12.	nicht angestanden;
Taxzeugen	1. 11½.	Nach vernommenem Verlesen der Königl. Prozeduren
	14. 21½.	v. Schallenberg;

Nachdem Hingesehen das Vortrag ung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit begehrten

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Hörten, unter andern

sp. Der angefochtenen Urtheils, vorläufig der Appellaten

= 94

der einfachen Verhinderung der Waldhüter Lorenz Schanier von Mutzbach in der Sache der Witwe Barbara Barth Hausler übertragen worden ist, so hat dieser Gerichtshof in eine neuerliche Verhandlung dieser Sache nicht eingehen können, sondern hat sich auf die Prüfung der Gültigkeit der Berufung beschränken müssen, und hat auch gefunden, daß dieselbe nicht gültig sey, weil sie nicht binnen der gesetzlichen Frist von dreyßig Tagen, sondern erst nach Verlauf von sechzig Tagen eingereicht worden ist;

Da der Appellat erklärt hat, daß er sich der Appellation des Königl. Landgerichtes vom 8. April 1847;

Da der Appellat weiters 3 fl. 30 kr. W. W. auf Handgabe verlangt;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts in seinen Vor- und Anlagen, lautend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle; mittelst aufgenommenen Lokalaugenscheines, wahren der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der Verhinderung und Widersetzung der gemeinten Waldhüter bezüglich seiner Dienstverrichtungen überwiesen erklären, und ihn, in Anwendung des Art. 224 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit der allerhöchsten Verordnung vom 23 Januar 1817, in contumaciam zu einer Haftstrafe von sechs Tagen verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellat Franz, trotz der ihm gewordenen Ladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher das Contumazialverfahren gegen ihn Platz zu finden hat;

In Erwägung zur Sache selbst, daß sich, wie in der angefochtenen Urtheile mit gutem Grunde als erwiesen angenommen ist, Appellat sich die dort erwähnten Dienstpflichtverletzungen:

„ der Waldhüter Schanier ist ein alter Hetzbub;

„ der hat schon mehrere falsche Protokolle gemacht;

„ wenn ihm solche Anzeigen gemacht worden, so müsse

„ er schon lange an den Prangen gekommen seyn;“

am 22 Februar 1847 in dem Hause der Witwe Barbara Barth zu Mutzbach hat zu Schulden kommen lassen;

In Erwägung, daß aber der appellirende Theil, im klaren Widerspruche mit dem Protokolle, als auch mit dem Zeugen und Gerichtsdiener Zeugen gegen den Appellaten eine eigenen Thathandlung und als eine Privat-Injurie qualifizirte, nämlich eine offenbare Beleidigung seiner Waldhüter bezüglich und auf Veranlassung der Dienstverhandlung selben, in Sinne des Art. 224 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit der allerhöchsten Verordnung vom 23 Januar 1817, konstatirt; — daß derselbe aus eigenen Gründen den angefochtenen Urtheil nicht zu Recht bestehen kann, daher zu vernichten und die richtige Strafart-Anwendung zu verfügen ist;

Auf diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgericht über den Nichterscheinen des Appellaten dann Vorbehalt entfällt, weiters in contumaciam erkennt, erklärt er den Berufung gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landshut vom 30 März 1847 für nicht kommen gerechtfertigt, vernichtet dasselbe gültige Urtheil und erklärt den angeklagten Appellaten Nikolaus Franz, Taglöhner, wohnhaft zu Mutzbach, schuldig: am 22 Februar 1847 in der Behausung der Witwe

Rais I allda der Waldschützen Chanier bezüglich seiner Amtsverrichtungen und zur Veranlassung Exzellenz begnügt zu haben, verurtheilt gemäß der Appellaten zu einer Haftung im Betrage von sechs Tagen und in die beiden Instanzen, endlich, ohne in der Aufforderung und Haftung gegenwärtigen Beklagten, die mündl. sind zu Fall Gulden 25 Kreutzer;

In Anwendung der Art. 224 der Strafgesetzbuches in Verbindung mit der allerhöchsten Verordnung vom 23 Januar 1817; dann der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über die gerichtliche Verfahren, endlich in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 224 der Strafgesetzbuches:

„Verletzung, die durch Worte, Gebärden oder Drohungen „jedem Beamten, der für die Handhabung, die ihm kommen „gungen, oder auf Ehre bezahlen müssen, seiner Amtsver„richtungen oder über eine jeden Agenten, dem die „bewaffnete Macht anvertraut ist, in der Ausübung oder „bey Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen „begangen wird, soll mit einer Gefängniß von sechs Tagen „bis zu zwey Jahren bestraft werden."

Anwendung vom 23 Januar 1817:

„Da sich die Strafbestimmungen der Art. 224 des Straf„gesetzbuches in vielen Fällen als unzureichend sey und „unanwendbar häufig befunden haben, so fanden sich Se. „Majestät der König veranlasst, den hauptsächlichen Ge„genstand der Gesetzgebung zu enthalten, das Abwen„dung der angezogenen 224 Sten Artikels der Strafge„setzbuches statt der Art angewendeten Gefängnisstrafe auf „eine verhältnißmäßige Haftung der Strafe zu ersetzen, „endlich das aus der Uebertretung der Gesetzes

8.

„nicht weniger als zwey Tage und nicht mehr als ein Monat „betragen, im Wiederholungsfalle aber geschärft werden „soll."

Art. 194 der Gesetzbücher über die gerichtliche Verfahren:

„Jeder Beweisheil, der entweder gegen die Beschuldigten „und die Zeugen, endlich für die hingegebenen Folgen „der Verfahren verantwortlich wären, oder wären der Civil„klagen angehört, verurtheilt den entweichenden Theil zugleich „in die Kosten, sogar in jenen, welche der mit der „öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen. „Die Liquidation der Kosten geschieht im Endurtheile."

Art. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, endlich „die Zulässigkeit der Untersuchung, die Gültigkeit „der Beweismittel, die Form, die Unterschriften und „Unterzeichnung der Beweisheile in der ersten Instanz, die „Verantwortung in der Kosten, so wie die in jenen Ar„tikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch in der in der „Appellationsinstanz ganz angewendet Verfahren abzuhalten an„zuwenden."

Abschrift hievon unter Nr. 217 einmal v. m. gestempelt für Zweybrück den 20 May 1817 Taxe 1 fl. 24 kr. Gebühr Effekt 8. „ 56. 4. „ 28.

Sitzung vom 7 May 1817.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentl.

Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert sieben und vierzig, vor Zeugen unserm v. Schallenbühl, Präsident, v. Landau, Lotz, Lemmer, Marschal, Kälin – Rath Lemmer beym Protokollieren für Kälin Molitor und v. Herrmann – Filgard, Staatsprokurator, und Clemmer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Michel, 38 Jahren alt, Ehefrau des Schneiders Jakob Michel, wohnhaft zu Zeyern, Appellantin vom einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Saanen. thal vom 17 May 1847, in Saanen angekommen,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Präsidentur von Schallenbühl;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschickten Akten, Urtheilen, und aus denen

1°) Der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellantin der Übertretung eines Verbotes Einfuhren zum Verkaufe der Schalen Vieh zu Zeyern überhaupt enthaltet und ihr deswegen zu einer Gefängniß Strafe von einzigen Tagen, so sein in die zu vier Franken Bussen und Einlegung sämtlicher Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 6 April 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vernommenen gerichtlichen Verhandlungen, auf Einsprechung rechtens;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen auf Bestätigung der Urtheilung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten

der Appellationsinstanz, –

Verlangt der Königl. Appellationsgerichte zur Urtheilung der Akten in der Sitzung vom 21 laufenden Monats, Morgens neun Uhr.

v. Schallenbühl
Marschal
Lotz
Herrmann Actuar.
Clemmer

Sitzung vom 14 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Amts zu Saanen, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der heutigen Sitzung vom vierzehnten May achtzehnhundertsieben und vierzig, worbey zugegen waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Landau, Lotz, v. Herrmann, Marschal, Kälin – Rath Lotz für den angehinderten Rath Lory – Filgard, Staatsprokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Monnier, 25 Jahren alt, Fuhrknecht, wohnhaft zu Klein-Karschal, Appellant vom einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Greyerzamt vom 12 April 1847, angekommen im Kanzleyen Amts,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Präsidentur v. Schallenbühl;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschickten Akten,

Zugenommene Distanzen:

Romont	2.	13.
Vuippens	2.	18.
Vuisternens	2.	12.
Farvagny	1.	52.
Fribourg	1.	38.
	10.	15.

(Rüdin, wider andere)

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten zu Haussuchung bestellt und den Vollzug unter Vorgabe von Indicien überschickt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arrest von fünf Jahren, die er in die zu starke Haft bereits liquidirte Dauer verurtheilt hat;

2) den Appellantschlamm vom 17ten April 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Cassirung, subsidiarisch auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe (bat;) lesen: entung;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts, welcher vorerst erklärte, daß sein Verfahren a minima in sich und sodann Antrag auf Verwerfung der gegen Meyern auf sechs verhängten Haftung mit Arrest auf ein Jahr, eventuell auf fünf Jahre wahre;

In Erwägung, daß nach den heutigen Verhandlungen der erstinstanzlichen Urtheil sich in den Hauptpunkten durch die dort angeführten Gründen vollkommen rechtfertigt; daß insbesondere, da der Vertheidigung obenbemerkten Ausführungen von Wahrscheinlichkeit zu sagen hat, die Instanzappellation des Königl. Anwalts besonders allerdings einzunehmen zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht des Königl. Anwalts besonders deshalb Urtheil, daß sein in heutiger Sitzung Verfahren a minima ungelegt,

und diese Verfahren als gerechtfertigt annimmt, dagegen jenes des Vertheidigten verwirft, andächst es den gegen denselben ausgesprochenen Haftung mit Arrest auf die Dauer von sechs Monaten, und wovon Theil ihn in die Kosten des Appell. Instanz, liquidirt sind zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 211 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Gründlichkeit der Untersuchung, die „Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die „Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Urtheile, die „in der ersten Instanz, der Berufung in die „Kassation, sowie die in diesen Artikeln vorhergehenden „Beschlüsse betreffen, sind auch die in den Appellationsins „Verfahren vorgenommenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Sitzung vom 14 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten May achtzehnhundert siebenundvierzig, wo gegenwärtig waren:

v. Schallenbühel, Präsident, v. Reuter, Sitting,
v. Hanamann, Mantel, Käß (Ralf Sitting bey
Aufnahme der Rather Beys-) Hilgard, Rabl.
gnaseinater, und Klauner, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Bezirksbehörde, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Gerichtsbehörde zu Landau vom
17 April 1847, veranlaßten Rabl. verhandelten Sache,

gegen

Die Verliquidation: Xaver Satzer, 41 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
zu Klingen, Appellat, wegen Aufnahme in Armenhaft zu
Landau; = in Landauer Tagzeitung,

Nach vernommener Ansicht des Königl. Präsidenten
v. Schallenbühel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten.

Fl. Kr.
Tangent . 1. 8.
Tagsatzg. . 3. 44.
Gerichtsk. . 6. 20.
Zeugen . . 10. 30.
Reisetagk. . 11. 12.
Tagsatzg.-Z. . 1. 56.
Copialien . 5. 36.
Taxlohn . 1. 01½

44. 25½ 1.) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellatin
von der Klagerhebung der Vorladung durch Tagung
einer Tagsatzung losgesprochen hat;

2.) Der Appellationsklage der Königl. Bezirksbehörde
vom 17 April 1847;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde, welche
anklagte, daß sie die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich den Umständen der Gerichtsordnung halte;

Nach Anhörung der Appellatin, welcher, nach
vorausgeschickter Vertheidigung, auf Bestätigung
der angefochtenen Urtheils antrug;

In Erwägung, daß I nach der Voruntersuchung und
der gerichtlichen Verhandlungen sich gegen der Appellatin
der vollständigen Convicia angeben hat, daß sie am
18 Januar l. J. in der Gemeinde Klingen, und zwar
in dem Hause der dortigen Bürgermeisterey einen
von ihm selbst gethanen Einkaufbaum eigenmächtig durch- und
Brandbeinst gelegt habe, also wissentlich sich begangen
haben;

daß I nämlich bey gemeiner Berufung und Vergleichung
der Thatsachen dieser Beamter und der vorliegenden
Umgebungsacten, sowohl in ihrem Zusammenhange
als in ihren einzelnen Theilen, der Ueberzeugung ge-
worden, Instanzinnerunk keinen Zweifel bezüglich
der Identität der beiderley Thatsachen aufkommen
lasse;

daß I der Thatsache nicht als von Belang betrachtet
werden kann, daß I auch Personen, die nicht genannt
als ausgenommen Umgebungsschriften bezeichnet worden,
zur Vernehmung der Appellatin benutzt werden,
indem es sich in gegenwärtiger Sache nicht von
civilrechtlichen Verhältnissen und von dahey geltenden
Beweis regeln handelt, sondern die bezüglichen
Bestimmungen der Gerichtsordnung über das peinliche
Verfahren zur Anwendung kommen müssen;

daß I nur beizufügen als gewichtiges Beweismoment
anführt, daß I der Beamt, der Appellat gestanden zu
haben angibt, dem Sinn und den Worten nach ganz
gleichen Inhalts ist mit der auf dem in seiner
Wohnung in Tagsatz genommenen Zahlbuche befind-
lichen Beigabe, bezüglich welcher er den Autor

schaft – unabgeändert mündig – bald seinem Vormund, bald seinem zwölfjährigen Sohne aufbürden will;

daß Klinge noch die vielfach verdächtigen Umstände und Widersprüche der Abgeklagten wägend den Beweis der Unschuldigung und Verantwortung der Beide, und daß selbe Abklärung eines jeden für sich unwahrscheinlicher, aber zweifelsohne Umstände Kenntnis, so wie daß Tun – und durch amtliche Erhebungen unwiderleglich dargethan ist – die Wahrheit seiner Aussage mit jener von den ganz gleichen Gründen sowohl Beider wegen verschiedener Diebstähle Verurtheilten haarscharf in Abrede stellt;

daß somit den Abgeklagten ein überaus übler Leumund zur Last fällt, und dargelegt als ein Mensch geschildert war, der sich gewiß in Übung aufgeboten müsse, sie zum Zwecke haben, Absicht und Gewinnsucht genug auf einander;

daß nach allem Gesagten Abgeklagter sich sehr in den Art. 306 und 436 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat;

daß jedoch die Familienverhältnisse desselben und der Umstand, daß durch das gerichtliche Vorgehen kein Schaden zugefügt ist, die gleichzeitige Anwendung des Art. 463 ibidem gestatten;

Aus diesen Gründen

Mittels Resolution der ausgeschriebene Rathsherr, erkennt das Kreis-Abgeklagten-Gericht den Abgeklagten Xaver Metzger, Taglöhner, in Klingen wohnhaft, für überwiesen und schuldig: am 18 Januar 1847 einem von ihm selbst gestohlenen Hut- und Haubund in der Gemeinde Klingen und zwar in der Wohnung des Bestohlenen Übertretung und Diebstahl begangen zu haben;

und verurtheilt ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu einundsechzig Gulden vier und zwanzig Kr.

In Anwendung der Art. 306. 436. 463 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren, welche in öffentlicher Sitzung vom Kreisgerichte vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 306 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen fremden Diebstahl oder Raub, von welchem er wußte, oder nach den Umständen wissen mußte, daß er gestohlen oder geraubt worden sey, verhehlen half, oder sich oder einem Dritten ankaufte, oder sonst an sich brachte, soll mit der nämlichen Strafe, wie jener, der mit Wissenheit stiehlt, und nach den in den Art. 305. 306 und 307 festgesetzten Abstufungen belegt werden."

Art. 436 ibidem:

„Wer einen Diebstahl oder Raub an Eigenthum in Band zu brechen sucht, soll mit der nämlichen Strafe, wie jener, der mit Waffengewalt stiehlt, und nach den in den Art. 305. 306 und 307 festgesetzten Abstufungen belegt werden."

Art. 463 ibidem:

„Die Gerichte sind verbindlich, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße bis auf weniger als sechs Zehn Franken zu bestimmen, wenn den vorliegenden Fällen sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt, und die

„ Umstände der Vorgänge zu ersehen erscheine; auch
„ seine sein befugt, die neue seine neuen Eigen Beweis-
„ gänge allein zu verkommen, indem auch sie in keinem
„ Falle geringere als die Beweise der einfachen Polizei-
„ gänge."

Abt. 194 der Gesetzbücher über die gemeinliche Verfahren:

„ Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Verfolgbaren
„ und die Partheien, welche für die hinzugezogenen Folgen
„ der Vorgänge verantwortlich waren, oder gegen einen der
„ Civilklagen zugelassen, ausserdem den entscheidenden
„ Theil hinlänglich in die Kosten, sogar in jene, welche der
„ mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat ver-
„ ursachen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben
„ Urtheile."

Abt. III ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Abtheilung, welche die
„ Zulässigkeit der Abänderung, die Verbindlichkeit der
„ Beweismittel, die Form, die Gültigkeit und Wirk-
„ samkeit der Endurtheile in den auf den Fuß Rang, so wie
„ die Beurtheilung in die Kosten und die in diesen Ab-
„ theilen vorgezeichneten Beweise betreffen, sind auch die in der
„ Appellations-Instanz zugelassenen Urtheile ebenfalls
„ anwendbar."

Sitzung vom 12 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten May achtzehnhundertsiebenundvierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Bender, Sitting, v. Hommen, Marckel, Räthe - Rath Sitting bey Aufnahme der Räthe Vorz -), Filgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Vorstellungsdatum:

Hummel.	f. 8.	In Sachen
Regierung.	4. 30	Carl Wilh, 38 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu
Zuschrift.	4. 12.	Hauptdorf, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Zeugen.	4. 57.	Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 30 März 1847, -
Zeugen.	26. 36.	nicht erschienen,
Zeugen.	9. 20	
Vorladen.	" 20.	gegen
Vorladen.	1. 10½.	Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten
	57. 05½.	durch Staatsprocurator Filgard;

Unter Vorgang des zum Vortrag, Berathung und Abfassung gegenwärtigen Urtheils mitbeigetretenen

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Präsidenten v. Schallenbühl;

Nach Einsicht und Analysirung der hierüber gehörigen Akten, Urkunden und

1°) Der angefochtenen Urtheile, nebst der Appellanten Vernehmlassung und sonstigen Schriften rechtlich erklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, so wie in die zu fünf und einzig Gulden zu Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 8ten April 1847;
3°) der dem Appellanten unterm 3 der l. M. auf heute
gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts-
rath die Berufung der Frau Witt in contumaciam
als unbegründet zurückzuweisen, mit Verurtheilung derselben
in die Kosten des Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant - der ihm in ge-
höriger Form und Frist gehörig zugestellten Ladung ungeachtet -
in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher der Contuma-
cialverfahren gegen ihn statt zu finden hat;

In Erwägung, daß durch die rechtskräftige Urtheil
Erster Instanz alle in Betracht kommende Momente nach allen Seiten
hin erschöpfend sind;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hahn-
ausführlichen der Appellanten Rechtsmittel verfehlt, verfehlt
in contumaciam verkannt, verwirft er die eingelegte
Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche,
über die der Festsetzung und Festsetzung vorzunehmenden
Urtheil, liquidirt sind zu Zwey Thalern Zwey und
Zwanzig Centimen. -

In Anwendung der Art. 186 und 211 der Ge-
richtsordnung über die gerichtliche Verfahren, welche in
öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen
worden, und also lauten:

Art. 186.

„Im Nichterscheinungsfalle sollen die Beschuldigten

„ein Contumazialurtheil."

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„sollen die Gewißheit der Untersuchung, die Zu-
„lässigkeit der Beweismittel, die Form, die Rechts-
„kraft und Vollziehung der Urtheile in der ersten
„Instanz, die Verantwortung in den Fällen, wo nur die
„in diesen Artikeln vorhergehenden Proben betreffen, sowie
„auf die in der Appellationsinstanz vorzunehmenden Verfahren
„ebenfalls anwendbar."

Vorschrift hiervon wurde
dem angeklagten der Zwang-
bunkam am 19 März 1847
Zeitet 56 Sr
Gerichtsvollzieher Hoffmann.

Vorgelesen und genehmigt am Tage vorgenannt.

Präsident. Schultheiß.
Wenckstern. Protocoll. Hoffmann.
Hallenberg.
Klamroth.

Sitzung vom 20 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hahn zu Zweybrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom Zwanzigsten May achtzehnhundert siebenundvierzig,
wobey gegenwärtig waren: v. Schultheiß, Präsident,
v. Wenckstern, Kammer, v. Hermann, Assessor, Roth
Rath Kammer bey Aufnahme der Rathe Vorg-
kammer, Protocollführer, und Klamroth, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Lutz 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft
zu Walschweyler, Gemeinde Lambsborn, im Bezirke

Vorläufige Liquidation:

	f.	k.
Zeugen	1.	59
Reisekosten	2.	20
Zeugen	3.	52
Zeugen	2.	30
Protocoll	1.	24
Zeugen	1.	03
	12.	58.

Berufung, Appellat von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Zweibrücken vom 6 April 1847, in Sachen nachstehend:

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellanten, einerseits und Staatsprocurator Lauer;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Präsidenten v. Eschenbach;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheile, Berufungsschrift, andere Aktenstücke;

In Erwägung der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Widerhandlung gegen Bäckereyen zum Nachtheile des Jung Jean aus Contwig und der Emma Schwartz in Rubenheim übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von 25 Franken und zu drey Tagen Gefängniß, wo eine in die andere nicht Statt hat, verurtheilt hat;

In Erwägung der Appellerklärung vom 12 April 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vorbringung, auf Abänderung der gegen ihn ergangenen Urtheile antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache in den von ihr aufgestellten Thatsachen ihre völlig hinlängliche Rechtfertigung findet, und daß der Appellationsgerichtshof in gegenwärtiger Sitzung seine Entscheidung dahin

nicht zu begründen vermochte;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gebühr gegen jeden auf Franken;

In Anwendung des Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung analysirt worden, und also lautet:

„In den Verurtheilungen des aufgegangenen Artikel „enthalte die Einhaltigkeit der Thatsachen, die Zurechnung, „sind die Beweismittel, die Gründe, die Rechtsanwendung „und Thatsachen der Widerhandlung in den angenommenen Umständen, „die Verurtheilung in den Kosten, so wie die in diesem „Artikeln enthaltenen Formen betreffen, sind auch die in „der Appellationsinstanz aufgegangenen Thatsachen ebenfalls „anzuwenden."

Gesprochen und gesprochen auf das Monat und Jahr, wie oben gesagt.

Unterschriften

Sitzung vom 20 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten May achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Eschenbach,

Präsident, v. Rentzer, Tanner, v. Hermann, Marschall, Kathe (Nach Tanner bey Aufhebung der Rathe Hopf -), Hamm, Haakgerichtsaktuar, und Klumer, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Peter Hauk, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Bet. Landach, im Landcr Kirchspiel,

Respondirende: 2. Konrad Kübel, 37 Jahre alt, Küfermeister, wohnhaft in

Kompet.	f. K.	Saarunionstein, Landcr Kirchspiels,
Klagstellung	3. 09.	
Exhibition	6. 12.	Appellanten von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts
Sprechtag	6. 25.	gerichts zu Finstbrücken vom 6 April 1847, in Sachen pp.
Zeugen	6. 16.	
Schreiberlohn	1. 12.	
Zustellg.	1 11½	
	22. 55½.	

Königl. Haakgerichtsakt, Appellation, contradictor Königl. Haakgerichtsakturator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Friedensgerichts von Finstbrücken;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheils, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Peter Hauk wegen Verletzung des Polizeigesetzes Jakob Hauks von Finstbrücken auf Ungehorsamkeit, durch Nichtbeachtung der Polizeivorschriften, - der Konrad Kübel der Zuwiderhandlung gegen die Klag Zahlung übertragen zu haben, verurtheilt worden, in Folge der Letzteren zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von acht Thalern, der Letzteren zu einer Haftstrafe von drey Tagen, einer Geldbuße von fünf Thalern acht und zwanzig Centimen, so wie in die für einhundert Thalern umfassenden Gerichts- liquidirten Kosten verurtheilt hat, - Vom gleichen Tage datirten Appellakklärung vom 6 April 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlen, nach vorangegangener Rechtfertigung, auf Zurückweisung antragen;

Nach Anhörung der Königl. Haakgerichten in ihren Vor- und Antragen, dahingehend lautend: Der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Haakgerichtsakturator unbegründet und jene der Akten als unzulässig verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung auf die Berufung der Angeklagten Peter Hauk, der Sache nach der ausgesprochene Urtheil durch die daran enthaltenen Gründe vollkommen gerechtfertigt;

In Erwägung, die Appellation der Konrad Kübel betreffend, daß dieselbe nach den klaren Bestimmungen des Art. 192 der Gerichtsordnung über die peinliche Prozedur unzulässig ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die Berufung beider Angeklagten unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Centimen. -

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Prozedur, wodurch vor den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung erlassen worden, und also lautet:

" Die Bestimmungen pp (wie in vorgenannten Urtheile).

Gerichtet und gesprochen zu Finstbrücken in öffentlicher Sitzung.

Präsident. Hermann Assessor.

Marschall.

Klumer.

Sitzung vom 20 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen, den 20 May achtzehnhundert neunzig und neunzig, wo gegenwärtig waren: v. Schallenbügel, Präsident, v. Kender, Lamarr, v. Hermann, Marschal, Kölsch (Rath Lamarr in Verhinderung des Rathes Hey), Lamm, Landtgerichts Assessor, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Klein, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts allda vom 19 April 1847, in Haftnehmung,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Präsidenten v. Schallenbügel;

Nach einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, worin anbei

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Beleidigung eines Polizeidieners im Dienste, durch Worte, überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Tagen, so wie in die Tax- und Sportelen sämmtlicher Instanzen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appell. Erklärung vom 21 April 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach verlesung gehabter Vertheidigung, auf Einstellung

Postenliquidation:

	f. kr.
Rempel	1. 38.
Regist.	1. 52.
Zeugen 6.	1. 36.
Zeugen	36.
Taxfuß	1. 03.
	6. 55.

anstrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Entscheidung der auf der Existenz der vorliegenden Akten beruhenden Thatsachen ihre vollständige Rechtfertigung findet;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Tag Sylben acht und dreißig Centimen.

In Anwendung des Art. 211 der Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welchen in öffentlicher Sitzung von den Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

Die Verkündigung pp wie im vorhergehenden Urtheile.

Geschehen und gegeben auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

Schallenbügel
Marschal
Hermann abwesend.
Lamm

Sitzung vom 21 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen, den 21 May achtzehnhundert neunzig und neunzig, wo gegenwärtig waren: v. Schallenbügel, Präs.

anwesend: v. Conder, Hepp, Hammer, Marschal, Räthe
- Rath Hammer bey Verhinderung des Raths v. Hornmann -
Filsaer, Beadtpostulatore, und Klammer, Hauptschreiber,
folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Rechtsliquidation: f. k.
Stempel . . 1. 03.
Registrat . . 1. 52.
Canzlist b. . 1. 12.
Zeugen . . 2. 34.
Canzlay . . 1. 28.
8. 09.

Johann Kügel, 38 Jahre alt, Ackersmann des Schmidwirths Jakob Mayring, wohnhaft zu Hengen, Appellantin,

gegen

die Königl. Beadtbehörde, Appellatin;

Nach Anzeige der Verhandlungs-Akten vom 7 May 1847;

in Erwägung, daß die Entscheidung der ersten Instanz in der von ihm aufrechthaltenen Gründen ihre vollständige Rechtfertigung findet, und daß die Beschuldigten ihre Vertheidigung durchaus nicht zu beweisen vermochte, indem ihr in der appellatorischen Sitzung gemachten Angaben sich in keiner Weise bewahrheiteten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demnach die Appellantin in die Kosten, der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden Zwey und Neunzig Kreutzer. -

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, welcher vor den Zuziehenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

" Die Verfügungen pp. (wie im vorhergehenden Artikel)

Festgehalten u. gezeichnet von Hrn, wie Eingangs genannt.

Appellenbach

Marschal.

Hornmann Rthder.

Hammann

Klammer

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Sitzung vom 11 May 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elf und zwanzigsten May achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren: v. Appellenbach, Präsident, v. Conder, Hepp, v. Hornmann, Marschal, Räthe - Rath Hepp bey Verhinderung des Raths Hepp - Filsaer, Beadtpostulatore, und Klammer, Hauptschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Johann Kügel, 29 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Alten Stadt, im Landamt Landstuhl, Civilbeklagten und Appellant vom ersten Rathsspruch der Königl. Zuchtpolizeykammer des Königl. Landcommissariats vom 15 März 1847, - erscheinend unter Beystand des Anwalts Kandidaten Hepp,

gegen

Rechtsliquidation: f. k.
Stempel . . 11. 58.
Tagreise . . 3. 44.
Canzlist b. . 19. 18.
Zeugen . . 85. 52.
Tagegeld . . 7. "
Botenlohn . . " 24.
Canzlay . . 3. "
131. 16.

Adam Könen, 30 Jahre alt Ackersmann, wohnhaft zu Reipoltskirchen, Landamt Landstuhl - die Kosten seiner mitbetheiligten Tochter Louise Könen vertretend, - Civilklägers und Appellat, gleichfalls persönlich erschienen und ebenfalls vertreten durch den Anwalts-Kandidaten Rhub, erscheinen, - und

gegen

die Königl. Beadtbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Beadtpostulatore Filsaer;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsrathes v. Schallenberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, und zwar erstens

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant des Falschmünzens des genannten Königs Römer überwiesen und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden fünfzig Kreutzer und in die Kosten, sowie zu einer Civil-Entschädigung von fünfzig Gulden ver-urtheilt, ihm auch hinsichtlich der Ausübung seiner Akt. 31 der Bundesstatthaltergesetze angedrohten Rechten auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 May 1847, –

durch welche der Appellant sich auf Thatsachen und Umstände berufen und anerboten hat, welche nach seiner Behauptung in den Akten nicht enthalten seyen, und deßhalb auf seine (mit Ausnahme des auf heute laufenden Heiligen Feiertages) tägliche Sitzungen anberaumt worden sind;

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und nachdem Angeklagter sodann, nachdem er erklärt hatte, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht ver-schwägert zu sein, auch nicht in dem Verhältnisse mit ihm zu stehen, einzelne und besonderen, in fol-



gender Ordnung vernommen:

1. Elisabetha Wagner, 19 Jahre alt, Tochter der Maurer Andreas Hönes zu Neu Ibach,

2. Elisabetha Brenk, 16 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, daselbst,

3. Philippina Hönes, 13 Jahre alt, Tochter der genannten Andreas Hönes, ebendaselbst.

Nach der Abhör dieser Zeugen – über deren Aussagen der beigezogene Gerichtsschreiber gemeinschaftliche Notiz hielt, – gab der Königl. Appellationsgerichts-Präsident die Sitzung auf und verordnete, daß sie mit der weiteren Verhandlung der Sache am nächstfolgenden Tage, Mittwoch neuer Uhr, fortgesetzt werden werde.

v. Schallenberg

Mayrhofer. Koeder. Baier. Hallmann

= Clemens

Verhandlung der Sitzung am 22 May 1847.

Gegenwärtig: Die in vorstehendem Protokolle genannten Gerichtsbeamten, der Appellant Hönes und Appellat Römer, dann die Gerichts-Verwandten Lutz und Schneider;

Nach Aufrufung der Appellanten und der Appellaten in ihren Erklärungen und Entschädigungen;

Rechtsanwalt Dr. [illegible] beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts [illegible] vom [illegible] die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und macht geltend, die Beklagte habe ihre Behauptung, der Kläger habe sie [illegible] bedroht, nicht bewiesen. Die Aussagen der Zeugen [illegible] und [illegible] seien widersprechend. Es sei nicht glaubhaft, daß der Kläger, wie die Beklagte behaupte, [illegible] gedroht habe, sie [illegible] zu schlagen. Die Beklagte habe auch nicht bewiesen, daß sie [illegible] Grund gehabt habe, [illegible] zu befürchten. Die Beklagte habe [illegible] Anlaß gegeben, sie [illegible] zu behandeln.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage,

den Kläger zu verurteilen, an sie [illegible] zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Er macht geltend, die Beklagte habe ihn [illegible] beleidigt. Sie habe ihn [illegible] genannt. Sie habe ihn [illegible] beschimpft. Sie habe ihn [illegible] gerufen. Sie habe ihn [illegible] gescholten. Sie habe ihn [illegible] beleidigt.

Die Beklagte bestreitet das Vorbringen des Klägers.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom [illegible] die Beklagte verurteilt, an den Kläger [illegible] zu zahlen. Es hat die Widerklage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe [illegible] bewiesen, daß die Beklagte ihn [illegible] beleidigt habe. Die Beklagte habe [illegible] bewiesen, daß sie [illegible] Grund gehabt habe, [illegible] zu befürchten. Der Kläger habe [illegible] Anlaß gegeben, sie [illegible] zu behandeln.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und sie nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist rechtzeitig begründet.

Sie macht geltend, das Landgericht habe [illegible] Beweis erhoben. Es habe [illegible] Zeugen vernommen. Es habe [illegible] Zeugen vernommen. Es habe [illegible] Zeugen vernommen

nun der weiter ihn aufgenommenen Thatsachen, so wie
von Beweis und der Beweis vor, worauf Hingewiesen
der Appellaten Adam Römer mit seinem Civilklage
ab, und verurtheilt ihn in die Kosten beider Instan-
zen - vorerst dem Civilklagtheil als dem Staate
gegenüber, - die zu Gunsten der letzteren liquidirt
zu fünfundvierzig und neunzig Gulden angesetzten Summen.

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetz-
ordnung über das gerichtliche Verfahren, endlich in öffent-
licher Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurden,
und also lauten:

Art. 194:

„Jeder Theilnehmer, der mit einer gegen den Angeklagten
„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen
„der Handlung verantwortlich wären, oder gegen den
„Civilkläger angestellt, verurtheilt den unterliegenden
„Theil zeitlich in die Kosten, sowie in jene, welche
„der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte
„hat verlegen lassen:

Art. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„die Verbindlichkeit der Entschädigung, die Zulässigkeit
„der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit
„und Vollstreckung der Urtheile in der ersten
„Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie

„die in diesen Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen,
„sind auf die in der Appellationsinstanz vorgenommene
„Rechtshilfe ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gegenwärtig, wie oben gemeldet.

Der Appellationsrath
Schmitz
Mannheim
Der Hauptmann v. Forell.

Expedirt für den Civilkläger.
No 2581. Rathh. des Innern. den 10 Juli 1847
f. 28 Xr.
Rathsv. Hoffert.

Sitzung vom 21 May 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten May achtzehnhundert sieben und vierzig, an welcher waren: v. Schnaubenheil, Präsident, v. Breuer, Rath, v. Hermann, Assessor, Rath, (Rath Hauch bey Verhinderung des Raths Hoff -), Hilgard, Staatsprokurator und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 13 April 1847, erwirkten durch Staatsprokurator Hilgard;

gegen

Repressionssalien:

	fl.	kr.
Stempel	3.	09.
Regierstag	3.	36.
Kanzleytax	1.	28.
Zeugen	17.	44.
Botenlohn	21.	56.
Zeugenbeyhilfe	"	12.
Kanzleyliche Kosten	5.	50
Taxlohn	1.	16½
	60	11½
Taxbeamtenzahl & Vorschuß zu Heim	7.	"
Zu Allem	67.	11½

1. Nikolaus Daub, 31 Jahre alt, Taglöhner,
2. Anton Daub, 23 Jahre alt, Taglöhner,
3. Valentin Mouth, 26 Jahre alt, Taubiner,

alle drey wohnhaft zu Rinnthal, im Landau Bezirk, Appellaten, angeklagt im Rauf allda zu Lasten unbekannt Verletzung der Knecht handwerker Zunft;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Schnaubenheil;

Nach Einsicht und Analyse der vorliegenden Akten stücke, unter anderen

Nr der angeschuldigten Thatsache, welche der drey Appellaten der freywilligen Mißhandlung und Verwundung der selbstständigen Zeigen zur Verantwortung, - des Nikolaus und Anton Daub überdieß noch der freywilligen Mißhandlung und Verwundung der selbstständigen Zeit alles übereinstimmend anklagt, worauf jeden derselben zu einer Gefängniß Strafe von drey Monaten, einer

Urtheils von sieben Geschworenen acht und zwanzig Franken und alle Kosten in die Staatskasse liquidirten Kosten, und Frau in Lyon und die Wittwe Strauss solidarisch verurtheilt hat;

2) das Appellationsurtheil des Königl. Bezirksgerichts vom 19. April 1847;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinen Vor- und Anträgen, letzteres dahin gehend, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die gegen das Appellationsurtheil ergriffene Berufung als nicht vorschriftsmäßig eingelegt und deßhalb solidarisch auch in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen,

Nach Anhörung des Appellaten, endlich und gänzlich der Berufung beitreten;

Nach Anhörung endlich des Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der von Seiten des Königl. Bezirksgerichts eingelegten Berufung,

In Erwägung, daß Zweifel über den thatsächlichen Verhalt, der so wenig obliegt dem des Appellaten zu Last gelegten Thatsachen als vollständig erwiesen anzusehen, entstanden ist,

daß dieselben auf der Vorinstanz durch Vernehmung der in der Anklage und den richtigen Vorausbemerkungen benannten Zeugen beigebracht, daß diese Beweisführung durch Eidesdelation hätte ergänzt werden können, und durch dieselbe die in Rede stehenden Thatsachen in keinem wichtigen Punkte stehe; daß schon eine sorgfältige Erhebung derselben eingetreten hat,

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht des Königl. Bezirksgerichts als begründet annimmt aufhebt es das gegen das Appellatum ergangene Urtheil in Strafe auf die Dauer von sechzehn Monaten und solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und fünfzig Kr. 5/2 Tagen, bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil. –

In Anwendung der Art. 211 der Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, endlich von dem Kreisamtmann in öffentlicher Sitzung analysirt wurden, und also lautet:

„Die Bestimmungen sein im vorhergehenden Urtheile

Enthalten und gesetzmäßig auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

Appellanten

Wanckel. v. Koch. Bauer. v. Baerenau.

Clemens

Sitzung vom 4 Juny 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz-Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert-sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: der Appellationsrath Präsident, v. Koch, Vice v. Hermann, Marschal, Kolb, Clemens, Bezirksprocurator, und Clemens Gerichtsschreiber folgendes Urtheil verlasen:

In Sachen

des Königl. Bezirksgerichts, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 20 April 1847, erwirkten Königl. Bezirks-

protocollator Damm,

gegen

Simon Schmidt 59 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Leistadt bei Neustadt, Appellat, anfänglich unter Beistand des Anwalts Goltzen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Schmollandsberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Anklage wegen der Zuwiderhandlung der Absperrung amtlich angelegter Siegel loß gesprochen hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators vom 27ten May 1847;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators, welcher beantragte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts zu überlassen;

Nach Anhörung des Anwalts Goltzen in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellations-gericht wolle die von Seite des Königl. Staatsprocurators aufgehobene Vorladung als ungeschehen nunmehr ansehen;

In Erwägung, daß die bezüglich der Appellaten Schmidt erlassene Entscheidung der ersten Instanz in der von ihm verbesserten Fassung, und begründet aber dadurch ihre vollständige Rechtfertigung findet, daß unter den gegebenen Umständen auf den

Entscheidung der Instanz zum Thatbestande nur noch eine Thatsache zu constatiren bleibt, welche amtlich angelegtes Siegel gebrochen worden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Recht:

Es sey die Appellation des Königl. Staatsprocurators, gegen das Urtheil der Königl. Landcommission des Landcommissariats Neustadt vom 8ten May 1847, soweit dasselbe den Appellaten Schmidt von der Anklage der Zuwiderhandlung der Absperrung amtlich angelegter Siegel freigesprochen hat, begründet, und das angefochtene Urtheil in diesem Punkte aufgehoben.

Zur Entschädigung:

Bergzabern	fl. 31.
Kirchheimbolanden	32.
Frankenthal	34.
Germersheim	38.
Landau	35.
	8. 10.

Von Rechtswegen.

Neustadt, den 4ten Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundertsiebenundvierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schmollandsberg, Präsident, v. Bender, Rath, v. Hommen, Manskal, Lotz, Damm, Raths-protocollator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Stickel 32 Jahre alt, Advocat-anwalt, wohnhaft zu Zweybrücken, im Canton Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zucht-polizeigerichte zu Zweybrücken vom 13 April 1847, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Raths-protocollator Damm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Präsidenten v. Schnellenbühel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, weiter nichts;

in der angefochtenen Rechtssache, welche den Appellanten der Ordnung einer Polizeistrafe im Betrage von zwey Gulden, ebenfalls enthält und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, die nun in der Zeit von sechs Stunden und einzig Tagsatzung liquidirten Strafe verurtheilt hat;

in der Appellanklärung vom 23 April 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, weiters nach vorgenommener Berathschlagung, auf Einstimmung nachstehender

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Sache der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Recht das angefochtenen Urtheil durch die darin enthaltenen Gründe nach allen Theilen hin rechtfertiget;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgerichte die vorgelegten Urtheilung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreutzer. —

In Anwendung des Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welchen von dem Urtheilenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurde,

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Sitzung vom 4 Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, in strafrechtlicher Zuständigkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert siebenundvierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Krauter, Rath, Lauer, v. Hornauer, Rath (– Rath Lauer für den verhinderten Rath Wunderlich –) Daun, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Wagner, Gutsbesitzer, wohnhaft in Zweybrücken, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 1 April 1847, mit Zuziehung, sowie vorbesagten Joseph Arnold Gutmann,

gegen

Georg Bitter, Tuchscherer und Tuchhändler, zu Zweybrücken wohnhaft, Civilbeklagten und Appellat, gleichfalls nicht anwesenden, aber vertreten durch den gehörig bevollmächtigten Rechtsanwalten Umbscheiden;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Präsidenten v. Schnellenbühel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, weiters nichts;

In der angefochtenen Rechtssache, welche den Appellaten

der öffentlichen schriftlichen Vertheidigung der Appellanten übereinstimmend verlangt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, einer Entschädigung von fünfzig Gulden zu Gunsten der Civilklägerin, sowie in die Kosten – wovon die zum Vortheile der Letzteren liquidirt sind zu sechzig Gulden zum Theile – verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 10 April 1847 – wegen Nichtzustellung der mündlichen Urtheilsausfertigung binnen der gesetzlichen Frist für 28 Tage –

Anwalt Gulden trug Folgendes vor: Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst der vorgelegten Akten-urkunden das angefochtene Urtheil, so weit es die Civilklägerin und heutige Appellatin nicht betrifft der öffentlichen schriftlichen Vertheidigung, sowohl auch der Verurtheilung in die Kosten der Appellanten und Civilklägerin schuldig gemacht hat, zu cassiren, dagegen die Appellanten zu verurtheilen, wie der Appellanten – mit Ausnahme der von dem auf den Rechtstag festgesetzten Civilentschädigung – eine solche von fünfhundert Gulden zu bezahlen und insbesondere den Punkt des Urtheils, wo der Gerichtshof, wie wir auch das angefochtene appellationsgerichtliche Urtheil auch in Betreff der Appellanten, der öffentlichen Genugthuung der ihnen der Appellanten, zu verordnen, und sich die Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen;

Rechtsandidat Stubenrauch bemerkte Folgendes: Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Anwälte Gulden und des Rechtskandidaten Stubenrauch in ihren zur Vertheidigung obigen Anträgen vorgebrachten Gründen, – dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, –

Erwägt der Königl. Appellationsgerichtshof in Berathung des Urtheils in der Sitzung vom 10 Juny 1847.

[signature]

[signature]

[signature]

[signature]

Sitzung vom 10 Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: der Appellationsrichter, Präsident, v. Bender, Vogt, Lauer, v. Hanemann, Ralph – Ralph Lauer die Berathschlagung der Ralph Marshal –, Hilgard, Beisitzer,

Rechtsanwalt, und Klagevertreter, Prozeßbevollmächtigter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wagstaff, Gutsbesitzer in Hungerhausen, Civilklägers und Appellant,

gegen

Georg Kittner, Tuchhändler und Bürgermeister allda, Civilbeklagten und Appellat;

Nach Anhörung der Parteivorträge aus der Sitzung vom 5. laufenden Monats;

Vorpublication: 1. 5. Monat. 12. Regierung. 28. Januar. 29. Feiertag. 23.

1. 3h.

Die Sache erst vor Zu. stand wurde durch die Civilklage vorgetragen.

Zu Recht erkennt, daß nur von Seiten der Civilklage die Berufung angriffen wurde; daß übrigens auch die Thatsachlichkeit durch das vor dem Richter in Hungerhausen mündlich geführte Verfahren nichtig qualificirt worden ist;

In Erwägung, daß die allerdings sehr scharfen Beleidigungen und Verunglimpfungen, womit sich der Civilbeklagte und heutige Appellat gegen den Civilkläger und heutigen Appellanten schuldig gemacht hat, keinen höheren Grad der Gravität und Strafbarkeit enthält, daß sie in ein öffentliches Blatt eingerückt waren, enthebt nicht nur in Hungerhausen, sondern auch in dem Gerichtsbezirke ansässig verbreitet ist und gelesen wird; — daß Appellant vollkommen berechtigt erscheint zu verlangen, daß ihm satisfaction werde, dass gegen ihn gerichteten beleidigenden

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Angriffe in der nämlichen Weise entgegen zu treten, in welcher dieser gegen ihn erhoben wurde, nämlich durch Druck und Verbreitung in den Journal und ein damit entsprechender Rechtfertigung abzudrucken Verfahren; daß aber einer solche auf den Antrag der beschädigten Civilklägers vorgenommene Maßregel nicht als eine Strafe oder Rechtsfolgerung, sondern lediglich als die, der zugefügten Verletzung und Rechtfertigung am Meisten entsprechende civilrechtliche Anordnung und Sühne zu betrachten ist; daß somit das hiergegen gerichtete Verlangen der Appellanten an sich begründet erscheint; daß jedoch die von dem Appellanten in auf der Instanz beschränkte, in dem von dem Appellationsgerichte genommenen weiteren Verfahren nicht mehr entstandene Art der Satisfactionleistung, nämlich durch einrücken in ein öffentliches Blatt, wenigstens dermalen unstatthaft, als eine durch bestimmte Abwürfen zu bewerkstelligende Verbreitung; daß aber andererseits die Art schonung gegen entbehrlich. Maas Jungel und die Zahl der auf Kosten der Appellaten zu veröffentlichen Exemplaren nicht von Willkühr der Appellanten aufgegeben werden kann, sondern von Rechtswegen zu bestimmen ist;

In Erwägung hinsichtlich der von dem ersten Richter zuerkannten Schadenersatzleistung, daß der Zeug-

gegangenen Tatbestand als genügend angenommen; daß [illegible] Kammergericht in dieser Beziehung zu revidiren ist;

in Erwägung, daß [illegible] dem Appellaten, als unterliegendem Theil, die Kosten zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung theilweise als gegründet, indem es, unter beziehungsweiser Reformation des Urtheils a quo, den Appellanten, der gegenwärtige Urtheil, wie auch das Urtheil des Königl. Inquisitoriats zu Bromberg vom 1 April laufenden Jahres auf Kosten des Appellaten in Betreff mündlich öffentlich abzukündigen und anzuhören zu lassen; demnächst den Appellaten, den Appellanten die Kosten der Klage und der Vertheidigung nach Inhalt der Taxe auf einfache Berufung des Letzteren hin zu erstatten; bestätigt in Uebrigen, unter Abweisung des appellantischen Antrags auf anderweite Gebühren-Festsetzung der zu erstattenden Urtheil; — demnächst endlich den Appellaten in die Kosten des Appell-Zustands, soweit sie zu Recht sind, das Erkenntniß zu Ein Hundert Ein und Fünfzig Thalern taxirt sind. —

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung

über der peinliche Verfahren, verlesen vom Herrn Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

„In Erwägung der vorgetragenen Motive, „welche die Gemeinschaft der Untersuchung, die Zulässigkeit, Art der Beweismittel, die Form, die Vollständigkeit „und Untersuchung der Urtheile in der ersten Instanz, die Verantwortung in die Kosten, so wie die in Betreff „Urtheile vorgetragenen Beweise betreffen, sind auf die „in der Appellationsinstanz durch angenommene Urtheile „abermals anwendbar."

Appellationsgericht

Voß

Hoerdt

Lemcke

Expedirt für den Appellanten. No. 26 24. Mayß
Für Bromberg, den 16 Juli 1847. L. 66, f. 69. C. 6. f. 28 Rs.
Auskrz. Hoffert.

und also lautet:

„In Erwägung der vorhergehenden Thatsachen,
„nemlich der Ordnungsmäßigkeit der Vorladung, der
„Zulässigkeit der Beweismittel, der Form, der
„Vollständigkeit und Richtigkeit der Urtheilsfor-
„mel, der Begründung, der Verurtheilung in die
„Kosten, so wie der in diesem Artikel ange-
„führten Gesetze betreffen, sind auf die in der Appel-
„lationsschrift angegebenen Beschwerden abweisend zu
„erkennen."

Geschehen und festgesetzt an Tag und Jahr angegebenen
Tage.

v. Hellenbach
v. Lodel. v. Marcomini
Fuchs
Mauchenheim
v. Clemm

Sitzung vom 10 Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Hellenbach, Präsident, v. Lodel, Rath, v. Marcomini, Rath, Fuchs, Beysitzer, Mauchenheim, Beysitzer, und Clemm, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landstuhl

vom 29 April 1847, vertreten durch Staatsprokurator Filgard,

gegen

Ludwig Haab, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Bergzabern,

Appellat, erschienen unter Beistand des Rechtskandidaten Rubenheimer;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Berichterstatters v. Eyrichshofen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und zwar

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anschuldigung der Entwendung eines Brennholzes zu seinem Nachtheile losgesprochen hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprokurators vom 31. März 1847;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen persönlichen vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher erklärte, daß er die Berufung in gegenwärtiger Sache lediglich den Umständen der Gnade anheim stelle;

Nach Anhörung endlich des Rechtskandidaten Rubenheimer in seinem Antrage auf Bestätigung des appellirten Urtheils, –

Bemerkt der Königl. Appellationsgerichtshof auf den in angefochtenem Urtheile entwickelten Thatsachen die nachgelassene Bemerkung.

v. Eyrichshofen

Marshall Hoos v. Hammerer

3

Sitzung vom 10 Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Eyrichshofen, Präsident, v. Hentze, Hoos, v. Hammerer, Marshall, Röth, Filgard, Staatspro. kurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Jung, 27 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Vall. heim, im Landcom Hammerstein, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 23 März 1847, erschienen unter Beistand des Rechts. kandidaten Rubenheimer,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Berichterstatters v. Eyrichshofen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten. stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Beschuldigt über die Nacht von Montag auf Dienstag, durch Einbruch an einer Scheune mit Beyl, Schaar, Meisel und Brecheisen versehenen nächtlicher Weile an der Scheune, Hausname zu Klingscheid übernachtet, und sich dadurch zu einer Gefängniß Strafe von drey Monat, einer Geld. buße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die Tax- und Hauptkosten und die Konfirkation der gänzlichen, noch in seinem Verhöre abgeschlossen und in Anschlag genommenen Haft verurtheilt hat;

2) der Appellationsklägerin vom 12ten März 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gestern mündlich vorgetragenen Rechtsausführungen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rudhardt in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellantischen, eventuell auf Abweisung der unerheblich erachteten Beweise;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, dahingehend auf Verwerfung der Appellation, eventuell auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß I, wenn auch durch die Beweisverordnung und die Beweisverhandlungen dargethan ist, daß Appellant auf dem Markte zu Neustadt gestochene Hanf zum Verkaufe ausgestellt und eine kleine Quantität davon wirklich verkauft hat, daß das Amt. Amt der Staatsanwaltschaft gegen ihn seine Verurtheilung nicht finden kann, indem die zur Verurtheilung des Appellanten angeführten Thatsachen notorischen Irrthum nicht völlig genügend nachgewiesen worden;

Und sagen Gründen

Endlich Reformation der angefochtenen Urtheile, gegen den Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn angebrachten Klagschuldigung, so wie von Kosten und Taxen zu lassen sei.

[signature] [signature]

[signature] [signature]

Sitzung vom 10 Juny 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Hallenbühl, Präsident, v. Closen, Voss, v. Hommann, Mankel, Kalla, Hilgard, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Limbinger 37 Jahre alt, ledig, taglöhner Hausmann, wohnhaft zu Markenheim, im Canton Neustadt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Rechtspolizeygerichts zu Landauthal vom 10ten April 1847 einerseits

unter Beystand des Rechtskandidaten Rudhardten,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, eventuellen Beystand Rechtsprokurator Hilgard;

Nach vorausgegangenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Hallenbühl;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücken, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der freywilligen Verurtheilung des Wirthes Limbinger zu Markenheim durch einen Mittagsschoppen überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von einem Monate einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklägerin vom 10ten April 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen pflichtmäßig vorgebrachten Ausführungen gefunden, –

wurde die Sitzung, wegen eingetretener eingetretenen Nachtzeit, aufgehoben, und die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen früh acht Uhr anberaumt. –

Sitzung vom 11 Juny 1847.

In Gegenwart der nämlichen, in vorigen Protokolle genannten Gerichtsbeamten, dann der Appellanten Verbeugung und seiner Vertheidiger Rechtsanwalt. –

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rechtsanwalt in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten – als der ihm zur Last gelegten Verbrechen in seinen Augen übergeführt – freisprechen; eventuell Appellanten nur wegen Verletzung auf Nothwehr für den möglichst gelindesten Grade verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsstufe, –

Publicirt das Königl. Appellationsgericht das Endurtheil in die Sitzung vom 12 d. M., Morgens neun Uhr. –

Sitzung vom 11 Juny 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Juny achtzehnhundert sieben und vierzig ordentlich besetzt aus den Herren: v. Appellationsrath, Präsident v. Closen, Vorr, v. Hoermann, Assessor, Roth, Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Endurtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Bailer, 21 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Sann, der Gemeinde Dimbach gehörig, Vertheidiger Rechtsanwalt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 17 May 1847, anhängig unter Beistand der Rechtskandidaten Lautz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Damm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Appellationsrath;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines Pferdes halber beider Übertretung erkläret und ihn der Fall zu einer Gefängniß Strafe von acht Tagen und in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 17 May 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, seiner, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Losgesprechung antrag;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz und der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, gleichfalls auf Losgesprechung des Appellanten lautend;

In Erwägung, daß Beweis ist auch mit der Aussage des Zeugen Bär, daß Peter dem Peter der Stock von Hause, gleich gehörige Hand der Faßband am Sonntage, den 17 März abhin, weg angefallen, seine Richtigkeit haben mag, daß Hermann und auf dem Anschlande, daß Zeuge Abfolen einzig Hinsicht einen Nachtschlafhof darstellen daß beweglich Faßband nicht mehr an sich hing, weg nicht gefolgert werden kann, daß Appellant sich in Rechtlichen Absicht daß da eigenmächtig hat;

Von Seiten Gerichts

Weitere Information der angefochtenen Urtheile, zu nicht der Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der wieder ihn angebrachten Anschuldigung, so wie von Beweis und den Kosten bet.

Hellmann

Mentel

Klemmert

Sitzung vom 11 Juny 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, worin gegenwärtig waren: v. Hellmannsbühl, Präsident, v. Kender, Vorz, v. Hermann, Mentel, Käser, Klemm, Raths-Procuratoren, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zu Verhandlung erschienen:

Bernard	2.	06.
Regierung	2.	68.
Hermst b.	2.	22.
Zeugen	1.	52.
Zeugtag	1.	12
	10.	20.

1. Heinrich Wahlhaut 30 Jahren alt,
2. Paul Wahlhaut 36 Jahren alt,

beide Fischersleute, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellanten

von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 10ten 12ten May 1847, angekommener unter Beistand des Zuchtpolizeikandidaten Hinderhofen,

gegen

Den Königl. Advocat-Anwalt, Appellaten, vertreten durch Advocat-procurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Hellmannsbühl;

Nach Einsicht der Verhandlungen der angefochtenen Urtheile, worin erkannt, unter anderm

1° Der angefochtenen Urtheile, enthaltet die Appellanten der Verletzung eines Eigenthumsrecht im Sinne und bezüglich Faßbanden überführt erklärt, jedoch Jeden zu einer Haftung mit Ausschluß von einem Monate und Vierzig polizeilich in Ein Hundert Sechzig Tausend Centimes eigentlichen Buße verurtheilt hat;

2° Der Appellationserklärung vom 11 May 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren gegenwärtig vorgebrachten Ausführungen gemäß;

Nach Anhörung der Zuchtpolizeikandidaten Vertheidigers in seinem Vor- und Antrag, schließend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung verwerfen mit gesetzlicher Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug;

In Erwägung, daß Beweis der angeklagtlichen Thatsache durch die Zeugenaussagen in der Hauptsache aufgeklärt ist; daß insofern unter den obwaltenden Umständen, namentlich in Berücksichtigung der Haftungsart,

Familie der Appellanten und den jetzt hauptsächlich Klagenden allen Inhalt anzuführen, der Appellation genügt sich bewegen findet, den Art. 463 der Prozeßordnung in Anwendung zu bringen und demnach [illegible] die auf gegenwärtige Sitzung Parteien gütlich vorzuschlagen;

Mit diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appell.-Zugangs, liquidirt zu einer Gebühr Zwanzig Zwölftel, taxirt jedoch die Gebühr in Betracht auf die Dauer von acht Tagen für Zeugen. —

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über der gütlichen Verhandlung und der Art. 463 der Prozeßordnung, endlich vor den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 211:

„Die Verhandlungen der vorhergehenden Artikel, endlich die Peremptorität der Ablehnung, die Präjudizialität der Vermittelung, die Form, die Rechtsmittel und Unterschrift der Urkunden in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Akten betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz vorgenommenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Art. 463:

„Die Parteien sind verbindlich, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gerichtshof die Vorladung vor Gericht anordnet, einen Prokurator zu bestellen, wenn der vorgenannte Richter sich nicht über fünf und zwanzig Centimen aus Anlaß

„und die Klagende hat Vorsehung zu thun gehabt, auch sind sie befugt, die einen oder anderen Zeugen persönlich allein zu vernehmen, jedoch sind sie in keinem Falle gehalten als die Akten der einfachen Polizei sagen.

Vorbehalten und ganz vorzüglich den hier nicht angegebenen Sachen.

Sitzung vom 13 Juny 1817.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwölften Juny achtzehnhundert siebenzehn und neunzig, worin zugegen waren: v. Appellationsgerichts-Präsident, v. Lender, Vorsitzer, v. Hommen, Marschall, Kolla, Beisitzer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Gerichtsverhandlungen:

	T.	Sg.
Anzeige	2.	55.
Vorladung	2.	20.
Verhöre	6.	03.
Zeugen	22.	24.
Einlage	11.	12.
Urkunden	„	28.
Taxe	1.	11½.
	46.	33½.
Zahlungszahl der Zeugen in Klasse II	5.	„
Zu zahlen:	51.	33½.

In Sachen

Nikolaus Lindemann, zweitens gerichtlichen Klagenden in Markenheim, Appellant;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Parteien Vorträge und Antrag des Königl. Prokurators, und der Verhandlungen der Hauptsitzung hauptsächlichen Inhalts, und der

der auf den Richter mit Recht schon als vollkommen zu-
einigend anblickt hat, ausdauern mag aus den Akten
und den Verhandlungen beider Instanzen eine genaue Übersicht
von Indizien anzufinden, endlich sogar einen gegründeten
Zweifel über die dem Appellanten zu Last gelegte That,
suche an sich und über dessen Zurechnungsfähigkeit gar nicht
zulässig, und hier sich selbst schon der vollständigen Ver-
wirft der Akten der Appellanten abgeben; das Gericht
hat auf Einstimmige Abstimmung, vollkommen gerechtfertigt,
in allen seinen Theilen zu bestätigen und die Tagung
angestimmte Entscheidung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die ange-
klagte Entscheidung und verurtheilt den Appellanten in die
Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gulden,
fünf Neugroschen, fünf Pfennige. –

In Anwendung des Art. 211 der Strafprozessordnung über
das gerichtliche Verfahren, welches von den Geschworenen in
öffentlicher Sitzung gepflogen worden, wird also lautet:

„Die Verneinungen der vorgelegten Artikel, welche
„die Criminalität der Unterschlagung, die Zurechnungsfähigkeit
„der Angeklagten, die Absichtlichkeit und Widerrechtlichkeit
„der Zueignung in der ersten, die Criminalität in der zweiten
„Instanz betreffen, sind auf die in der Appell-Instanz vorgenommenen Urtheile ebenfalls
„anzuwenden.

Appellationsgericht

Abschrift an die Akten-Akten unter Nr. 2334 registrirt für Zwickau am 18 Juny 1847 fur 28 Bogen. Anlage: Effekten.

Sitzung vom 17 Juny 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Stadt zu Freyberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Pfuelbaumbach, Präsident, Voss, Hauch, v. Hermann, Marschal, Kolbe (Rath Hauch in Vertretung des Raths v. Bader –) Clemen, Beisitzer, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Clemen,

Nach vorgenommener Sicht der Königl. Inquisitorin v. Pfuelbaumbach;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Stücke, unter andern

a) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellatin der Anwendung des Gesetz Artikel II, vom Vierzehnten auf Unzurechnungsfähigkeit übereinstimmend entlastet und sie deshalb zu einer Haftungsstrafe von Zwey Tagen, also wie in der für Zwanzig Thalern Zwey und neunzig Neugroschen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationserklärung vom 16 April 1847;

Nach Abfassung der Appellantin in seinem pünktlichen

Taxirungen:

	Thlr.	Ngr.
Tagegeld	3.	09
Vorspann	3.	16
Zeugen 6	5.	32.
Zeugen	11.	10.
Zeugentag	1.	03.
	24.	10.

= 1

vorgebrachten Beschwerdegründen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Funk in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß durch das rechtskräftige Urtheil durch die darin enthaltenen Gründe vollkommen rechtfertigt, indem aus den Verhandlungen klar nachgewiesen ist, daß lediglich durch das unvorsichtige und ungeschickte Fahren von Seite der Appellanten die Verletzung des Jakob Hebel herbeigeführt worden;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche festgesetzt sind für jeden Appellanten auf fünfzig Franken. —

In Anwendung des Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

„Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Rechtsbeständigkeit und Unterschrift der Urtheile in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Personen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Sitzung vom 17 Juny 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Haut zu Grandbruck, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, zu welcher zugegen waren: v. Eschallenbühl, Präsident, Lutz, Gerichtsrath, v. Hermann, Assessor, Ritter, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Jakob, 25 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Hohenfels im Kanton Himmelau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Leinenkanton vom 27 April 1847, in Kosten verfügend,

gegen

Den Königl. Prokurator Appellaten vertreten durch Prokurator Hamm;

Nach angenommenem Bericht des Königl. Präsidenten von Eschallenbühl;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantes der Verletzung, Verwundung zum Nachtheile des Lucas Ungemach aus Hohenfels überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Entschädigung Strafe von fünfzig Franken und solidarisch mit seinem Bruder Philipp Jakob in die gemachte Kosten einzelne Franken hinreichte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 28 April 1847;

Vorberichtigungen:

Mangel	1.	45.
Reinigung	2.	20.
Frauenzimmer	1.	10.
Hausen	2.	18.
Tagtag	1.	30.
	10.	03.

Nach Anhörung der Appellanten, erwägen, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung, und Würdigung der ihm aufgetragenen Akten hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Zeuge der einstimmigen Aussage der beiden angenommenen Zeugen in der Hauptsache vollkommen ausreichend, daß Zeugen, in Berücksichtigung der ihre Zahl der Sache selbst hervorgehenden Wahrscheinlichkeit, den auf gegebene Ordnung der Sache sich zu einer Entscheidung eignet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Senat die eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, festgesetzt zu fünf Thalern einzig neun Silbergroschen; jedoch die gegen Zeugen auferlegte Ordnungsstrafe, soweit dieselbe auf die Dauer von sechs Monaten;

Die Verordnung der Akt. 163 des Hauptjustizbuches und der Akt. 211 des Hauptjustizbuches über die gerichtliche Verhandlungen, welche von den Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Akt. 163.

Die Parteien sind verpflichtet, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Hauptjustizbuch die Ordnung mit Beweis vorschreibt, diesen Beweis sogar auf weniger als sechs Tage, und die Gegenbeweise sogar auf weniger als zehn Tage, nicht zu verlängern, wenn der vorgeschützte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Thaler erstreckt, und die Umstände der Sache so beschaffen sind; auch sind die Richter, die in einer oder anderer dieser Arten gegen alle Vorschrift, jedoch kann sie in keinem Falle geringer als

die Strafen der einfachen Geldbuße gezogen."

Akt. 211:

"Die Verordnung der vorhergehenden Artikel, welche die Verbindlichkeit der Anordnung, die Beschaffenheit der Beweismittel, die Form, die Wichtigkeit und Unterschrift der Urkunden in der ersten Instanz, die Verhandlung in der Sache, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Strafen betreffen, sind auch für die in der Appellationsinstanz vorgelegten Urkunden gültig."

Vorgelesen und genehmigt am Tage oben angegebenen Tage.

Sitzung vom 17 Juny 1847.

Appellationsgerichts-Senat:

Baumgart.	3.	16.
Regisky.	3.	11.
Feuchtwanger.	3.	10.
Jungen.	11.	12.
Langley.	1.	34½.
	28.	76½.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hasselbach in Königsberg in Preußen, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juny achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: der Appellationsgerichts-Präsident Baumgart, Regisky, Feuchtwanger, Jungen, Langley, Hasselbach in Vertretung des Raths v. Bonsack, Hamm, Wunderlich, Kaffke, Kalb, Hasselbach, Schmidt, v. Hennenhorn, Wunderlich, Kaffke, Kalb, Hamm

Urtheile der Königl. Hypothekenbehörde zu Leipzig vom 27 April 1847, nicht angenommen,

gegen

die Königl. Landesbehörde, Appellation, vertreten durch Landesjustizamt Hamm;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgericht;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, und

I. der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Zuschlag zum Meistgebot der Pfandgrundstücke auf Glaubigerantrag, dann der Widerspruch zum Nachtheile der Gläubigerin Stift und der Gläubigerin Hamm von Zuschlag abgewiesen worden und ihr Widerspruch zu einer Haftung mit Ihrer Person, wie auch in die zu vier und zwanzig Silbergroschen Königlich Landesgerichtlichen Kosten verurtheilt hat;

II. der Appellantenklärung vom 27 April 1847;

III. der dem Appellanten unterm 13 d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde in ihrem Vortrage, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Jakob Hamm in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Auferlegung sämtlichen in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant – der ihm gewordenen Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Contumazialerkenntniß gegen ihn eingetreten hat;

In Erwägung, daß sich der angefochtene Urtheil durch die dem vorliegenden Gründen nach allen Theilen hin

Abschrift zur Zustellung unter No. 2367 signirt [illegible] registrirt zu Hamm. heute den 22 Juny 1847 Uhr [illegible] Tage.

Vorlage Effekt

No. 28.
No. 28.

rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht Erkenntniß über das Nichterscheinen des Appellanten aufhebt und in contumaciam erkennt, verwirft es die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche, ohne der Taxirung und Festsetzung vorzugreifen, Urtheilsmäßig jetzt zu einer Gulden zehnen Silbergroschen.

In Anwendung der Art. 186 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren und der Art. 211 ibidem, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 186:

„Im Ausbleibungsfalle erfolgt wieder den Beschuldigten ein Contumazialurtheil."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Einmaligkeit der Ladung, die Fristen, die Oeffentlichkeit der Vertheidigung, die Ausschließung der Vertheidiger in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, wie auch die in diesen Artikeln vorhergehenden Worten enthaltene, sind auch in der Appellationsinstanz vorgenommenen Verhandlungen ebenfalls anwendbar."

Verfügen wir hiermit, daß der eingelegte Berufung

Appellant

Wendt. Schmitz Schumann

Fuzz

Kommt

Sitzung vom 1 July 1817.

Das Königl. Appellations-gericht des Isarkreises zu Straubing, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 1ten July abgehandelt und ausgemacht, wobey zugegen waren: v. Schmallenberg, Präsident, v. Kreutzer, v. Hornmann, Assessor Fischbold, Kölle (– Aktuar bey Verhinderung des Kollegen Mosiker –), Hamm, Landgerichtsarzt, und Clemens, Gerichtsdiener, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Verhaftungsdatum: 1. 4. 1. 52. 1. 52. 1. 52. 7. 28. 1. 06.

Johann Pellmair, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hammerhaun, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 22 May 1817, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Stubenfinder,

gegen

Die Königl. Landgerichts-Appellation, vertreten durch Landgerichtsarzt Hamm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Urkunden und Lokalien

I) Der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Verabfolgung von Unterweg zum Nachtheile des Majors Klenk und des Lieutenants Hartmann auf Hammerhaun übertragen wurde und ihre Entfernung zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, einer Geldbusse von elf Gulden, neunzig Kreutzer, wo nicht in die Zahl Gulden eine und neunzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

II) Der Appellantschrift vom 28 May 1817;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner gesetzlich vorgenommenen Vertheidigung;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Stubenfinder in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, zufolge Anhörung der gegen ihn angebrachten Akten;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klage und Bestätigung des Appellaten in der Sache der Appell. Instanz, – Anhörung des Königl. Appellationsgerichts in Umschauung der Akten überhaupt, ob die vorschriftlich aufgestellte Frage noch etwa zu einer neuen Sitzung reife;

In Erwägung, daß Pflug der vorschriftlichen Vorladung der seine unterhaltene Parthey angeordnet, daß Niederlegung der bisherigen gute Kraft der Appellanten und die Dringlichkeit der in die Appellantur vorgekommenen Widersprüche gründe bilden, welche die Anwendung des Art. 163 des Verfahrensgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung als ungegründet und nennt Hilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Pflug Gulden acht und zwanzig Kreutzer; –

nachdem jedoch die gegen Taxpflichtige ausgesprochene Verfängnißstrafe bereits schon auf die Dauer von einem Monate; –

In Anwendung des Art. 163 des Verfahrensgesetzbuches und des Art. 111 des Vorverfahrensgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Parteyvertretern in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 163: „Die Urtheile sind ausgefertigt, in allen

Zustellt für den Appellat. No: 2513. Kgl. Hr. Zweibrz. den 5ten Juli 1847 für 28 kr. Mikwz. Hyffert.

„Urtheil, wo der gegenwärtige Vertrag durch ein Versäumniß-„urtheil aufhebt, Frist Beklagten zu erscheinen auf wenigstens acht „Tage, gegen Ein Urtheil sogar auf wenigstens acht und zwanzig „Stunden zu beschränken, wenn der anberaumten Frist „sich nicht neun und zwanzig Einwohner aus dem „nächsten Umkreise von fünf Stunden im Umfange „auch gerne hier befindet, die einen oder anderen Tages-„gang allein zu nehmen, jedoch darf sie in keinem Falle „weniger als die Hälfte der mittleren Tagfahrt betragen."

Art. 211.

„Die Verjährungen der vorhergehenden Artikel, welche die Gründlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Wichtigkeit und Unbescholtenheit der Beweismittel in der vor den Gerichten, die Beantwortung in der Form, wie sie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Beweise betreffen, sind auch die in der Appellation ins Ganz angenommen Urtheile abkürzende anwendbar."

Appellanten

Hellmuth

Beklagten

Hellmuth

Urtheil

Sitzung vom 1 Juli 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sieben und neunzig, wovon Anwesend waren: v. Eyrich, Präsident, v. Benner, v. Hermann, Marshal,

Hitzfeld Kölsch (= Gerichtsschreiber in Vertretung des Kölsch Vorgenannt), Raum, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hermann Hellmuth, 43 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Mußbommen, im Canton Pfirmasens, Appellant vertreten durch Rechtsanwalt Der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 29 May 1847, angeklagt unter Beistand des Rechtskandidaten Rinderspacher,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Raum;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Eyrichhofen (in Vertretung des Kölsch Vorgenannt);

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Urkunden, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant mit der Strafe Einem Monat Thurm der Correctionalpolizey übereinstimmend erkannt, wegen Entwendung zu einer Gefängniß Strafe von acht Tagen und Kosten verurtheilt in die Kosten erkannt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 29 May 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen vorgängig vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Rinderspacher in seinen Vor- und Abtrag, Schlussnahmen auf Einzigverwerfung der Appellation Contra;

Der Königl. Staatsprokurator Lang gleichfalls auf Einzigverwerfung an;

In Erwägung, daß aus den Akten und den

Gerichtskosten-Berechnung:

	f.	k.
Stempel	3.	09.
Taxe des Ger.	3.	16.
Schreiberl.	5.	01.
Zeugen	6.	32.
Taxe des Ger.	1.	17½.
	19.	15½.

gender Rechtsstreit anhängig:

In Sachen

1. Michael Zenkel 53 Jahre alt, Taubenzüchter,
2. Peter Hoppe, 28 Jahre alt, Schreiner und Taubenzüchter,

beide wohnhaft zu Brenzheim, im Kanton Landau,

Appellanten von einem Rechtsspruche des Königl. Friedensgerichtes zu Landau vom 21 May 1847, - im Zeugen anwesend,

gegen

die Königl. Polizeibehörde, Appellatin, vertreten durch Polizeycommissär Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-rathes Marschal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-stücke, unter andern

1° des angefochtenen Rechtsspruchs, wodurch die Appellanten der Zuwiderhandlung von 11 Tauben zum Nachtheile ungeachtet Vorlegung von Zeugen eine übereinstimmende Aussage, jeden Angeklagten zu einer Strafe in 5 Francs von zehn Franken und Tauben solidarisch in die zu einfache Entschädigung und sechzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 29 May 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, wovon, nach vorausgeschickter Vorbemerkung, auf Einziehung anbegehrt;

Nach Anhörung des Königl. Procurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß sich der angefochtene Rechtsspruch durch die beim aufrechterhaltenen Zeugen nach allen

Vorgängen vorgenommene Untersuchung, daß die Anklage nicht erwiesen, und daß mit großer Nachsichtlichkeit, ja mit Parteilichkeit entschieden ist, daß die Verurtheilung Appellanten eine Gesetzwidrigkeit der Einladung entsprechend ist; daß Taubenzüchten nicht verboten, daß Appellant immer Recht gegen Damm gesucht hat, einfache Taubenschläge, wie er in der Gemeinde Zeugen bezeichnet, um die unaufhörlichen Klagen von Seiten seiner Nachbarn abzuweisen; daß Damm, selbst vorausgesetzt, daß Appellant sich Gesetzlichkeiten zuschulden kommen hätte, immerhin noch nicht angenommen werden könnte, daß Letzterer sich anstatt an Friedensrichter an Polizeybehörde gewendet haben;

Aus diesen Gründen

Widerruft Conclusion des angefochtenen Rechtsspruchs, in so weit solcher Appellanten betrifft, gewinnt an Zeugen vorbehaltene Aufhebung, so wie von Damm und Zeugen los.

Appellanten

Marschal

Recht. Schuppius

Hamm

Sitzung vom 1 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten July achtzehnhundert neun und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eichelsheim, Präsident, v. Kremer, v. Hamm, Marschal, Schuppius, Beisitzer, Walter, Assessor in Aufsichtführung des Amts Prosecretär, Damm, Staatsprocurator, und Hamm, Gerichtsschreiber; sol-

Partner hier unterschrieben;

Aus Gegenwart Gerichts

Appellationsgericht des Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung unter gesetzmäßiger Kautionsstellung des Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz, eigentlich zu einer Geldstrafe von mäßig Thalern ganz Ahndung. —

In Erwägung des Akt. III des Hauptbeweises über das peinliche Verfahren, welches von den Gerichtsbeamten in öffentlicher Sitzung aufgenommen worden, und also lautet:

„die Bestimmungen der verhandelnden Aktenstücke, welche die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen in der öffentlichen Sitzung, die Vernehmung in der Kosten, so wie die in eigenen Aktenstücken aufgenommenen Beweise betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz ergangenen Verfügungen ebenfalls anwendbar.

Appellationsgericht

Wendel. Mordel. Hellermann

Mantel.

Hellermann

Clemens

Sitzung vom 2 Juli 1857.

Das Königl. Appellationsgericht des Stadt- und Bezirksgerichts, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei Gegenwärtige waren: v. Appellationsgerichts-Präsident, v. Rondorf, v. Hermann, Mantel, Hellermann, Kölsch — Protokollführer in Vertretung des

Kölsch Ley — Clemens, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lattmann, 16 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hermannsburg im Kanton Waldingsbach, Appellant wegen eines Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Franzbrunnen vom 27 Mai 1857 angeschuldigten wegen Diebstahl durch Einbruch, beim Abschlusse Polizei,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke,

Und nachdem

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Diebstahls überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer, einer Ersatzgabe von Fünf Gulden Zwanzig Kreutzer, und in die Kosten verurtheilt, auf die Einlegung des gehörigen Zeugnisses auf der Zuchtpolizeigerichtskanzlei über die Zahlung der Kautionssumme von Fünf und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer erkannt hat;

2) der Appellationserklärung vom 22 Mai 1857;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Holzem in seinen Vor- und Anträgen, letzteren auf Verwerfung des Appellanten lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators

Saum, verlesen auf Verordnung der Prüfung und Aburtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilt;

In Erwägung, daß I zwar durch die Akten noch die Thatsachen Aufklärungen angestellt ist, daß I Appellant der fraglichen That angeschuldigt, noch daß I den Hund, welcher Todtbiß verfolgte, beim Eigenthum war.

In Erwägung, daß auch die durch das Gesetz (Art. 11 der Verordnung vom 21 September 1815) aufgestellten Präsumtionen, unter der gegebenen Thatsachen, nicht als in voller Kraft bestehend hier angenommen werden kann, indem nämlich selbst dann, wenn man negros als zurechnungsfähig betrachten wollte, der I Appellant außerhalb des gewöhnlichen Orts und Wegs gänzlich betroffen worden, immerhin noch nicht auf einen Vorsatz Absicht geschlossen werden könnte, da Todtbiß Wirkungsfähigkeit der Thäter ist, in welchem zu gestehen wurden, dass sich auch wohl mit einem Vorsatz soll befinden könnte und dürfte;

daß I übrigens auch unter den schwebenden Umständen in der That der Tragung der Verurtheilung und der Beurtheilung der Thatsachen nicht Appellant gekommen werden kann;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, spricht der Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

Schallenberg

Mankel. Hoder.

Hemmer Hübsch

Clemens

Sitzung vom 3 July 1817.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyten July achtzehnhundert siebzehn und neunzig, wo gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Hoven, v. Hemmen, Mankel, Hübsch, Kalb (– Letzterer bey Verhinderung der Kalb Hoy –), Clemens, Staatsprocurator und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verlautet:

In Sachen

Rechtsinstanzen: Joseph Müller 39 Jahre alt, Eltern der Taglöhner Johann Klein, wohnhaft zu Max Irenlay im Canton Zweybrücken,

Mangel	1.	45.
Tagsatzg.	2.	20.
Zuchtpolizeig.	4.	15.
Zeugen	2.	48.
Schmalzen	"	48
Taglohn	3.	16½.
	15.	12½

Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeig. zu Zweybrücken vom 3 May 1817, in Betreff angeschuldigt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, verlautet Zuhr Königl. Staatsprocurator Clemens;

Nach vernommener Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Mankel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung von Heu zum Nachtheile der Conradin Hoffmann von Hornbach überführt erklärt und zu der halb zu einer Gefängniß Strafe von sechs Monaten, so wie in die zu sieben Gulden acht und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 6ten May 1817;

Nach Anhörung der Appellantin, verlesen, nach vorangegangener Vorbereitung, auf Vorlegung ordnung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren

Vor- und Anfrage auf Anordnung der Vernehmung und Vorstellung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

in Erwägung, daß Ihnen für das rechtskräftige Urtheil Seitens der Herrn entgegenstehenden Gründen hinreichend, und daß die Angabe der Appellanten, als gegen ihnen Klagen die ungültige Sache gegründet worden, allen Wahrscheinlichkeit entbehrt;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu sieben Thalern vier und zwanzig Neugroschen Zehn Pfennige. —

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verhandlungen, welche vor den Gerichtshöfen in öffentlicher Sitzung verhandelt worden, und also lautet:

Die Bestimmungen der verhandelnden Verbrechen, endlich die Criminalität der Verhandlung, die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, die Beweismittel, die Form, die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der gesetzlichen Beweise, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in Folge Verbrechen verhängten Strafen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz vorgenommenen Verhandlungen ebenfalls anzuwenden.

Geschehen und gesprochen am Tage angegebenen Tage.

Schallenberg

Mankel. Rhodel.

Hartmann

Hammond

Sitzung vom 2 July 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten July achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Condor, v. Hermann, Marshal, Fitzlebe, Räthe – Substitut des Prokurators der Kasse Lepp –, Hamm, Gerichtsschreiber, und Hammond, Dolmetscher, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch Staatsprokurator Hamm,

gegen

Peltzer Hans, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hardt – nicht erschienen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Präsidenten v. Schallenberg, in Verhinderung der ernannt gewesenen Referenten Rathe Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1° der appellationsgerichtlichen Urtheile vom 5 Januar 1844, wodurch der Peltzer Hans der schweren Körperverletzung mittels Messerstiche, dem Bäcker Valentin Hemmerich zu Hardt zugefügt, Neugroschen durch Abschneiden von vier und zwanzig Tagen, welche übersitzen verblieb und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, auch hinsichtlich auf die Dauer von fünf Jahren – von ihnen verübter Verbrechen angenommen – unter die Aufsicht der hohen Polizey gestellt hat;

2° der Akten der Königl. Assisenhofes zu Münchweiler

Stempel	1.	15.
Registr.	1.	21.
Porto	1.	4.
Taxtag	1.	39.
	6.	02.

Unter Tagen Kosten sind jene der Untersuchung und Herstellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

vom 24 April 1844, worauf der Verhandlungsgang der Philipp Franz als übergeordnet anzusehen ist;

3) der Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz zu Coblenz vom 13 April 1847, wodurch ausgesprochen, daß der genannte Franz die ihm auferlegte Haft mit dem 10ten May letzthin abgebüßt und dadurch seine Unfähigkeit eingedauert hat;

4) der Verfügung Königlicher Regierung der Pfalz vom 7ten May l. J., infolge welcher derselbe darauf beharrt, daß Franz, gemäß Art. 44 der Strafgesetzbuches, zur Stellung einer Kaution angehalten werde;

5) der dem gedachten Franz unterm 25 v. M. auf Hinterlegung gegebenen Ladung;

Statt Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle erkennen, daß Franz der unter die Aufsicht der obern Staatspolizei gestellte Philipp Franz eine Kaution zu leisten habe, und den Betrag derselben auf einhundert Gulden festsetze;

in Erwägung, daß Philipp Franz, der ihm gegebenen Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam zu verfahren ist;

in Erwägung, daß die Benennung der Antrags der Königl. Staatsbehörde nicht im Wege steht;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht in contumaciam erkennt, erklärt er den Philipp Franz zur Stellung einer Kaution für verbunden und setzt die Kautionssumme auf einhundert Gulden fest, unter Vorbehalt

Ihrerseits Verhalten in der Sache selbst. Im Uebrigen, rechtliche, über die Verurtheilung und Verhaftung gegenwärtigen Verfahrt, liquidirt eine Gebühr fünf und zwanzig Franken sowie Strafe. —

In Anwendung der Art. 44 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit den Strafrechtsgesetzen vom 20 September 1812 Alinea 2, Art. 186 und 211 der Verfahrungsart über das peinliche Verfahren, rechtlich vom Hrn. Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 44 des Strafgesetzbuches:

„Die Verweisung unter die Aufsicht der oberen Staatspolizei hat die Wirkung, daß sie für die Regierung des Orts verhalten, wo sie in Folgen Hinderung angetroffen, aufgehalten, nachdem er seine Strafe ausgestanden hat, weder von seinem Vater und Mutter, Vormund oder Curator, falls er minderjährig ist, einer zahlungsfähigen Bürgen für gute Aufführung und zwar bis zu dem Betrage der Summen zu fordern, die durch das Verhalt der peinlichen Gerichtshof oder das Correctionalgericht bestimmt werden soll; jedennoch kann der Leistung dieser Bürgschaft angenommen werden.

„Falls der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, wenn ist er der Verfügung der Regierung überlassen, welche das Recht hat zu verordnen, daß er entweder seine sich von einem gewissen Orte entfernen, oder sich an einem bestimmten Orte in einem der verbannten für Lebzeit des Landes aufhalte.“

Alinea 2 der Strafrechtsgesetze vom 20 Sept. 1812:

„daß, wenn das condamnatorische Verhalt oder Arrest

„ Antrag der zu hörenden Eingeschafft nicht vernehmen
„ hat sagenachst hat, die Verhaftung Klage, welche, nach geschehener
„ Vollziehung der Haft, durch die Königl. Staatsprocu-
„ ratur oder durch die Civilpartheien angehoben wird, offen-
„ bar nur einen Zwischenpunkt bezüglich der Vollziehung
„ des auf's angeordneten Verfahrens oder Arrest bildet, und
„ nur von Einzelnen Richtern gebraucht werden kann."

Art. 186 der Gesetzb. über das gerichtliche Verfahren:

„ In Ehrbleidigungsfällen zeigt nicht weiter der Beschuldigten
„ von Verbrechensverfahren."

Art. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Einzeichnung der Untersuchung, die Zulässigkeit
„ der Beweismittel, die Eides, die Glaubwürdigkeit und
„ Untauglichkeit der Zeugen in der ersten Instanz, die
„ Beeidigung in die Sache, so wie die in diesen
„ Artikeln angeführten Personen betreffen, sind auch die in
„ der Appellation in Sache angegangenen Verfahren abzufallt
„ anzuwenden."

Gerichtet und gegeben an Königl. ungarischen
Tafel.

Schallenberg
Klarebal. Hodel. Hammann
Schiffer.
Lamund

Abschrift zur Zustellung
unter Nr. 2392 visirt und
ausgefertigt zu Neusohl
am 13 July 1847. Obert
d.c. Ad. Notary Hoffert

V. 36.
9. 28.

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 9 July 1847

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Neusohl
in seiner Gerichtsgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom neunten July achtzehnhundert sieben und vierzig
wo gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Klarebal,
v. Hammann, Marschal, Fischer, Hodel, Kalchberg, Schiffer
bey Beschwerung der Acten Herr, Lamund, Beisitzer,
Hawelka und Klamann, Gerichtsschreiber folgendes Verfahren
nahmen:

Zu Sachen

Zur Appell-Zustellung:

Zahlen fl. kr.
Zeugen „ kr.
Zusammen „ kr.

Die Kosten sind den Zustellungen durch die Civilpartheien erzeugt.

Georg Anton Hoyer I, 47 Jahren alt, Gemeinde-Einnehmer
wohnhaft zu Zeyner-Lieskau, Civilklager und Appellant
von einem Verfahren der Tertigen Gerichtsgerichtskammer
vom 18. März 1847, zugekommen unter Vertretung des
Advocaten Pollmer,

gegen

Georg Klimm, 28 Jahren alt, Tischlergeselle bey dem
Handelsgerichte Neusohl und Haber in Zeyner-Lieskau,
Civilbeklagter und Appellat, gleichfalls persönlich zu-
gegen und vertreten durch Advocaten Gulden;

Nach angewiesenem Bericht der Königl. Präsidenten
von Schallenberg, — in Vertretung des ernannt
gegangenen Referenten Kalchberg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten,

Pürkle, weitere anlagen

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltet den Appellaten von der Anklageschrift der Verläumdung der Appellanten losgesprochen und Letzterer mit seiner Civil-klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantenklage vom 21 May 1847 (– regist. zu Zeitungsblatten am folgenden Tage für 28 Kreutzer –);

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren bezüglichen Anmerkungen und Erklärungen;

Anwalt Pellmer klagt Folgendes an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der Verläumdung und groben Beleidigung der Appellanten für überwiesen zu erklären, worauf Letzterem, außer der Buße für Königl. Kreis-casse etwas beantragt wurde, Fall aber Beleidigung, in die Kosten Ersatz zu verfällen, auch zu verordnen, daß Appellat verpflicht sey, die ausgesprochene, ihn ehrenrührige Urtheil auf Kosten der Appellanten in die beiden zu Zeitungsblättern angekündigten Blättern „Anzeigeblatt" und „Bote für Stadt und Land" eingerückt werden sollen;

Anwalt Gutmann entgegnete Folgendes: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

DIM. ENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Nach Anhörung der Anwälte Pellmer und Gutmann in ihren zur Urtheilsfällung obigen Anträgen vorgebrachten Gründen, – dann der Königl. Staatsbehörde in ihren Schlußreden;

In Erwägung, daß Appellat in der rechtlichen noch die Behauptungen vor dem Königl. Appellationsgerichte dar Barrat gelegten Thatsachen und Beweise geliefert haben, enthalte – gegen ihr hinsichtlich der Materialien der Injurianten an sich, gegen ihr (in so weit der Beleidigungen ganz bestimmt Aussagen festgehalten werden will nach dem Begriffe der Oeffentlichkeit, – gegen ihr endlich hinsichtlich des animus calumniandi oder injuriandi – insgesammt den Begriff der Verläumdung in Sinne des Gesetzes constituiren können; – daß Appellat in den von den Appellaten gemachten mündlichen Aussagungen, gegenüber einzelnen Behauptungen und Thatsachen, in keinem Punkte auf eine böswillige Absicht zu schließen sey, die beleidigten, da jene im Parteieifer und auf nach vorgängigen Erörterungen und auf Anregung eigener Fragen gemacht worden, und nur von ihnen angenommen werden könnte; daß Appellat die beleidigende Absicht noch weniger aus der in Nummer 49 der Zeitung bestimmten Boten-blatter eingerückten Einsendung gefolgert werden kann, indem diese Einsendung einen Folge Aeußerungen Appellaten war, der Appellant in einen früheren

Klammes Instanz Klagbar einwilligen hat, in endlicher
er, nachdem er Tage lang einfach erklärt hatte, er
würde die vorgenommene Klage ein Rechtsakt von ihm unter
keinen Umständen gegen den Appellaten anerkennen, - die von
ihm angegriffenen Sachen „Raubsachen“ nannte; -
daß dadurch die Anerkennung, welche Appellat
bezüglich der Klagsache machte, die gegen seinen Principal
hatte, der Gerichtsstand Leugnen und Haben, auf eine
gänzliche Weise in öffentlichen Blättern und durch eine
an Briefe zum Vorspruch der Widerlegung der Incidenz
Einrede Gerichtsstand unterworfen worden wäre, so wie
jene Anerkennung selbe vorsätzlich und als gegen den
Appellanten vorgebracht verlogen, jeder raubsüchtige
seine beleidigende Worte Klage gänzlich entschlagen,

Und Sagen

und den im angeführten Rechtsfalle angegebenen Grund
Vorwurf der Injur. Appellationsgericht die angeb-
legte Anerkennung und verurtheilt den Appellanten in
die Kosten der Appell. Instanz, wovon die zu Gunsten
der Klagsache zu Lasz und Zwanzig Kreutzer liquidirt
sind. -

In Anwendung des Art. 111 der Gerichtsordnung
über die gerichtliche Verfahrungsart, welcher von den Prä-
sidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde,
und also lautet:

„Die Vorbringungen der vorhergehenden Artikel,
„welche die Zulässigkeit der Urtheilsfällung, die

„Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die
„Rechtskräftigkeit und Verbindlichkeit der Urtheilsfälle in
„der ersten Instanz, die Vornehmung in der Sache
„selbst sind, die in diesen Artikeln vorhandenen Beweis-
„thümer, seine auf die in der Appellationsinstanz neu
„vorgekommene Rechtsfälle abermalls anzuwenden."

Geschehen und gefertiget an Linz wie oben angegebenen
Tage.

Klaubatz. Appellantschaft Adlercreutz
Rechtsfreund.

Klammes

Taxirt für Anwalt Gulden. B: 2640. Kanzl. Zu Zwieb:
den 20: Juli 1847 fur 28 dr.
Untersiegelt: Hyffert.

Sitzung vom 9 July 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren: v. Schnaltenbrand, Präsident, v. Lender, v. Heremann, Marschal, Hölzle, Kolb (Letzterer in Vertretung des Kolb Vater), Hamm, Kadtgerichtsrathe, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

Peter Klemenhall, 52 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königlichen Fugpolizeygerichts vom 2 Juny 1847, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Klemenhardt,

gegen

Die Königl. Kadtgerichte, Appellatin, vertreten durch Kadtgerichtsrather Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Heremann;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgehenden Akten-stücks, wobey ersehen

1°) Daß angeschuldigter Urtheils, wohnhaft den Appellanten der Theilnahme an einer durch Haussuchung verübten Injurirung überwiesen erachtet und ihn deshalb zu einer Haftung mit Schaafe von vierzehn Tagen, und solidarisch mit den genannten Fest in die Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 4 Juny 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gutachtlich

vorgenommenen Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Hindrichsen in seinem Vor- und Antrag, letzterem auf Verwerfung der Appellanten lautend;

Die Königl. Staatsbehörde hierin gleichfalls auf Verwerfung an;

In Erwägung, daß sich zuvörderst aus den Akten nach den gehörig abgehaltenen Verhandlungen ein vollständiges Bewußtsein ergibt, daß Appellant gegen das, daß ihm von seinen nächsten Angehörigen Schaden zugefügt,

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, soweit sie den Appellanten betrifft, spricht er diesen von der gegen ihn aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und der Sache frei.

Appellant

Markel. vtoedt. Hansemann.

Actuarius

Kommt

Sitzung vom 9 July 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert sieben und vierzig, aus Gegenwart ordentl. v. Appellationsrichter, Präsident, v. Bevelaer, v. Hannam, Markel, Hilgard, Kolb (Letzterer bey Verhinderung der Kolb Vorgesetzten), Hamm, Staatsprokurator, und Klamm, Gerichtsschreiber,

Rechtsanwalt Hindrichsen

Rechtsliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	54
Registrat.	1.	52
Vacation	2.	56
Zeugen	10.	30
Reisegeb.	7.	"
Botenlohn	"	30
Taxgeb.	1.	03
	25.	50

folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Peter Schmitt, 38 Jahre alt, Ackersmann und Glaser, wohnhaft zu Ixheim, im Canton Rohrbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 31 Merz 1847, rechtsmäßig unter Beistand der Rechtsanwalten Hindrichsen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Markel;

Nach mündlich und Conclusion der resignirenden Akten, wie auch

1°) der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Entwendung von Landeserzeugnissen zum Nachtheile des Philipp Klamert auf 14 Tage übersetzt entdeckt und ihn deshalb zu einer Detention von vier Monaten, sie rein in die Zahl von vier und zwanzig Tagen vom und fünfzig Tagen liquidirten, wo von er bereits Theil hat;

2°) der Appellationserklärung vom 8ten July 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die gegen ihn vorgebrachte Anschuldigung;

Nach Anhörung der Rechtsanwalten Hindrichsen in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung, subsidiarisch auf Verminderung der Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der angefochtenen Urtheil nicht

durch die Taxe nicht abgeändert worden ist, verurtheilt; das Endurtheil in Rücksicht auf die zur Zeit des ergangenen Vorfallen hervorgehenden großen Kosten, das Appellationsgericht sich bewogen findet, die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängniß-Strafe ganz und gänzlich aufzuheben;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und unterhält das Appellantum in der Strafe des Appellationsurtheils, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden ein und fünfzig Kreutzer; — entsetzt jedoch die verhängte Gefängniß-Strafe gänzlich auf die Dauer von einzehn Tagen.

Sitzung vom 15 Julij 1847.

Vor Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünfzehnten Plenarsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Julij achtzehnhundert sieben- und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Closen, v. Hermann, Marshal, Hoffstadt, Käshe — Leistner beÿ Anfertigung des Protokolls Hoffmann — Baum, Staatsprocurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Koch, 36 Jahre alt, Bäcker und Rath,

Expeditionsliquidation:

	f.	kr.
Papier	2.	48.
Schreiberey	3.	44.
Insinuation	4.	17.
Zeugen	2.	37.
Zeugen	1.	37½
	14.	53½

wohnhaft zu Rubenheim, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 15ten Juny 1847, vertheidigt durch den Rechts-Candidaten Rubenheimer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Baum;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffstadt;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils, vorzüglich der Widerspruchsschrift gegen einen Zuchtpolizeibefehl im Innern übereinkommt anerkannt und in Betracht zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen, wo ein in die zu einem Gulden vorgetagte Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 17 Juny 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungs-Gründen;

Nach Anhörung des Rechts-Candidaten Rubenheimer in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung des Appellanten;

Nach Anhörung endlich des Königl. Staatsbehörde in ihren Conclusionen, daß sie die Verwerfung der Berufung, ob im gegebenen Falle der Vorgehen der Rebellion im Sinne des Art. 209 des Strafgesetzbuches zu finden seye, lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim stelle; —

Verweist das Königl. Appellationsgericht aus den

im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die angelegte Strafe und entscheidet den Appellanten in die Kosten des Appell-Zustandes, liquidirt zu fünf Gulden sechzehn und einzig Centimen fünf Pfennigen. —

Entstand in Anwendung der Art. 211 der Strafprozessordnung über die mündliche Verhandlung, welcher vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Verkündigungen der vorhergegangenen Artikel, welche die Criminalität der Anklagung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Substantialität und Anklagbarkeit der Urtheile in der ersten Instanz, die Anwendung in die Strafen, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Punkten betreffen, sind auf die in der Appellation in dem angefochtenen Urtheile abgefallen anzunehmen."

Gehalten und gesprochen zu Lingenfeld angegebenen Tagen.

J. Jos. Hamburger

Marschall. v. Loerch. Hoffmann

Ketterer

Klemm

Sitzung vom 15 Julius 1817.

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Julius achtzehnhundert siebenzehn und neunzig, wo zugegen waren: v. Hagenbucher, Präsident,

v. Rosier, v. Hoffmann, Marschal, Hilgard, Kälin, Lotzbeck, beyg Beysitzern der Rathe dess. Hof, dann Staatsprokurator mit Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Eugen v. Lingenfeld, 41 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Münchweiler, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 11 Juny 1817, gegenwärtig unter Beystand des Rathes-Candidaten Mundschreiber,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellatum, vertreten durch Staatsprokurator Klemm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten, beyg Beysitzung des als Referent ernannt gewesenen Rathes dess.;

Nach einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unten ersehen

1°) Der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Verläumdung der resp. Beamte Landschütz zu Münchweiler überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von einzigen Tagen und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 16ten Juny 1817, –

Hat der Präsident den auf Eingebung des Appellanten vorgeladenen Zeugen vorlesen und ermahnte ihn zuerst nach Vorschrift des vor den Eydgen geleisteten Zeugen-Eydes, dasjenige, was er vor Gott in der Wahrheit auszusagen habe:

„Ihr schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr uns Gott helfe!" –

und erklärte gedachten auf Befragen:

Es hatte Simon Schmittheimer, ein 42 Jahre alt, Bauer, Bauersmann, wohnhaft zu Burgwald, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auf sie stimmabzug Einwendungen zu thun gehabt. –

Daher sie erwidern, der Gegenstand der Verhandlung betreffende Aussage einer Zeugin stelle den Inhalt obzeichnet summarischen Akten;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Erklärungen über sie gegen ihn aufgenommene Ungehorsamsstrafe gemacht;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Strubenschneider in seinem Vor- und Antrag, letzterer auf Verwerfung der Appellantin lautend;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde, welche auf Verwerfung der vorliegenden Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß nach dem Resultate der Verhandlungen vor dem Königl. Appellationsgerichte, insbesondere aber nach den Erklärungen der heute abermals als Zeugin vernommenen Revisorsehefrau Simon Schmittheimer auf eine entlastende Absicht der Appellantin nicht zurückgeschlossen werden kann, indem als unwiderlegt dasteht, daß sie Zeugin am 17ten November v. J. lediglich beabsichtigte, den gemachten Revisionsvorwurf der Ungenauigkeit über die in der fraglichen Nacht beaufsichtigten Gefangenen Landluft zu machen, und zu diesem Zwecke nicht in die Wohnung des Schmittheimers eingedrungen wollte; daß sie vielmehr mit dem Pförtner Heinrich Zusammentraf, welchem ihren Verklagten, daß Schmittheimer nicht zu Hause sage, daß sie aber in Bälde in dem nahe gelegenen Wirthshause des Joseph Schmidt / einen Landwehr der Appellantin /

erscheinen würde, daß Appellant, auf Absagen des Pförtners hin, den Revisorsehemann Schmittheimer in seinem Wirthshause aufsuchte; daß Appellant hier sie in angetrunkenem Zustande entschuldigen Aeußerungen machte, welche als Verläumdung qualifizirt werden wollen; daß zuvörderst nicht zu übersehen ist, daß diese Aeußerungen nur dem Pförtner gegenüber und auf der Gegenseite andere Personen – mit alleiniger Ausnahme der Ehefrau der Appellantin – gemacht worden sind, und zwar in einem Neben- und andern Zimmer, die jede verläumderische Absicht ausschließen; daß daher die eingelegte Berufung als gerechtfertigt anzusehen;

Aus diesen Gründen

Mittelst Interlocution der angestellten Aufhebung gerichtl. Königl. Appellationsgerichts, der Appellantin von der wider sie aufgenommenen Ungehorsamsstrafe, wie von Kosten und Taxen los.

Appellantin

Wenckel. Hellwig vdcdt. Hallenmann

Lamm

Sitzung vom 16 July 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Hanau, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten July achtzehnhundert siebenundvierzig aus Anlaß der Berufung: v. Appellantschaft, dagegen, v. Kanzler, Hofmann, Wenckel, Fitz. als, Köhler – letzterer bey Verhinderung des

Rechtsanwaltskosten:

	fl.	kr.
Taxe	2.	41.
Ladung	2.	48.
Vollmacht	2.	10.
Zeugen	12.	43.
Vorlohn		28.
Zeitung	1.	18½.
	23.	38½.

Rathe Lotz-, Daum, Notariatsprokurator, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Lang, 35 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Laufenselden-Dauernbach, im Kanton Idstein, Appellant vom einem Urtheile des Königl. Hochpolizeigerichts zu Usingen, beziehungsweise des Königl. Amtsgerichts Usingen vom 8. Juny 1847, anwaltlich unter Beistand des Rechtskandidaten Lautz,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Daum;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-gerichtsrathes Manskopf;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-stücke, unter anderen

1) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Holz-Entwendung zum Nachtheile des Königl. Forstes über-führt erklärt und ihm Verfall zu einer Haftung im Betrage von Zwey Tagen und solidarisch mit Johann Schantz aus Langenseifen-Dauernbach in die Kosten auferlegt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 15 Juny 1847; c. lit. d. fol. 36,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gänzlich ver-gebrachten Prozessvorträgen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinen Ver- und Antrag auf Losgezählung des Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, wodurch auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appel-lanten in die Kosten der Appell-Instanz angetragen;-

Erwägt das Königl. Appellationsgericht und daß im angefochtenen Urtheile aufgeführten Gründen der angelegten Berufung und vollinhalt des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, beziehungsweise zu einer Geld-strafe und einfache Tauglose Zeugs Haftigkeit;-

Indessen in Anwendung des Art. 211 der Strafprozess-ordnung, wonach die peinliche Berufungen, welche von den Polizeigerichten in öffentlicher Sitzung vorgelegen werden, und also lautet:

" Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, " wodurch die Förmlichkeit der Urtheilsfassung, die Gültig-" keit der Beweismittel, die Form, die Rechtskraft " und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen in der ersten Instanz, " so weit sie in jenen Artikeln vorgeschrieben worden, " betreffen, sind auch auf die in der Appellationsinstanz " ergehenden Urtheile ebenfalls anzuwenden."

Appellanten

Manskopf.

Schlosser.

Klumm

Sitzung vom 16 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Herr Manskopf zu Frankfurt in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten July achtzehnhundert vierzig und siebenzig gegen Zeugen gegen: c. Appellantenthal, Angeklagten c. Bender, c. Hermann, Marschall, Hilpert c. Lotz-Laune in Untersuchung der Lotz Peter-, Daum, Notariatsprokurator, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen: c. Lotz

In Sachen

Georg Daum II, 58 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Dauernbach, im Kanton Idstein, Appellant von

einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Landau vom 5 Juny 1847, verkündet im Audienzsaale daselbst unter Abwesenheit des Rechtskandidaten Hinkel,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Berichterstatters, Rath Frey;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten;

in Erwägung:

1) daß angeschuldigten Urtheils, enthaltend den Appellanten des Landesverweises im eigenen Hause zum Nachtheile des gleichfalls Angeschuldigten Hammerschmied auf acht Jahre überschritten enthielt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, eines Halbjahres von fünf und zwanzig Jahren, so wie in die Tragung der Kosten verurtheilte, ihn auch zugleich auf die Dauer von fünf Jahren für immer des Rechtes der Ausübung seiner Rechte unerklärt hat;

2) der Appellanterklärung vom 14ten Juny 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gehörig vorgebrachten Berufungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hinkel in seinen Vor- und Antrag auf Zurückweisung des Appellanten;

Nach Anhörung endlich des Königl. Staatsprocurators dahin Antrag: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Beklagten als ungegründet verwerfen und Bestätigung des Urtheils in der Hauptsache des Appellaten, den Kosten;

in Erwägung, daß Beklagter auch die vom ersten Richter zur Rechtfertigung seiner Zurechnung hervorgehobenen Entschuldigungsgründe nicht gegen den Appellanten

beschaffen haben, daß andere Entschuldigungsgründe noch auch die übrigen Thatsachen, welche in der Beweisaufnahme und bey der öffentlichen Verhandlung bewährt worden sind, eine volle Überzeugung von der Schuld des Appellanten zu verschaffen vermögen;

aus diesen Gründen

Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils erkennt das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn aufgebrachten Beschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

Appellantschaft

Hammerschmied

Winckel

v. Hodel.

Kutzner

Clemens

Sitzung vom 16 July 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundert neunzig und neunzig gezogen worden: v. Hohenthal, Präsident, v. Breuer, v. Hommen, Winckel, Hetzel, Räthe

Substituirter bey Ausübung der Rechte Frey-, Hamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

Zu Recht

Der Wirt 40 Jahre alt, Inhaber der Taglöhnerei Ludwig Heinz, wohnhaft zu Homburg, Appellantin von seinem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Zweybrücken vom 9 Juny 1847, in Betreff seiner,

gegen

Zu Verzeichnen:

	f.	k.
Stempel	1	31
Zeugen	1	52
Sachverst.	1	12
Zeugen		38
Taxlohn	1	11½
	6	14½

der Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten, Geheimen Rath Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie nach Anhörung

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Vertheidigung eines Polizeivergehens im Sinne des §. 327 des Strafgesetzbuches erklärt und sie deshalb in eine Geldbuße von fünf Thalern, an die im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine fünftägige Gefängnißstrafe substituirt ist, verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage vom 17 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, deren, nach vorausgegangener gesetzlicher Vorbedeutung, auf Ermäßigung der Strafe gerichtete Vertheidigung, auf Verwerfung der Appellation lautete;

Dem der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in den Kosten der Appell-Instanz, —

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und demnächst die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern Sold und einzig Zwölftzehn Pfennige;

Gesetzmäßig in Anwendung der Art. 211 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und aber lautet:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, welche die Strafbarkeit der Unterlassung, die Zulässigkeit der Vertheidigungsmittel, die Form der Abstimmung und Urtheilsfällung und Publikation der Urtheile in den vor den Assisen, sowie die in einfachen Polizeisachen vorkommenden Fällen betreffen, sind auch in

Vorgelesen und festgestellt am Tage und Jahre vorangegeben. —

v. Appellanthof
v. Hammerstein
Marshal
v. Loeder
Mittelstedt
Lamm

Sitzung vom 22 July 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Grenzburg, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Juny und Jahre tausend achthundert sieben und vierzig, wobey zugegen waren:

v. Appellanthof, Präsident, v. Loeder, v. Hammerstein, Marshal, Mittelstedt, Kalb — Assessoren im Collegium, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Der Landgerichtsrath Heinrich Theodor Paul, 43 Jahre alt, wohnhaft zu Neudorf, im Landgerichts-Bezirke Grenzburg, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Grenzburg vom 1 Juny 1847 in Sachen angehörig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten

Vorberathungen

	T.	Sgr.
Bengel	2.	27
Regierg.	2.	18
Freischr.	1.	18
Zeugen	17.	01
Botenlohn		16
Tagelohn	1	1/2
	27.	30/2

in Rechtsordnung der alt Kurpfalz beschränkt gewesenen Rechte Lage;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und

in Erwägung, daß der Appellant Namens der Gemeinde Hambach, welcher der Appellatin das Eigenthum seines Hauses zum Nachtheile der Jakob Mauch'schen Eheleute übergeben nachlässt und ihr Entschädigung zu einem Betrage von acht Hundert, sage achthundert Gulden, resp. in die zu dieser Leistung verfällte Summe von fünfzig Louisdor bisher weder geleistet noch angeboten hat;

2) der Appellmachung vom 10ten Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Entscheidung der ersten Instanz in den Akten vorhandenen Thatsachen gerechtfertiget findet, und daß auch die auf ganz neuen Beweis-Thatsachen gegründeten Beschwerden vollkommen angemessen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in ungelegter Berufung und vorläufig der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu Fünf Gulden sieben und fünfzig Kreuzer Taxe Ansatz;

Rechtsanwalt in Vertretung der Abt. III der Gerichtsbehörde über das gerichtliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„In Erwägung der vorhergehenden Motive, welche „die Zulässigkeit der Berufung, die Gültigkeit „der Appellmittel, die Form, die Rechtzeitigkeit und „Statthaftheit der Berufung in der ersten Instanz, die „Vorschriften in der Form, wie sie der in Rheinpfalz

„Statthaften vorhergehenden Beweise betreffen, sind auch die in „der Appellationsinstanz neu angenommene Thatsachen abermalls an„nehmbar."

Geschehen und gegeben an Ludwigshafen angegebenen Tage.

Appellanten

Adv. Hannemann

Gegenschrift adv. Marshall.

Clemant

Sitzung vom 22 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag den 22ten July achtzehnhundert vierzig und sieben, wobey zugegen waren: v. Appellationsgerichts-Präsident, v. Benner, Vorsitzender, Lotz, Hofgerichts-Rath, Kölsch, Hofgerichts-Rath, Lehsnauer in Vertretung der Rechtsanwalt Lotz, Hahn, Staatsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Rechtsanwalt Adv. Hannemann:

	T.	S.
Mangel	3.	31.
Kopfsteuer	6.	32.
Gemeinde-Umlage	7.	19.
Zeugen	14.	
Zeugtaxe	1.	
	32.	42.

Jakob Mauch 34 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Hetzenbach, im Canton Lauterecken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zivilpolizeigerichts für Landcommissariat Lauterecken vom 31 März 1847, verlangend unter Beyfügung der Rechtsanwaltskosten;

gegen

Die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Clemant;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten v. Hannemann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-

Klägerin, wider andern

1°) das angefochtene Urtheil, soviel der Appellantin die Tagesgebühr abgesprochen erscheint und ihr deshalb zu einer Geldbuße von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer, einer Haftstrafe von Zwey Gulden Zwanzig Kreutzer, und solidarisch mit den mitbeschuldigten Philipp Lingen auf Ersatz dieß in die Höhe acht und Zwanzig Gulden Zwey und Zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, sodann auch die Konfiskation und Einbehaltung der Kaution zu Handen der Staatskasse angeordnet hat, und für den Fall der Nichteinbringung ihr zu einer Geldstrafe von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer condemnirt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 9 Juny 1817; -

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem heutigen Vortrage;

Nach Anhörung der Rechtsbeständigen Antwort, welche auf Verneinung der Appellantin erfolgt;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde in ihrem, gleichfalls auf Verneinung gerichteten Antrage;

In Erwägung, daß I, wie aus den Akten und der Prozeßgeschichte Rechtens ist, die Appellantin nicht erst durch ihre nachträgliche Tagesgebühr-Rechtfertigung vom 9 Dezember 1816 auf die von ihnen gegen das Urtheil derßen Tages klagten, und daß I - indem Zeitumstände es nicht - durch seine Abwesenheit ihnen Gründe sich gegen die, nicht zu ihrem Tagesbezirk gehörenden Tage von Engel bis zum 15 Oktober Abends, gültig, endlich die Akten nur entlastender von der Tagesbescheinigung einige Tage als der 15 Oktober Abends, ergeben haben; daß I Appellantin in Tagleistung seiner Zeugenden, in den angegebenen Richtung den gegenden Gründen nachgekommen, und ganz mit Unrecht verneinen und auf Anfall

daß gnädigsten Tage und Tage;

daß I hiernach die Frage daß Gesetz aufgab alle Exzeptionen verlangt und daß I die Klage, daß I Appellant und seine Tagleistung zu den vorgedachten Abwesenheitszeiten der Tage ganze und der Nachfolge ihrem Gründe Zeug der Geldstrafen Konfiskationen nicht zu beseitigen vermag; - daß I sofern der nach den Akten mit vollem Recht den Appellanten der ihnen ungeschuldigten Tagesgebühr für abgesprochen erklärt hat;

daß I auch übrigens in dem angefochtenen Urtheile eine Rechtsverletzung nicht eingeschlossen hat, indem dasselbe für den Fall der Nichteinbringung der Haftstrafe, einen Geldbußen von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer auferlegt ist, und nur für diesen Fall blos die Zulässigkeit der Verhaftung den Akten im angegebenen Betrage zuerkannt worden sollen; - daß I dagegen in dieser Beziehung die gnädigsten Modifikationen zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einen Gulden zehn Kreutzer, indem es zugleich die Exekution des angefochtenen Urtheilung in seinem betreffenden Theile, dahin modifizirt, daß I es für den Fall der Nichteinbringung seiner Haftstrafe, den Appellanten zur Entrichtung der Haftstrafe daß Betrag von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer verurtheilt; -

In Anwendung der §§ der Tagesordnung vom 21 September 1815 und der Akt. III des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Königlichen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und alsdann

lautet:

§ 9 der Tagesordnung.

„Jeder Individuum, welches in einer vorgerichteten Lebzeit
„unbefugten Weise jagend betreffen wird, soll als Jagd-
„raub angesehen und, außer der Confiscation der bey
„sich führenden Gewehre und Zahlung eines Betrages,
„welchen nicht weniger als fünfzig Centimen ausgeschlagen
„werden kann, und außer dem, dem Jagdgehörs zu leisten-
„den Schadenersatz, in eine Geld-Strafe von fünfzig Centimen
„und in eine Gefängnißstrafe von fünf Centimen zum Besten
„der Landes-Gendarmerie, Corps-Corps, Polizeibeamten,
„Feld- oder Jagdhütern, welcher ihn verhaftet und zur
„Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden."

Art. 211 der Gesetzb. über das gerichtliche Verfahren:

„Die Verjährungen der vorhergehenden Artikel, sowohl
„die Unterbrechung der Verjährung, die Gültigkeit
„der Einrede mittel, die Form, die Wirksamkeit und
„Verbindlichkeit der Urtheilsbitte in den nachfolgenden Fällen, die
„Vollstreckung in die Person, sie mögen die in diesen Ar-
„tikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sowie auch die in
„der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile abzufallen
„unterworfen."

Hallenbach

Schlippes v. Lordel. Mauthner

Schumann

Sitzung vom 22 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier:

Rechtsanwalt:

Bongard	2. 51.
Keyser Reg.	2. 48.
Hunsrück b.	2. 24.
Jungen	2. 48.
Schumbohm	36.
Zenglez	1. 02.
	12. 19.

beschlossen, in seiner Gesetzgebungs-Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag zwey und zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Hallenbach, Präsident, v. Lordel, v. Hommen, Mauthner, Fischbach, Käthe (Substituten bey Verhinderung der Richter), Hamm, Beisitzer-Assessor und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Zenkmann, 36 Jahre alt, israelitischer Religion, wohnhaft zu Carlingen, im Bezirk Thionville, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizey-Gerichts zu Landau vom 18 Juny 1847, nachstehend im Verhaftbefehl und in der Sitzung seiner Verhinderung des Richter-Kandidaten Weber,

gegen

Den Königl. Beamte-Advocaten Appellaten, erstattenden durch Beamte-Assessor Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Fischbach;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Uebertretung eines Verbothes zum Verkaufe der dritten Klasse zu überlassen und eines Verbothes zum Verkaufe des Feld-Wildes aus Hasenhaus übertretens erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Jahre, so wie in die zu acht Hundert Franken und vierzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 18 Juny 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen

auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Kgl. Kandidaten Huber in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung des Appellanten, sodann nochmaliger auf Milderung der gegen ihn erkannten Strafe;

dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Abweisung der Berufung, sodann des Königl. Appellationsgerichts Ausführungsbandes, ob die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe sich allenfalls zu einer Verschärfung eigne;

In Erwägung, daß I durch das rechtskräftige Urtheil durch die darin angeführten Gründe in der Hauptsache vollkommen überführt sei; daß I insbesondere in Berücksichtigung des unbestrittenen Werthes der entwendeten Sache und der Umstände, unter denen die Entwendung geschehen ist, das Appellationsgericht sich bewogen finden, in Anwendung des Art. 463 des Code pénal, die gegen Angeklagten ausgesprochene Strafe gnädigst herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingeklagte Berufung und annullirt das Appellanten in den Kosten des Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden eine und zwanzig Kreutzer; ertheilt jedoch die gegen Angeklagten ausgesprochene 5jährige Strafe gnädigst auf die Dauer von sechs Monaten. —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches und des Art. 211 des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur, welche von den Kreisrichtern in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 463 des Strafgesetzbuches.

Die Geschworne sind verantwortlich in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Fassung: Strafe ausspricht, wenn Strafe gegen auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße gegen auf weniger als sechszehn Franken zu beschränken, wenn der vermuthete Thäter sich nicht über fünf und zwanzig Franken aufbringt und die Umstände das Vergehen zu übersehen scheinen; auch sind sie befugt, in einem oder anderen dieser Fälle ganz allein zu entscheiden, ob sie in keinem Falle geneigter als die Strafen des einfachen Polizeis seyen.

Art. 211 des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur:

Die Verurtheilungen des geschworenen Publikums, welche die Schuldigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit des Beweismittels, die Form, die Vollständigkeit und Verantwortlichkeit der Urtheile in der aus den Gesetzen, die Anwendung in die Gesetze, so wie die in diesem Publikum vorkommenden Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz ganz angenommene Thatsache ebenfalls anzuwenden.

Verhandelt und gesprochen auf Jahr, Monat und Tag, wie eingangs angegeben.

Sitzung vom 25 Juli 1817.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert neunzehn und neunzig, wo zugegen waren:

H. Appellationsrichter, Präsident v. Kordon, v. Hommeau, Minarkal, Assessor Kölsch, Substitut Lay.

Anordnung der Rechtsanwalt [illegible], dann Rechtsanwalt Schmitt-Landau und Assessor Hermann Rechtsanwalt [illegible] als Verteidiger,

In Sachen

Johann Altmann, 62 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Neuendorf, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 13 Juny 1847, an welchem weitere Theilnehmer der Altmann [illegible],

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Präsidenten von Appellationshof, bey Verkündigung der alle Parteien betreffenden Beschlüsse;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten [illegible] unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Übertretung der Jagdpolizeigesetze von Neuendorf und der beziehungsweise ihnen Theilnehmer in der öffentlichen Sitzung der Polizeigerichte zu Dürkheim vom 29 April 1847 überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Geldstrafe von [illegible] Thaler, sowie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Altmann in seinen Vor- und Antrag, letzterer auf Zurückweisung der Appellanten lautend;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell.

Zurückweisung;

In Erwägung, daß I sich auf den Akten und den Verhandlungen nicht mit voller Bestimmtheit ergibt, welcher Art Fänke, die als Vertheidigung geltend machen wollen, Appellant sich bedient haben soll; daß er nöthigenfalls anführt, daß die vorschriftigen Vorladung der betreffenden Zeugen, eine Vertagung der Sache erforderne;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Sachs in die Sitzung vom 13 Juny 1847, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant ohne neue Ladung zu erscheinen hat; erkannt, daß I auf Kosten der Königl. Staatsbehörde in beyden in appellirten Zuchtpolizeisachen vernommenen Zeugen und auf den Königl. Landwirth Lichtenberger Hessen und der Ortsvorsteher Loeb von Deidesheim in die anberaumte Sitzung vorgeladen werden sollen; — dem Appellanten, wie auch der Königl. Staatsbehörde vorbehalten, noch weitere, ihnen dienlich scheinende Zeugen zu produziren.

Vorsitzender: Appellationsrath Schmitt-Landau

Beisitzer: Assessor Hermann

Verkündet: Beisitzer Assessor Hermann

Beisitzer: Appellationsrath Schmitt-Landau

Gerichtsschreiber: Rechtsanwalt Mackel

Lamm

Verkündet: Beisitzer Assessor Hermann

Gerichtsschreiber: Rechtsanwalt Mackel

Lamm

Vorsitzender: Appellationsrath Schmitt-Landau

Sitzung vom 23 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und Zwanzigsten des July achtzehnhundert-vierzig und neunzig, wo Zugegen waren: v. Appellationsrath Präsident, v. Sachs, v. Hermann, Mackel

143

Fitzfeld, Kölln (– Letzterer in Vertheidigung der Letzteren –), Lamm, Notariatscandidaten, und Clement, Ob. ingrossisten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Verhörsrichteractiven:

	fl.	kr.
Stempel	2.	20.
Copialien	2.	20.
Taxen d.	3.	40.
Zeugen	2.	48.
Tabellen		56.
Zeitungsb.	1.	12.
Taxtag	1.	18½.
	27.	22½.

Taxbeträgnisse der Verhandlungen in Frankenthal 1. 12. "

Zu Akten: 41. 22½.

Verhörsrichteractivum Nro. 1, 46 Jahre alt, Ackersmann, verheyrathet zu Kerzheim, im Canton Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kreisregierungskanzlei zu Frankenthal vom 15 Juny 1847, einerseits unter Beystand des Advocaten Hagen,

gegen

die Königl. Notariatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Notariatscandidaten Lamm;

durch unterthänigen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtskanzlei zu Zweybrücken;

durch Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten.

Gerichte, nehmen an

1.) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin der freywillige ehrenamtliche Verwendung des Hannig Löffler aus Kerzheim übertragen und ihr deßhalb zu einer Haftstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und gleichzeitig mit Handarbeit von Kerzheim in die zu sieben und zwanzig Gulden eine Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellanklärung vom 21 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Anwalts Hohmann, welcher Namens der Königl. Appellationsgerichtskanzlei wollte erklären, der Appellant sie in ihren angefochtenen Theil im Zustande der Rücker begangen, und dahingehend sie gegen denselben nachgesetzte Strafe in angemessener Weise herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, dahin Appellationsgerichts die Verurtheilung der Letzteren über, dahin: ob die aufgezogene Strafe sich allenfalls zu einer kürzeren Tilgung eignen dürfte;

In Erwägung, daß I nach den Akten und den Verhandlungen in heutiger Sitzung das angeklagte Urtheil, in so weit dasselbe der Appellantin die freywillige Verwendung des Hannig Löffler übertragen erklärt, sich unterfangen; daß I aber auch nachzuweisen vermöge, daß I Appellant zu dem fraglichen Vergehen, in seiner Eigenschaft, gerufen worden ist; daher in dieser Beziehung das angefochtene Urtheil einer Abänderung zu unterziehen hat;

Aus diesen Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgerichts Zweybrücken in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu einer Gebühr achtzehn Kreutzer Herzog Nummer, erklärt jedoch, daß I dagegen die ihm zu Last gelegte Verwendung im Zustande der gesetzlichen Ruhe vornehmen habe, und setzt deßhalb die aufgezogene Haftstrafe herab auf die Dauer von vierzehn Tagen; –

In Anwendung der Art. 321. 326 des Strafgesetzbuches und des Art. 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 321 des Strafgesetzbuches.

„Wenn sie mir auf Verurtheilungen und Bußen haben sich aufzuhalten, wenn durch schwere Verletzungen oder „gerichtliche Verhaftungsthätigkeiten gegen Personen dazu genöthigt „worden ist".

Art. 326 der Strafprozeßordnung.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bezweifelt, „so soll, wenn von einem Vorgehen der Partei ist, die „Partei auf ein Gefängniß von acht Tagen bis zu acht „Monaten bestraft werden.

Art. 211 der Gerichtsordnung über die gänzliche Verfassung.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die „Peremptorität der Vertagungen, die Zulässigkeit der Be„weismittel, die Form, die Authentizität und Vertrauens„würdigkeit der Zeugen in der engen Bedeutung, die Beeidigung „in die Sache, so wie sie in diesen Artikeln vorgeschrieben „worden betreffen, sind auch da in der Appellationsinstanz „vorgenommen Verhöre ebenfalls anzuwenden."

Gehalten und gefällt am hiezu angesetzt gewesenen Tage

v. Hallenbach

Hauncalle

Hetzschell v. Reichl. Mayrhofer

Clemens

Sitzung vom 23 July 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung, vom Tag und Jahr oben angezeigt, wo gegenwärtig waren: v. Hallenbach Präsident, v. Lenker, v. Hermann, Mayrhofer, Hetzschell, Reich (Letzterer in Vertretung des Rathes Hepp), Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Lautmann, 25 Jahre alt, Ehefrau des Ackersmannes

Jakob Platz, wohnhaft zu Landstuhl, im Canton Kirchheim, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Fünfzehnergerichts zu Frankenthal vom 22 Juny 1847, anwesend im Audienzsaale,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mayrhofer;

Nach gütlicher und Verlesung der vorliegenden Akten„stücke, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der Entwendung von neunzig Gulden zum Nachtheile des Johann Lautmann zu Landstuhl überwiesen erklärt und sie deßhalb – weil im Rückfalle befindlich – zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, so wie in die zu fünfzehn Gulden von und dreyßig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch auf die Dauer von fünf Jahren – von der bereits verbüßten Haft angerechnet – unter die Aufsicht der Polizey gestellt und die deßfallsige Kautionssumme auf fünfzig Gulden festgesetzt hat;

2° die Appellerklärung vom 28 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgeschickter Rechtfertigung auf Milderung der gegen sie verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestrafung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß sich in der rechtlichen Entscheidung auf die seine angegebenen Gründen nach allen Seiten hin rechtfertigt;

Kosten-Liquidation:

Stempel	1.	6.
Eingang	2.	18.
Gerichtsb.	2.	37.
Zeugen	2.	34.
Einlage	7.	.
Copialien	.	48.
Taxlohn	1.	33.
	19.	16.

Im Namen des Königs!

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hellmann in Vertretung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten, und Assessor Hoffmann, als Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hoffmann, III. Tagelöhner, wohnhaft zu Hornbach, im Canton Zweibrücken, Appellant, von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts-Kammer zu Zweibrücken vom 21. Juny 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Räthe v. Hohenau;

Nach einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, und nach anderer

1°) der angefochtenen Urtheils, wonach der Appellant des Verbrechens zum Nachtheile des Johann Hahn auf Verübung überlegter Absicht erklärt und ihn deßhalb zu zehen in contumaciam zu einer Detention von sechs Wochen, als eine in ein zu einer Geldbuße hinsichtlich derselben liquidirte Strafe umgewandelt hat;

2°) der Appellantclärung vom 24 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellanten vorträge, nach vorausgegangener Parthey-Anhörung, auf Verwerfung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die Sache in einer außerordentlichen Sitzung vertagen und die Wiedervorladung der bereits in vor der Instanz aufgetretenen Zeugen anordnen;

In Erwägung, daß der Appellant beharrlich behauptet, daß J. er nicht gewesen, der unterm 25 May l. J. von der Ehefrau des Rheinwirths Jakob Hahn in Hornbach unter allerley beleidigenden Vorwürfen zum Haus

Sitzung vom 29 July 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in einer öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten July achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo Zugegen waren: v. Hellmann Präsident, v. Hohenau, v. Hoffmann, Assessoren, Hitzfeld, Käthe (Substituten bey Ausübung der

Sache eingehender beraten; daß I auch allerdings die Identität noch nicht gehörig bewiesen sei, daher eine nochmalige Vorladung der betreffenden Zeugen nothwendig erscheint;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts die Sache in der Sitzung vom 20 August 1847, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant schon neue Ladung zu erhalten hat, vorzunehmen, daß I, auf Anhalten des Königl. Staatsbehörde die bereits in der heutigen Sitzung vernommenen Zeugen und auch den Wirth Ludwig Lindemann von Königsbrücken in die anberaumte Sitzung vorzuladen veranlassen stellen; – dem Appellanten und der Königl. Staatsbehörde vorbehalten, noch weitere, ihnen dienlich scheinende Zeugen zu präsentiren.

Appellant. Kader. v. Hagemann.

Marschal. Hitzfeld.

Clemens.

Sitzung vom 29 July 1847.

Zur Deliberation: Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken

	J.	K.	in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Bengel	2.	11.	Sitzung vom neun und zwanzigsten July achtzehnhundert-
Kayserberg	3.	16.	sieben und vierzig, an Zugegen waren: v. Appellationsrath
Heinzler	4.	16.	Präsident, v. Kader, v. Hagemann, Marschal, Hitzfeld,
Zangen	3.	30.	Räthe, – Entschlossen und Aufgefordert die Acten Vor-
Schenkelen	.	01.	gelesen und Clemens Gerichtsschreiber,
Langlay	1.	12½.	folgendes Urtheil erlassen:
	15.	01½.	

In Sachen

Magdalena Hilgartner, 21 Jahren alt, Dienstmagd,

gebürtig und wohnhaft zu Klarkirchen, im Kanton Marsberg, Appellantin von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Saarbourg vom 22 Juny 1847, vorgenommen an 1 Augusts des Jahrs,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, sowie

1) Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Hehlerey und Theilnahme, Entwendung zum Nachtheile des Ackerbauers Lux aus Mörsch überwiesen erachtet und zur Verfall zu einer Gefängniß Strafe von sechzehn Monaten und Solidarzahlung mit den mitbetheiligten Margaretha Mayer aus Der Thann in die zu Alt Pulvan erlittene Untersuchungs Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantklärung vom 28 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, welche auf vorangehabter Rechtfertigung, auf Milderung der gegen sie erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle in Bestätigung der Magdalena Hilgartner als mitgenommen erkennen mit Verurtheilung sämtlichen in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der angefochtenen Urtheil, in so weit solches die Appellantin der Entwendung von Leinwand, Garn, Wachs und betreffen zum Nachtheile des Ackerbauers Lux von Mörsch überwiesen erachtet, sich durch die dawider angeführten Gründe vollkommen recht-

entlegt; – daß I Fragen bezüglich der Competenz der Gold-
entwerthung Zweifel darf haben, endlich eine Anwendung der
Appellanten in dieser Angelegenheit nicht zulassen;

in Erwägung, daß I nun gegen Einrede selber das einem
Schuldner günstige und das Gläubigerschaft der Klasse der übrigen entgegenstehenden Gesetze kann, in Berücksichtigung mit der weiteren Klage kann, daß I die Appellanten zum ausgemalten vor Gericht stehe, die Anwendung der Art. 463 des Handelsgesetzbuches gleichfalls angehört;

Aus diesen Gründen

Militär- bezüglichen Abänderung der angefochtenen Urtheils spricht der königl. Appellationsgericht die Appellanten von der ihr zu Last gelegten Gold-Entwerthung – als nicht genügend überführt – ganz; gemäß in Uebrigen die angebrachte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu drey Thaler, drey und einzig Centimes; – endlich setzt sie die gegen Einhalten auferlegte Haftstrafe dauernd auf die Dauer von vier Monaten. –

In Anwendung der Art. 463 des Handelsgesetzbuches und der Art. 211 des Gerichtsbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 463.

„Die Gemeinden sind verhältigt, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung der Frauen auferlegt, „diese Frauen gegen auf wenigen als sechs Tage und die „Gefängnisse gegen auf weniger als sechzig Centimes „zu beschränken, wenn die nachgelassenen Effekten sich nicht „über fünf und zwanzig Centimes nicht beziehen, und die Ver„gehen der Haftung zu ahnden scheinen; auch sind sie „befugt, die einen oder anderen dieser Strafen ganz allein

„zu verkünden, jedoch daß sie in keinem Falle geringer „als die Dauer der eingegangenen Verbindung sein.“

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Gültigkeit der Anklagerichtung, die Zulässigkeit „der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit und „Unabhängigkeit der Entscheidungen in der ersten Instanz, die „Anwendung in die Strafen, so wie die in diesem Ge„setzbuche enthaltenen Strafen betreffen, sind auf die im „der Appellationsinstanz ganz vorgenommenen Verfahren ebenfalls „anzuwenden.“

Gehört und gutgeheißen an Eingangs angegebenen Tage.

(Appellanten)

(Unterschriften)

Sitzung vom 5 August 1847.

Der königl. Appellationsgericht der Platz zu Brüssel, in seiner Gerichtskammern, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert siebenundvierzig, wo Gegenwärtig waren: v. Appellationsrath, Präsident, Herr, v. Commissar, Staatsrat, Gerichtsrath, Herr – Greffier bey Anwesenheit der Rathes v. Brouckere –, Commissar, Staatsprocurator, und Commissar Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Landgerichtsrath Wagner Tiefenthal, 45 Jahre alt, Metzger, wohnhaft

Hangard	I. Nr.	zu Trier, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizei
Kaufmann	I. 52.	gerichte zu Zweybrücken vom 30 Juny 1847, angenommen
Schmitt	I. 44.	unter Beistand des Rechtsanwalten Lentz,
Jungen	12. 43.	
Petersburger	28.	gegen
Langlay	I. 11½.	Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch
	19. 50½.	Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hilgard;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, Acten, und andern

In Erwägung,

1°) Daß angeschuldigten Urtheil, welches den Appellanten der Uebertretung gegen Art. 479 des Strafgesetzbuches Einen Gewichts übertretung erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Dauer von Tag Monaten, einer Geldbuße von Tag und Zwanzig Franken Zwanzig Centimen, wie auch in die Kosten verurtheilt, auch die Confiscation des in Beschlag genommenen Fleisches verordnet hat;

2°) Der Appellerklärung vom 30 Juny 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen bezüglich der ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsanwalten Lentz in seinem Vor- und Antrag auf Einzeichnung des Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: Der

Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Metzgers Tiefenthal als ungegründet verwerfen und die Entscheidung des Falles in der Art der Appellanten;

In Erwägung, daß Zweifel walten aus den Akten und den vorgelegenen Verhandlungen ein Einverständniß bezüglich der dem Appellanten zur Last gelegten Handlung, ein solcher Fall der Art. 423 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, ergeben hat, indem es durch die Zeugenaussagen und Augenschein der gefundene Gewicht an dem Gebrauche der verfälschten Waage, somit an der wirklichen Führung der Waage dieses Metzgerhandwerks angeschuldigt werde; daß Tamay Appellant in dieser Beziehung freizusprechen ist;

In Erwägung Dagegen, daß Zweifel im Verhalten des Appellanten) dann vollständig begründet ist, daß er auf im Verhalten des Appellanten und zwar in der Metzgerbude desselben eine zum Abwiegen des Fleisches bestimmte Waage befand, welche Tatsache erwiesen, daß er an betreffenden Waagbalken ein eisernes Gewicht im Gewichte von zwölf Loth fünf, - eine Thatsache, welche als Contravention gegen den Art. 479. Nr. 5 des Strafgesetzbuches erscheint;

Daß er folglich der angeschuldigten Verhalt zu reformiren und vom Falle der Königl. Appellationsgerichtes die durch den Appellanten verwirkte Strafe auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Wird Reformation der angeschuldigten Urtheils, gesucht der Königl. Appellationsgerichtes den Appellanten

von der Aufhebung der Untersuchung über die Thatsachen der verbrecherischen Absicht durch Gebrauch falscher Gewichte oder; anklagt ihn dagegen die übereinstimmende, in seinem Waarengewölbe eine verfälschte Waage besessen zu haben; Waarenhändler eine verfälschte Waage besessen zu haben; verurtheilt ihn rechtlich zu einer Geldbuße von sieben Gulden einer Haftstrafe von fünf Tagen und in die beiden dritten Theile der, liquidirt zu neunzehn Gulden fünfzig Kreuzer Zeugen Vergütung; spricht endlich die Beschuldigten nicht nur der in Anklage genommenen Thatsache, sondern auch der betroffenen Waage rein;

In Anwendung der Art. 479. Nr. 5. 480. 481 Ges. Strafgesetzbuches und der Art. 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, welche von dem Richter in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 479. Nr. 5 des Strafgesetzbuches:

„Mit einer Geldbuße von elf bis zu fünfzig Kreuzern, einschließlich Acht, sollen bestraft werden

„p.p. 5. Diejenigen, welche in ihren Waarenlagern, „Läden, Verkaufsbuden, oder Handelshäusern oder „an Orten, auf Jahr- oder Feiertäglichen Märkten „falsche Gewichte oder falsche Maaße haben; – Die „Besitzer inbegriffen, wegen der Verantwortlichkeit „ihrer Angestellten, die von solchen falschen „Gewichten oder falschen Maaßen eine Kenntniß „gehabt haben."

Art. 480 ibidem:

„Den Umständen nach können die Besitzer der „falschen Gewichte und falschen Maaßen, und die „Diejenigen, welche sich anderer Gewichte oder Maaße „als ganze bedienen, die mit der besagten Gesetz übrig

„sichet hat, – zu einer Gefängnißstrafe von höchstens fünf „Tagen verurtheilt werden."

Art. 481 ibidem:

„Ueberdieß sollen die falschen Gewichte, die falschen „Maaße, so wie auch die Gewichte und Maaße, die „von jenen verschieden sind, die das Gesetz eingeführt hat, „in Beschlag genommen und konfiszirt werden."

Art. 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren:

„Die Verurtheilungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Criminalität der Unternehmung, die Zulässigkeit „der Beweismittel, die Form, die Rechtsbeständigkeit „und Unterbrechung der Verjährung in der ersten Instanz, „die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in „diesen Artikeln vorhergesehenen Beamten betreffen, sind auf „die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile „ebenfalls anzuwenden."

Gehalten und gesprochen am Tage, wie Eingangs dargegeben.

Schallenberg

Hoffmann

Hutzler Wenkel

Clemens

Sitzung vom 5 August 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken, in seiner Rathskollegienkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert vierzig und sieben, wo gegenwärtig waren: der Appellationsrath,

Präsident, Frey, v. Freeman, Marshal, Hilfsfels, Kälin – Substitute bey Vorsitzung der Herr v. Heberlein, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Lindau, 30 Jahre alt, Ehefrau der Beklagten Katharina Lang, wohnhaft zu Altendorf, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirection vom 29 Juny 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts wahrer Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, worin ersehen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung von neun Einstandsartikeln zum Nachtheile der Obenerwähnten Frau Müller zu Altendorf übereinstimmend erklärt und zu der Strafe zu einer Polizeybusse von fünf Franken, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1 July 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgegangener Vorladung, auf Contumazerklärung antragt;

Die Königl. Staatsbehörde, welche gleichfalls Antrag auf Contumazerklärung der Appellantin;

In Erwägung, daß Frey sowohl auf den öffentlichen Vorhandlungen ingleichen auf

zugibt, daß Frey der Appellantin den ihr zu Last gelegten Holzentwendung gehörig gemacht, indem sie sich über den vorgehaltenen Punkt der in ihrer Vertheidigung aufgestellten Frey Einstandsrechtes gehörig ausgewiesen hat;

Und sogar Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils gemäß der Königl. Appellationsgerichts der Appellantin nur der gegen sie aufgenommenen Klagsforderung, so wie den Kosten und den Bußen bei, – und erkennend sogleich die Cassation der für Gerichtsgebühren genommenen Gelder an die betreffenden Eigenthümer.

Hottz

v. Hammann

Hotzschen Marshal

Clement

Sitzung vom 13 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kantons Zürich, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundertsiebenundvierzig, zu welcher gegenwärtig waren: v. Schmellenbügel, Präsident, v. Heberlein, Frey, Marshal, Hilfsfels, Kälin – Substitute bey Verhinderung der Herren Hotz v. Hammann –, Hamm, Staatsprocurator; und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Postausgabenliste:

	1. Sg.
Stempel	4. 12.
Zeugniß	5. 08.
Insinuat	7. 46.
Zeugen	7. 49.
Zeitungsbüchse	7. -
Botenlohn	- 18.
Porto	1. 06.
	33. 19.

In Sachen

Friedrich Schumacher, 28 Jahre alt, Häusler, wohnh. zu Wiesenhaus, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Feuerthal vom 13ten Juli 1847, wegen Ehrenkränkung im Haupttermine,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lamm;

Nach vorgenommener Lectüre des Königl. Appellationsgerichts Erkenntniß vom 28ten Juli;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin

a. der Ehrenkränkung von einer und zwanzig Gulden, sechzehn Zwanzigtheilen, wegen unbefugten Aufstehens und einem Knüttelstocke zum Nachtheile des Thomas Hammer zu verurtheilen,

b. der Ehrenkränkung einer goldenen Taschenuhr zum Nachtheile des Jakob Eschenbergers aus Wenzig,

c. der Ehrenkränkung eines Hausknechts, eines Dienstknechts und einiger Arbeitsleute von Lindenhausen zum Nachtheile des Thomas Müller zu Hochthann

d. der Verläumdung des Thomas Helling zu Hammerschmied um acht Thaler

übereinstimmend erkläret und sie deshalb, und zwar in contumaciam, zu einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen, sowie in die Zahlung von einem und zwanzig Gulden und einzig Taschen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 23 Juli 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgeschickter Darstellung, um Abänderung der gegnerischen Urtheils gebeten hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Lamm, welcher vermöge Anklage, der Angeklagten vom Tage der im Art. 205 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren enthaltenen Vorschriften - gemäß Vorladung a minima einlege, und worüber Antrag gehe: das Königl. Appellationsgericht wolle die Appellation der Friedrich Schumacher als ungegründet verwerfen und resolviren über die Hauptvertheidigung der Königl. Staatsbehörde, die in der Hauptsache auf gänzliche Abweisung der Appellantin auf die Dauer von zwey Jahren zu gehen;

In Erwägung, die Vorschrift der Gesetzbücher betreffend, der I, vermöge nach der Akten als der gepflogenen öffentlichen Verhandlung es sich ergebe, daß die Appellantin durch die dem angefochtenen Urtheile zum Grunde gelegten Thatsachen sich in der Hauptsache eingestanden, und Abweisung der als vollkommen zugestandenen Ehrenkränkung des goldenen Taschenuhr zum Nachtheile des Jakob Eschenbergers, in welcher Beziehung vorschriftsmäßige Beweise beigebracht, die eine der fallsige Beweisführung nicht gestatten,

In Erwägung auf die Appellation der Königl. Staatsbehörde, daß I, wenn nun auf die Zulässigkeit anzuhaltende Ausführung nicht stattfindet, sowohl die Strafe der übrigen ordentlichen Gefängnißstrafen die Dauer von fünf und zwanzig Tagen bey weitem übersteigt, und daß I übergangen die in der Sache vorgefallenen Thatsachen eine Milderung der Strafe dringend nicht zulassen, einhellig das Appellationsgericht beschlossen,

die in erster Instanz erkannte Haftstrafe über das Minimum zu erheben;

Aus diesen Gründen

Weilen bezüglich Konstituirung des angefochtenen Urtheils zwischen das Königl. Appellationsgericht die Landesakte Dokumente und die Ausfertigung der Entscheidung einer gleichen Gerichtsbehörde zum Nachtheile des Jakob Sigelbauer – als nicht genügend übereinstimmend – hat, ersuchte im Rahmen der Prüfung derselben und vorgenommen, sie in die Zahl der Appell. Instanz, liquidirt zu [illegible] Gulden acht und siebzig Kreuzer, – und, indem das Königl. Appellationsgericht der Pfalz beschwerte Klägerin darüber entheilt, das Sie in heutiger Sitzung Prüfung a minima angestellt, und diese Prüfung als genügend anerkannt, aufgehoben ist die gegen die genannte Entscheidung eingelegte Berufung auf die Dauer von sieben Monaten. –

Der von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesene Art. 211 der Strafgesetzbücher lautet also:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Strafbarkeit der Unterstützung, die Zulässigkeit „der Strafmittel, die Form, die Rechtskräftigkeit und „Unabwendbarkeit der Strafurtheile in der ersten Instanz, die „Anwendbarkeit in die Fälle, wo mehr als in einem „Artikel vorhergesehene Strafen betroffen, sind auf die in „den Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls „anwendbar."

Geschehen und gesprochen am Eingange angegebenen Tage.

Hartleben
Hoffmann
Hetzfeld
Clemens

Sitzung vom 13 August 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnten Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo gegenwärtig waren: v. Hartleben Präsident, v. Hoffmann, Hetz, Marshal, Hetzfeld, Clemens – Letzterer bey Anordnung der Stelle v. Hoffmann-Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprokurator gegen Jakob Sigelbauer, 43 Jahre alt, Bierbrauer, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer allda vom 13 July 1847, in Haftsachen anhängig,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathe Hetz;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten und den Johann Baer, Eigenmann von Zweibrücken, der freiwilligen vorsätzlichen Mißhandlung überführt erklärt, gestraft den Letzteren zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, den Ersteren zu einer solchen von sieben Tagen, und beide solidarisch in die zu sieben Gulden fünf und siebzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Nach Einsicht der von Seite des angeklagten Jakob eingelegten Appellerklärung;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach erneuter, gutachtlicher Rücksprache, und Mitwirkung der gegnerischen vorhergehenden Akten hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Zweig der angefochtenen Urtheil durch die darin angeführten Gründe in der Hauptsache rechtfertigt; daß insbesondere nach den auf die hierigen Verhandlungen gestützten widersprechenden Aussagen der Art. 463 der Strafgesetzbuches in noch höherem Maße, als der von Seite der ersten Instanz geschehen, zur Anwendung kommen kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten Urtheil in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sechs Gulden neun und fünfzig Kreuzer sechs Pfennige; - endlich jedoch die gegen Landolbert ausgesprochene Gefängniß-Strafe herab auf die Dauer von acht Tagen.

Der von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Artikel 211 der Strafgesetzbuches (Digesta crim. Codex

„Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikel, endlich „die Zurechnung der Unterscheidung, die Zulässigkeit „der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit „und Unterschrift der Urtheile in der ersten Instanz, „die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in vorigen „Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen, sind auf „die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile „ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gegeben auf Tag, Monat und

Jahr, wie eingangs gemeldet.

Appellant
Marschal
Fetzfeld
Roedel.

Sitzung vom 13 August 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Schallenbichel, Präsident, v. Rondau, Frey, Marschal, Fetzfeld, Rathe - Entscheidung der Rathe v. Hennemann -, Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Landgemeinde: Eisenmann Wittwer, 62 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Kirchheim, Appellant von einem Urtheile der Königl.

Kgl. Land. 2. 06. Fruchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 15 Juny 1847,
Ergänzung 2. 20. erhaltet Kenntniß der Entscheidung der Eingemeinde von
Gerichtsk. 1. 56. Kirchheim und der entsprechenden Berufung von der
Zeugen 2. 31. gegenwärtigen Vorladung vermittelst Exploit Gerichtsdieners
Zeitlag. 1. 26 bezüglich ihrer Zeugenvernehmung abschriftlich zustellt und
10. 22 sie darauf zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen
und in die zu gleich Gulden drey und zwanzig Kreuzer
liquidirte Kosten verurtheilt hat, - nicht einverstanden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm; -

Gegen Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Königl. Raatzbehausen, des I. des Inculpaten vom 26 July l. J. seine Appellation fünfkigenommen habe, und stellte demnach Antrag dahin: das Königl. Appellationsgericht wolle hierüber Urkunden aufhalten und, unter nochmaliger Abweisung dieser Beschwerde, den Appellanten in die Tragung der aufgewandten Kosten verurtheilen;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorlagungsurtheils vom 23 July 1847;

In Erwägung, daß I. des Inculpaten Klagen - die ihm gemäß I. der abgewiesenen Vorlagung urtheils gewordenen Verfallzeiten Auflage - in heutiger Sitzung nicht angehört;

In Erwägung, daß I. nach der Erklärung des Königl. Raatzbehausen, des Inculpaten gegen, gegen das Urtheil der Königl. Gerichtsdeputation nicht zu Frankenthal vom 15. July 1847 gemeldete Beschwerde fünfkigenommen hat, und daß I. dieser Zurücknahme auch durch eine in Form einer Denkschrift abgegebene, gehörig registrirte Erklärung des Inculpaten vom 26 July letzthin, deren Unterschrift von Seite der betreffenden Regierung beamtlich legalisirt ist, beschränkt vorliegt;

daß I. Zumahl der Inculpat seine Regierung zugestandene Beschwerde zurückgezogen hat; daß Uebrigens auch der angefochtene Urtheil durch die seine enthaltene Gründe sich vollkommen rechtfertiget;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht vorerst über der Nichtannahme des Inculpaten, als über die Zurücknahme der Beschwerde Urkunden aufhält, weist er diese Beschwerde ab, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt für dieß Gebühren fünfzig Centimen. —

In Anwendung der Art. 186 und 211 des Gesetz.

buches über das peinliche Verfahren, endlich von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden, und also lautet:

Art. 186.

„In Aufbleibungsfalle zugeht wieder der Inculpat „ein Verurtheilungsurtheil.

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die „Zurechtstellung der Untersuchung, die Zulässigkeit der Be„weismittel, die Form, die Aufbewahrung der Urkunden „schrift der Endurtheile in der ersten Instanz, die Be„nachrichtigung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln „vorhergesehenen Strafen betreffen, sind auch die in der „Appellationsinstanz vorgekommenen Urtheile ebenfalls „anwendbar.

Gehalten und gesprochen das Jahr, Monat und Tag, hier eingangs.

Präsident: Hellenbach

Richter. Beisitz.

Klerk

Sitzung vom 19 August 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert vierzig und einzig, wo gegenwärtig waren: v. Hellenbach, Präsident, v. Kenner, Rath, Mantel, Hilfsrath,

Köln. – Letztinstanz. Ehe Entscheidung der Rathe v. Hom-
mann. – Zum Staatsprokurator mit Remand,
Hauptbefreiung, folgender Thatbestand ermittelt:

Zu Lasten

Johann Hagen, 29 Jahre alt, Tischler, wohnhaft zu
Frankfurtgebiet, im Lastern Vierthausel, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Friedensgerichte zu Heinz-
berg vom 13 July 1847, verfügend unter Beistand
des Rechtskandidaten Dentz,

gegen

Die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Simon;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsge-
richtsrathes v. Loewen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der tentativen Mißhandlung der Polizeidiener Lenz
Dentz zu Frankfurtgebiet überführt erklärt und ihn
deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate
einer Geldbuße von sieben Gulden acht und Zwanzig Cent-
sime in die zu entsprechende Gulden vier und Zwanzig
Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 20 July 1847; –

Und da der Präsident die durch den Appellanten gerü-
gten Formen verletzt und unterlassen sein recht nach
Artikel 408 der Instruktion Criminelle
vorgeschrieben Frage an die Schöffen:

„Ist schuldig vor Gott, dem Allmächtigen und Al-
„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" –
und an den Angeklagten gestellt, nach dem sie verklärt

hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht
verschwägert zu sein, auch nicht in Dienstverhältnissen
mit ihm zu stehen, eingetreten und beeidigt, in folgender
Ordnung vernommen:

1. Johann Joseph Hubert, 45 Jahre alt, Wirth,
wohnhaft in Fr. Gebiet,
2. Jakob Schmitz, 21 Jahre alt, Tagelöhner allda. –

Nachdem der Angeklagte seine Vertheidigung durch
schriftliche Note;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen mündlich
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Dentz in seinen
Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle, mittels Anwendung der
Art. 163 der Strafgesetzbücher, die gegen den Appel-
lanten ausgesprochene Haftstrafe aufheben und
ihm eine bloße Geldbuße auferlegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung des Appellanten in die Kosten der
Appell. Instanz;

In Erwägung, daß sich der vorschriftmäßige Verlauf
durch die beim aufgenommenen Zeugen in der Hauptsache
nichtsfestigt; – daß insbesondere die auf den Akten und den
Verhandlungen hervorgehenden widersprechenden Aussagen
namentlich der Zeugen, daß die fragliche Mißhand-
lung keinen bestimmten Thäter ermittelt, daß Appel-
lant einen guten Ruf genießt und noch nicht vor
Gericht gestanden, – daß Appellationsgerichte nunmehr
in Anwendung des Art. 463 der Strafgesetzbücher,
die gegen Angeklagten ausgesprochene Haftstrafe

unten der Akten zu nehmen;

Aus den Gründen

Nachdem der Königl. Appellationsgericht gegen die eingelegte Berufung und unsere Klage der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden acht Kreuzer; selbst jedoch die ausdrücklich vorbehaltene Haftung des Staats durch die Worte vorbehalten. –

In Anwendung der Art. 163 der Strafgesetzbuches und der Art. 211 der Hypothekbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung anzuhören werden, und also lautet:

Art. 163.

Die Richter sind verantwortlich, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Haftung des Staats nach sich zieht, wenn Dieser gegen mehr als acht Tage, und die Geldbuße gegen auf weniger als sechs Jahre zu begränzen, wenn der vorherige Schaden nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt, und die Umstände der Haftung zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu bestimmen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein.

Art. 211

Die Aussagen der aufgenommenen Artikel, welche die Criminalität der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Person, die Mitschuldigkeit und Untersuchung der Widerhalt in der ersten Instanz, die Verantwortung in den Kosten, so wie die in diesen Artikeln aufgenommen Strafen betreffen, seien

auf die in der Appell. Instanz aufgenommen Artikeln abermalls anzuhören.

Verhandelt und gesprochen auf Tage, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Schallenbach

Fetz

Präsident Blanchard. Greffier. Klamm

Sitzung vom 19 August 1817.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert siebenzehn und einzig, wo Sitzung waren:

v. Schallenbach, Präsident, v. Recker, Fetz, Blanchard, Fischtal, Kölzer – Substituten bey Verhinderung des Rath v. Franquemont –, Klamm, Greffier, Rechnungsführer, und Clemens Gerichtsverwalter, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen

Der Einkommen:

	f.	k.
Stempel	2.	06.
Registrirung	1.	52.
Gerichtsb.	2.	25.
Zeugen	2.	06.
Zeugtag	1.	11½.
	9.	10½.

Michael Winkel, 32 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hengsberg, im Kantone Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpo. Tribunals zweiter Instanz zu Zweybrücken vom 5 July 1817, rechtsfindend unten Einkommen der Rechtskandidaten Pauly) lautend: Sinck,

gegen

Den Königl. Prokurator bey obigem Tribunal, Appellatin, vertreten durch Prokurator Klamm;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Regierungs-Präsidenten v. Schallenbügel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellations-Urtheils der Königl. Landdrostei-Commission vom 5 Juli 1847 in Sachen und Beschwerden des Appellanten gegen die Königl. Landdrostei-Commission zu Hildesheim, wegen Verletzung der Vorschriften über Ausübung der Jagd, Mo. dahin zu einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern, oder im Unvermögens-Falle zu einer Gefängnißstrafe von fünfzig Tagen verurtheilt hat;

2) des Appellationsgesuchs vom 5 Juli 1847;

— Von der Absicht der durch den Appellanten ausgeführten Jagd Anzeige machen der Königl. Appellations-Gerichte — den Besitzer des Raubschlosses entgegenzunehmen und anzuzeigen, daß sich hier zur Jagd kommandirten Gerichtlichen Beamten gestattet werden müsse, — Einlegung, und anzuordnen, daß mit Verhandlung der Sache weiter verfahren werde. —

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gegenwärtig vorgebrachten Rechtfertigungs-Gründen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwaltschaft in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der vom Appellanten verwirkten Gefängniß-Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwaltschaft in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellations-Gerichts wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell. Verfahrens;

In Erwägung, daß sich die aufgestellte Entscheidung durch die darin angeführten Gründe nach allen Seiten hin vollständig rechtfertigt;

Für Recht erkannt

Vor Königl. Appellations-Gerichts die eingelegte Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Verfahrens, bestätigt, für eine Geldstrafe von und einzig Thalern Gefängniß-Strafe abzuwenden. —

Vorschrift in Anwendung der Art. 211 der Gesetz, betreffend die gerichtliche Verfahrung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorangezogenen Artikel, nemlich die Einmaligkeit der Anzeigung, die Gültigkeit der Beweismittel, die Form, die Fristen und Verjährung der Untersuchung, die Verhaftung in der ersten Instanz, die Vorführung in die Sessionen, wie auch die in diesen Artikeln vorkommenden Benennungen, sind auch die in der Appellationsinstanz vorkommenden Verfahren ebenfalls anwendbar.

Abschrift des Erkenntnisses. Hildesheim vorstehend. N.° 3025 vorgeschrieben zu Zeugnisbüchern am 30 der August 1847 für 28 Exemplare. Ebenda z Steffert.

v Schallenbügel

Horn

Fischer Mandel. Schmidt

Sitzung vom 19 August 1847.

Vor Königl. Appellations-Gericht zu Hildesheim, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schallenbügel, Präsident, v. Horn,

Hegg, Marschal, Hitzfeld, Bähler (- Sekretär beg Ver-
handlung der Sache v. Hermann -), Lehmann, Haab,
Fischmeister, und Hausmann, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Zustellungsurkunden: Andreas Wagenseil 33 Jahre alt Müllergesell, geboren
und wohnhaft zu Bern Königl. Bayerischen Landgerichts
Mangel . . 1. 24. Pleichach, an den Beklagten, Appellant von einem Urtheile
Regierung . 1. 24. des Königl. Bayerischen Landgerichts zu Hengbuchsee vom
Heimberg . „ 58. 19 July 1817, verkündet im Wochenbezirk
Langau . . 28. gegen
Langlug . 1. 06.
5. 20. die Königl. Baadtländische Appellation; vertreten durch
Baadtländischen Fürsprech;

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellations-
gerichtlichen Fiskals;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten,
Briefe, Urkunden und

1° Der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
der gewaltsamen und nächtlichen Einbrüche und Diebstäh-
len zu Hengbuchsee überführt und ihn
deßwegen zu Hengbuchsee übrigens mit Recht und in
Anwendung der Art. 245 und 57 des
Bundesgesetzbuches, zu einer Gefängniß Strafe von
einem Jahre, wie auch in die zu den Gerichtskosten gezog und
vierzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellationserklärung vom 23 July 1817;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach
vorausgegangener Aufforderung, eine Widerung der
gegen ihn vorhängten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Baadtländischen Fürsprechs
Antrags auf Verwerfung der Klagung und Bestä-

Durch Verkündung der K.
Appellationsbehörde des Kantons Bern vom
20 Oct. 1817 wurde der gegen
die beiden Urtheile Kais. R. R.
der K. Reg. Gerichts vom 19
August 1817 gezogene Appel-
lationsfall der Wagenseiner als
unzulässig verworfen mit
Verurtheilung der Appellanten in
die Kosten der Appellation.
Taxe Frs; - Diese Kosten
liquidirt zu

Mangel . . 1. 52.
Regierung . 19. 08.
Langlug . . 1. 22½.
22. 22½.

Bestätigung des Appellationsurtheils in die Kosten der Appell.
Instanz;

In Erwägung, daß durch das vorinstanzliche Urtheil
durch die beim angehobenen Verhöre vollkommen recht-
fertiget und daß von einer Milderung der gesetzlichen
Strafe keine Rede sein kann, da Appellant bereits
zu einer kriminellen Strafe rechtskräftig verurtheilt ist,
folglich der Art. 57 des Bundesgesetzes zur Anwendung
gebracht werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung und bestätigt das Appellatum in die Kosten der
Appell. Instanz, liquidirt zu Frs Sechzig acht und
zwanzig Centimen. -

Letztinstanz in Anwendung des Art. 211 des Gerichtsbundes
über die peinliche Rechtspflege, welches von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also
lautet:

" In Erwägung der vorhandenen Aktenstücke
" endlich die Verhältnisse der Untersuchung, die Ge-
" hörigkeit der Beweismittel, die Form, die Thatsa-
" chen und Umstände der Entschuldigung in der ersten
" Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die
" in letzter Instanz vorgebrachten Gründe betreffen, sind
" auf sie in der Appellationsinstanz vorgenommene Verhöre
" abermalen anzuwenden. "

Der Präsident
Hegg
Schiffeld Marschal Fischer.
Hausmann

Sitzung vom 19 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Rheinbaiern, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundertsiebenundvierzig, wozu gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Closen, Rath, Marshal, Hilpert, Kalkstein, Kalkstaner beg Verkündung des Urtheils v. Heumann, Lang, Rathspraktikanten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zur Publikation: 1. 2. 3. 15½

Andreas Wagner, 33 Jahre alt, Müllerey, geboren und wohnhaft zu Kirchheimbolanden, Vertheidigter Landgerichts Kläger, Beklagten, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 19ten Juli 1847, verkündet im Anhalte dessen,

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, anstatten Königl. Staatsprokurators Lamm;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Berichterstatters;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Piecen, unter denen

1.) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Vertheidigung des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal Fünf Monate in Gefängnißstrafe, vom 19 Juli 1847 übereinstimmend erklärt und ihn deßhalb in Anwendung der Art. 222 und 57. des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, wovon ein Tag in die zu Fünf Tausend

liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationsakt vom 23 Juli 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch, nach neuer, gegründeter Vertheidigung, um Abänderung des ihm aufgelegten Urtheils bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil in den darin enthaltenen Gründen seine Rechtfertigung findet, daß übrigens auch Appellant in heutiger Sitzung durch ein vernünftiges Vertheidigungsmittel seinen Vertheidigung zu unterstützen gesucht hat;

Und Eigene Gründe

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Zuganges, liquidirt zu Fünf Gulden zwölf Kreutzer fünf Pfennige. —

In Anwendung der Art. 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Verfügungen [illegible] sind in vorgeschriebener Weise

v Schallenberg

Closen

Kalkstein Marshal Hilpert

Clemens

erklären, daß d. Appellant sie nicht genügen, da am 25 May laufenden in ihre Behausung gekommen und dort andere betrügerische Vorspiegelungen sich haben Geld behändigen lassen; daß d. Januar, das ausständige Urtheil aufzuheben und Appellant von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Als Letzter Antrag

Allenfalls Reformation des angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn aufgebauten Anklagung der Paillerey, sie sein vom Strafe und den Kosten bet.

Sitzung vom 20 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag, den August achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühl, Präsident, Metz, v. Hommen, Mauckel, Hilfsrath, Kuhn – Lehmann bey Verhinderung des Rath v. Bonder – Jann, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Hörlad, 18 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Mauschach, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 20 July 1847, vernommen im Verhafte zu Landau

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokuratur Amt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rath Metz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urtheil und Verfügungen, allein

1. Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Verbrechens der Vagabondage in dem Falle der Abwesenheit Arbeit sich übersichtlich erklärt und ihn deshalb, in Anwendung der Art. 271 57 u. 58 des Strafgesetzbuches, zu einer Detention von fünf Jahren, wo von er die Zeit von einem Jahre, 10 Monaten und 10 Tagen ausgestanden hat;

2. Der Appellationserklärung vom 21 July 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, vorläufig, nach vorausgegangener Aufklärung auf Widerrufung der gegen ihn verkündeten Strafe dahin;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

In Erwägung, daß sich sowohl aus den Akten, als den öffentlichen Verhandlungen der Sache keine genügenden Entschuldigungsgründe ergeben, wie solche der Appellant zu Art. gelegt haben, indem nicht genügend nachgewiesen ist, daß Letzterer an den Vorfallen, in das Land sich Hand eingelassen, durch äußere, von seinem Willen unabhängige

Uhrs Land gehindert, und lediglich durch dringende Hausgeschäfte, nicht aber durch freiwillige Abstehen davon abgehalten worden; – Das I Erkenntniß der angefochtenen Urtheil zu reformiren und Appellanten freizusprechen sei;

Auf diesen Gründen

Widerholt Reformation der angefochtenen Urtheils, sowohl der Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von der wider sie erhobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Schaden los.

Schultheiß Mackeldey.

Sitzung vom 26 August 1847.

Taxamtliche Notation:

	f.	k.
Normal	1.	45.
Tagegeld	2.	48.
Hauptsache	2.	03.
Zeugen	1.	52.
Taxsatz	1.	17.
	9.	45.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert siebenundvierzig, an welcher Präsident v. Schallenbühl, Rath v. Conrad, Lotz, Mackeldey, Hilgard, Käthe – Letzterer für den verhinderten Rath v. Heimerdinger –, Baum, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Dolt, 46 Jahre alt, Ackersmann,
2. Heinrich Meier, 43 Jahre alt, ebenfalls Ackersmann,

beide wohnhaft zu Hayelbach, im Canton Waldfischbach,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22 Juny 1847, verglichen unter Vorstand der Rechtscandidaten Huber,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Baum;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Mackeldey;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Stücke, unter anderm

1° Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Anklage gegen sie wegen Diebstahl mittelst gewaltsamen Einbruch zu einer Gefängniß Strafe von fünf Jahren und Vieh solidarisch in die zu fünf Jahren eine Landesverwiesen Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellerklärung vom 22 Juny 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Huber in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Appellanten freisprechen, subsidiarisch zum Beweise seiner seither, daß I der hier fraglichen Dingen und die Thiere nicht eigenthümlich gehörten Dolt waren, – höchst subsidiarisch, die Verjährung Ihnen zugute anrechnen, und eine obigen Geldbußen aufheben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihrem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und gleichmäßig Verurtheilung

der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, soweit sich sie anbelangt, der I der Art. 463 des Proz. gerichtsbuches, welchen der neue Richter auf Anstehen nicht anwendet, – in gegenwärtiger Sache zur Anwendung zu kommen habe.

In Erwägung, daß I sich die Entscheidung der neuen Richter durch die darin angeführten Gründe angeeignet, und der I der von Seite der Appellanten rechtzeitig angebotene Beweis über die von ihnen behauptete Thatsache nur insofern als irrelevant angesehen, als er auf die Frage bezüglich der Baarbezahlung einer Baarforderung keinen Einfluß äußern kann; der I sodann die eingeklagte Forderung gutgeheißen ist; – der I indessen, indem der Art. 65 des Gesetzes vom 23 May 1846, auch die gleichzeitige Anwendung der Art. 463 des Handelsgesetzbuches, welchen im ausdrücklichen Einklange der Art. 211 des Prozeßgesetzbuches hier auch Anstehen nicht eingerichtet werden, selbst zu finden hat; da allerdings mildernde Umstände in der Sache obwalten, die Letztere Anwendung gestatten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingeklagte Forderung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu neun Pfunden neun und neunzig Centimen; – indem er zugleich – die auf einstimmiges Votum verabredeter – erklärt, daß I bey der zuerkannten Strafe auch der Art. 463 des Handelsgesetzbuches gänzlich seine Anwendung finde. –

Letzter Artikel, so wie der Art. 211 des Gesetzbuches über die gänzliche Verlassung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen werden, lauten also:

Art. 463: „ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen

„ Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe einer „ Buße auferlegt, einige Buße gegen auf wenigere als „ vierzig Lire und die Gefängniß gegen auf wenigere als „ vierzig Tagen zu begnadigen, wenn der Verurtheilte „ noch Schulden nicht über fünf und zwanzig Centimen „ vor Gericht, und die Umstände zur Begnadigung zu „ schwören scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder „ andere dieser Strafen ganz allein zu nehmen, jedoch „ daß sie in keinem Falle geringere als die Strafen der „ einfachen Polizey sagen."

Art. 211 des Gesetzbuches über die gänzliche Verlassung:

„ Die Verhandlungen der verhandelnden Parteien, welche „ die Einmischung der Verhandlung, die Zulässigkeit „ der Beweismittel, die Form, die Erheblichkeit und „ Verbindlichkeit der Beweise in der ausgedehnten Instanz, die „ Vernehmung in den Fällen wo sein soll in diesen Ar„ tikeln vorhergesehen Beweisen betroffen, sind auf die in „ der Appellationsinstanz vorgenommene Verhandlungen ebenfalls „ anwendbar."

Appellant
Wendel. Rodet.
Schlosser Voss
Clement

Sitzung vom 26 August 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Staats zu Luxemburg, in seiner Polizeigerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren:

v. Schallenberg, Präsident, v. Rauter, Jopp, Wrankel, Schaffalitzky, Köthe (– Ersatzmann bey Verhinderung des Rathes v. Hermann –), Damm, Baurathsassessor, und Klamann, Hauptbuchhalter, sämmtlich Mitglieder des Appellations-Senats:

In Sachen

Peter Koch, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Düben, im Herzogthum Sachsen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hochpreislichen Regierung zu Merseburg vom 6 July 1847, in Sachen wegen Injurien,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Damm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Jopp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten,

in Erwägung,

daß der angeführten Thatsache, welche der Appellant zur Entschuldigung seiner Injurien-Klage gegen den Pfarrer Lange auf Osendorf überhaupt anführt, nicht die Eigenschaft einer Injurie beiwohnt, und daß deshalb zu einer Untersuchung derselben, so wie in der Hauptsache selbst, die Königl. Regierung zu Merseburg competirt,

daß die Appellationserklärung vom 6 July 1847,

daß Appellant, welcher, nach vorher gehörter Vorladung, zum Mündlichen der Sache nicht erschienen ist,

daß Appellatin, welche

Sitzung vom 26 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in primae Instanz polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und dreyßigsten August achtzehnhundert siebenundvierzig, an welcher Theil nahmen: v. Schnaudenbügel, Präsident, v. Ranke, Vorz. Assessor, Hilgard, Wolfe — Rathsglieder in Vertretung der Herrn v. Hornthal — — Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Hartleben, 73 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der dortigen Polizeistrafkammer vom 12 July 1847, unterschrieben unter Vorstand des Vicepräsidenten Hilgard;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Damm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Präsidenten v. Schnaudenbügel;

Nach eingesehn und analysirten der vorgelegten Akten, Pieçen, weitere anderen

1°) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung eines Jagdfrevels im Dienste, durch Worte, überwiesen erklärt und ihn demfalls zu einer Geldstrafe von sechs und neunzig Gulden fünfzig Centimen, so wie in die zu fünf Gulden fünf und fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 17 July 1847, —

sieht I. der Präsident die Zeugen und Sachverständigen

Zeugenliquidation:

	T.	S.
Mengel	1.	38.
Regierung	1.	52.
Knight 6	1.	26
Zeugen	3.	12.
Vokmeloh		18.
Tanzlay	1.	11.
	10.	09.

vereidigen und verwarnte sie über die Folgen falschen Zeugnisses. Demnächst leistete jeder der Zeugen den Eid:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" —

und wurden hierauf vom, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in Dienstverhältnissen mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Von Seite der Staatsbehörde produzirte Zeugen.

1. Peter Klingsinger, 39 Jahre alt, Taglöhner, zu Zweibrücken wohnhaft,

2. Gottlieb Mengel, 47 Jahre alt, Kaufmann und Eingesessener allda.

B. Auf Ansuchen des Appellanten vorgeladene Zeugen.

3. Christiane Baumann, 32 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Heinrich Hentz allda,

4. Heinrich Hentz, 39 Jahre alt, Taglöhner allda. —

Haben die Abtretenen hiernach Zeugen gültig den Gerichtsschreiber nachstehende Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Vicepräsidenten Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dahingehend auf Verwerfung des Appellanten Rechtsmittels;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell.

sprechung;

in Erwägung, daß J. wenn auch nicht mit den ersten Richtern angenommen werden kann, daß in dem vom Appellanten aufgegangenen Antrabiten von Jung Gulden und in den deshalb beschlossenen Haussuchung eine Validirung der Vorgeschützten Nothwehr im Sinne zu finden ist, doch Appellant sich durch die bey der nämlichen Gelegenheit verübten gröblichen Worte:

„Das ist eine Lumperey" oder „das ist eine „bayerische Lumperey, das ist zum Kotzen," –

allerdings Excesse aufgegangen schuldig gemacht hat;

in Erwägung, die Zumessung der Strafe betreffend, daß J die Folge die Schwierigkeit nicht an sich trägt, welche in dem angefochtenen Urtheile ihr beigelegt wird; daß J sich mehr in den Umständen und Verhältnissen, unter welchen die fraglichen beleidigenden Aeußerungen vorgebracht wurden, mildernde Rücksichten liegen, die das Appellationsgericht bey Einem, die Bestätigung der Urt. 163 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen;

daß J seinen Antrittsbesuch selbst dem alt gelegentlich verschmerzen würde, wenn, wie behauptet wird, wegen der späteren zurechtgelegenheiten Beantwortung des Appellanten, bezüglich mehrerer in der allerhöchsten Vorwaltung eingetretenen ist, – auch die gleichzeitige Anwendung der Art. 58 ibidem hier Platz zu finden hätte;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht Isaac die eingelegte Berufung und sprechfällt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu einer Gulden einzig Einundzwanzig Kreuzer; verurtheilt jedoch den entgegengesetzten Theil in

Geldstrafe auf die Summe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer. –

In Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches, und der Art. 211 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

Art. 163.

„Die Richter sind verantwortlich, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe in Staate aussetzt, „einer Strafe wegen auf weniger als acht Tage, und in „Geldbuße wegen auf weniger als acht Gulden zu „erkennen, wenn der verurtheilte Thäter sich nicht über „fünf und zwanzig Gulden vermögend besitzt, und die Umstände „der Aufgabe zu erschweren scheinen, auch eine der beiden „die einen oder andere dieser Strafen ganz allein zu er„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als „die Strafen der einfachen Polizey sein.

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zurechnungsfähigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit „der Vertheidigungsmittel, die Form, die Oeffentlichkeit und „Mündlichkeit der Verhandlung in der ersten Instanz, die „Berufungsfähigkeit in der Sache, so wie die in diesen Ar„tikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch in „der Appellationsinstanz eingegangenen Rechtsfälle ebenfalls „anzuwenden."

Weckbecker. v. Stollenhofen

v. Koderl.

Stützpflug Rotz

Clemens

Sitzung vom 27 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten August achtzehnhundert siebzehn und einzig, wo zugegen waren: v. Kreuter, Präs., die Räthe der ernannten Appellationsgerichtes, Hoos, Hantz, Marshal, Hilgard, Käthe – Rath Hantz bey Verhinderung des Rathes v. Hermann –, dann Staatsprocurator und Vicenant Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Staatsprocurator 22 Zeugen all, Aktenmann, wohnhaft zu Zweibrücken, im Namen Handlung, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 13 July 1847, angekommen unter Beystand des Rechtsanwalts Hantz,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kreuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Stücke, welche waren

1) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der fortgesetzten Nichthandlung des seinen Arbeitern auferlegten Sonntagsruhe überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß Strafe von acht Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzern und in die zu ungefähr und zwanzig Gulden lang und dreißig Kreutzer liquidirte Kosten, und zwar in diesen und die Geldbußen solidarisch mit Nikolaus Braun von Kirr,

Kosten-Liquidation:		
	fl.	kr.
Mangel	2.	55.
Registrirung	1.	40.
Zeugen	6.	18.
Zeugen	6.	–
Taxe	1.	56.
	21.	49.
Kanzleytaxe des Staatsanwalts in Homburg	8.	30.
zu Allem	30.	19.

hierzu verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 16 July 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Advocat-Anwalts Hantz in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten Anbringung auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz Antrag;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten zur Last gelegte Nichthandlung erwiesen ist; daß I jedoch die in der Sache vorgefallenen mildernden Umstände der Appellationsgericht bey Nummer dem Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch höherem Maaße so, als dies der erste Richter gethan, anzuwenden;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Entscheidung und erneuert somit den Appellanten in den Kosten der Appell. Instanz, bestimmt sie jedoch statt auf einzig und zwanzig Kreutzer; –

Hebt indessen die gegen denselben verhängte Gefängniß Strafe auf; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil, in so weit solches den gegenwärtigen Punkt betrifft. –

Präsident

Marshal

Hoos

Hantz

Hilgard

Käthe

Kreuter

Hauptschreiber

Sitzung vom 29 August 1827.

Das Königl. Appellationsgericht für Stadt zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und zwanzig, wobey zugegen waren: Rath v. Conrad, als Stelle für verhinderten Präsidenten vorsitzend, Hagg, Hirsch, Marschal, Fischer, Köllen – Rath Hirsch in Verhinderung des Raths v. Hermanns –, Hahn, Staatsprocurator, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil etc. etc. dann

In Sachen

1. Clemens Zeissler, 19 Jahre alt, Tüchmacher,
2. Michael Lagenbach, 29 Jahre alt, Zimmermann,
3. Johann Weinzheim, 21 Jahre alt, Maurer,

alle drey wohnhaft zu Lagendam, im Canton Saarbrückhal,

Zur Qualification

	J.	K.
Bengal	2.	34
Hagg sen.	1.	12.
Hirsch	1.	15.
Fischer	1.	06.
Hagen	1.	12½
Hahn	1.	12½
Canton Saarbrückhal	16.	29½
Gerbergen in Hirsch	1.	30.
Zu Allem:	18.	59½

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrückhal vom 6 July 1827, in Sachen vorhanmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Raths Fischer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worin auch

1° der angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der gemeinschaftlichen mit Vorbedacht verübten Mißhandlung und gegen Anwendung des Zwang Mittels mit Abgang bedacht übereinstimmend erklärt, jedoch den Zeissler zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, den Lagen

2° der Appellerklärung vom 12 July 1827,

Nach Anhörung der Appellanten, von welchen Jeder, nach vorangegangener Verständigung, auf Milderung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hahn, welcher vorerst erklärte, daß das – Urtheil wegen der im Art 205 des Strafgesetzbuches über die peinliche Strafe festgesetzten aufhaltenden Umstände – hinsichtlich Zeissler – hinsichtlich Lauferung a minima einlege, und sodann Anhörung dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle die Strafung der Angeklagten als ungenügend erachten und erkennen über jene der Staatsbehörde, die gegen Clemens Zeissler auf die Strafe von sechs Jahren angehen, – das Appellationsgericht über dieß, in welchem Maaße die Erhöhung der Strafe bezüglich der beiden andern Angeklagten einzutreten habe; –

Das Königl. Appellationsgericht

indem es der Staatsbehörde Recht beimißt, daß sie in gehöriger Würdigung Strafung a minima angriffen, und worüber über jene Strafung als über jene der Angeklagten erkannt, einerseits – und in so weit festgestellten Thatsache entwickelten Gründen der beiden

Haus zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, der Weinzheim in eine solche von neun Monaten, sowie jener in eine Gefängniß-Strafe von sieben Jahren acht und zwanzig Franken, und also Tag in die zu einfache Geldstrafe von Einzig Franken zwey Centimes legislative Kosten und zwar in Einzig und in Gefängnißstrafen solidarisch verurtheilt hat;

2° der Appellerklärung vom 12 July 1827,

Nach Anhörung der Appellanten, von welchen Jeder, nach vorangegangener Verständigung, auf Milderung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hahn, welcher vorerst erklärte, daß das – Urtheil wegen der im Art 205 des Strafgesetzbuches über die peinliche Strafe festgesetzten aufhaltenden Umstände – hinsichtlich Zeissler – hinsichtlich Lauferung a minima einlege, und sodann Anhörung dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle die Strafung der Angeklagten als ungenügend erachten und erkennen über jene der Staatsbehörde, die gegen Clemens Zeissler auf die Strafe von sechs Jahren angehen, – das Appellationsgericht über dieß, in welchem Maaße die Erhöhung der Strafe bezüglich der beiden andern Angeklagten einzutreten habe; –

Das Königl. Appellationsgericht

indem es der Staatsbehörde Recht beimißt, daß sie in gehöriger Würdigung Strafung a minima angriffen, und worüber über jene Strafung als über jene der Angeklagten erkannt, einerseits – und in so weit festgestellten Thatsache entwickelten Gründen der beiden

Verhandlungen unter solidarischer Verantwortung der Angeklagten in der Sache der Appell. Inquisit. Lippmann zu fünf Jahren sechs und zwanzig Zuchthaus Strafe.

Winkel. Hoppe. Hoffmann. Lehmann.

Sitzung vom 27 August 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten August achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: Rath v. Cramer, als Stelle der eingetretenen Präsidenten vertretend, Lotz, Hundt, Winkel, Hilfsrath, Käthe - Rath Hundt beauftragt mit Abfassung der Urtheils v. Heremann - Lamm, Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Schmidt 33 Jahre alt, Arbeitsmann, verhaftet auf Vinkeleingang, Gemeinde Mangolden, im Herzogthum Nassau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankfurt vom 20 July 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-

Zur Berichtigung:

	fl.	kr.
Porto	1.	38.
Vorschuß	1.	52.
Inquisit	1.	53.
Zeugen	7.	35.
Vorschuß	7.	28.
Botenlohn	-	36.
Sportel	1.	06.
Taxator Ho	22.	08.
Summe in Natschrift	10.	-
Zu Allem	32.	08

Rath Hundt, als Berichterstatter, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, um Abfassung der Sentenz ersucht hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in der Sache der Appell. Inquisit;

In Erwägung, daß Thatsache vollständig nachgewiesen ist, daß Appellant sich in der rückfälligen Verfassung begangenen Mißhandlung erwiesen habe; daß Inquisit aus den Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß sie ihm gegenüber seiner Mißhandlung nicht in seiner Absicht lagen; daß sie deshalb kein Grund besteht, über das gesetzliche Minimum hinaus zu gehen.

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellaten in der Sache der Appellirung, bestimmt zu fünf Jahren sechs und zwanzig Zuchthaus; - setzt jedoch die aufgegangene Haftung Strafe gnade auf die Dauer von einem Monat; bestätigt im

Urkunden der angefochtenen Urtheil.

Zugestellt und zugesendet am Eingange angegebenen Tage.

Wunibald, Roeder.

Schofferd, Hoffz, Hamm.

Klemens

Sitzung vom 16 September 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier beauftragte in seiner Rechtspolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schmitz-Grollenburg, Präsident, v. Roeder, Metz, Wunibald, Schaffels, Kalkar, Rath v. Hommen, Englert, Gerichtsschreiber, Kreutzer, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer zu Saarlouis vom 7ten August 1847, erlassen durch Gerichtsvollzieher Singlez,

gegen

Valentin Niemann, 23 Jahre alt, Fischerknecht, wohnhaft zu Wasserbillig, im Herzogthum Luxemburg, Appellat, angeschuldigt in Verhaftszustand unter Assistenz des Rechtscandidaten Fink;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Rath Metz;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesandten Akten,

Der Gerichtsdistanz:

	T.	S.
Trier	4	12
Conz	6	32
Saarlouis	7	15
Saarburg	4	19
Merzig	11	12
Perl	1	11
	34	50
Der Landmesser Lentzer in Merzig	8	45
Zu Allem	43	35

Nach Anhörung des Appellanten Niemann in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle annehmen, daß der Appellat die fraglichen Mißhandlungen mit Vorbedacht und Ausklauren verübt habe, und demgemäß die gegen denselben ausgesprochene Gefängnißstrafe – in Anwendung des Art. 311, Alinea 2 des Code penal – auf die Dauer von zwey Jahren ausdehnen;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Fink in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß Zeugenbeweis auf den Akten als den öffentlichen Verhandlungen zeigt, daß Appellat die ihm zur Last gelegte Mißhandlung der Ehefrau Hartmann mit Vorbedacht und Ausklauren verübt habe; daß demnach in dem damaligen Gemüthszustande des Appellaten, in den Aussichten von Seite seiner Dienstherrschaft und in der bevorstehenden letzten Auseinandersetzung Indizien lagen, welche nahen der Anwendung des Art. 311, Alinea 2 des Strafgesetzbuches, auf jene des Art. 163 ibidem zulassen;

Art. Einen Gesetzen

Wirksamkeit beziehungsweise Abänderung der aufgestellten Verfügung, verbleibt das Königl. Appellationsgericht den Appellaten Valentin Neumann der Wirthschaftung des Ziegelhofs Hartmann von Villingheim, verwandt mit Barbara Hauf und Ursula Hauf, seine ehemalige; aufgetragt gestalt die gegen ihn aufgegebene Haftung in Appellate auf die Dauer von fünf Monaten; das gelingt in Abänderung der angefochtenen Verfügung und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Appellation, Einhang, hinsichtlich zu einer Geldbuße acht und zwanzig Kreuzer. —

In Anwendung der Art. 311, Alinea 2, 163 der Strafgesetzbuches und Art. 211 der Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahren, welche von den Gesetzbüchern in öffentlicher Sitzung angenommen werden, und also lauten:

Art. 311, Alinea 2 der Strafgesetzbuches:

„Haben die Verurtheilungen eine Gefängniß keine Dauer oder Zulässigkeit zur gemeinlichen Arbeit, wenn die Art. „sein im Art. 309 angezeigt ist, verursacht, so soll „der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate „bis zu fünf Jahren, und einer Geldbuße von sechzig „bis zweihundert Kreuzer bestraft werden.

„Hatte Verbrechen eines Aufstandes, statt, so treffe „eine fünf- bis fünfzehnjährige Gefängnißstrafe und eine „Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Kreuzer ein.

Art. 163 ibidem:

„Die Gerichte sind verantwortlich, in allen Fällen, wo „der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe verfügt, „deren Dauer zwanzig und neunzig als sechs Tage und die „Geldbußen zwanzig und neunzig als sechzig Kreuzer „zu überschreiten, wenn der verurtheilten Thaten sich mehr „über fünf und zwanzig Umstände als Recht, und die Um„stände der Vergehen zu überschreiten scheinen; auch sind sie „befugt, die einer oder anderen dieser Thaten ganz allein zu „erkennen, jedoch dann, wie in keinem Falle geringere als die „die Strafen der einfachen Polizei sind.

Art. 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„Die Verurtheilungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Unzulässigkeit der Anklageführung, die Zulässigkeit „der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit und „Anklagbarkeit der Handlung in der aus dem Gesetz, die „Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen „Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen, sind auf die in „der Appellationsinstanz vorgetragenen Verfahren ebenfalls „anzuwenden.

Verhandelt und gesprochen auf Jahr, Monat und Tag, wie eingangs angegeben.

Wunkel. Gutenberg.

Hochfeld. vidocdt. Hoffs

Sitzung vom 16 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Hochgerichten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten September achtzehnhundert sieben und vierzig, nachdem Folgende waren: v. Gutenberg, Präsident, v. Cronau, Rose, Wunkel, Hochfeld, Kölle — Lattemann bey Verhinderung der Kathe v. Hermann —, Richter,

Verhandlungsdaten:

Vorgetr.	1. 31.
Eingetr.	1. 32.
Handbr.	1. 33.
Zugen	„ 36.
Zugtag	1. 11.
	8. 03.

Rechtsanwalt, und Klammer, Gerichtsexaminator, folgenden Rechtsstreit anhängig:

In Sachen

Anton Dallas, 29 Jahre alt, Advokat-amanuensis, wohnhaft zu Neu-Schwedenbach, im Lauterer Feindeskreis, Appellant wegen einem Rechtsspruche des Königl. Hochpreislichen Gerichts zu Kreuzbrücken vom 2 August 1847, angenommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Lautz,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Dinglas;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichts-rathes Hellfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil und Rechtens,

1) Der angefochtenen Rechtsakte, wodurch der Appellant der Mit-Theilnahme und Vertheidigung eines Rechtsanwalts im Prozesse überhoben worden und ihm deshalb zu einer Haftung des Staats von zwey Monaten, so wie in die zu Zweybrücken Land- und Fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantklärung vom 5 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf den ihm vorgehaltenen Anklagspunkt;

Nach Anhörung des Rechts-kandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag, letzterer auf Bestätigung der dem Appellanten gewordenen Rechtsakte lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, endlich auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß durch die angefochtene Rechtsakte

III.

durch die dem angeklagten Beamte in der Hauptsache auferlegte Haftung; daß Gründe vorhanden waren nach den Akten, noch nach dem Ergebniß der öffentlichen Verhandlungen er genügend entlastet, die Verurtheilung der Beamte über das gesetzliche Minimum hinaus zugehen;

Mit Fassung Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt sie eine Fünfzig Franken; setzt jedoch die gegen Appellanten ausgesprochene Haftung auf Staats Handen auf die Dauer von einem Monat. –

Der von den Parteivertretern in öffentlicher Sitzung vorgelegten Art. VII der Verordnungen über das gerichtliche Verfahren lautet also:

„Die Verordnungen der vorhergehenden Artikel, „endlich die Regelmäßigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit „und Verbindlichkeit der Urtheilen in der ganzen Instanz, „die Vollstreckung in die Kosten, so wie die in diesen „Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen, sind auf die „in der Appellationsinstanz vorkommenden Rechtsfälle anwendbar."

Vorgelesen und gegenwärtig am eingangs angegebenen Tage.

Marschall

Hellfeld.

Appellanten

v Lautz

Klammer

Sitzung vom 16 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten September achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Hallenberg Präsident, v. Benkar Vizepräsident, Marshal, Hilgard, Kaiserslautern Rathsmann bey Aufstellung der Rathe v. Hannamann-Zweibrücken, Staatsprocurator, und Clemens Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators Appellanten von einem Rathspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16 August 1847, vertreten durch Staatsprocurator Zeltner,

gegen

Johann Bitter, 36 Jahre alt, ohne Gewerbe, verhaftet in Forchheim, Appellat, vertheidiget im Laufe der weiteren Abhandlung der Rechtskandidat Lautz,

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsakte, wodurch den Appellaten von der Anschuldigung der gehäuften Verletzung öffentlicher Anstandspflichten zur Anhörung vorgezogen hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators vom 16 August 1847;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Aufklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrag, hinsichtlich dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Rathsakte, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Vergehens öffentlicher Aufreizung und Vergehens öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen, in Anwendung der Art. 334 und 335 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über die gänzliche Verhaftung, zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden fünfzig Centimen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, ihn auch auf die Dauer von fünf Jahren der im Art. 335 des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte gänzlich für unfähig erklären;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der appellantischen Anträge;

In Erwägung, daß sowohl in der Voruntersuchung, als bey der öffentlichen Verhandlungen sich solche Thatsachen klar genug dargestellt haben, welche der im Art. 334 des Strafgesetzbuches vorgesehene Delikt bilden;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof den vorliegenden Antrag des Königl. Staatsprocurators einzulegende Berufung.

Marshal. v. Hallenberg.

v. Loeder. Clemens

Hilgard.

Sitzung vom 23 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Zwanzigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig, an welcher gegenwärtig waren: v. Hallenbach, Präsident, v. Koenen, Voss, Marshal, Fischbach, Völker – Letzterer bey Verhinderung des Rathes v. Hohenadel – Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Allais, 33 Jahre alt, Mühlarzt, wohnhaft zu Mauschadt, Inculpat in Contumaz in Arrest, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fünfpolizeigerichts zu Landau vom 31 Juli 1847, angekommen im Verhaftsorte Landau mittelst Requisition des Königl. Landcommissariats Bitsch,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Damm;

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil und Verhandlungen,

I.) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant von Majestätsbeleidigung, so wie der Beleidigung des Königl. Landcommissärs zu Landau bezüglich seiner Amtsverrichtungen überführt erklärt und in Folge dessen zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu Alt Hutten vorschriftsmäßig liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2.) der Appellationserklärung vom 5 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gegründlich vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dr Klagen in seinen Vor- und Antrag, Letzterer auf Freysprechung des gegen den Appellanten aufgenommenen Acten lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof aus den in angefochtenem Urtheile aufgenommenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden acht und Zwanzig Centimen; –

Letzterer in Anwendung der Art. 211 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Verjährungen der eröffnungsmäßigen Verbrechen, welche die Todesstrafe, die Entehrung, die Zuchthausstrafe, die Einsperrstrafe, die Verbannung, die Verlustigkeit der Ehrenrechte in der ersten Instanz, die Confiscation in den Fällen, wo sie in diesen Verbrechen vorgängigen Urtheilen betroffen, sind auch die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile abermalls anwendbar.

Hallenbach
Marshal
Fischbach.
Voss
Völker
Clemens

Der Berichterstatter:

Neugent	1.	52.
Klagenberg	2.	18.
Hauptstock	3.	21.
Zeugen	1.	52.
Zeugtag	1.	06.
	11.	57.

Sitzung vom 23 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Freytag, dem 23 September abhin fortgesetzt und beendigt, wo gegenwärtig waren: v. Eigenbrodt, Präsident, v. Conrad, Lezy, Marschal, Hilgard, Köhler — Substituirung des Aufhebung der Räthe v. Hennemann — Damm, Raths-Secretär, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lauckhard, 58 Jahre alt, Eisenbahnbauunternehmer und Eisenhändler, wohnhaft zu Albersweiler, im Canton Annweiler, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 23 Juli 1847, angekommend unter Beistand des Anwalts Rudtorffer,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staats-Secretär Damm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Marschal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Stücke, unter anderen,

1°) Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der verbotswidrigen Contracte von Abzugsbürgern über schuldig erklärt und ihr deßhalb zu einer Geldbuße von fünfhundert Frcs und sechzig Centimen sowie in die zu gleichen Theilen dann und einzig beigewiesenen Kosten verurtheilt, auch die Confiscation des in Beschlag genommenen Abzugsbürgens zum Vortheil des Staates verordnet hat;

2°) Der Appellationsakte vom 29 Juli 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlußnehmungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrags auf Bestätigung des Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen ihn verhängten Buße, in Anwendung des Art. 36 des Gesetzes vom 21 Germinal XI, resp. des Gesetzes vom 29 Floréal XIII;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrags, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung als ungegründet verwerfen mit Bestätigung des Appellanten in den Folgen des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß die Zuwiderhandlung gegen den §8 der Verordnung vom 29 May 1814 vorzüglich durch die Verantwortung und die Aussagen öffentlicher Beamten, als auch durch die Geständniß des Appellanten selbst genügend nachgewiesen erscheint; indem konstatirt ist, daß derselbe Abzug mittel- obgleich einfach und ohne Zusammensetzung zu sagen — verkauft hat, wohlwissend, daß sie zur beabsichtigten Heilung der Gebrechen bestimmt waren;

In Erwägung war die auf diesen Thatsache anwendbare Strafgesetzstelle anlangt, daß der abzuwendende §8 des Gesetzes vom 21 Germinal XI und zwar in seinem Art. 33 in der Strafe abändert, daß er nicht blos den Verkauf von Zusammensetzstoffen, sondern auch jenen von einfachen Abzugsmitteln verbietet, und die Zuwiderhandelnden als Gewerbetreibende bestraft wissen will;

Daß dem Damage hier, wo es sich von dem Verkaufe

Vorbelegungsdatum:

	f.	kr.
Bauzal	1.	31.
Lezy Leg.	1.	52.
Hamilton	1.	49.
Zangen	2.	48.
Vorgabe	7.	—
Zangenbestellung	—	28.
Zeugleg	1.	—
	16.	28.

einfachen Klagemittel und von der auf die Sparkassenordnung sich gründenden Klage handelt, nicht der neun neuen Artikeln angefügte § 33 des Gesetzes vom 21 Germinal XI, ferner der § 36 des Gesetzes vom 19 Ventose XI, – die Ausübung der Medizin betreffend, – zur Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht in der Hauptsache für ungelegte Berufung, rechtlich gesprochen, mittelst bezüglicher Abänderung der angefochtenen Urtheils, die auferlegte Geldstrafe auf die Summe von fünf und zwanzig Franken, oder als Gulden einzig Franken, herab; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu dem Gulden neun und einzig Franken. —

In Anwendung der § 8 der Verordnung vom 5/17 May 1814, Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 19 Ventose XI und des Art. 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

§ 8 der Verordnung vom 5/17 May 1814:

„Den Landleuten und Bauern ist es gänzlich verboten, das „innerliche, die nur als giftig gebraucht werden, ein „mögen einfach oder zusammengesetzt, den Menschen „oder Vieh bestimmt sagen, zu verkaufen, die Händler „handelnden sollen als Apothekern bestraft, die vor„nöthigen Klagemittel konfiszirt und zum Vortheil „der Armen verwendet werden."

Art. 35 des Gesetzes vom 19 Ventose XI:

„Sechs Monate nach der Publikation gegenwärtigen „Gesetzes soll jeder Individuum, welcher vorstehen „wurde, die Medizin oder die Chirurgie auszuüben,

„oder aber die Entbindungskunst zu betreiben, ohne „in die Liste dazu eingetragen zu sein, von seiner in den „§§ 25. 26 und 34 die Rede ist, und ohne ein Diplom, „Landschaft oder Aufnahmeschein zu besitzen, – gänzlich „verboten und zu einer Geldstrafe zum Besten der „Hospitäler verurtheilt werden."

Art. 36 ibidem:

„Dieser Bestimmung soll den Hebammen, welche „schon der Promulgation gedient haben, keine Anwendung gegeben. Dennoch darf bey diesen „Niemand zur Anfange gebraucht werden. – Die Geldstrafe kann bis zu dreyhundert Franken angesprochen werden gegen Individuen, welche den Titel als Doktor annehmen und Medizin ausüben würden; – bis zu fünfhundert Franken gegen Individuen, welche sich in Eigenschaft einer Hebamme heilen dürfen, und in dieser Eigenschaft Remedien verschreiben würden; – bis zu hundert Franken endlich gegen Personen, welche unerlaubten Weise die Entbindungskunst betreiben würden.

„In Wiederholungsfalle tritt die doppelte Geldstrafe „ein, und die Delinquenten können zu Haft von einer „Dauer nicht über drey Jahre verurtheilt werden."

Art. 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Einzelnheit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form der Verhandlungen „und Urtheilsgründe in den verschiedenen Instanzen, „die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in vorigen „Artikeln vorhergehenden Besten betreffen, sind auf die „in der Appellationsinstanz angenommenen Verfahren ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gesprochen auf Tage, Monat und

Tag, wie eingangs.

Mentel. Schallenberg

Reichsfreiherr Voß rekodet.

= Klemmert

Sitzung vom 23 September 1817.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr wie oben eingangs gemeldet, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Conrad, Rath, Mentel, Assessor, Voß, Rath, Reichsfreiherr v. Gemmingen-, Hamm, Rath, protokollirender, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall zu Urtheil:

In Sachen

Martin Hünghof, 41 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hünschoven, im Kanton Kandel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. July 1817, in Sachen nachstehend,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Rath, protokollirenden Hamm;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-gerichts-Rath Voß;

Nach eingesehen und analysirten der angefertigten Akten-stücken, worin ersehen

1) Das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von Klaftern zum Nachtheile des Johann

Baptist Bitter zu Hünschoven überwiesen erklärt und ihm deßhalb zu einer Haftung von 3 Tagen verurtheilt worden, wie er in der Sache vernommen hat;

2) Der Appellationserklärung vom 1 August 1817;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch, nach vorgenommener gehöriger Vorladung, auf Tagesordnung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorbehörde in ihren Vor- und Schlußreden auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Sache des Appellations-Zustands;

In Erwägung, daß sowohl aus der Vernehmung durch den öffentlichen Verhandlungen als aus sämmtlichen Akten-stücken nicht der mindeste Beweis obwaltet, daß Appellant die ihm zu Last gelegte Entwendung verübt, oder auch den Thäterlohn schuldig geworden habe;

Aus diesen Gründen

Widerhält die Informationen des angefochtenen Vorurtheils gegen den Königl. Appellationsgerichts-Prokurator von der Aufhebung, so wie von Strafe und den Kosten loß.

Mentel. Schallenberg

Reichsfreiherr Voß rekodet.

= Klemmert

Sitzung vom 23 September 1817.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr wie oben eingangs gemeldet, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Conrad, Rath, Mentel, Assessor, Voß, Rath, Reichsfreiherr v. Gemmingen-, Hamm, Rath, protokollirender, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall zu Urtheil:

In Sachen

Martin Hünghof, 41 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hünschoven, im Kanton Kandel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. July 1817, in Sachen nachstehend,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Rath, protokollirenden Hamm;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-gerichts-Rath Voß;

Nach eingesehen und analysirten der angefertigten Akten-stücken, worin ersehen

1) Das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von Klaftern zum Nachtheile des Johann

Zur Liquidation:

Bungert	1. 8.
Hagenbeg	3. 27
Hagenbeg	3. 16.
Hamacher	1. 54.
Jungen	1. 52.
Jungbeg	2. 04.
	11. 33.

Verhandelt zu Aachen und einzelne Tage: v. Fischenbach, Landrichter, v. Bonar, Boyy, Mauerbach, Hellhoff, Bölg (= Letzterer bey Verhinderung des Rathes v. Horn.) mann —), Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil erlassen:

In Sachen

Maria Lamberg, 37 Jahre alt, Ehefrau des Albert Paul Hamacher, wohnhaft zu Hamborn, Appellantin von einem Rathheile des Königl. Hughy-Erbsingerichts zu Duisburg vom 27 July 1847, in Sachen wegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellations-Rathes Boyy;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und zwar

1°) der angefochtenen Rathheils, wodurch die Rathsverwandten der Intervenientin einer Ehrenstrafe und einer Einstellung ihrer Rechtshilfe für Jakob Palm und der Michael Lacroy aus Hamborn, die Appellantin der widerrechtlichen Handlungen dessen überführt erklärt, jeder jede derselben zu einer Haftstrafe von sechzehn Monaten und Taxe solidarisch in die zu gleichen Theilen aus Staatsmitteln zu leistende Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung der Ehefrau Hamacher vom 15. August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Darthindigung, auf Vernichtung des Urtheils;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Kosten.

Haltung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß durch das mündliche Verfahren und durch die dem Urtheile zu Grunde gelegten Gründe nach allen Seiten hin vollständig aufgeklärt ist;

Was Rechtens Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die angebrachte Berufung und demzufolge die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu einer Summe von zwanzig Thalern. —

Entscheidet in Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über die gänzliche Verfahrung, welchen von den Vorinstanzen in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorangeschickten Artikel, welche die Zulässigkeit der Intervention, die Gültigkeit der Vollmacht, die Form, die Fristen, die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Einreichung der angefochtenen Urtheils, die Zustellung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln aufgelegten Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz vorgelegten Rathheile ebenfalls anzuwenden."

Gesprochen und gesprochen zu Köln vorgenannten Tage.

Appellationsgerichtshof

Mauerbach.

Bettgen Boyy ordnl.

Clemens

Sitzung vom 24 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, deutschen, in seiner Fiskalatsdirektionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Schmitz-Grollenburg, Präsident, v. Recum, Vogt, Marshal, Fischbach, Kölsch, – Rathsherren für den regierenden Rath v. Lennarz – Englert, Raths-Sekretär, und Klemens, Fiskalsubstitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Baptist Schiffen, 29 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Reinsfahren, im Kanton Daun,

2. Peter Kimpchen, 24 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Mayersloch, im Kantone Daun, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fiskalatsdirektionskammer zu Trier vom 30 July 1847, – kostenen in Sachen zugegen, Letzteren nicht erschienen,

gegen

Den Königl. Prokurator bei dem Appellations-Gerichte Trier;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellations-Raths v. Recum;

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Akten,

Gehört, unter anderen:

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der Zollvereinsbruchs ohne Zweifel an einem Tage auf einem einsamen Waldwege und der Nacht, und Tagszeit überführt erklärt, jedoch den Johann Baptist Schiffen zu einer Haftung im Betrage von sechs Monaten, den Peter Kimpchen zu einer gleichen

Kosten

der ersten und zweiten Instanz, in welcher Qualität beide verurtheilt sind:

	f.	kr.
Stempel	2.	13.
Registrirung	3.	16.
Sportuln	5.	10.
Zeugen	3.	44.
Taxlohn	1.	49.
	16.	12.

Kosten

der Verhandlungen und Zustellung gegenwärtigen Urtheils – von Kimpchen allein zu tragen:

	f.	kr.
Stempel	1.	10.
Registrirung	„	56.
Sportuln	„	54.
Taxlohn	„	37.
	3.	37.

von vierzehn Tagen, jenem einen Taglohn zu einer Geldstrafe von zehn und dreißig Gulden vierzig Kreuzern, einer Strafsumme von vier Gulden vierzig Kreuzer, einer restlichen Geldstrafe von vierzehn Gulden und beide in die zu zahlen Gulden Tag und Kreuzig Kreuzer liquidirte Kosten, und jenen in Einer und die Geldstrafen solidarisch verurtheilt, auch die Confiskation der in Anklag genommenen Artikeln ausgesprochen hat;

2°) Der Appellationserklärungen vom 4 und 6ten August 1847;

3°) Der den Taglöhnern Johann Baptist Schiffen und Peter Kimpchen unterm 16ten l. M. auf heute zugestandenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Schiffen, endlichen, nach genommener Einsichtnahme Inhaftirung, auf Einstellung anträgt;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Anträgen, dahin lautend: Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath wolle die Berufung der beiden Appellanten – die des Peter Kimpchen in contumaciam – als in der Hauptsache ungegründet verwerfen, jedoch zugleich erkennen, daß Johann Baptist Schiffen sich auf im zweiten Wiederholungsfalle befinde, demgemäß der gegen denselben ausgesprochene Strafsatz auf den Betrag der Art. 9, Alinea 2 der Zollordnung vom 21 September 1815 in gegenwärtigen Fällen festgesetzten Strafsumme zu erhöhen, endlich die dem Peter Kimpchen zuerkannten Strafsummen aufzuheben;

In Erwägung, daß der Appellant Peter Kimpchen, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in Betreff seiner in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß Inculpat vorerst nach der Verantwortung als den Thatbestand öffentlicher Aufforderungen sich nicht gibt, daß er den beiden Appellanten sich der Tagesordnung, an einem Sonntage, den Besitz und Tragung gültig gemacht habe; – daß er insoferne hier lediglich von Anwendung des § 9 der Verordnung vom 21 September 1815 die Rede sein kann, indem er sich – wie wirklich der Akten – von einem ausgestellten und nicht von einem administrativen Tage Handwerksbursch, auch Appellant Bihran sich im Sinne der abverurtheilten Strafbestimmungen auch im zweiten Wiederholungsfalle befindet und Appellant Klingthal schon zum zweitenmale als Contumax vor Gericht stand;

daß Inculpat die vom Königl. Bezirksgerichte auf den Grund des § 10 der allegirten Tagesordnung gegen Klingthal ausgesprochene Haftung in Strafe aufzuheben und den dessen entsprechenden geeignet abzuändern ist;

Aus diesen Gründen

wird mittelst bezüglicher Abänderung des angefochtenen Urtheils und insoweit der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt bezüglich des Peter Klingthal in contumaciam verkündet, erkläret er die beiden Appellanten der ihnen nähere bezeichneten Tagesordnung, und zwar der Johann Ehrist. Bihran als im zweiten Wiederholungsfalle befindlich, für schuldig; hebt gesetzet die vom Klingthal angesprochene Haftung in Strafe auf, und stellt die gegen Bihran verhängte Haftung in Strafe auf die Dauer von drey Monaten herab; verurtheilt im Uebrigen den ausgeführten Urtheil und namentlich die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, endlich, ohne die von Klingthal allein zu tragenden Kosten der Abfassung und Insinuirung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünf Gulden neunzehn Kreutzer. –

In Anwendung des § 9 der Verordnung vom 21. September 1815, der Art. 211 und 186 der Strafprocessordnung über die peinliche Verhandlung, endlich von den Inculpaten in öffentlicher Sitzung verlangen worden, und also lautet:

§ 9:

„Jeder Zuwiderhandlung verdächtig in einem ungefetzten Tage „unbefugter Weise gegen betroffen wird, soll als „Tagesdieb angesehen und, auf den Verdachtsgrund „der bey sich führenden Waaren, oder Tragung der „Waare, welche nicht genügend als redlich erworben „ausgewiesen werden kann, und auf den, dem „Tage zuständig zu besitzenden Besitz angesagt, in eine Haft- „strafe von fünfzig Creutzern und in eine Haftstrafe „von fünf Gulden fünf Creutzer verfallen, wovon der „Polizeydiener, Polizeybeamten, Feld- oder Tagesschützen, „welcher ihn verhaftet und zur Anzeige gebracht hat, „ein Drittheil erhalten.

„Diese Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, „wenn der Betroffene widerspenstig, oder der Flucht „oder der Pfand- oder Tagsatz, oder verbrannt „der Besitz- und Tragschein beygegeben worden ist. Der „fernere Wiederholungsfall wird außer der Tragel- „taxe, Pfandgebühr auch noch auf Haftung in Strafe „verkannt, welche nicht unter sechs Tagen und nicht „über fünf Monate betragen soll." –

Art. 211:

„Die Verurtheilungen der angefochtenen Urtheile, endlich

„ die Zulässigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Rechtsgültigkeit und
„ Vollständigkeit der Urtheilsfällung in der ersten Instanz,
„ die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in dieser
„ Beziehung vorhergehenden Verfügungen betreffen, sind auf die
„ in der Appellationsinstanz vorgenommene Verhandlung abermalls
„ anzuwenden."

Art. 186:

„ Im Versäumnißfalle obsiegt entweder der Vorgeladene
„ mit Contumaziurtheil."—

Vorstehend und gegenwärtig am Tage, wie hiernächst
ausgegeben.

Schellenberg

Beilage zur Ausfertigung an
Appellanten Nr. 3262
einmal und angeschlossen zu Zweibrücken
den 29 Sept. 1847, Def. 1/24.

V. - 56.
A. - 28
1. 24. Vorlag. Löffler

Marshall.

Hoffmann Hoffmann Hoffmann Schneider.

Clemens

Sitzung vom 21 September 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom einundzwanzigsten September achtzehnhundert-
siebenzig und vierzig, an welcher gegenwärtig waren: v. Schallen,
Präsident, v. Marshall, Rath, Hoffmann, Rath, Wagner,
Rath, Schlosser, Rath — Substitut bey Verhinderung der
Räthe v. Hermann — Ziegler, Staatsprocurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil ver-
lesen:

In Sachen

Heinrich Schuler, 41 Jahren alt, ohne Gewerbe,

Zur Verifikation:

Bengel	f. 56.
Engelberg	„ 24.
Hannibal	„ 58.
Schneider	„ 04.
Zeuzleg	„ 08.
	A. 30.

zu Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 10 August 1847, angekommen im Be-
hafte zu Speyer,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten
durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
kammer-Rathes Marshall;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant der Entlaufung überwiesen erklärt und ihm der-
halb zu einer Detention in Strafe von sechs Monaten,
so wie in die zu die Urtheilen sämmtlicher Instanzen
liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vor-
angegangener Rathsberathung, auf Mißbilligung der
gegen ihn erkannten Strafe anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Ziegler,
wodurch vorerst erklärte, der Ver-Ordnung vom Jan im Art. 205 der Gerichtsordnung über Verurtheilung
Verfahren aufgestellten Vorschrift Genüge Hinsicht Vornahme
a minima niedrig, und sodann Antrag dahin nahm:
der Königl. Appellationsgericht wolle, in Anwendung
der Art. 276 der Strafgerichtsordnung, die gegen
den Appellanten Schuler erkannte Strafe
in angemessener Weise erhöhen;

In Erwägung, daß in den angefochtenen Urtheile

mit Recht als erwiesen angenommen ist, daß der Appellant Hübner am 5 August c.c. zu Leipzig Landes nicht in ungesunden Häusern ohne Einwilligung der Hausvorgesetzten bezogen und Koth gehabt habe;

daß indessen auf diesen Thatbestand nicht der Art. 274 des Strafgesetzbuches, wie vom Gerichte des ersten Zuspruchs geschehen, anzuwenden ist, sondern der Art. 276 ibidem, indem zu Leipzig Landes keine gesetzlich öffentliche Anstalt besteht, wie sie der angewendete Gesetzartikel des Einzugs sie im Auge hat;

in Erwägung, die Bestrafung der Beamte betreffend, daß, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Appellanten Hübner, der auf den Rücken einen mit der Bau-Inschrift in vollkommenem Einklang stehenden Anfang mit Beamte entgegen gehabt hat;

in Erwägung, daß nach diesen Bestimmungen auch die in heutiger Audienz angelegte Zusatzappellation der Beamte gegenden ihre Erledigung findet;

Aus diesen Gründen

Mittelst der bezüglichen Abänderung des angefochtenen Urtheils und indem der Königl. Appellationsgericht der Beamte gegenden Nachweis aufhebt, daß Hübner in heutiger Sitzung Bestrafung a minima zugestehen, — vermehrt er die beiden Bestrafungen, und verurtheilt den Appellanten Hübner in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu Zeug Thalern fünfzehn Neugroschen. —

In Anwendung der Art. 276 des Strafgesetzbuches und der Art. 211 der Gesetzbücher, welche in öffentlicher Sitzung von den Beschlußnehmern angelegen worden, und also lauten:

Art. 276.

„Alle, selbst die zum Arbeiten unfähigen Bettler, „welche sich Bettlungen bekommen, oder in einer Wohnung „oder in einem dazu gehörigen eingeschlossenen Raum „ohne Einwilligung der Eigenthümer oder der zu „diesem Hause gehörigen Personen gehen; — pp — „sollen mit sechswöchentlichen bis zweijährigem „Gefängniß bestraft werden."

Art. 211.

„In den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, „welche die Strafbarkeit der Unterstützung, die „Zulässigkeit der Strafmittel, die Strafe, die „Rechtfertigkeit und Unterscheidung der Beweisgründe in „der ersten Instanz, der Berufung in die Acten „als auch die in diesen Artikeln vorhergehenden Personen „betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz „vorkommenden Urtheile ebenfalls anzuwenden."

Geschehen und gegeben wie Tage, wie hingesetzt genannt.

Appellationsgericht

Marschall

Lotz vidit.

Secretair

Sitzung vom 24 September 1847.

Das Königl. Appellationsgericht — Senat für Strafsachen, in seiner Berathschlagungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehn-

Gemäß sind sind einzig, wie zugegen waren:
v. Hirschfeld, Präsident, v. Kondor, Voss, Marshal, Hitzfeld, Kälin – Substitute bey Abgängigkeit der Räthe v. Heeremann –, Singler, Kantzonsadvocat, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall vorgetragen:

In Sachen

Jakob Landtwing, 24 Jahren alt, Tagwenmacher, wohnhaft zu Seuzachnahm, im Canton Mittlerrhein, Appellant wegen einem Rathsfalle der Königl. Hochpolizeydirection zu Constantzthal vom 17 August 1847, aufgenommen im Rathhause zu Gesandt,

gegen

die Königl. Kantonsbehörde, Appellatin, vertreten durch Kantonsadvocaten Singler;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichts-Präsidium, Rathsfall;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücken, unter anderm

1°) der angefochtenen Rathsfall, wodurch der Appellantin die Verwandlung von 20½ Ellen rothem Tuch zum Rathsfalle der Königl. Hochpolizeydirection übertragen wurde und ihr deßhalb zu einer Haftung von Fünf Monaten, wo nun in die zu sechs Gulden fünf Kreutzer liquidirte Busse umgewandelt hat;

2°) der Appellerklärung vom 26 August 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgegangener Vorladung, auf Tagsatzung erschien;

Nach Anhörung der Königl. Kantonsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Tauschung und Bestrafung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Präsidium der im angefochtenen Rathsfalle auferlegten Strafe der eingewandten Tauschung und Bestrafung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden acht und fünfzig Kreutzer. –

Substituten in Anwendung der Art. 211 der Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verhandlung, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorgehenden Artikel
„wegen der Zuverlässigkeit der Aktenbezeugung, der
„Gültigkeit der Beweismittel, der Form,
„der Rechtskräftigkeit und Unanfechtbarkeit der Urtheile
„in der ersten Instanz, der Verantwortung in der
„Sache, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen
„Namen betreffen, sind auch in der Appell.
„Instanz vorgekommenen Rathsfälle abzufällen anwendbar."

Geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs gemeldet.

Hallauer

Marshal Voss Hitzfeld Kälin

Clemens

Taxation:

Kanzlei	1.	5.
Registratur	2.	13.
Canzleytaxe	2.	48.
Zeugen	1.	24.
Tagsatzung	1.	57.
	10.	03.

Sitzung vom 24 Sept. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfvorsitzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig ten September achtzehnhundert sieben und vierzig, an welcher Theil genommen haben:

v. Schmallenbügel, Präsident, v. Cramer, Herr, Marshal, Feltzahl, Kolb – Letzterer bey Publikation der Rede v. Feuerbach –, Zeller, Rechtsconsulent, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu Lasten:

In Sachen

Zur Sache

Michael Schuing, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rohrbach, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 2 August 1847, anerkannt unter Beystand des Rechtscandidaten Schlagen,

gegen

Die Königl. Rechtsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Rechtsconsulent Zeller;

Nach vorausgegangener Berathung des Königl. Appellationsgerichts rechtskundig Sache;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Pieçen, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Übertretung einer Polizeistrafe im Betrag von 3 Thalern nebst Kosten und in Betreff zu einer Haftstrafe von 3 Tagen und einem Monate, so wie in die zu Lasten Appellanten in erster Instanz liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 3t August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Schlagen in seinem Vortrage und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die gegen den Appellanten ergangene Anklage Urtheil, in Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches, confirmiren wenige Tagen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher auf Abweisung der Einrede und Fortsetzung der Appellantens in die Kosten der Appellation, sonach auf Bestätigung des Urtheils;

In Erwägung, daß Thatsachen nachgewiesen sind, daß Appellant sich der Fortsetzung der Übertretung einer Polizeivorschrift im Orte und in Ausübung seiner Gewerbe schuldig gemacht hat, daß Niemand der in der Art der Fortsetzung der Sache, noch in dem Betrag kann, daß Appellant zum ersten Male vor Gericht steht, Milderungsgründe liegen, welche die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Auf diesen Gründen

Demnach das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vernehmen der Appellanten in die Kosten der Appellation, diesmal zu einer Strafe von einem Tage Zuchtpolizeigefängniß die gegen denselben ausgesprochene Strafe von 3 Tagen auf die Dauer von acht Tagen;

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, wie auch der Art. 211 der Strafgesetzbuches über das einfache Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 463.

Den Gerichten sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe von 5 Tagen anfängt,

„ Tage Haft zu mindestens acht Tage, und die „ Geldbusse zu mindestens acht Gulden zu bestrafen, wenn der verurtheilte sich nicht über „ fünf und zwanzig Gulden aus Armuth und die Ehefrau „ der Verhaftung zu entziehen glaubten; auch sind sie befugt, „ der eine oder andere Fischer Beamten ganz allein zu ver„ kommen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als „ die Strafen der einfachen Polizei sein.“

Art. 211:

„ Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikel, welche „ die Competenz der Untersuchung, die Zuständigkeit „ der Incidentmittel, die Form, die Authentizität und „ Beweiskraft der Urtheile in der ersten Instanz, die „ Vertheilung in die Kosten, so wie die in diesen „ Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch die in „ der Appellationsinstanz angenommenen Urtheile ebenfalls „ anwendbar.“

Vorgelesen und genehmiget am Tage, wie Eingangs gemeldet.

Sitzung vom 30 September 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyßigsten September achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Eigenbrodt Präsident, v. Kreuter, Vogt, Marshal, Fischer,

Klägerin (Assistenz der Verheirathung der Klägerin von Forsmann-), Engler, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmidhuber, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Klingenthal, im Canton Waldmohr, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Zweybrücken vom 9 August 1847, in Sachen anhängig,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Engler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Acte, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Entwendung von einer Pfosten Brennholz zum Nachtheile der Staats und einer weitern Pfosten zum Nachtheile der Königl. Revierförsterey zu Klingenthal überführet erklärt und ihn deßhalb, und zwar in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, so wie in die zu gleicher Dauer und einhundert Gulden liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Losgesprechung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Bestätigung der Vorinstanz mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, insbesondere die

Sache, behufs der Vorladung weiterer Zeugen, in eine außerordentliche Sitzung verlegen;

In Erwägung, daß sich aus den Akten und den heutigen Verhandlungen die Nothwendigkeit ergibt, die bereits vernommenen Zeugen nochmals von dem Königl. Appellationsgerichte zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

verlangt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 5 November 1847, Morgens 9 Uhr;

verordnet, daß sich auf Requisition des Königl. Bezirksgerichtes des Kantons von Kaiserslautern 1. der Königl. Notariatsverwalter Hammer von Kaiserslautern 2. der Landmann Heinrich Klein daselbst und 3. der Eisenbahnarbeiter Peter Lindach als Zeugen vorladen lassen, und ermächtigt zugleich, daß Appellant Abschriften in der anberaumten Sitzung ohne neue Ladung zu vernehmen haben, - das Königl. Bezirksgericht und den Appellanten avisirend, sich darnach, ihnen thunlich scheinenden Zeugen zu versehen.

Der Appellationsgerichtsrath Stolz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den 25 September achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Appellationsgerichtsrath, Präsident, v. Koerber,

Sitzung vom 30 September 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Stolz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den 25 September achtzehnhundert siebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Appellationsgerichtsrath, Präsident, v. Koerber, Hoff, Marschal, Hilgard, Völcker, Clemens, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Liquidation: Jakob Schneider, III, 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Zweibach, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichtskammer zu Zweibrücken vom 31 August 1847, - mit Anschlüssen,

gegen

die Königl. Notariatsverwaltung, Appellatin, vertreten durch Notariatsprokurator Dingler;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath, nach Urtheil;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten Akten, deren Inhalt:

1) Der angefochtene Urtheilsspruch verfügt die Entfernung von Stuhl und Pfosten zum Nachtheile der Gebrüder Schneider zu Zweibach und der großen Straßenwalt überdieß auferlegt, und ihn deßhalb zu einer Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von sechs Gulden, so wie in die zu zwei und fünfzig Gulden einhundert Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantklärung vom 31 August 1847;

3) Der dem Appellanten unterm 20 d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Notariatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung der Jakob Schneider in contumaciam als ungenommen annehmen und Verwerfung derselben in Kosten der Appell. sprechen;

In Erwägung, daß Appellant durch den ihm in

Hoff, Marschal, Hilgard, Völcker, Clemens, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schneider, III, 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Zweibach, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichtskammer zu Zweibrücken vom 31 August 1847, - mit Anschlüssen,

gegen

die Königl. Notariatsverwaltung, Appellatin, vertreten durch Notariatsprokurator Dingler;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath, nach Urtheil;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten Akten, deren Inhalt:

1) Der angefochtenen Urtheilsspruch verfügt die Entfernung von Stuhl und Pfosten zum Nachtheile der Gebrüder Schneider zu Zweibach und der großen Straßenwalt überdieß auferlegt, und ihn deßhalb zu einer Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von sechs Gulden, so wie in die zu zwei und fünfzig Gulden einhundert Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantklärung vom 31 August 1847;

3) Der dem Appellanten unterm 20 d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Notariatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung der Jakob Schneider in contumaciam als ungenommen annehmen und Verwerfung derselben in Kosten der Appell. sprechen;

In Erwägung, daß Appellant durch den ihm in

gehörigen Termin und Frist gehörig anberaumten Ladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß I die auf rechtmäßige Entscheidung durch die darin angeführten Gründe ganz vollkommen nachgewiesen, und daß I Appellant durch seine Nichterscheinung zu entnehmen gibt, daß I vor allem Recht sage, die eingelegte Berufung zu verwerfen;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht in contumaciam erkennt, verwirft es die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Zustandes, welche, ohne die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu neun Gulden acht und fünfzig Kreutzer. —

In Anwendung der Art. 186 und 211 der Hannöv. Gerichtsordnung haben die gesetzlichen Vorschriften, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 186.

„Im Nichterscheinungsfalle wegen des Beklagten wird das Versäumnißurtheil."

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zulässigkeit der Untersuchung, die Beweiskraft der „Beweismittel, die Form, die Aufbewahrung und „Untersuchung der Beweisstücke in der ersten Instanz, die „Verantwortung in die Kosten, so wie die in diesen „Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch die in „der Appellationsinstanz ergehenden Urtheile ebenfalls „anzuwenden."

Gehalten und gesprochen am Tage, wie eingangs

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 6 extrah. und registrirt zu Frankenthal am 2 Okt. 1847 Folio 56 Nr. 9. Verlang: Effekt 8.: 28

gemeldet.

Schultheiß

Wenckel. Fitz mpdt.

Schäffer.

Lehmann

Sitzung vom 30 Sept. 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreißig, im September achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: d. Appellationsrichter Präsident, v. Kreutz, Vogt, Wenckel, Schäffer, Völker, (Substituten im Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken) Ringler, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprocurator: — Hans Georg Klingenfus, 29 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Klingenberg, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 13. August 1847, — nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Ringler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreutz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, und nach erfolgter Berathung

In Betreff der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten

Verlust Ersatz Kosten seine Zum Vollstreckung d. Zustellung gegenwärtigen Urtheils betreffen.

188

In Anwendung einer Partei mit Recht zum Nachtheile der Partei Antonio zu Ungunsten, sowie der Entscheidung von Hagholz zum Nachtheile der Jakob Hammer um so überflüssiger erscheint und ihr Verfall zu einer Haftung in Betracht von zwei Monaten, so wie in die zu Leistung Schaden samt Interessen liquidirte Post nur theilweise Statt hat;

In der Appellationsklage vom 23 August 1847;
In der dem Appellanten mittelst Pl. l. VII. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Bestätigung der Prozeß Weisungen in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß der Appellant - der ihm in gehöriger Form und Frist zugekommenen Ladung ungeachtet - in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher das Contumacialerkenntniß gegen ihn einzutreten hat;

In Erwägung, daß durch die rechtliche Wirkung der dem unterliegenden Theile auf allen Instanzen gestattet ist;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten Recht zu erkennen und in contumaciam erkannt, verwirft es die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, mit Ausnahme jener in die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, hinsichtlich deren es bei der Verfügung sein Bewenden hat. —

In Anwendung der Art. 186 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche vom dem

Abschrift der Zustellung unter No. 5 Protokoll d. ungestempelt für Franzbranntwein à 2 Pf. 1847 Febr. 26 Kr.
V. " 28.
R. " 28 Verleg: Gebühr

Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, wie folgt lauten:

Art. 186.

„Im Ausbleibungsfalle zeugt wider den Vorgeladenen „ein Contumacialerkenntniß."

Art. 211.

„In den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Verbindlichkeit der Anerkennung, die Zulässigkeit „der Beweismittel, die Form, die Glaubwürdigkeit und „Verbindlichkeit der Beweisstücke in der ersten Instanz, die „Beurtheilung in der Sache, so wie die in letzterer „Artikeln vorhergehenden Normen bestimmen, sind auch die „in der Appellationsinstanz anzuwendenden Vorschriften ohne „Falle anwendbar."

Urtheilsspruch und Zustellung an heutiger vorgenommen Tage.

Appellationsgericht

Mankel. Koch Schultz-Lee. Landes-Commissär

Sitzung vom 1 Oktober 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 1 Oktober achtzehnhundertsiebenundvierzig und einundzwanzig, aus folgenden Personen: v. Eichmann, Präsident, v. Lenz, Rath, Mankel,

Zur Berechnung:

	fl. kr.
Stempel	1. 38.
Register	1. 52.
Zeugen	2. 08.
Botenlohn	5. 36.
Zeugtag	28.
	1. 30.
	13. 12.

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In der Appellationssache des Kaufmanns Heinrich Müller, Bäckermeisters, wohnhaft zu Hainingen, im Kanton Winnenthal, Appellanten, gegen einen Urtheils-Spruch des Königl. Gerichtshofes für den Jaxtkreis vom 17 August 1847, in Sachen wegen Schuldforderung,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, und

in Erwägung

1) daß der angefochtene Urtheils-Spruch, wodurch der Appellanten der Theilnahme an einer Entwendung von Lug Tagzähnen und einer Pfändung zum Nachtheile des Johann Philipp Kauth zur Vermögens-Abtretung überwiesen worden und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von zwölf Monaten, so wie in die zu erst Gulden zwölf und einzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 18 August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, wahrer, nach vorangegangener Vorladung auf Königsnachung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Antrags auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß sich der aufgestellte Thatbestand

Urtheil durch die darin enthaltenen Gründe nach allen Theilen hin vollständig rechtfertiget;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichtshof die angebrachte Berufung und demzufolge das Appellaten in die Kosten der Appell.-Instanz, endlich liquidirt zu vier Gulden neunzehn und zwanzig Kreutzer. —

Vorschrift in Anwendung der Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wahrer von den Königsrichtern in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

„Die Verurtheilungen von vorgenommenen Artikeln, endlich die Glaubwürdigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Identität und Untergehrift der Urtheilsakte in der „ersten Instanz, die Vorschreibung in die Kosten, „so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Strafen „betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz „vorgenommenen Urtheile absolute unanfechtbar.

Geschehen und gesprochen am Tage, wie hingesetzt datiret.

Appellations-Gerichtshof

Blanckely. Hoffz Rhodius

Schöffstuhl.

Clemens

Sitzung vom 1 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Zweybrücken,

in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom 30ten October aufgenommen und mündlich
verlesen lassen: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Kaster,
Lezz, Marshal, Fischer, Kälka (= Falkenau für den verh.
Hinderten (Präsidenten) Lasta Kalb v. Hermannsau, -), dann
Staatsprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Lay Qualifikation: Adam Marshal, 50 Jahre alt, Waldhüter, wohnhaft zu
/. kr. Kaltbrunn im Lauterer Hinterberg, Appellant von einem Waldhüter
Hauptgut - 2. 41. der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 27 Aug. 1847,
Eingang - 3. 16. angenommen unter Beirath der Rechtskandidaten Rudolphsdorf,
Vorschrift - 3. 11.
Zeugen - 3. 02. gegen
Urtheilgab - 11. 12.
Protokoll - - 28. Die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch
Zeugtag - 1. 14. Staatsprokurator Klamm;
25. 04. Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-
gerichtsrathe Lezz;
Lautrat zahlt
Lang in Kaltbrunn - 3. 30. Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten, und
28. 34 unter anderen
Zu Akten:
1) der angefochtenen Urtheilsakte, welches den Appellanten der
Verurtheilung der Johann Lang Ludwig auf Wiederkommen
mittelst einer Strafsumme oder übertragen erklärt und ihn
deshalb zu einer Haftung in Dauer von zwey Monaten,
einer Geldbuße von einhundert Gulden acht und zwanzig
Kreutzer, wie auch in die zu zwey und zwanzig Gulden
Lang und einzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt
hat;

2) der Appellantenklärung vom 30 August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegenwärtig
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rudolphsdorf

in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der
Appellatin;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: Der
Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung
als ungegründet verwerfen, mit Bestätigung der Appel-
latin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß sich aus den Akten und den
gerichtlichen Verhandlungen ergibt, daß Appellant den
Johann Lang endlich am 1 März 1847 im Forst
betraf; daß dieser sich jedoch der Vorschrift der
Forstpolizeiordnung zu entziehen suchte, daß dem davon
eilte; daß, als Appellant dem endlich den Gang
hinein nachfolgte, dasselbe sich im Gegentheil umgewandt
umwandte, und mit Steinen gegen den Appellanten
warf; daß Letzterer - hiedurch gereizt - von seinem
Rechte Gebrauch machte, auf endlich selber Lang und ihn
verwundete;

In Erwägung, daß Letzterer, wenn auch gleich diese Thatsache
seine vollständige Rechtfertigkeit, nämlich den Un-
griff der gesetzlichen Nothwehr im Sinne der Art. 327
der Strafgesetzbuches nicht zu begründen vermag, doch
jedenfalls in den mildernden Umständen, dem
Appellant zur Last gelegt war, einer Provocation, wie
der Art. 321 ibidem sie im Auge hat, gleichzu-
achten sey;

Daß Lang außer den verübten, dem Appellanten zuge-
fügten schweren Körperverletzungen noch weiter in
Betracht kommt der tadellosen Führung des Beklag-
ten während seiner langjährigen Dienstzeit, und daß dem
Beschuldigten auch bey diesem öffentlichen Dienstorte
auf die mildesten Folgen Rücksicht zu nehmen berechtigt

ist, welche der aufhebende Theil nach sich ziehen könnte;

Der Senat glaubt daher den angefochtenen Urtheilen auch der Art. 463 der Prozessordnung seine Anwendung finden kann;

Was die Strafe betrifft

Rücksichtlich der gegen die angefochtenen Urtheile, rücksichtlich der Königl. Appellationsgerichte den Appellanten Franz der freiwilligen Entfernung der Johann Georg endlich für überführt und schuldig erkannt aber zugleich, daß Appellant zu Letzterer Verwendung durch Umständigkeiten ohnweit Art gereizt worden ist; sind demgemäß der Gefängnißstrafen auf, und verurtheilt den Appellanten in eine Geldbuße von fünfzehn Thalern und in die Kosten der Appell.-Instanz, eventuell zu fünf Thalern fünfzig Centimen. —

In Anwendung der Art. 311. 321. 326. 463 der Prozessordnung, 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, welche von den Gerichtsämtern in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

311:

„Haben die Verurtheilungen oder Beilagen keinen Beweis, „daß eine Unfähigkeit zum gerichtlichen Verfahren vor „der Art, wie im Art. 309 erwähnt ist, vorhanden „stehe, so soll der Beschuldigte mit einem Gefängnisse „von einem Monat bis zu zwey Jahren, und „einer Geldbuße von fünfzig bis zweihundert „Centimen bestraft werden p."

Art. 321:

„Wenn, wie in den Verurtheilungen und Beilagen „bestimmt sich nicht belegen, wenn durch ihrem Beilage „eine gewisse Thatsachlichkeiten gegen Jemanden klage „gemacht worden ist;"

Art. 326:

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll, wenn von einem Vergehen die Rede „ist, die Strafe auf ein Gefängniß von sechs Tagen „bis zu sechs Monaten bestimmt werden."

Art. 463:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Strafgesetzbuch eine Gefängnißstrafe vorhängt, diese Strafe gegen den wenigsten als sechs Tage, „und die Geldbußen gegen den wenigsten als sechs Centimen zu bestimmen, wenn der verursachte Schaden „sich nicht über fünf und zwanzig Centimen erstreckt, „und die Umstände der That zu erschweren „scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere „dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf „sie in keinem Falle geringer als die Strafen der „einfachen Polizey sein."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der angenommenen Artikel, „welche die Unzulässigkeit der Verfahren, die Gültigkeit, „die Beweiskraft, die Verjährung, die Nichtigkeit „und Verbindlichkeit der Urtheile in den verschiedenen „Instanzen, die Verurtheilung in die Kosten, sie sein „der in diesen Artikeln vorhergesehenen Fragen betreffen, „sind auf die in der Appellationsinstanz vorgenommen „Verhandlungen ebenfalls anzuwenden."

Verhandelt und gesprochen zu Trier, wie Ein-

Exp. f. Kant. Bockkeng. N°
362. Kopf. f. Frankf.
den 17 Nov. 1847 für 28 Bz.
Kantz. Hoffert.

gegen genommen.

Schallenbach

Mauchle. Fetz rekurs.

Stutzfluh.

Clemmer

Sitzung vom 1 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achthundert neunzig und zwanzig, aus Zugegen waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Tscharner, Lgr., Mauchle, Fürsprech, Wälti, Lgr., Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Theobald Hegwill, 59 Jahren alt,
2. Ludwig Hegwill, 32 Jahren alt, } Rekurrenten,

beide wohnhaft zu Frankinthan, im Kanton Aargau,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zivilpolizeigerichts zu Laupen lautend vom 17 August 1847, in Sachen anhängig,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lauener;

Nach vernommenen Rechten des Königl. Appellationsgerichts unter Fürsprech Fetzfluh;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Briefe, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellanten

Laufende Expedition:

	fr.	Rp.
Stempel	2.	06.
Registrag	2.	18.
Zeugschr.	3.	18.
Zeugen	3.	16.
Weingab	7.	"
Verlustlohn	"	28.
Taxtag	1.	22.
	20.	18.
Tantenrazen		
Zins in Utzenberg	3.	"
In Allem:	23.	18.

der Mit Thandlung der unter Ziffer 1 aus Mündigen übrigbleibt entkleidet, verfolgt jedem Einzelnen für einen Antheil von 1/2 Juchart neun nicht Tagen, und Einen gleichlautenden Zehnten wenn nicht einzelne Zehnten wenn nicht einzelne Zehnten wenn nicht einzelne

so wie die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen betreffen, sind auf die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben auf Jahr, Monat und Tag, wie im Eingang angegeben.

Schallenberg. Fölix. Stadtgerichts-Aktuar.

Sitzung vom 2 Oktober 1847.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Trier, Deputirter, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert-siebenundvierzig, wo Gegenwärtige waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Lenden, Lopp, Mauthal, Hilgfalb, Rath - Referent bey Anordnung der Rathe von Seemann - Zeuge, Staats-Prokurator, und Clemens, Gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Trimborn, Fischer, wohnhaft zu Quarkenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts (allda) dato: zu Landau vom 16 July 1847. - nicht erschienen,

gegen

Den Königl. Staats-Prokurator, Appellaten, vertreten durch Staats-Prokurator Zeuge;

Nach dem Anspruche des Sachs-Commissärs des Königl. Staats-

behörde, der Inhaltlich einer eingelaufenen Bescheinigung der Appellanten, dermalen sich schon seit geraumer Zeit nicht mehr in seinem Wohnorte Quarkenthal aufhalte und demnach zu einer Krankheit zu Protokoll der Verhandlungen, und nach seiner Meinung dahin: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, gestatten im Contumazial-wege zur Verhandlung geschritten werden wollte, die Vertagung - aber auf 8 nach Ablauf der gesetzlichen Frist einzulegen, für ungültig zu erklären;

In Erwägung, daß die auf die heutige Sitzung dortseitige Ladung der Appellanten nicht gehörlich ergangen, sondern dem Umgangenen bekannte Quarkenthal Zeuge Protokoll worden ist, und daß auf dem Vortrage der Königl. Staatsbehörde und der vorliegenden Angabe der Appellanten hervorgeht, daß derselbe dermalen seinen bekannten Wohnsitz Quarkenthal nicht verlassen hat, und demnach sich in Protokoll vertreten lassen;

Daß demnach diesem Klage-Antrag als gerechtfertigt anzuhalten, die Sache in eine später anzuberaumende Sitzung zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Trier auf obige Erkenntniß Gehör.

Schallenberg. Fölix. Stadtgerichts-Aktuar.

Clemens.

Sitzung vom 2 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert siebzig und einzig, wo gegenwärtig waren: v. Schmallenbühl, Präsident, v. Bender, Lay, Marshal, Hilfstabl, Käthe (Letzterer in Verhinderung des Rathes v. Hannemann), Zweyter Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Hahn, 30 Jahre alt, Israelit von Hemsalt, jetzt ohne bestimmten Aufenthalt, zu Klingenthal wohnhaft, Appellant laut von seinem Beistande des Königl. Friedensgerichts zu Saarbrücken vom 27 July 1847, in Sachen nachstehend;

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Zweyter;

Nach angehörtem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathes Lay;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des vorliegenden Anklage gegen den Israeliten Levy Lay von Landau überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß Strafe von Einem Monate, einer Geldbuße von sechzig und zwanzig Franken einzig Centimen, so wie in die zu tragenden zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt, ihn auch zugleich auf die Dauer von fünf Jahren der in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches aufgezählten

Verhaftsindikation:

	J.	M.
Bangert	2.	06.
Königsweg	1.	20.
Saarbrücken	2.	28.
Zweybrücken	19.	43.
Pirmasens	"	20.
Landau	1.	-/2.
	27.	52/2.

Bürgerlichen Rechte unfähig erklärt hat;

2) der Appellerklärung vom 4ten August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, anwalten, nach vorausgeschickter Darstellung und Würdigung der gegen ihn angehängten Sache hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Sache der Appell- sey sey;

In Erwägung, daß sich aus der angefochtenen Urtheil und den beim angeführten Thatsachen in der Hauptsache nachstehendes ergiebt, indem allerdings in der dem Appellanten zur Last gelegten Handlung der Art. 473 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Delikts enthalten wurden sey; daß sie insofern in der Sache vorhandenen Milderungsgründe liegen, daß sie namentlich Niemanden Schaden verursacht ist, und daß Appellant seine in Hauptsache eingelegte Berufung nicht selbst verfaßt und gezeichnet hat, sondern nach dem Inhalte seiner an den Staatsprokurator erlassenen Vorladung mit Recht, durch einen unbefugten Gerichtsvollzieher dahin sind, daß vielleicht gehässigen Ausdrücke gebraucht, als Appellant gewünscht haben mochte; obwohl unterzeichnet u. eingereicht-

Daß unter diesen Verhältnissen der Königl. Appellationsgericht sich veranlaßt sieht, außer dem Art. 473 des Strafgesetzbuches auch die Bestimmung des Art. 463 ibidem anzuwenden, und dasjenige die gegen den Appellanten auf gegenwärtigen Gefängniß- in Strafe und Geldbuße gesetzmäßig herabzusetzen

und die Instruktion aufzuheben;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof des Pfalzkreises in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, diese, soweit die Tagsatzungen, und Reisetaxen der Zeugen betreffen, jedoch die gegen Engelbert Schäfer erkannte Entschädigung pro Staats-Kasse auf die Dauer von acht Tagen und die Feldbußen auf den Betrag von sieben Gulden acht Kreuzer herabsetzend; hebt endlich die mitangefochtene Instruktion auf. —

In Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

„Art. 163:

„Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen, wo „der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Entziehung [illegible] „anfängt, indem Strafe gegen auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbußen gegen auf weniger als zehn „Centimen herabsetzen, wenn der wenigstens „Betrag nicht über fünf und zwanzig Centimen „erreicht, und der Richter hat Anzahlen zu „bewilligen, wenn auch eine bestimmte, die einen „oder andern dieser Strafen ganz allein zu er„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer „als die Strafen der einfachen Polizei sein.“

Art. 211:

„Die Umstände sind mildernd, wenn Umstände, welche „die Strafbarkeit der Handlung, die Zurechnung, „den Beweismittel, die Form, die Rechtswidrigkeit und „Verantwortlichkeit der Beschuldigten in der vor den Gesetz,

Abschrift an den Gerichtsschreiber Levi in Neustadt verfügt. N. 2448 resp. zu Zweibrücken den 2. Dezbr. 1851 fünf 28 Kr. Süffert.

„die Verurtheilung in die Strafe, so wie sie in jedem „Artikel vorhergehenden Strafen bestimmen, gemindert oder „in der Appellationsinstanz angenommen Verhältnis eben„falls anwendbar.

Sprechen und gesprochen am hienzeit angegebenen Tage.

Marschall. Lutz. Schaffner.

Sitzung vom 2 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Pfalzkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo gegenwärtig waren: v. Appellationsgerichtspräsident, v. Braun, Lapp, Marschall, Hilgard, Kölsch (Beisitzer bei Verhinderung der Räthe von Hornthal), Klingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Valentin Habicht, 53 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Langsbach, im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeirichter zu Landau vom 13 August 1847, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Klingler;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsrats

Sitzung vom 21 Oct. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für den Kreis Landsberg in seiner Rechtspflegedeputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundvierzig, welcher Sitzung Theil genommen haben: d. Appellationsgerichts Präsident, v. Bonin, Ober Landesgerichts Rath, Fischbach, Kathe - Assessor bey Anführung der Akten v. Hermann - Rath, Assessor, Referendar, und Lieutenant Landgerichtsreferendarius Stuhlmann als Protokollführer

für Recht

Johann Lorenz, 53 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft zu Lagow, im Landwehr Einnahmen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Rechtspflegeausschusses zu Landsberg vom 2 August 1847, angefochtenen mittels Einlegung der Rechtsmittelinstanz Partey,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Lenz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten Stücke, und für Recht erkannt:

1) Das angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der verläumderischen Denunciation überführt erachtet, und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate, wovon ihm in Abrechnung gebracht hat;

2) Der Appellationsklage vom 16 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem gerichtlich vorgetragenen Vertheidigungsvortrage;

Nach Anhörung des Rechtsmittelanwalts Lenz in seinem

Mündlichen Vortrage;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten Stücke, und für Recht erkannt:

1) Das angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der Uebertretung von Polizeiverordnungen zum Nachtheil vorgefundenen Vergehens von Ruhestörung überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate und gerichtlichen mit dem mitbeschuldigten Landsassen Baumert auf Ruhestörung in die Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellationsklage vom 16 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorgetragener Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Auch des Königl. Staatsbehörde beantragte die Verwerfung der Appellation;

In Erwägung, daß Zeugen aus der Beweisaufnahme durch der öffentlichen Verhandlungen sich ein zusammenhängendes Factum gegen den Appellanten bezüglich der ihm angeschuldigten Vergehens ergeben hat;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, so weit solcher den Appellanten betrifft, erkennt der Königl. Appellationsgerichts Einzige aus der Untersuchung, so wie aus Kosten und den Kosten der

Appellantin

Manckel.

Fritzsche.

Lenz

Clemens

Rec. mit Anhang auf Zeugenvernehmung der Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Landrichters, rechtlichen Gehörs auf Zeugenvernehmung anbetreffend;

In Erwägung, daß I sich zwar auf die Protokollierung noch der stattgehabten Verhandlungen angeben hat, daß I sich in der memorierten Eingabe an das Königl. Land-Commercial-Gericht und die Königl. Regierung auf Thatsachen bezogen habe, daß I aber noch weiter einen rechtserheblichen Anspruch auf Verlesung der seine Vorstellungen nicht enthalten hat; daß I somit in vorliegendem Fall von einer rechtserheblichen Denunciation im Sinne der Gesetze keine Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

Wird nach Reformation der angefochtenen Verfügung, gemäß des Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von der weiter ihm aufgebürdeten Kostenleistung, sie sein von Instanz und den Kosten bei.

Hellenbach

Marschall

Schöder

Hoffmann

Schaffner

Clemens

Sitzung vom 21 Oktober 1817.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig, den Oktober achtzehnhundert sieben und siebzig, endlich zugegen waren:

v. Hellenbrigal, Präsident, v. Landau, Jeez, Marschal, Hoffstadt, Käthe - Protokollant in Vertretung der Kathe

v. Hellenbach -), dann Landrichtern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Weizner, 28 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Obermeisingen, im Canton Zweibrücken, Appellant vermöge Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17 August 1817, in Kosten angeklagter,

gegen

Den Königl. Landrichter, Appellaten, vertreten durch Landrichter Hahn;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Marschal;

Nach Einsicht der Akten des angefochtenen Urtheils, rechtliches erkannt

1) Der angefochtenen Verfügung, wodurch den Appellanten der Verweisung eines verdächtigen Zeugen zum Waffenstillstand Valentin Berrall auf Ehrenwort abgewiesen worden ist und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arrest von zwey Monaten, so wie in die zu zwey Drittheilen Kosten und Taxe des Urtheils verurtheilt hat;

2) Der Appellantklagung vom 19 August 1817;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Entschuldigungen über die ihm angeschuldigte Übertretung;

Nach Anhörung der Königlichen Klagen in seinen Vorträgen und Conclusion auf Verurtheilung des Appellanten laut;

Nach Anhörung des Königl. Landrichters in seinen Vorträgen auf Bestätigung der Verurtheilung und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I nach den stattgehabten Verhandlungen und vorgenommenen Untersuchungen

der Appellanten, so wird solche in den nachstehenden Urtheils-
Gründen angelegt seyn, derselbe auch allerdings einer sorgfältigen
und Rücksicht würdig gemacht hat, indem die Ehe
keinerlei Art eine verbotene Ehe angesehen werden
konnte, und Appellant wußte und wissen mußte, daß
die, nach seiner Entmannung in dem Heimwald'schen Hause
mit Johanne gestiftete Ehe einen Act sträflicher gewesen; daß er
ihre wohin nie Sanktion gegeben haben, der Eigenthümer
Appellant alsbald dessentwegen zu mahnen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten
der Appell. Instanz, liquidirt für Taxe Gulden neun und
funfzig Kreutzer. —

Festgesetzt in Anwendung der Art. 211 der Appellationsgerichts-
ordnung für peinliche Untersuchungen, verlesen in öffentlicher Sitzung
von dem Präsidenten Vorlesen worden, und also lautet:

„Die Voraussetzungen der verfassungsmäßigen Thatsachen, welche
„die Strafbarkeit der Handlung, die Zurechnungsfähigkeit der
„Thäter, die Strafmittel, die Strafe, die Strafbarkeit und Strafgründe
„der Theilnehmer in der angeführten Ausdehnung, die Verantwortung in
„den Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehene
„Strafen bestimmen, sind auf die in der Appellationsinstanz
„angenommenen Thatsachen vollständig anwendbar."

Appellationsrath

Marshall v. Nordt

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 21 Oct. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken,
in peinlicher Zuchtpolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung
vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben-
und vierzig, wo Gegenwärtig waren: v. Schallenbühl, Präsident,
v. Nordt, v. Hoffmann, Marshal, Holzhalb, Räthe
(– Holzhaus bey Verhinderung der Räthe Hoffmann –), Clemens,
Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber,
folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Hauer, 21 Jahre alt,
2. Wilhelm Haug 21 Jahre alt

beyden Dienstknechte, wohnhaft zu Steinwenden, Appellanten
von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu
Zweybrücken vom 27 July 1847, wegen Raub und
der Mord Candidaten Sinte,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch
Staatsprocurator Clemens;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-
rathe Holzhalb;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgefundenen Akten Stücke,
worin nemlich

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten des
Verbrechens auf die Königl. Gendarmerie im Dienste in
Bewirkung von mehr als drey Personen überführt
erklärt, gestraft der Ludwig Hauer zu einer Verlängerung d.
Haft von einem Jahre, der Wilhelm Haug zu einer
gleichen von zehn Monaten und Beide gesammthaft in
die zu acht und siebenzig Gulden neun und funfzig

Landtag liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 2 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen über die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Funk in seinem Vortrage und Antrag auf Bestätigung der der Appellanten Frau Hauptmann Bruch;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und gehörige Vollstreckung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens antrug;

In Erwägung, daß Einige der angeschuldigten Vorfälle durch die Zeugenaussagen hinlänglich constatirt; daß Inculpaten in Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände, namentlich der aufgeregten Gemüthsstimmung der Appellanten zur Zeit der That, insbesondere aber bezüglich der Worte Diener der, obgleich durch eigenmächtiges sich Zudrangen unbefugten Handlungen, - der Appellationsgericht sich bewogen findet, die auf genauere Prüfung gegründeten Berufungsgründe;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar der angestellten Berufung und bestätigt die Appellanten selbst in die Kosten des Appellationsverfahrens, bestimmt jedoch die gegen Frau Hauptmann Bruch auf die Dauer von acht Wochen und die gegen Einige auf sechs Wochen.

Appellationsrath Stockel Haenemann

Wachsmuth.

Richter.

Expedirt f. die Rechtsanwälte.
No 1008. Reg. Z. Inquisit. den
24 Januar 1848 f. 28 Dec.
Notarz. Byttert.

Sitzung vom 22 Oct. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heutigen den Oktober nachgenannt und eingezogen, um Folgendes wahrzunehmen:

v. Eysenbachfeld, Präsident, v. Kraner, Egg, Wachsmuth, Hildebrand, Kölsch - Protokollführer bey Aufhebung der Kölsch v. Hohenstein - Lingler, Staatsprokurator, und Hamann, Gerichtsschreiber, folgender Vorfall zu vernehmen:

In Sachen

1. Peter Mohr, 21 Jahre alt,
2. Georg Mohr, 23 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft zu Mauschwey, im Landcommissariat Pirmasens, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 17 August 1847, in Folgen anhängig,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lingler,

Nach genommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsacte;

Nach Eingang und Verlesung der vorgefundenen Akten, stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Uebertretung von Flurfrevel zum Nachtheile der Wittwe Mauch zu Eppenbrunn überwiesen erklärt und deshalb jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten und Taxe solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 26 August 1847;

Nach Anhörung der Appellanten; endlich, nach genaue-

gerichtlicher Verhandlung auf Einziehung anzutragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unzulässig verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I zwar aus den verlesenen Akten und den schriftlichen Verhandlungen ausreichende Verdachtsgründe gegen die Appellanten hervorgehen, daß aber solche zu einer Verurtheilung Angeklagten nicht hinreichen;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Verfügung, erkennt das Königl. Appellationsgericht für Appellanten von der wider sie angebrachten Anklageschrift, so wie von Kosten und den Taxen los.

Appellanten

Marshall. Horst Mordt.

Hitzfeld. Clemens

Sitzung vom 22 Oktober 1817.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünfzehnkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag und Freytag den 17ten Oktober aufgehoben. Saal sind neun und zwanzig Zeugen waren: v. Hippel, Präsident, v. Reuter, Rath, Marshall, Hitzfeld, Köhler – Letzterer bey Verhinderung des Herrn Präsidenten – Ziegler, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 6 August 1817, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler,

gegen

Johann Pellmer, 25 Jahre alt, Tischlermeister und Wirth, wohnhaft zu Landaltorf, im Landau Donnersberg, Appellat, erschienen unter Beystand des Rechtskandidaten Landenberger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Akten, Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellaten von der Anklageschrift der Polizeygericht einer Widerhandlung in Sachen etc. und bezüglich Kosten losgesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsbehörde vom 9ten August 1817;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten für ihm angeschuldigten Vergehen ordentlich verklären, gestatt demselben, in Anwendung der Art. 231 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die peinliche Strafahnen, in einer zu seiner Vertheidigung auch in der Form beider Instanzen verwahrlichen; subsidiarisch und für den Fall, daß I das Königl. Appellationsgericht sein Vorwurf vermalen noch nicht genugsam aufklären stellte, einen Vorladung der Zeugen anordnen, damit auch zugleich Zeugen bezüglich der beschuldigten Anschuldigungen, die Appellat- dem vor-

einstweiligen Verfügung nachgängig - sich entbunden haben soll,
wogegen sich wenden konnen;

Nach Ansicht der Rechtskandidaten Blumhofer
in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung des von
Seiten der Königl. Staatsbehörde einzig saumten Rechtsmittels;

In Erwägung, daß sich der einstweilige Schmerzensgeld-
Prozeß in Folge auf die Klage desselben abgewurfelten
Thatsache auf den seinen angegebenen Gründen völlig
ausführlich, indem allerdings Mißhandlungen, welche-
wie in gegenwärtigem Falle geschehen - ein Schmerzen
oder Leiden des Leidens auf verbrecherischen Wege
macht, - wogegen sich auf Handlungen von Privat-
personen ohne Beamten beziehen, - der Begriff
einer obrigkeitlichen Behandlung nicht in sich schließen,
und demnach auch nicht unter die von Seiten der Königl.
Staatsbehörde angenommenen Gesetzparagraphen subsumirt
werden können, weil dem Kläger jede amtsmäßige Ver-
pflichtung seinem Beamten aufgehoben wäre;

In Erwägung der rechtzeitigen Antrag der Königl.
Staatsbehörde auf weitere Berufungsführung anlangend, -
der Kläger Antrag auf Thatsachen gar nicht machen
will, weshalb sich auf diese, dem Urtheil a quo und
der resolvirenden Appellantschrift, wodurch der Königl.
Appellationsgerichte mit der heutigen Sache befaßt
worden war, - nachgängig und ohne Aufhebung dieser
Gerichte vorgenommenen Verhandlung sich ver-
haben haben stellen, und mit dem Schwerpunkt
worden der erste, weil der Appellationsgericht gründlich
über urtheilt ist;

Der Erwägung, im Hinblicke auf der Abt. 183, im Ver-

bindung mit dem Titel Zweite der Abt. 183, dem die
Abt. 198 bis 202 der Strafgesetzbuch über die peinliche
Verfahren, der gerichtlichen und polizeilichen Abtheilung der
Königl. Staatsbehörden als rechtskräftig anerkennt;

Von Rechts Wegen

Verwerfen der Königl. Appellationsgerichte die Be-
schwerde der Königl. Staatsbehörden.

Gr. Hellenbach

Markel

Hoffmann. Loder.

= Clemens

Urtheil vom 12 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgerichte des Staats zu Frankenheim,
in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom zwölf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert-
sieben Jahre: einhundert und einundsiebzig, zu folgenden Resultat:
v. Hellenbach, Präsident, v. Bonin, Hoff, Markel,
Hoffstadt, Kalb - Lehrlinge des Rechtsanwalts der
Kalb v. Hermann -, Ziegler, Staatsprokurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu
Recht:

In Sachen

Des Handlungsdiurnisten: Heinrich Wolf, 23 Jahre alt, Israelit, verheirathet
geb. zu Trier, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Rangsl. . . 1. 39. Zuchtpolizeigerichte zu Saargemünden vom 11 August 1847,
Regierung . . 2. 20. in Sachen einerseits,
Gerichts b. . . 2. 02.
Zeugen . . 5. 36.
Zeugen . . 2. 29.
11. 26. gegen
die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Ziegler;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Fritzsche;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin die Entwendung von Kleidungsstücken zum Nachtheile der Leinewäsch-Verkäuferin Caspar, angerechnet der Theilnahme daran überführt erachtet und ihr deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drey Tagen und in die zu tragenden Kosten eine und einzig Dreißigstel liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 24 August 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, wohlgut, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Verwerfung anbey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Verlangen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß sich der angefochtenen Urtheil auf den Beweis entscheidenden Gründen um so mehr nicht beanstanden läßt, da auch der Appellantin Vorbringen nicht dazu beitragen ist, der Appellant Beweis von der durch seinen Vorsatz erwiesenen Entwendung hätte;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin in den Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Thaler Zwey und dreyßig Neugroschen.

Appellationsgericht

Mackeldey Koch Stockel.

Fritzsche Clemens

Sitzung vom 28 Oct. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Hauptsitzung, in seiner Criminalsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig, zum Oktober achtzehnhundert siebenundvierzig, zur Sache gezogen: v. Eisenhardt-Rothe, Präsident, v. Koch, v. Gramm, Mackeldey, Fritzsche, Koch (Letzterer zur Vertretung des Kollegen Koch), Clemens, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Criminalsenat: Michael Wagner, 48 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Zeitzer Lauban, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hochpeinlichen Gerichts alda vom 31 August 1847, - und Appellat, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Assessor v. Gramm;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung fremder Kleidungsstücke zum Nachtheile der Wittwe Lasche aus Zeitzer Lauban überführt erachtet und ihn relative in Anwendung der Art. 401. 57 und 463 der Strafgesetzbücher, zu einer Gefängniß-Strafe von drey Jahren, so wie in die zu tragenden Kosten in die Hälfte drey und dreißig Neugroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellanklärungen vom 4ten und 10ten September 1847,

Nach Anhörung der Appellanten Wagner, wohlgut, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Verwerfung

anberaumt;

Nach Eröffnung der Königl. Landesprokuratur dann in seinem Vor- und Antrage, daß seinem Sohn Landwehr der Königl. Appellationsgericht wolle die Strafung der Widerspänne als ungegründet verwerfen, dem Angeklagten aufzuerlegen, zum Ersatz der Appellation der Staatsbehörde zu verurtheilen gegen Eventu;

In Erwägung, daß sich der angesetzten Vorfall durch die dem erschienenen Zeugen in jeder Beziehung nur so mehr aufrechterhalten, als der Art. 163 der Pol. Strafgesetz auf alle Fälle, daß wirklich Kinder Ehebruch Haftung mit Strafe angesetzt, seine Anwendung findet;

In Erwägung, daß somit beide Berufungen ungegründet erscheinen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht beide Berufungen unter Verurtheilung der Appellanten Widerspänne in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden Zeug und Leipzig Verurtheilen. —

Letztlauer in Anwendung der Art. 111 der Strafgesetz, sowie über die peinliche Verfahren, endlich in öffentlicher Sitzung von den Präsidenten analogen erwähnten und alsto lautet:

„In Erwägungen der vorhergehenden Motiven, endlich in Erwägung der Unzurechnung, der „Zulässigkeit der Beweismittel, der Form, der „Authentizität und Vollständigkeit der beigebrachten in „der ersten Instanz, der Verurtheilung in die „Kosten, so wie die in diesen Motiven angeführten „Paragraphen betreffen, sind auf die in der Appel-

„lation ins Ganz angezogenen Vorschriften übereinstimmend erkannt.“

Appellant

Wachter

Schiffer

Schmidt

Sitzung vom 18 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo Gegenwärtig waren: v. Hallenbach, Präsident, v. Krauer, v. Hermann, Marschall, Hirschfeld, Rath, — Protokollführer bey Anordnung der Taxe Tag, — Hamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Vorfall vorgetragen:

Der Parteiliquidation:

	f.	kr.
Hengel	1.	45.
Bayerlay	1.	52.
Frankfurter	1.	38.
Zeugen	7.	21.
Taxtag	1.	17.
	14.	13.

In Sachen

Anna Maria Schmidt, 35 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Hengel, wohnhaft zu Dahn, im Canton Landau, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom 15 September 1847, — in Punkten einerseits,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Krauer;

Nach eingesehen der Vorlagen der vorgekommenen Akten, Briefe, unter anderen

1) das angefochtenen Urtheil, soweit die Appellantin der Entwendung von vier Hasen seines Ehemanns zum Nachtheil des Georg Metzler auf Dam übersprungt und dadurch und für Verhalt zu einer Haftstrafe von einem Monate, als wie in der zu sechs Gulden fünf Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklagung vom 21 September 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vorausgegangener Vorbringung, auf Mittheilung der gegen sie vorgebrachten Klagen antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß sich das vorinstanzliche Urtheil mit den klar angeführten Gründen nach allen Theilen hin vollständig aufrechthaltigt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu einer Gebühr acht Kreutzer. —

Letztmals in Anwendung der Art. 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren, welches in öffentlicher Sitzung von den Präsidenten vorgetragen worden, und also lautet:

" die Begründungen p p (v. der vorausgehende Urtheil -).

Appellant

Merkel.

Hofrath Hannemann

Hellpfeffer.

Hannemann

Sitzung vom 18 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung, vom acht und zwanzigsten des Oktobers achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo zugegen waren: v. Fischerlehner Präsident, v. Renner, v. Hannemann, Merkel, Hellpfeffer, Käthgen (Letzterer bey Verhinderung des Rathes Hoffmann), Staatsprokurator, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Eichhorn, 24 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft dasselbst Weyersweilerhof, Gemeinde Hornbach, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landstuhl vom 31. August 1847, vertheidigend durch Vorstand der Anwaltschaft Hoffmann,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Renner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hannemann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Forstschutzwald- vom 15 Juli 1847- übertretet Klage, und ihr Verhalt zu einer Polizeystrafe von sechs- und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, einer Ersatzbusse von sechs Gulden zwanzig Kreutzer, so wie in die betreffenden Kosten verurtheilt, auch die Konfiskation der Gewehre und der dazu gehörigen an die Vorrichtungen hauptsächlich verwendet und, im Nichteinbringungsfalle,

den Appellanten zum Ersatze der Kosten des Verfahrens mit Zug und Verwerfung des Rechtsmittels verfällt hat;

In der Appellationsklärung vom 8ten September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem persönlichen vorgebrachten Vertheidigungsmittel;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Ferner der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug, das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Johann Ziegler als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz;

Nach Ansicht der Verordnung vom 10 Dezember 1818, die Verfassung der Gerichte in der Pfalz betreffend;-

In Erwägung, daß die gegen den Appellanten erhobene Anklage lediglich auf der eigenen Bekenntniß desselben beruhet, die er vor dem Friedensrichter Goerdeler gemacht hat, indem gesagt, daß er auf einen jungen Burschen geschossen habe;

In Erwägung, daß nach dem Inhalte der angeklagten Verordnungen und namentlich der obenallegirten Verordnung vom 10 Dezember 1818 es erlaubt ist, einen Jäger an jungen Burschen auf dem Anstande zu erschießen, und daß es nicht nachgewiesen ist, daß Thiem einen Jagdschein auf Burschen gelöst hatte; daß überdieß ein Jagdvergehen im Sinne der Strafgesetze gegen den Appellanten nicht sonach Statt findet;

Aus diesen Gründen

Widerholte Reformation der angefochtenen Urtheile,

so wird der Appellant angehalten, gemäß der Königl. Appellationsgerichts Taxen von der wieder ihn aufgehobenen Untersuchung, so wie von Rechts und den Kosten der

Appellation

Mittelbach Rodert Hallermeier

Rechtspflege.

Lemmel

Sitzung vom 29 Oktober 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vom und dreißigsten Oktober achtzehnhundert siebenundvierzig, wo gegenwärtig waren:

v. Hochstetten, Landrichter, Vorst, v. Hoevenaar, Marshal, Hetzstadt, Kalka - Lichtenberg Berichterstatter der Rathe v. Braun -, Daum, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorkam:

In Sachen

Vorladungsdatum:

	f. k.
Kempel	1. 59.
Lagebog.	3. 16.
Feuchtsb.	3. 08.
Zangen	1. 38.
Langlay	1. 23.
	11. 24

1. Adam Klickinger, 26 Jahre alt,
2. Valentin Ziegler, 38 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft auf der Mühle bey Finkenbach, im Landcommissariat Kusel, Appellanten vom einem Urtheile der Königl. Fruchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 14 September 1847, in Sachen wo.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Daum;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-

gemäß rechtskräftig sei;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,
gehört, recht erkannt:

1) Das angefochtene Urtheil, welches die Appellanten der Uebertretung von Feldfrevel mittelst Holzes zum Nachtheile des Jakob Voß aus Hangard schuldig erklärt, verfügt jedem Angeklagten, und sonach in contumaciam, zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von einem Gulden, einem Schadensatze von fünfzig Centimen und Beide solidarisch in die zur gleichen Gulden-Zahl und zwanzig Centimen liquidirten Kosten rechtskräftig hat;

2) Der Appellantenklage vom 29 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung derselben;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in seinen Vor- und Schluß-Anträgen auf Bestätigung der Berufung und solidarische Bestrafung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch das ausschließliche Verhör der Zeugen angeführten Gründen in der Hauptsache um so mehr aufrechtzuhalten, als ja die Appellanten selbst eingestehen, daß ihnen zu Last gelegte Handlungen verübt zu haben; - daß hinsichtlich der Werthschätzung der verwendeten Landstreifen und in den Familien-Verhältnissen der Appellanten Gründe liegen, welche das Appellations-Gericht bestimmen, die ausgesprochenen Strafen herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellations-Gericht seinen

in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, endlich liquidirt seine für diese Gulden Zwanzig Centimen;

erklärt ferners die ausgesprochene Gefängniß-Strafe für Jeden Rechtskräftig auf die Dauer von einem Monate.

Urtheil vom 29 Oktober 1847.

Das Königl. Appellations-Gericht des Kreis zu Trier, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig Oktober achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo zugegen waren: H. Appellationsrath, Präsident, Voß, H. Hermann, Assessor, Holzschuh, Kalkofen - Letzterer bey Verhinderung des Raths H. Hoffmann, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, nachstehendes folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Katharina Müller, 20 Jahren alt, Ehefrau des Clemens Weinheimer,

2. Anna Maria Kind, 16 Jahren alt, Ehefrau des Jakob Peter Engel,

3. Anna Maria Weinheimer, 20 Jahren alt, ledige Tochter des genannten Clemens Weinheimer,

4. Johann Weinheimer, 16 Jahren alt, - ledigen Sohn

der minderjährige Ehemann Hauptmann, -
gänzlich wohnhaft zu Bonyhaim, im Tarnaer Comitate,
Appellanten von einem Urtheile der Königl. Freistuhlgerichts-
gerichte zu Tarnau vom 3 September 1847, - die beiden
Letzteren in Tarnau gegangen und endlich Beide durch den
Rechts-Kandidaten Weber, die beiden Letzteren nicht er-
schienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staats-procurator Baum;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-
gerichtsrathe v. Hartmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, und zwar zuerst

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten
und die Katharina Tobol von Bonyhaim der qualifizirten
Nothzucht zum Nachtheile minderjähriger Personen der
Tarnaer Comitate, die Ehefrau Hauptmann nebst dem weg
der Ladung einer Zeugin im Dienste, dann der
Ersten Akte und Bonyhaim der Widerspenstigkeit gegen
einen Gerichtsdiener im Dienste überwiesen erklärt, wofür
die Ehefrau Hauptmann zu einer Gefängniß-Strafe
von sechs Monaten, die Anna Maria Hauptmann
zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten,
der Johann Hauptmann zu einer Gefängniß-Strafe
von sechs Wochen, die Ehefrau Tobol zu einer
gleichen von einzelnen Tagen, die Katharina Tobol
zu einer gleichen von sechs Wochen, ersteren jedoch
der fünf gesetzlich Genannten zu einer Geldbusse von
einem Gulden und alle fünf zu fünf Rechtfertigen
der Kosten, und ferner die Ersten und die Letzteren
unter solidarischer Haft, - endlich den Ersten Akte

I. Kosten aus der Instanz:

	fl. kr.
Stempel	2. 27.
Porto	3. 44.
Freistuhl	5. 31.
Zeugen	1. 40.
Taglohn	„ 57.
	17. 09.

Für wen von den vier Appellanten solidarisch mit Zehn Tobol zu tragenden 5/6 dieser Kosten belaufen sich demnach auf 12. 17½
2. für den Weg zu Kost fallende 1/6 auf 2. 51½
Obige 17. 09.

II. Kosten der Appell. Instanz, in welche die vier Appellanten solidarisch verurtheilt sind:

	fl. kr.
Stempel	1. 59.
Porto	2. 20.
Freistuhl	2. 35.
Taglohn	1. 13½
	8. 13½

III. Kosten der Vertheidigung und Vertretung gegenwärtiger Wittwe von Anna Maria Hauptmann und Johann Hauptmann allein zu tragen:

	fl. kr.
Stempel	1. 24.
Porto	„ 56.
Freistuhl	„ 43.
Taglohn	„ 31½
	3. 36½

zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen und zu einem Kostentheil der Kosten, endlich im Ganzen auf den Verlust von einheimischen Indigenat unter Einem hiemit sind, unanwendbar sind;

2) der Appellatorklärung vom 9 September 1847;

3) der den Appellanten unterm 11 Oktober l. J. mit Gerichts-gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Vertheidigten Ehemänner Hauptmann und Vogel in ihren Vertheidigungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungen gemäß;

Nach Anhörung des Rechts-kandidaten Weber in seinem Vor- und Antrag auf Einstellung der über genannten beiden Appellantinnen, subsidiarisch auf Ermäßigung der gegen Einstellung ausgesprochenen Strafe gemäß;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Bestätigung der vier Urtheile - in der Anna Maria Hauptmann und der sogenannt Hauptmann in contumaciam - als vorgenommen, unter solidarischer Kostentheilung sämmtlicher in der Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten Johann Hauptmann und Anna Maria Hauptmann, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in Betreff ihrer in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß sich der aus Nichterscheinen Vorfall auf den Fall nicht anwenden lässt, daß Angeklagte in der Hauptsache nicht schuldig ist, - daß Angeklagte in der Haupt-

Rathschluß zur Zustellung unter Nr. 238 eingetragen und ausgefertigt zu Zweibrücken den 5 Nov. 1847, Reb. 1. 25.

Rathsg. Eyffard

V. 56
G. 28
T. 24.

„endlich die Tauglichkeit der Untersuchung, die
„Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Ver-
„handlungsart und Untersuchung der Beweisstücke in der
„mündlichen Sitzung, die Beweisführung in der Sache
„selbst, wie auch die in diesem Artikeln aufgezogenen Neuerungen be-
„treffen, sind auf sie in der Appellationsinstanz nicht zu-
„gelassen, noch auf sie in der Appellationsinstanz zu-
„gelassen Rathsbeweis abzuhalten anzuordnen."

Schallenberg

Marshall. Schlosser. Hoffmann. Hammann

Sitzung vom 29 Oktober 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehn-
hundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren:
v. Schallenberg, Präsident, Ley, v. Hoffmann,
Marshall, Hetzsels, Rühl (– Letzterer bey Ver-
hinderung des Rathes v. Hoffmann –), Hamm, Staats-
prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Rathsbeweis erlassen:

In Sachen

Elisabetha Wand, 34 Jahre alt, ledige Taglöhnerin,
wohnhaft zu Winterbach, im Landcommissariat
Appellantin von einem Rathsbeweis der Königl. Zuchtpo-
lizeikammer zu Zweibrücken vom 14 September 1847,

„lichkeit der Anwendung der Strafgesetze, auf die Zulässigkeit der Beweismittel, auf die Form, auf die Verhandlungsart und Untersuchung der Beweisstücke in der mündlichen Sitzung, auf die Beweisführung in der Sache selbst, wie auch auf die in diesen Artikeln aufgezogenen Neuerungen betreffen, sind auf sie in der Appellationsinstanz nicht zugelassen, noch auf sie in der Appellationsinstanz zugelassen Rathsbeweis abzuhalten anzuordnen;

Auf Instanz Hammann

indem der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt Hammann die Anna Maria Weingärtner und den Johann Weingärtner in contumaciam erkannt, wovon einst er die wiederholte Ladung und namentlich die vom Anna Maria Weingärtner und Johann Weingärtner allein zu tragenden Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Rathsbeweis, liquidirt auf zu acht Gulden, zwanzig Kreuzer, sonst Thatsache; – endlich das vorgängige Anhängen des Contumazialurtheils an der Thüre der Anna Maria Weingärtner auf sechs Wochen, an der Thüre Royal auf acht Tagen, für den Anna Maria Weingärtner auf einen Monat und für den Johann Weingärtner auf sechs Wochen

In Anwendung der Art. 186 und 211 des Strafverfahrens über die peinliche Rechtspflege, erlassen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung assistirt von zweien und also lautend:

Art. 186.

„In Abwesenheitsfalle angeklagter wieder der Urtheile, „Urtheilen ein Contumazialurtheil."

Art. 211.

„Die Entscheidungen der angehangenen Artikel,

in Sachen nachstehender,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach commissarischem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Acten, andern andern

1.) der angefochtenen Verfügung, wodurch die Appellantin zur Vertheidigung und Wiederhandlung seiner Waldhüter in Sachen in Contumaciam verfällt und zu Verfall zu einer Geldstrafe von sechs Mark, so wie in die in einer Geldbuße zuerkannten Kosten des Einspruchs Verfahrens verurtheilt hat;

2.) der Appellantschrift vom 20 September 1847;-

gemäß die Appellantin durch Justizrath Bungert zu Zweibrücken, die Erklärung, daß sie durch Eingabe der Vorwurf zu Protocoll in Sachen gegen die Waldhüter Lutz beanstandet Landgericht erwirkt, noch auch einigen Waldhüter angehängt oder mißhandelt habe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren Anträgen und Vertretung der Sache beschlossene Verhandlung der bereits in nachstehenden Gründen;

In Erwägung, daß die allseitigen Verhandlung der Sache eine Vertagung als nothwendig erscheint;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgericht der Vor-

handlung der Sache in die Sitzung vom 11ten November 1847, Morgens neun Uhr;

Demnächst, der Herr Vorsitzende der Königl. Staatsbehörden den Beamten in nachstehenden Zeugen als Zeugen vorgeladen werden, und demselben zugleich, der Appellantin in der anberaumten Sitzung ihren neuen Beweis zu verschaffen und ihnen heute zu notificiren Letzter Zeugen abermals vorzuschlagen haben, - Zeugenbeweis, so wie der Königl. Staatsbehörden vorbehalten, nach weiteren ihnen nachträglich erscheinenden Zeugen vorladen zu lassen.

Appellantin

Marshall Fetzer Hammann

Fetzfeld

Clemens

Sitzung vom 4 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht von Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Appellationsrath Hammerl, v. Hommen, Lay, v. Hammann, Fetzfeld, Roth, Hamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Schmitt, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer und Land-
mann, wohnhaft zu Gallheim, im Kanton Hammersheim,
Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Neunkirchthal vom 24 August 1847, angefangen unter
Vorsitz des Zuchtpräsidenten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Jung;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten,
unter anderm

1°) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten
der Beleidigung seiner Polizeikommissäre bezüglich seiner
Dienstverrichtungen überwiesen erklärt und ihn deshalb
zu einer Haftstrafe von acht Tagen und in die
Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 24 August 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen persönlich
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Zuchtpräsidenten Rudolphi in
seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appel-
lation;

Nach den Königl. Staatsbehörden, endlich auf Ver-
weisung der Sache und Verhandlung der Appel-
lation in die Kosten der Appellationsinstanz;-

In Erwägung, daß durch die gegen den Appellanten
geschehene Anschuldigung - inhaltlich der aufgenommenen
Akten - Handlungen bezüglich nur mehr auf die Eingaben
beschränkt, welche demselben unterm 10 Juny l. J. bei
dem Königl. Polizeikommissär zu Neuendorf eingereicht
hat;

Daß in dieser Eingabe die Absicht des Appellanten,
dem Polizeikommissär in dienstlicher Beziehung eine
Beleidigung zuzufügen, nicht wohl gefunden werden kann,
so wie denn auch letzterer selbst den Inhalt der fraglichen
Schrifte nicht als beleidigend und ehrenkränkend angesehen,
weshalben sie bis auf anderweitige Ahndung angestellt
hat;

Daß diese Schrift offenbar nur deshalb eingereicht
worden, um den Verfassern der Appellantin in
Klagen der Königl. Polizeikommissäre zu anhaltlosen
und ihm eine boshafte Absicht beizubringen, wie na-
mentlich aus dem Schlusse derselben erhellet;

Daß demnach hier die nämlichen Gründe ihre Anwendung
finden, welche in dem angefochtenen Urtheile in Betreff
der in dem Schreiben an die Königl. Staatsbehörde
vom 11 Juny letzthin enthaltenen Anschuldigungen geltend
zur Verurtheilung der in dieser Beziehung verfolgten
Anschuldigung angenommen sind;

Aus diesen Gründen

Wird auf Confirmation der angefochtenen Urtheils;
gegen den Appellanten
von der Anschuldigung, so weit aus Akten und Be-
weis hervorgeht.

Appellationsgericht
Neudorf.

Sitzung vom 4 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Closen, Rapp, v. Hornung, Fritzlar, Lotz, Lamm, Beckhaus, Kniebeler, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lemminger, 17 Jahre alt, Maurer, ledig, zu Leimen bürtig, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts allda vom 18 September 1847, in Haften angehalten,

gegen

den Königl. Beckhausen, Appellaten, vertreten durch Beckhausen, Substituten dann;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Präsidenten v. Hornung;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, unter andern

1.) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verleumdung eines Diebs und eines Verbrechens zum Nachtheile des Bürgermeisters Philipp Heinrich Schwartz aus Leimen bürtig überwiesen erklärt und ihr deßhalb zu einer Haftstrafe von sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellantklärung vom 24 September 1847;-

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Verwerfung antrug; - Des Königl. Beckhausen stark seinen Antrag bey;)

In Erwägung, daß I zwar einige abgerissene unsichere Gründe gegen den Appellanten vorliegen mögen; daß I aber ein Beweis fehlt, daß I dagegen die ihm angeschuldigte Verleumdung wirklich ausgeübt habe, nicht in unbestreitbarer Weise vorliegt; - daß I übrigens auch keine Thatsachen angeführt sind, welche den Appellanten im ausschließlichen Interesse gemachten Verrath der abgelegten Aussagen irgendwie rechtfertigen könnten;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, spricht der Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

Schallenbühl
v. Closen. Hornung
Lotz
Lamm

Sitzung vom 4 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Closen, Rapp, v. Hornung, Fritzlar, Lotz, Lamm, Beckhaus, Kniebeler, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsprotokoll:

Stempel	1. 8.
Papierstempel	1. 32.
Schreibgebühren	1. 20.
Zeugen	1. 35.
Zustellung	1. 32.
	1. 06.
	8. 45.

Heinrich Schaefer, 24 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Rohrbrunn, Bezirksamts Kirchheimbolanden, Appellant,

namens Christian Diebold

im Beisein Zeugenschaft, Appellation von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 15. September 1847, verkündet unter Beisein des Rechtskandidaten Lück,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Heim;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Denen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Schriften, Urkunden und

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Uebertretung eines polizeilichen Erlasses zum Nachtheile der Christian Diebold'schen Eheleute erkannt und die Verhaftung in Folge zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern, so wie in die Kosten zu einer Polizeistrafe von fünfzig Centimen dispositiv sowohl als rechtlich Grund hat;

2°) der Appellationsklagschrift vom 21 September 1847;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lück in seinen Anträgen auf Vernichtung der Appellatin, subsidiarisch auf Bestätigung der gegen sie vorhandenen Urtheile;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbehörde, wodurch auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellatin in die Kosten der Appellinstanz anträgt;

In Erwägung, daß die vorschriftliche Untersuchung in den beim angefochtenen Urtheile ihre vollständige Bestätigung findet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden fünf und fünfzig Centimen. –

Gesetzt in Anwendung der Art. 211 des Hypothekgesetzes über die gerichtliche Verhandlung, welche in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Verhandlungen der vorhergehenden Artikel, welche die Oeffentlichkeit der Untersuchung, die Gründlichkeit der Beweismittel, die Beweiskraft der Urkunden, die Unterschrift der Urtheile in der vorgeschriebenen Frist, die Benachrichtigung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Formen betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz der Ehescheidungsklagen anzuwenden."

Gehalten und gesprochen zu Tage, wie eingangs angegeben.

Appellantin

Recorder. Hallmann

Schleyer. Clemens

Sitzung vom 1. November 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gesetzgebungskammer, hat in der öffentlichen

Postulirende:

	T.	Sgr.
Mangel	2.	3.
Regierung	2.	18.
Staatsanw.	2.	17.
Zeugen	13.	39.
Sachverst.		20.
Landtag	1.	7½.
	23.	15½.

Ueber diesen Kosten hat der Angeklagte die Festsetzung und Vollziehung des gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Sitzung vom zweiten November achtzehnhundert sieben und neunzig, wo zugegen waren: v. Schmalenbach, Präsident, v. Bentin, Berg, v. Hennemann, Hilgefeld, Kühn, Hamm, Landgerichtsrath, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Arentsdiener, 23 Jahre alt, Tochter von P. Arentsdiener, ausgeschafft zu Crefeld, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Crefeld vom 15 September 1897, – nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch Landgerichtsrath Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsraths v. Hennemann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Rücks, unter andern

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der Uebertretung eines Polizeireglements vom achten und zwanzig Juli zum Nachtheile der Ehefrau Hellwig auf sechs überführt erklärt und sie deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten zu sechzehn Gulden eins und einzig Centimes illiquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellerklärung vom 14 September 1897;

3) die, der Appellantin unterm 29 v. M. auf heute gegebene Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Anträgen, dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung der Catharina Arentsdiener in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellantin – die ihr in gehöriger Form und Frist zugestellte Ladung nicht beachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß sie der rechtlichen Entscheidung in den dazu angeführten Gründen ihren vollständigen Beifall ertheilt;

Aus diesen Gründen

und dem der Königl. Appellationsgerichtshof in contumaciam erkennt, verwirft er die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu dreißig Gulden neun und neunzig Centimes. –

In Anwendung der Art. 186 und 211 der Instruktionsordnung über das peinliche Verfahren, welche in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 186:

„Im Nichterscheinungsfalle gegen einen der Partheien ist ein Contumaz-Urtheil."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die „Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die „Urtheilsfähigkeit und Unbescholtenheit der Zeugen, „in der vor den Zuchtpolizeigerichten, die Vertheidigung in der

„ Lasten, als auch die in diesen Verhältnissen angehäuften
„ Kosten betreffen, sind auf die in den Appellationsan-
„ trag angezogenen Verhältnisse ebenfalls anwendbar.“

Gesehen und gegeben am Tage, wie eingangs
gemeldet.

v. Hallenbühl

Kordt.

v. Hannemann

Fritzsche. Fezz

= Clemens

Abschrift zur Zustellung unter No. 312 signirt und registrirt zu Zweybrücken am 12 Nov. 1847 Bd. 56 Bl. 56 Anlage: 1 Heft
A. 25.
B. 18.

Sitzung vom 5 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo gegenwärtig waren: v. Hallenbühl, Präsident, v. Bondau, v. Hannemann, Mauriel, Fritzsche, Fezz, Clemens, Assessoren, und Clement, Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Jakob Pfahl, 30 Jahre alt, Schreinermann, wohnhaft zu Eisbach, im Landcommissariat Zweybrücken, Appellant von einem Rechtsspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 15. September 1847, nachstehend unter Vorstand der Rechtsanwalt Hirsch,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Clemens;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes Fritzsche;

Nach Einsicht und Vorlegen der angefochtenen Akten, Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Rathsakte, enthaltend den Appellanten der Holz-Entwendung zum Nachtheile der Gemeinde Wangel von Bäumen überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und in die zu gleichen Theilen fünfzehn Francs betragenden Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 15 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache;

Nach Anhörung der Rechtsanwalt Hirsch in seinen Vor- und Antrag auf Entlassung der Appellanten, subsidiarisch auf Aufhebung seiner obigen Urtheilsstrafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung als ungegründet verwerfen, subsidiarisch die Sache behufs abermaliger Vernehmung der beschuldigten Zeugen, in einer anderweitigen Sitzung vertagen;

In Erwägung, daß die Vorschriften, so beim gesetzlichen Verfahren, als wichtig machen, den gegen den Appellanten gemachten Anschuldigungen näher auf den Grund zu gehen, und bestimmen den Thatbestand näher zu erörtern, welches vor Zuziehung, unter Vorlegung einer jedoch nicht begläubigten Notiz gethan gemacht wurde, daß an nämlich im Eisbacher Revier 3/4 Klafter faules Brennholz, mit Nummer 314 bezeichnet, vorliegend haben;

daß zu dem Ende eine anderweitige Sitzung anberaumt ist;

Aus diesen Gründen

Verlage des Königl. Appellationsgerichts die

Anberaumung der Sache in die Sitzung vom 23 Dezember 1847, Morgens neun Uhr;

Insonderheit; das Amt Ostheim der Königl. Saalforstbehörde, die in der Vorladungsliste namhaft gemachten Zeugen, mit Inbegriff des Pflegesohns Johann Hart zu Ludwigswinkel, Christian Carl von da, Georg Mosthaf und Johann Mayßner aus Leichberg, kann der Königl. Appellationsrath Carl Ludwig Hartleb vorgeladen werden sollen, endlich unter der Auflage, einen Auszug aus der am 17 Dezember 1846 stattgehabten Taxverhandlung, so weit solche sich auf die von Seiten der Appellanten vorgeschlagenen Hölzer bezieht, - in beglaubigter Form mitzubringen;

Gibt endlich dem Appellanten auf, ohne neue Ladung in der obenanberaumten Sitzung zu erscheinen, - dem, falls er der Königl. Saalforstbehörde vorbehaltene noch weitere, ihnen thunlich scheinende Zeugen zu gestellen

Hartleb, v. Lindes.

v. Hammerstein

Sachse

Sitzung vom 5 November 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Hornbaumen, in seiner Forstpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo Zeugen waren:

v. Schallenbühl, Landforstmeister, v. Lindes, v. Hammerstein, Hartleb, Hofjagdrath, Kalbe, Lamm, Saalforstadjunkten, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Oberreichner, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Neuhausthal, im Lautern Waldwege, Appellant von einem Urtheile der Königl. Forstpolizeikammer zu Hornbaumen vom 9 August 1847, - in Termin erschienen,

gegen

die Königl. Saalforstbehörde, Appellatin, vertreten durch Saalforstadjunkten Lamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rathe Hartleb;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, unter anderm

1.) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant zur Entrichtung von vier Thalern Einsatzholz zum Nachtheile der Forstcasse und von Neuhausthal überhaupt verhaftet und ihm deßhalb, und zwar in contumaciam, zu einer Haftung in Arrest von zwölf Wochen, so wie in die zu vier Thalern fünf und zwanzig Neugroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 16 August 1847;

3.) der appellationsgerichtlichen Vorladung mittelst vom 30 September nächstlichen Jahres, -

hat der Landforstrath in Amt Ostheim der Königl. Saalforstbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und vernimmt ein Urtheil nachdem solches, so weit die Zeugen dabei Aussagen hat, hinlänglich lautet, wie folgt:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden

Vor Vorladungen:

Jungval	1. 27.
Hagenberg	2. 18.
Hainstrb.	5. 16.
Jungen	5. 36.
Langlay	1. 11½.
	17. 18½.

verbauen, so ganze Haushalt nur nicht als so Wahr-
heit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"_

und nun den Angeklagten gefragt, was sie vorbringen hätten, mit den Abgelesenen nicht einverstanden und nicht einzuräumen zu sagen, auch nicht in dem vorangestellten mit ihm zu sehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Carl Kramer, 38 Jahre alt, Bauinvalide aus in Neuhäusel,
2. Conrad Heinrich, 47 Jahre alt, Bauernmann. Einquartier zu Elisabethenthal
3. Conrad Hinterhof, 57 Jahre alt, Bürgermeister aus in Limburg.

Nebst der Abtretung Letzten Zeugen hielt der Vorsitzende nachmittags Pause;

Nach Wiederaufnahme der Abgeklagten, endlich, nach erneuter, geschehener Vorladung, auf Königsnachsicht Antrag;

Nach Wiederaufnahme der Königl. Beratschlagung in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Abgeklagten in die Kosten der Abgeklagten, Zeugen;

In Erwägung, daß I sich auf der heutigen Verhandlung vorgeben hat, daß I allerdings die in dem Protokolle der Königl. Revierförsterei Forst Limmer bezeichneten fünf Stämme Brennholz, aus der Gemarkung, entwendet worden sind;

daß I Abgeklagte im Besitze von sogenannten Limmer-stämmen befunden wurde, welche unverkennbar aus den unverletzten Stöcken fabrizirt waren, und daß I vor der Entdeckung durch den Polizeidiener Hentz diesen vorklären mußte, daß I vor der Holz in dem Gemeinde-wald gehackt habe;

daß I ein sicheres Eingeben der Abgeklagten, als habe er das Holz, inconnex den sogleichen Limmerstämme gefunden worden, vom plumpen Versuch enthalten, dadurch wiederlegt

nachsind, daß I sachlichen vor sein Holz auf dem in der Angeklagten Acker nicht vorgelegt hatte;

daß I wenig Abgeklagte den ihm zu Last gelegten Entwendung überführt ist;

daß I inwieden in dem Umstande, daß I der Wahrheit entsprechenden Folgen nur in Haben behauptet, ein Grund für seine Flucht der ausgesprochenen Haftung in I. Instanz gefunden werden kann;

Auf diesen Gründen

Der von dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung vorgelegte Art. 211 der Strafprozeßordnung über das gesetzliche Verfahren lautet also:

„Die Verurtheilung der vorhandenen Thatsachen, welche die Schuldigkeit der Thatsache, die Schuldigkeit der Verantwortung, die Glaubwürdigkeit der Beweismittel, die Form, die Rechtmäßigkeit und Wahrheit der Urkunden in der vor den Gerichte, die Verantwortung in der vor den Gerichten, so wie die in einzelnen Thatsachen vorhandenen Beweise betreffen, sind auf die in der Abgeklagten Thatsache abgenommen Thatsache abgefallen anzuwenden."

Schellenberg

Mueller

Schäfer

Clemens

Sitzung vom 5 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert neunzig und neunzig, wo gegenwärtig waren: v. Schallenbügel, Präsident, v. Benker, v. Hornmann, Marshal, Hilgard, Rath, Damm, Beisitzer, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Prokurators Klingen, 43 Jahre alt, Ehemannes der wohnhaft zu Zabern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 15t September 1847, in Sachen aufgenommen,

gegen

den Königl. Beamtenbürgen, Appellaten, vertreten durch Beamtenvertheidiger Damm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Berichterstatters v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, worin andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Fälschung von Pässen zum Nachtheile von Wolf Abraham schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Haft, Strafe von Zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, einer Standgebühr von zwey Gulden zwanzig Kreutzer, wie auch in die zu neun und fünfzig Gulden siebenzehn Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 15 September 1847;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Verwerfung

Nach Anhörung des Königl. Beamtenbürgen in seinen Vor- und Antrag, letzterer seine bereits Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungültig abweisen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Nach Anleitung des Art. 192 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren und der § 24 der Zugendverordnung vom 21 September 1815;

In Erwägung, daß J. B. von Zabern, auf den Grund der abwesenheitlichen Art. 192 über seine Thatsache abgeurtheilt hat, welches der Art. 13 der allegirten Zugendverordnung vorschreibt, das Königl. Appellationsgericht mit den entscheidenden Zugelassen in seinen Rechten beurtheilen konnte;

Und Letzten Anmerken

Daß das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungültig und verwerflich den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zweg Gulden acht und neunzig Kreutzer. —

Entsprechend in Anwendung der Art. 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welches in öffentlicher Sitzung von den Vorsitzenden verlesen worden, und also lautet:

„Die Verfassungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Unverletzlichkeit der Untersuchung, die Sicherheit der Personen, die Freiheit der Vereinigung, die Form, die Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Richter in der Ausübung, die Verfassung in die Kosten, „so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Personen

Taxe der Amtshandlungen:

	f. kr.
Rapport	2. 34.
Vorladung	3. 16.
Gerichtsb.	2. 23.
Zeugen	23. 59.
Tagelohn	28. -
Schreiblohn	1. 10.
Urtheilsbelehrung	" 30.
Laufzettel	1. 11.
	63. 03.

„ betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz ganz
„ neu angebrachten Nothfälle ebenfalls anzunehmen.

Vorgelesen und genehmigt am folgenden angegebenen Tage.

Schallenberg
Marshall v. Lodtm. v. Hummel
Hitzfeld
= Clemm

Sitzung vom 11 November 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Deeking, Präsident, v. Lomar, v. Hommen, Marshal, Hitzfeld, Kölle, Englert, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Recht

Elisabetha Maas 34 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Winterbach, im Kanton Kusel, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer des Landgerichts zu Zweybrücken vom 14 September 1847, – nicht anzunehmen,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Englert;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten;

Nach Anhörung des Staatsprokurators Englert, seiner Conclusion;

Nach Berathung, mit Stimmenmehrheit;

In Erwägung, daß die Appellantin in der Vertheidigung und Abfassung ihrer Nothfälle ihre Vertheidigung in Etwas übersichtlich anordnet und ihr Nothfall zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, wie sie in der Zuchtpolizeykammer des Landgerichts zu Zweybrücken vom 14 September 1847, – ausgesprochen worden ist, genügend und richtig qualifizirt hat;

Daß der Appellantin Erklärung vom 20 September 1847, – wodurch sie ihre Appellation wieder zurücknimmt, nicht anzunehmen ist, indem eine Zurücknahme in gerichtlicher Sitzung zu vornehmen, –

Daß der Vertheidiger der Appellantin, Advokat Lautner, und vorgenannte sich auf nachstehende vor den Geschworenen falsche Zeugnisse berufen, dieselben aber nicht in der Weise:

„ Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
„ die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
„ zu sagen; so wahr mir Gott helfe! "–

und unter Eidesleistung vorkamen, nachdem sie aufgeklärt hatten, mit der Appellantin nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, eingeladen und bevorwarnet, wie folgt, vernommen:

1. Georg Lutz, 48 Jahre alt, Waldhüter in Hengstberg,
2. Heinrich Müller, 57 Jahre alt, Ackersmann und Gemeinderath zu Winterbach,
3. Ludwig Weber, 38 Jahre alt, Schaffner der Taglöhnerin Jakob Schauer allda,
4. Georg Jakob Schauer, 24 Jahre alt, Ackersmann daselbst. –

Haben die Vorgezogenen diesen Zeugen statt der Gewiße-

Taxe der Gerichtsdatum:

	fl. kr.
Bergent .	3. 09.
Bezirkstag .	4. 12.
Staatsbehörde .	3. 01.
Zeugen .	3. 02.
Kanzley .	1. 21.
	14. 45.

Weder Zeugen noch Sachverständige sind zur Vertheidigung noch Zuziehung gegenwärtiger Nothfälle mitbeeidigt.

DEPESCHEN-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 11 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften November achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo Gegenwärtige waren: Lenkheim, Präsident, v. Closen, v. Hommann, Mannhardt, Hilgard, Kölle, Ringler, Rechtsanwalten, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lazarus Bauli, Kaufmann, wohnhaft zu Pirmasens, Kläger und Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 13. Oktober 1847, angekommen unter Beistand des Anwalts Pollmer,

gegen

Nikolaus Ungewitter, 28 Jahre alt, Schneider, zu Pirmasens wohnhaft, Beklagten und Appellat, gleichfalls gewerblich Zugegen und vorher durch den Rechtskandidaten Dautz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hommann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefertigten Akten, Urkunden, Unterschriften

1) Der angefochtenen Urtheile, welcher den Appel-

schreiben gemeinschaftliche Note;

Nach Anhörung des Königl. Prokuratorgehilfen in seinen Anträgen, dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Elisabetha Blaut in contumaciam als unbegründet verwerfen und Bestätigung des Urtheils in den Kosten der Appellation aussprechen;

In Erwägung, daß der Appellatin – durch den ihr gemäß der vorausgegangenen Anklage gewordenen Vorladung, – nicht angezeigt, daß gegen sie in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der heute abgehörten Zeugen – damit einstimmend zur Entlastung der Appellatin ingesammt etwas vorzubringen, im Gegentheile die in der angefochtenen Urtheilsausfertigung aufgeführten Thatsachen durch vollständig vorgewiesen haben;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht über die Anträge angeführten der Appellatin Urkunden mit Theil, verwirft es die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, wenn sie der Beitreibung und Zahlung gegenwärtiger Urtheilstheile, liquidirt sind, zu sechzehn Gulden acht Kreutzer Franken. —

Lenkheim

Mannhardt. Hilgard. v. Hommann.

Hofmann

Klamroth

Abschrift der Zustellung unter Nr. 364 zeigt an, daß sie heute dem Zweibrücker Bezirksgericht den 18 Nov. 1847, Zebel, 564.

Vorlag: Hoffhof

V. „ 18.
K. „ 18.

Laten der Mißhandlung der Appellanten überhaupt
anklagt und ihn deshalb zu einer Haft-, sowie zu
einer Geldstrafe und Tragung der Kosten und in die
Kosten - der Beklagten gegenüber - unverhältnißmäßig, sogenannt
der Appellanten mit seiner Civilklage abgewiesen
und in die Appellationskosten verurtheilt hat;

2) das Appellationserkenntniß der Civilklagesache vom 13ten
Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren bezüglichen Anmeldungen und Erklärungen;

Advokat Pollmann hat Folgendes angeführt: es gehalte den Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, insoweit solcher über die Civilklage der Appellanten erkannt, die Appellaten wegen der am 7ten September 1847 den Appellanten zugefügten Mißhandlung in eine den Letzteren zu bestimmende Entschädigung von fünfzig Thalern, so wie in die Kosten dieser Instanzen zu verurtheilen, unter welcher ganz Reiche Entschädigungen für den Appellanten begründet werden wollen;

Anwalt Kandidat Lautz Folgendes: es gehalte den Königl. Appellationsgerichte, die angefochtene Verurtheilung als ungegründet zu verwerfen, mit Kosten-Theilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, sowie dazu;

Nach Anhörung der beiden Parteivorträge in ihrem

zur Entscheidung obiger Anträge vorgenommenen Termine der Königl. Staatsbehörde in ihrem Schlußantrage, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle mittelst bezüglicher Abänderung der angefochtenen Urtheile, den Appellaten zur Bezahlung einer der Beschaffenheit der Sache angemessenen Entschädigung zu Gunsten der Appellanten verurtheilen;

In Erwägung, daß I die den Appellaten angeschuldigte, in dem Urtheile auf den auf Lauf nähern angegebenen Mißhandlung vollkommen anerkannt erachtet;

daß I jedoch nicht genügend dargethan ist, daß I Appellant den Appellaten zu dieser Mißhandlung gereizt habe;

daß I der übrigens Partei der Appellaten war, die vorerwähnten Umstände der Beleidigung als Entschuldigungsgrund zu erachten, - ein Beweis, den er nicht nur nicht geführt, vielmehr auf den Entscheidungen niedergelegten Beweismittel angetreten;

daß I demnach der angefochtenen Urtheil in Bezug auf die Civilklage aufzuheben und Appellat in einer angemessenen Entschädigung zu Gunsten der Appellanten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, in so weit sie die Civilklage betrifft, verurtheilt das Königl. Appellationsgericht den Appellaten -

Sitzung vom 12 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert sieben und neunzig, wo zugegen waren: Boerkling, Direktor, Lauman, v. Hoffmann, Marshal, Fritzsche, Kahn, Singlar, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsel gelesen:

In Sachen

Der Inquisitionsamt: Hermann Bigallau, 39 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 7 Oktober 1847, - nachstehend im Laufe: f. 4. / 23 Bl. Verfahren der Inquisitionsamt genannt;

Angekl. . f. 4.
Zeugen . 3. 16.
Zeugenb. . 7. 48.
Gerichtsb. . 1. 17.
Zeugen . 1. 10.
Laufzg. . 1. 06.
16. 07.

Laufzg: f. 4. / 23 Bl.

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Singlar;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Fritzsche;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Uebertretung fremder Polizeyen zum Nachtheile der Nachbarn Wallez und Landau überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, wo rein in die zu Zweyfl Gulden neun und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 6 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Freysprechung antrug;

Der obenangehörten Verhandlung zufolge - in einer rechtsbeständigen Summa von sechzehn Gulden zu Gunsten der Appellanten, worunter die Kriegsgebühren der Zeugen mitbegriffen, - und in die Kosten beider Instanzen, sowohl zum Staate als zum Civilklager gegenüber; - die zum Vortheile der Staats liquidirten Kosten der Appell-Instanz betragen neun und zwanzig Centimen. —

Boerkling
Marshal. Fritzsche.

Expedirt für den Appellanten. No. 685. Ch.
Registrirt zu Zweibrücken den 21ten Dezemb. 1847 fol. 28 dr.
Taxe: 2 Gulden.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vortrage und Antrag, dahingehend daß in Sachen des Königl. Appellationsgerichts wolle die verlängerte Haftung als in gleichen Gerichts ungegründet verworfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Verhandlung vollkommen bewiesen ist, und daß das Königl. Polizeigericht unter den obwaltenden Umständen auch keine zu starke Strafe gegen denselben ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die ausgelegte Haftung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

Sonntag

Mankel

Hitzfeld

Hermann

Clemens

Sitzung vom 12 November 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Sonntag, Präsident, Cramer, v. Hermann, Mankel, Hitzfeld, Räthe, Siegler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Wagner Blum, 24 Jahre alt, Handelsmann,

Der Inculpationsakte:

Mangel	1. 52.
Regierung	1. 52.
Gerichtsb.	2. 47.
Zeugen	6. 04.
Ausstellung v. Z.	„ 40.
Tauflag	1. 06.
	14. 21.
Tantième für Taxe	1. 30.
Tantième in Taxe	
	15. 51.

wegschaft zu Bordeaux niedergelegt, im Kanton Neuwieder, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22 September 1847, – angekommen unter Beistand des Anwalts Kandidaten Lautz,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Singlau;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts nahm Sitzstatt;

Nach Eingehen und Anhören der angehörigen Akten, Schriften, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Verurtheilung des Thaters Kommission von Verurtheilung und Unverzüglichkeit und Tauglichkeit Tilgung polizeiliger Vergehnisse übergehend erklärt, und ihn deßhalb zu einer Haftung Strafe von fünf Tagen, einer Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu als Gulden eine und einzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 22 September 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Klagepunkte;

Nach Anhörung des Anwalts Kandidaten Lautz in seinem Vortrage und Antrag auf Königs Aufhebung, hilfsweise Herabsetzung auf Verhängung einer bloßen Geldstrafe;

Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vortrage und Antrag, dahingehend daß in Sachen des Königl. Appellationsgerichts wolle die verlängerte Haftung als ungegründet verworfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellanten zu Last gelegte Vergehen anzuerkennen und die gegen denselben angewendete Strafe der Umständigkeiten der Sache vollkommen angemessen ist;

Wird Einhellig von den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts die angezogene Strafung und Kostenhälfte der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einen Thaler fünfzig Silbergroschen, bestätigt.

Sonkiny

Wenkel

Hermann

Hartmann Richter

Stamm

Sitzung vom 12 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Bromberg, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert siebenundvierzig, wo gegenwärtig waren:

Sonkiny, Winkler, Hammer, v. Hartmann, Wenkel, Hirschfeld, Richter, Ringler, Regierungsrathe, und Stamm, Gerichtsassessor, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Der Zollgerichtskosten:

	Thlr. Sgr.
Stempel	2. 11.
Porto	1. 12.
Gebühr f.	2. 26.
Zeugen	" 26.
Tagelohn	1. 21½.
	12. 06½.

Unter diesen Kosten sind keine, zum Verfahren nur zur Stellung exkommunizirten Verhandlungen mitbegriffen.

Lehrmann Zimmermann, 53 Jahre alt, Schiffer, wohnhaft zu Vogau, im Kreise Kosten, Appellant wegen eigenen Urtheils des Königl. Zollgerichts zu Posen vom 22 September 1847, - auf Appellat,

nicht anzuerkennen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten und Appellanten, wegen Staatsprokuratur Zuziehung;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. (Staatsprokuratur) sagte: Appellationsgerichtsrath Hammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Rücksicht, unter andern

1°, der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Zimmermann der Zollgewalt - unterm 28 August 1847 ohne Genehmigung von Kommunikation im Vorgehenden Falle - übertretet entdeckt und ihn verurtheilt zu einer Gefängniß Strafe von sechs Tagen, einer Geldbuße von sechs und vierzig Thalern vierzig Silbergroschen, einer Konfiskation von vier Thalern vierzig Silbergroschen, einer entsprechenden Geldstrafe von vierfachen Thalern, wo ein in die zu fünf Thalern festgesetzten Tagelohn liquidirten Tagen verwandelt, auch die Verurtheilung der Appellanten auf die Kosten des Verfahrens bezüglich genauer Tagelohn, wovon die Entrichtung der Geldbuße mit sechs und vierzig Thalern vierzig Silbergroschen an der beschlagnahmten Kontant vereinnahmt hat;

2°, der Appellantklärungen vom 29 September und 2ten Oktober 1847;

3°, der dem Appellanten Zimmermann mehrere Monate auf Kosten gegebenen Ordnung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren

Vers. und Anlage, letzteres Folio lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Vernehmung der Angeklagten als Mitangeklagte vernehmen und diese in contumaciam, und verkommt über jene das Urtheil befinden, die gegen Inculpaten aufgenommene Haftung nicht zu cassiren, in gegenwärtigen Fällen zu bestätigen;

In Erwägung, daß Appellant Zimmermann – der ihm in gehöriger Form und Frist genommene Vertheidigung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher gegen ihn in contumaciam zu verkommen ist;

In Erwägung, daß Inculpat eingestanden hat, daß Appellant Zimmermann bey Vagirung der Brandstiftung der ihm zur Last gelegten Handlungen sich im dritten Mitangeklagten Hause befunden, und daß der Königl. Fiscal gegen diesen Inculpaten auch eine contradictorische Untersuchung eingeleitet hat;

daß nach diesen Betrachtungen beide Vertheidigungen als nicht genügend erscheinen;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht gegen den Zimmermann in contumaciam verkannt, erwiesen es vorerst die Vertheidigung des Königl. Vertheidigers als die des genannten Zimmermann, unter Verwerfung der Letzteren in die Kosten der Appell. Instanz, sodann, ohne die der Urtheilsfindung und Fassung gegenwärtigen Urtheils, die gemeinschaftlich zu einer Gerichtsgebühr acht Groschen

Mankel. Zimmermann. Hitzfeld. Schwemmer. Clemens.

Urtheil zur Insinuation, laut No. 365 vidirt u. angeheftet zu Frongbank den 18 Nov. 1847, Folio 1504.

Vidirt: Hitzfeld

V. n. 28.
K. n. 28.

Sitzung vom 18 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo Sitzung waren: Gerichtsrath, Präsident, v. Conrad, Clemens, Mankel, Hitzfeld, Käthe, Engler, Beisitzende, Bürgers, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsanwalts, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 1 Oktober 1847, contra Inculpaten Beisitzenden Engler,

gegen

Jakob Wommer, den Alten, 69 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Konfen, Appellat, angeklagt unter Beihand der Rechtsverbrechen Diebstahl;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der angefochtenen Urtheilsakte, nebst ihren Anlagen

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Klagerhebung der vorbekannten Diebstähle von Militär-Montirungsstücken losgesprochen hat;

In der Appellationserklärung des Königl. Staatsanwalts vom 9 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen

Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe
genehmigt;

Daß Anordnung der Königl. Staatsanwaltschaft, welche
anklagte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache
lediglich dem Ermessen des Appellationsgerichts anheim
zu stellen;

Daß Anordnung des Königl. Appellationsgerichts, welche
Ferd. und Anberaumung auf Verweisung der neue Akten
der Königl. Staatsanwaltschaft angebrachten Beschwerde;

In Erwägung, daß durch einfache Präsumtionen für
keinen Verdachtsgrund entstehen kann; daß vielmehr
ein vollständiges Corpus probationis vorhanden sein muß, um
Jemanden einer Vorsätzlichkeit überführt zu erklären;

In Erwägung, daß in gegenwärtiger Sache nur
ein einziger Zeuge gegen den Appellaten auftritt, und
daß dieser Zeuge gerade Denjenigen ist, der sie in
Haft gebrachten Effekten verkauft, also dem Staate
unterworfen haben soll;

Daß deshalb Verdachtsgründe sogar aber so wenig voll-
ständig beigemessen werden kann, als einem Eide,
der einem Verdächtigen der Zweideutigkeit beschuldigt;

Daß hinzu noch kommt, daß Zeug dem Appellaten
nur zwei Hosen, ein Paar und ein paar Unterhosen
gestohlen worden, bezüglich welcher Zeuge Wolzel
selbst anklagen muß, daß man allen diesen
Gegenständen an nur nur ein paar Hosen mit Un-
gewißheit als solchen anknüpfen, die an dem Appel-
laten vorhanden, in Betreff einer andern Hose
aber angab, daß sie einige wahrscheinlich neu zu
ihm verkauft habe;

Daß ferner in Betreff auf einen angeblichen
ein Paar Hosen zu benennen ist, daß der Wilder-
Verkäufer sich ein Irrthum hat finden kann,
und daß auch der gemeinte Zeuge keine bestimmten
Erinnerungen anzugeben vermag, welche diesen Hosen
etwa allein eigen gegen könnten;

Daß zweien Appellat noch mehrere andere ähnliche
Gegenstände im Besitz hatte; daß sich in der
Behandlung der Sachen, als haben an sämtliche Kleidungs-
stücke jemanden neu einnehmen, mit Absicht ab-
gehandelten Soldaten in Anspruch genommen,
ohne Wahrscheinlichkeit ist;

Daß auf allen Fällen holzt, daß Appellat
der ihm angeschuldigten Thatsache verdächtig
widrigen Anspruch von mitbeteiligten Effekten
nicht hinlänglich überwiesen und Inquisitorat
nur Einstellung Antrag zu begründen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die
Bestätigung der Königl. Staatsanwaltschaft.

Merkel Lenking v. Loder. Seckendorf

Sitzung vom 18 November 1817.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Zeugenvernehmung der Appellanten in der Sache der Appell. Einlage;-

Beschluß des Königl. Appellationsgerichts aus den im aufgenommenen Rathhause enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und nachgesuchte Zulassung der Appellanten in die Sache der Appell. Einlage, sowie die gegen die Klage Verfügung vom achtzehnten November achtzehnhundert sieben und neunzig, wie folgt:

Bonsking
Wendel
Kolder.
Fritzsche
Hermann
Clemens

Sitzung vom 18 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hexenbürsten, in seiner Fünfte Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert sieben und neunzig, wie folgt genannt: Bonsking, Wendel, v. Bonsen, Hermann, Marshal, Fritzsche, Kölln, Englar, Raabe, gerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Johann Klingsohl, 40 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Kleinweilar, im Landkreis Hexenbürsten, Appellant vor einem Rathhause der Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 4 Oktober 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Baukrebsbäuerin, Appellatin, vertreten durch Baukrebsgerichtsanwalt Englar;

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellations-gerichtsrathe v. Bonsen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, worin anwar

In Erwägung, daß der angefochtene Rathschluß, welcher den Appellanten der Mit Theilung eines Theiles der Erbschaft übertragen verklärt und ihn Verfall zu einer Haftung von Fünf Monate einer Gefängniß von einem Jahre acht und zwanzig Tagen, so wie in die zu tragen Gerichtskosten und zwanzig Tagen liquidirte Sache verurtheilt hat;

In der Appellantenklärung vom 7 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, anlage, nach vor-gängiger Rathschlagung, auf Einlegung anfrag;

Nach Anhörung der Königl. Baukrebsbäuerin in ihren Vor- und Antrag mit Vorbehalt der Berufung auf

Kosten-liquidation:

	f. kr.
Stempel	1. 38.
Eingabe	1. 52.
Gerichtsb.	1. 26.
Zeugen	2. 48.
Tagelohn	1. 06.
	8. 50.
Taxbeamtz Dr. Leitner in Tagz.	1. 30.
Zu allem:	10 20.

Kosten-liquidation:

	f. kr.
Stempel	2. 20.
Eingabe	3. 16
Gerichtsb.	2. 11.
Zeugen	4. 12.
Tagelohn	3. 10.
	15. 09.

Andere Kosten, der Sache einer der Aufstellung gegenwärtigen Rathschlusses mitbegriffen.

Nach nochmaliger Berathung des Königl. Appellations-
gerichts Rechtsanwalt Mauthal;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten,
unter anderen

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der
Entwendung von 2 Hemden Leinwand zum Nach-
theile der Margaretha Rabhard und des Fleck überführt
erachtet und wegen Verbrechens zu einer Haftstrafe
von einem Monate, und solidarisch mit der mitbetheiligt
gewesenen Barbara Hoffmann von Fleck in die zu acht
Gulden festgesetzten Untersuchungskosten verurtheilt
hat;

2) der Appellationserklärung vom 14 September 1847;

3) der, der Appellantin unterm 9ten laufenden Monats
auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem
Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-
rath die Berufung der Anna Maria Hoffmann in
contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Kosten-
belastung derselben in die Kosten des Appell. Zugs;

In Erwägung, daß I Appellantin – der ihr in gehöriger
Form und Frist gewordenen Ladung ungeachtet – in
heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam
gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß I der Appellantin zu Last
gelegte Verbrechen vollkommen nachgewiesen ist, und daß I
dieselben Niemand keinen Grund hat, sich bezüglich der
Verurtheilung der Kosten zu beschweren;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in ungehor-
samer Contumaciam par défaut und namentlich die

Appellantin in die Kosten des Appell-Zugs, endlich,
ohne für die Verhandlung und Fällung gegenwärtigen
Urtheils, liquidirt eine fünf Gulden haltende
Zeugen-Gebühr. –

Abschrift zur Zustellung
unter Nr. 490 registrirt
u. eigibt den 29 Nov. 1847
Gebet 56 Kr.
Verlag: Hoffert

V. „ 28.
K. „ 28.

Conring
Mauthal Zerkorder.
Hermann Kretzschmer
Clemens

Sitzung vom 19 November 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seinem Zuchtpolizeizimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundertsiebenundvierzig, wo gegenwärtig waren: Conring, Director, v. Recker, Clemens, Mauthal, Hoffstetter, Köth, Ziegler, Königl. Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Philipp Heinrich Fritz, 28 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Fleck, im Landcommissariat Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 18 September 1847, in Contumaciam ver-
urtheilt;

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellatin, vertreten durch
Königl. Prokurator Ziegler;

Nach nochmaliger Berathung des Königl. Appellations-
gerichts-Rath v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Urtheilsakten,

unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, namentlich der Appellanten zur Theilnahme an einem durch Georg Nikolaus und Paul Ernst Spengler zum Nachtheile der Jakob Volkmann'schen Wittwe erwirkten Contrefix-Erkenntniß übersichtlich enthält und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von Einem Monate und gesammtheitlich mit den gesammten Mitbeschuldigten in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 25 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen, nach vorausgeschickter Berichtigung, auf Verwerfung anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die vorliegende Berufung als unbegründet zurückweisen und die Vertheidigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant wegen Nichteinhaltung vorgeschriebener Contrefixe verurtheilt wurde;

daß der Appellant, inhaltlich der in der öffentlichen Sitzung gefertigten stenographischen Note, seinen ersten Vortrag gegen sich hat, als den Umstand, daß der beglaubigten Eigenschaft in der Person der Appellanten vorgenommenen Contrefixe als identisch mit den vorgeschriebenen bezeichnete;

daß der aber eine gleiche Erklärung in Bezug auf die Quantität der Contrefixe hiedurch nicht als völlig unwiderlegt angesehen werden kann, indem eben der Werth der Sache nach eine genaue Quantität schwer herausfallen ist;

Aus diesen Gründen

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 19 November 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert vierzig und sieben, wo gegenwärtig waren: Conseiller, Director, v. Kremer, Commis, Marschal, Fitzthum, Käthe, Spengler, Staatsprocurator, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Contributionsadministration: Wilhelm Lehmann, 36 Jahre alt, Taglöhner und Bürger, wohnhaft zu Contributionsadministration, vertheidigt durch Rechtsanwalt Schneidawind, Vertheidiger zu Zweibrücken, Appellant und Beklagter,

gegen

Peter Anton Waldbaum, katholischen Glaubens zu Contributionsadministration, Beklagten und Appellat, in Person zugegen, und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprocurator Englert,

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marschal,

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen

Abtheilung Fürth, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten
übersichtlich vorhält, den Appellaten in den Anzeigeblatt
der Stadt Fürth vom 28 July 1847 bestimmte mo-
natliche Jahresrate – vices Determinés – zur Last gelegt
zu haben und ihn deßhalb zu einer Geldstrafe von
als Gulden und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten Vormund und der
Appellaten Waldbauß in ihren bezüglichen Bemerkungen
und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Landgerichts-Assessor
in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend:
es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den ange-
regten Berufung als vorschriftmäßig anzunehmen, sofort,
mittels Aufhebung der angefochtenen Urtheile und
Abweisung der nachbenannten Klage, den Appellanten
freizusprechen und den Appellaten Waldbauß in
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Landgerichts-Assessor in ihrem
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung
und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten
der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Es nicht bezweifelt werden
kann, daß Appellant den Inhalt der angefochtenen,

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

vorgeschrieben bedeutenden Anstände klarer und auf den
selben einzugehen, wenn es ihr gegen mit einer Note
begleitete;

daß Es demnach nicht nöthig ist, in die weiteren be-
rührten Angaben einzugehen;

Aus diesen

und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts der ange-
legten Berufung und verurtheilt den Appellanten in
die Kosten der Appellations-Instanz sowohl zu Gun-
den der Civilpartheien als der Armuth, die der Letzteren
liquidirt zu ein Gulden vier und dreißig Kreutzer.

Lommel
Waldbauß

Mandel
Kolb

Fritzsche

Hermann

Lommel

Legd. für den Kgl.
Landgt. N: 1142 Rgbz.
zu Ansbach, den 8 Feb.
1848 für 28 Kr.
Kgl. Hoffort.

Sitzung vom 19 November 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt zu Ansbach, in seiner Civilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert siebenzig und sieben, wo zugegen waren:
Lommel, Director, v. Bomhard, Lommel, Mandel,

Das Landgericht Hildesheim,

Kammer für Handelssachen, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Hennig, 34 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Hannover, Civilklägers und Appellats, wider

einen Beschluß des Königl. Hochpolizeigerichts zu Hildesheim vom 27 Oktober 1847, - mündl. verhandelt,

gegen

Michael Schmidt, Ackermann, wohnhaft zu Himstedt, Civilbeklagten und Appellat, nicht zugegen, jedoch vertreten durch den gehörig bevollmächtigten Rechts-Kandidaten Fisch, - und

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Mitappellaten, vertreten durch Staatsprocurator Engler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hildebrand;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheilsschrift, enthaltend

1) den angefochtenen Beschluß, wodurch der Appellat wegen Verabsäumung der Appellaten-Präclusivfrist abgewiesen und ihm deshalb zu seiner Vertheidigung, welche nach seinem Anbringen nicht auf zwanzig Tagen, seiner Behauptung von zwölf Tagen zu bemessen sei, die Frist von zwölf Tagen zu bestimmen, der Civilkläger und Appellat dagegen und in der Sache - beschwerdet zum Vortheile der Letzteren auf

Die Kosten der Instanz sind zu theilen.

Kammergerichts-Taxe:

Rangel	1. 6.
Ausfertigung	" 56.
Stempel	1. 24.
Porto	1. 06.
Taxe	" 7½
	3. 03½.

Vorstehende Taxe wird hierdurch zur Vertheilung und Beitreibung gegen resp. Betheiligte mit dem Bemerken festgestellt.

Hildesheim, den 2ten Januar 1848.

Die Kosten der Instanz sind zu theilen.

Hildesheim, den 2ten Januar 1848.

Königl. Kammergerichts-Taxator.

Clemens.

Die Kammer hat nach Einsicht der Appellationsschrift vom 24ten November 1847, wodurch der Appellant gegen das ihm unterm 14ten November 1847 zugestellte Erkenntniß vom 27ten Oktober 1847 binnen 14 Tagen Appellation eingelegt und sich zugleich erboten hat, die Appellationsbeschwerden binnen 12 Tagen zu motiviren;

Nach Einsicht des unterm 14ten November 1847 ergangenen, gehörig angezeigten und insinuirten Erkenntnisses, wodurch der Appellat in contumaciam zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

Nach Einsicht der Appellationsschrift vom 24ten November 1847, wodurch der Appellant sich gegen das Erkenntniß vom 14ten November 1847 gravirt findet, und dessen Abänderung dahin beantragt, daß er nur zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt werde;

Nach Einsicht der Appellationsbeschwerden, welche der Appellant binnen der ihm gesetzten Frist eingereicht hat, und worin er beantragt, das Erkenntniß vom 14ten November 1847 dahin abzuändern, daß er nur zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt werde;

Nach Einsicht der Appellaten-Präclusivfrist-Verabsäumungs-Beschwerde, wodurch der Appellat sich gegen den Beschluß vom 27ten Oktober 1847 gravirt findet, und dessen Abänderung dahin beantragt, daß ihm wegen Verabsäumung der Appellaten-Präclusivfrist keine Strafe, sondern nur eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern auferlegt werde;

Nach Einsicht der Appellaten-Beschwerde, welche der Appellat binnen der ihm gesetzten Frist eingereicht hat, und worin er beantragt, das Erkenntniß vom 14ten November 1847 dahin abzuändern, daß er nur zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt werde;

Nach Einsicht der Appellaten-Beschwerde, welche der Appellat binnen der ihm gesetzten Frist eingereicht hat, und worin er beantragt, das Erkenntniß vom 14ten November 1847 dahin abzuändern, daß er nur zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt werde;

Nach Einsicht der Appellaten-Präclusivfrist-Verabsäumungs-Beschwerde, wodurch der Appellat sich gegen den Beschluß vom 27ten Oktober 1847 gravirt findet, und dessen Abänderung dahin beantragt, daß ihm wegen Verabsäumung der Appellaten-Präclusivfrist keine Strafe, sondern nur eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern auferleg

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 491 erteilt u. angefertigt zu Zweibrücken am 29 Nov. 1847 Jobst. [illegible]

Vorlage: Hoffmann.

V. " 28 d.

R. " 28

Saarbrücken

Dem Kgl. Advokat-Anwalt Herrn Dr. Hoffmann zu Saarbrücken

Auf Ihr Ansuchen vom 25 d. M. ist in Sachen des Kaufmanns Leopold Hoecker zu Saarbrücken, Klägers, gegen den Kaufmann Moritz Hoecker zu Saarbrücken, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 Francs, Ihnen Termin zur Beantwortung der Klage auf Donnerstag den 2 Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Zweibrücken, den 28 November 1847.

Der Gerichtsschreiber
Hoffmann

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original gleichlautend.

Zweibrücken, den 29 November 1847.

Der Gerichtsschreiber
Hoffmann

Eingeschrieben Nr. 119.
Taxe: Für Zweibrücken den 29 November 1847 Fr. 28 dc.
Vorlage. Hoffmann.

wird verlesen das Appellations angeht – ist nicht der Königl. Appellationsgericht Kassen von der Anzeigerstattung, so wie von Kosten und den Zeugen bar.

Lasking
Mackel Assess.
Schefftler
Hermann
Lemmel

Sitzung vom 19 November 1847.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert siebenundvierzig, an welcher theilgenommen haben: Lasking, Direktor, v. Raaden, Hermann, Mackel, Assessoren, Latta, Kinglau, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Staatsprokurator, Appellant, und

Hans Martin Kreuter, 31 Jahre alt, Hammerschmied, wohnhaft zu Pfalzel, im Kreise Trier, Appellat, wegen Vorwurfs der Zuchtpolizeiübertretung, auf Appellat, vom Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 17 September 1847, auch Appellat, vom Schöffengericht unter Beistand der Rechtskandidaten Lauth,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellanten und Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Kinglau;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Raaden;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschlossenen Akten, unter welchen

1°) der angefochtenen Urtheils, vorliegt den Appellaten

Zur Gerichtsexekution:

Stempel	S.	36.
Enregistrement	3.	16.
Honorare	8.	18.
Zeugen	17.	31.
Beizugabe	15.	–
Zeugenvorladung	–	56.
Tagelohn	1.	18
	61.	35.
Landwirth Hermann in Pfalzel	3.	–
Zu Allem:	64.	35.

lauten Urtheil der öffentlichen Urtheilsverkündigung über-
stimmt erklärt und ihr deshalb zu einer Gefängnißstrafe
von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünfhundert
Gulden acht und zwanzig Kreuzern, wie sie in die Ge-
nau und tüchtig Gulden zwey und zwanzig Kreuzer
liquidirte Kosten verurtheilt, – gegenwärtige der weiteren
Verkündigung der gewöhnlichen Verfügung
Mündungsfolgen zum Verzicht beigetragen hat;

2) der Appellationserklärungen der Vertheidigten und der
Königl. Staatsbehörde vom 27 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten Gruber in seinen
Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Verschuldigungs-
punkte;

Nach Anhörung der Staatsprocurator Dintz in
seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der
gegnerischen Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator
Dingler in seinem Vor- und Antrag, letztlanr schim
lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Ver-
werfung der Gruber als in jeder Beziehung ungegrün-
det verwerfen und, verstimmend über jene der Staats-
behörde, die gegen Leonhard ausgesprochene Verfü-
gung mit Schärfe auf die Dauer von sechs Monaten er-
höhen, – Endlich den Gerichtshof erkennen, ob in gegen-
wärtigem Falle auch der Art. 334 der Prozeßgesetz-
gebung seine Anwendung finden könne;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht
mit Recht die in angefochtenem Urtheile aufgezählten
Angaben als erwiesen annehmend hat, indem die
Aussagen sämtlich abgehörter Zeugen mit der größ-
möglichsten Uebereinstimmung genaueste ineinander, und Knaben

Eg. J. Gruber. Nr. 420.
Bezirk-Ger. Gemünd. den 23
Nov. 1847 f. 28 dr.
Untersuch. Hoffert.

kein gültiger Einwand gegen ihre Glaubwürdigkeit vor-
gebracht zu werden vermochte;

daß auch die Rüge der Nichtigkeit aus der Instanz eines
neuen Beweises nicht gegründet hat;

In Erwägung der Anwendung der Königl. Staats-
behörde dafürhalten, daß das angeklagte Verbrechen
sich durch die neuerhobenen Thatsachen nachstehender
und auch kein Grund vorhanden ist, die angedrohte Strafe
zu erhöhen;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht die beiden
Berufungen und verwirft den Appellanten Gruben
in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf
Gulden zwey Kreuzer.

Wurstel Lonking
Hodes. Hutzfeld

Lemmer

Sitzung vom 25 Nov. 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig ten No-
vember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo
zugegen waren: Lonking, Präsident, v. Rondorf,
Lemmer, Marshal, Hilgsfeld, Bätha, Dingler,
Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Staatsanw. gegen Leonhard Steinbach 33 Jahre alt, Schuhmann der Eigenschaft

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Vorgeld.	1. 26.
Zeugiftg.	5. 42.
Gerichtsb.	9. 01.
Zeugen.	14. 35.
Expedit. v. g.	2. 53.
Taxiftg.	1. 28.
	38. 05.

Heinrich Jakob Kaspar, wohnhaft zu Contwig, im Bezirk Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 29 September 1847 wegen einer Uebertretung der Bauordnungen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Ringeisen;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Acten;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Urkunden, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Theilnahme an Uebertretungen durch Nichtbeobachtung der gesetzlichen Gegenwände, mit Anwendung der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19 Juli 1837 und in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 17 Mai 1819 und in Folge Zuerkennung mildernder Umstände zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die Kosten erkannt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 6 October 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Thatsachlichkeiten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Dr. Schindler in seinem Vortrage, daß, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, die der Appellation zu Last gelegte wissentliche Nichtbeobachtung der durch ihre bestimmten Gegenstände vollkommen anwendbar ist, und daß seine Vorwürfe durch die von der Appellation in heutiger Sitzung gemachten Aufklärungen noch mehr bestätigt worden ist;

daß auch die gegen die Appellation aufgestellten Behauptungen unter den obwaltenden Umständen dem Angeklagten nicht zu Gute kommen, indem Appellant selbst nicht läugnen konnte, daß ein Termin von der gesetzlichen Entfernung hatte;

Nur Gegenstände, die im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht für die gesetzliche Strafung und annimmt die Appellation in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

Vorsitz Conrady
Merkel zugeordn. Hermann
Kaspar
Clemens

Sitzung vom 25 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Conrady, Präsident, v. Benedix, Clemens, Merkel, Fritzsch, Bätz, Ringeisen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Leonhardy Häcklein, 30 Jahren alt, katholischer Kaufmann, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant wegen einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28 September 1847, angenommen unterm Beistand des Rechtsanwalts Ruhlhändler,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Singlar;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts nachher Hilfstabs;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, stellen, urtheilen wir

1°) der angefochtenen Urtheils, inhalts der Appellanten der einlegten Berufung übrigens verklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Strafe von zwey Monaten, wie auch in die Tax- und acht zu Gulden acht Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanklärung vom 28 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgehaltenen Anschuldigungen rechtens;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Ruhlhändler in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der gegen den Appellanten eingegangenen Berufung;

Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztlichen dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung ungegründet verworfen und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

Taxe 2.27.
Registr. 2.20.
Stempel 2.09.
Zeugen 9.48.
Copialg. 69.04.
Postally. v.g. „ 20
Porto 1.28.
87.36.

Exped. f. Zweibr. Ztg.
Zu Zweibr. 25 Nov. 1847
Sen 28 do.
Rathsz. Effert

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichts Verurtheilung der den Appellanten auferlegten Strafe sich in der Sache obwaltenden Umstände und Thatsachen hinlänglich bemessen hat, und daß auf keine Weise vorhanden ist, einen Grund abzuändern;

Aus Gründen und den im angefochtenen Urtheile aufgenommenen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun Gulden acht und zwanzig Centimes. —

Lenkting
Marschall
Hermann
Schaffer
Hilfstab

Sitzung vom 25 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo Gegenwart waren: Lenkting, Präsident, v. Bender, Hermann, Marschall, Hilfstab, Kölsch, Singlar, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philipp Weber 31 Jahren alt, Glas- und Porzellanhändler, wohnhaft in Bairweiler, Landau Landtheil,
2. Anna Maria Hoffmann 28 Jahren alt, Ehefrau allda, — Appellanten wegen einem Urtheile

der Königl. Gensdarmerie zu Frankenstein vom 13 Oktober 1847, in Betreff einer Forderung,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Ziegler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Arnoldi;

Nach Einsicht der Verhandlungen und Beilagen der angeschuldigten Akten-Stücke, worin angeführt

1) der angeschuldigten Thatsache, worauf die Appellantin die Beleidigung und Mißhandlung der Königl. Gensdarmerie aufgenommen haben soll, wegen Verweigerung der Herausgabe eines ihr abgepfändeten Arbeitsviehes gegen die, selbe übernommene Verbindlichkeit, sofort jenes Zugviehes zu einer Pfändung auf 3 Wochen von zwey Monaten und Beiden verbindlich in die zu sich Gebrauch nehmen und einzig Brauchbar hingewiesen worden zu haben hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 Oktober 1847;—

Nach Anhörung der Appellantin, endlich auf Vertagung der Sache in eine anderweitige Sitzung antragen, mit der Erklärung, daß sie ihre durch Zeugen zu beweisen im Stande zeigen, daß sie gestern und ohne alle Veranlassung von den Gensdarmen Schlag und Stoß mit Handfall worden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Erklärung, daß sie in die beantragte Vertagung einwilligen;

In Erwägung, daß die beiden Appellantin Kenntniß der Ihnen, daß sie ihre Zeugenbeweise zu gelassen worden, um ihre Behauptung zu unterstützen,

daß diese Angaben um so mehr zu willkommen ist, als sie schon in der Instanz der mündlichen Verhandlung gestellt haben;

daß auch nach den obwaltenden Umständen es möglich ist, über die in dem Anzeige verbalen der Gensdarmen enthaltenen Thatsachen noch nähere Aufklärung zu erlangen;

In Erwägung endlich, daß hiernach auf die gleichzeitige Abhör der genannten Gensdarmen und der übrigen mitgebrachten Zeugen nothwendig sind, um solche, einander widersprechende Aussage mit der Appellantin und den von ihnen gestellten Zeugen konfrontiren zu können;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für Recht: Die Verhandlung der Sache auf den heutigen Termin 1848, Morgens neun Uhr, wird vertagt, daß die Appellantin in dieser Sitzung schon neue Ladung zu erscheinen und ihre Zeugen zu produziren haben, endlich sie zu ihrer Vertheidigung für nöthig erachten;

Verordnet ferner, daß die mit Betreiben der Königl. Staatsbehörde, die beiden vorbezeichneten Gensdarmen so wie alle genau dieser, ihre gesetzlich erscheinenden Zeugen in der oben anberaumten Sitzung vorgeladen werden sollen. —

Verkündet

Wenzel Assess. Hellmann

Richter

Lehmann

Sitzung vom 26 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Cranzing, Direktor, v. Condau, Lauman, Marschal, Hilgard, Bähr, Mann, Beisitzer, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Adam Mann, 22 Jahre alt, Holzhauer, wohnhaft zu Hintenweidenthal, im Canton Dahn, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 13 Oktober 1847, - einerseits unter Beystand des Rechtskandidaten Rubenheimer;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Condau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Diebstahl an Holz des Königl. Forstamts Dahn in Gemeinschaft mit mehreren Anderen, und zwar in Nachtzeit, mittelst Einbruch in eine Scheune, und mittelst Einsteigen in einen Wald, für erwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre sechs Tagen und in die zu gleicher Zeit ausgesprochene Geldbuße von fünfzig Centimen für jeden Holzstamm, welchen er sich angeeignet hat;

2° der Appellationserklärung vom 13 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Rubenheimer in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe in 5 Jahre in eine dagegen dem Appellanten auferlegte umwandeln;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Thatsachen und Umstände vom Appellanten nicht geläugnet sind, daß Jener sich durch Einsteigen und Einbruch gewaltsame Oeffnungen verschafft hat;

daß Letzterer überdieß selbst eingestanden hat, daß Appellant bei seinen Plünderungen offenbare und sichtbare Spuren seiner Gegenwart zurückgelassen haben, indem er Späne, Holzabfälle und Sägemehl verstreut hat;

daß Appellant durch diese Thatsachen und Geständnisse der That überwiesen ist, daß Appellant bei Begehung des Diebstahls Gewaltthätigkeiten gegen Personen sich nicht erlaubt hat;

daß Appellant sich nicht damit entschuldigen kann, daß er nur Holzabfälle gestohlen habe, da Appellant wohl wußte, daß diese Abfälle Eigenthum des Königl. Forstamts Dahn waren

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Stempel	5. 50.
Registrirung	7. "
Spruchtaxe	10. 39.
Zeugen	36. 22.
Botenlohn	" 08.
Taxflug	1. 22½.
	61. 11½.

Kanonikus achtzehnhundert siebenzig und neunzig, von Hagen namens: Lorking, Direktor, v. Bauer, Kammer, Mauthal, Hilfsfalz, Bäthe, Damm, Bautzgerichtsarzt, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Pieter, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hamburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Hamburg vom 29 Sept. 1847, wegen Diebstahl unter Beistand der Rechtsanwälte Lantz,

gegen

die Königl. Bautzgebäude, Appellatin, vertreten durch Bautzgerichtsarzt Damm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Mauthal;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorhandenen Akten, und

in Erwägung

1) daß angeschuldigter Urtheils, wegen der Appellanten der Haftung übertragen entlassen und ihr Verfall zu einer Haftstrafe von zwey Monaten, wo ein in der zu ein und zwanzig Thalern oder ein und zwanzig Tagen bey gleichen Verbrechen hat;

2) der Appellantklagung vom 4 Oktober 1847, -

daß das Gericht die auf Aufhebung der Königl. Bautzbehörde vorgelegenen Gründe verwerfen und verwerfen ein allen Zweifel der vor den Folgen falschen Zeugnisse das. Demnächst beschließt Recht zu sein in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts

Sitzung vom 26 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Amts zu Hamburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten

als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" –

und nachdem Zeugen abgetreten, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in deren Diensten zu stehen, einzeln und bestimmt, in folgender Ordnung vernommen:

1. Katharina Peters, 18 Jahre alt, Dienstmagd in Homburg,

2. Magdalena Hahn, 24 Jahre alt, Ehefrau des Haspelwärts Adam Bongard allda.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen fällt der Ehrenhaftigkeit beisitzende stummerichte Rath;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Land-Advokaten Lentz in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: daß Königl. Appellationsgericht wolle die vorliegende Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß, wenn man alle auf der Untersuchung und Verhandlung appellirenden Akten mit einander in Verbindung bringt, es keinem Zweifel unterliegt, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht auf das in dem angefochtenen Urtheile niedergelegte Geständniß mit Recht den Appellanten die ihm angeschuldigten Thatsachen vollständig erklärt hat, und daß auch dasselbe sich in Bezug auf die aufgenommenen Beweise nicht beschwert kann;

Auf diesen Gründen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht die mündliche Fassung und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz, liquidirt zu Lasten Fulden sieben und dreißig Franken zwanzig Centimen, Letzteren fünf und zwanzig Franken zwanzig Centimen. —

Lentz

Warckel

Hexamer

Fritzsche Assess.

Clemens

Sitzung vom 26 November 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Staats zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: Lentz, Präsident, v. Cronau, Conseiller, Wandtal, Fitzthal, Rath, Daun, Beisitzer-Notairen, und Clemens, Ehrenhaftsbeisitzer, sich versammelt und Recht gesprochen:

In Sachen

Christian Karpen, 52 Jahre alt, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Hennebrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts allda vom 8ten Oktober 1847, in Person erschienend,

gegen

Den Königl. Prokurator beisitzende, Appellaten, vertreten durch Beisitzer-Notair Daun;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Fitzthal;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden

Zu Liquidirende:		
	fr.	Ct.
Mangel	1.	25.
Zeugniß	1.	75.
Gerichtsb.	1.	40.
Zeugen	2.	27.
Zeugin	1.	17.
	8.	33.
Taxe des Herrn Beisitzer Fahrion	1.	30.
Zu Allem:	10.	03.

Urtheils Rücke, unter anderen

1°, der angefochtenen Rathsbeschluß, welcher den Appellanten von Ablehnung seiner Bürgerbarkeit in Lemgo und in Folge dessen Ausschließung überhaupt verkündet und ihn Behufs Anfang in Person von hinzufügen lassen, zu seiner in der Stadt Lemgo hinzuzufügen Bürgerschaft beigetragen hat;

2°, der Appellationserklärung vom 8 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Vorschlagung, um Widerrufung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; -

Kommt das Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Rathsbeschluß enthaltenen Gründen für ungeänderte Bestätigung und Behufs der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, beigedrückt zu dem Gulden neun und neunzig Kreuzer.

Lemking
Wachsmuth Meder.
Schlüter Brummer
Clamor

Urtheil vom 17 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Platz zu Herzbrücken, in seiner Fünfte Civilsenat, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar

achtzehnhundert achtundvierzig, wo zugegen waren: Lemking, Direktor, v. Rentzel, Brummer, Wachsmuth, Schlüter, Käthe, Damm, Staatsprokurator, und Clamor, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fünfte-Polizeigerichts zu Lemgo vom 23 November 1847, - vertreten durch Staatsprokurator Damm;

gegen

Franz Kiel, 69 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft zu Wimmelmeiers, im Kanton Himmelreich, Appellat, - vertheidigt im Rechtszug durch;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Rentzel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils Rücke, unter anderen

1°, der angefochtenen Rathsbeschluß, welcher den Appellanten von der Ablehnung der Bürgerschaft in seinem eigenen Namen beigetragen hat;

2°, der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 23 November 1847;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Erklärung, daß sie die Entscheidung in gegenwärtiger Sache bezüglich des Kostenpunkts dem Gerichte überlasse;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher, nach vorgän-

gutachtliche Anhörung, auf Verfügung der vorerwähnten Behörde;

In Erwägung, daß Anstände und Anstände Gründe für keine Verurtheilung vorliegen kann;

Daß Kosten und der im angefochtenen Urtheile enthaltene Ausspruch

Demnach das Königl. Appellationsgericht Recht am Falle des Königl. Bezirksgerichts ausgelegten Einrichtung

Hessen

Ecf. J. Verurtheilten
No 1353. Kgl. Hr
Inquisit. den 23 Jahr.
1848 seit 28 Oct.
Unters. Hyffert.

Leuking

Brunnemann rsp. dt.
Marshall
Fritzsche
Clemens

Sitzung vom 17 Dezember 1847.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren:

Leuking, Präsident, v. Bender, Hexamer, Marshall, Fritzsche, Bähr, Clemens, Bezirksrichtern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Hartmann, 37 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Mannheim; im Contumaz-Zustande befindlich, Appellant von einem Urtheile des

Zu Inquisitionsakten:

	f.	k.
Mangel	2.	18.
Zeugen	3.	16.
Inquisit	3.	36.
Zeugen	10.	09.
Vertagung	76.	32.
Defensor	7.	12.
Taxtag	9.	07.
	112.	30.

Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. November 1847, angebrachte und Berufung Sache unter Mitwirkung der Advokaten Holzem;

gegen

den Königl. Bezirksgerichts, Appellaten, contentem durch Bezirksprokurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Fitzfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Abweisung des Einspruchs des Kontumaz-Verurtheilten Valentin Hartmann, Schuhmacher aus Mannheim, gegen das Urtheil vom 3 Juli 1846, wodurch derselbe, wegen Diebstahls, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und resp. diesmals mit den mitbestraften Philippine Barbara aus Neuhof, Gemeinde Lagenfeld, in die Hälfte der Kosten dieses Urtheils;

2°) der Appellationsakte vom 18 November 1847,

Nach Vernehmung des Vortrags des Berichterstatters, der auf die Abweisung der Appellation angestellten Schlußfolgerungen des Prokurators und nochmaligen Ablesung der Akten;

In Erwägung, daß der Appellant in seiner Appellationsakte sich darauf beschränkt hat, zu erklären:

„ich appellire gegen das Urtheil, das mich verurtheilt hat,
„weil dasselbe, die ganze Angelegenheit mir nicht
„als die Wahrheit gesagt; so lange mir

„Hilf Hilfe!"

und erklärten gestern auf Befragen: er heiße Wilhelm Barbier, sei 57 Jahre alt, Schreinermeister und Bürger, wohnhaft zu Neuhausen, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, und sage mit Ja und Amen aus in Anwesenheit seines beigeladenen

Redner sie weiters, der bisher Gesagte sei bestätigend Aussage seiner gestrigen Aussage damit ganz hielt der Zeuge abermals nochmalige Rede.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Advokaten Dehnen in seinen Vor- und Anträgen auf Zurückweisung der Appellanten, subsidiarisch auf Abweisung der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden;

Dann der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß der Umstand, daß Appellant der angewandte Mittel, wie Anklage, daß er gar selbst war, unerheblich, daß er den Zeugen nicht einen Meineid zumuthen; daß der Zeuge Barbier glaubwürdig ist, ob dagegen ohne Zeugnis nur auf Thatsächlichkeit handelte, einen Nutzen daraus ziehen wollte;

daß auch der Königl. Zuchtpolizeigerichts die gültig vernommenen minderjährigen Zeugen gehörig vereidigt hat;

Auf Eigenen und den im angefochtenen Urtheile

Abschrift dem Appellanten mitgetheilt. N. 1743 resp. zu Abrechnung am 3. April 1848 für 28 Kr. Süffert.

mitwirkenden Gründen

Darinnen der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einen Gulden 28 Kreuzer. Bronkling

Brauner Redel. Wenkel Schüssler Clemens

Sitzung vom 17. September 1847.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Bronkling, Präsident, v. Ponsar, Brauner, Wenkel, Schüssler, Käth, Englert, Beisitzer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 26 November 1847, vertreten durch Beisitzer Englert,

gegen

1. Ludwig Landenschwer, 17½ Jahre alt, Schreiber, wohnhaft zu Neuhausen, Sohn der Wittwe N. gewesenen Landenschwer,

2. Simon Landenbrenner, 22 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Völkhart, in Contum

Kammergerichts, – das Urtheil des Disciplinhofs und der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Appellation nachgesucht haben, – Appellaten, angeschuldigter im Range der Räthe zweiter Klasse und ordentlicher Beisitzer des Disciplinhofs Kammergerichts;

Nach angenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Königl. Justizobservanzsenat sich in gegenwärtiger Sache als inkompetent erklärt und die Entscheidung der weiteren Verfügung des Königl. Staatsministerii überlassen hat;

2) der Appellationsklärung des Königl. Staatsministerii vom 4 Dezember 1817;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsministerii, welches erklären, daß I sein Erkenntniß in vorliegender Sache bezüglich des Verfahrens des Appellationsgerichts aufgehoben sollen;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes des Beschuldigten in seinem Vor- und Nachtrag, letzterem dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils erkennen, daß I in seiner zu der einmonatlichen Sitzung über den Hauptpunkt der Sache vor ihm angesetzt worden;

In Erwägung, daß I Appellat Handlungen auf Anordnung des ihm gemeldeten Chefs erklärte, daß I

ihm deshalben Zahlbi von unbekannter – wie ihm seine Mittel genügt – einen monatlichen Gehalt von vier bis fünf Thalern in Gold mit den Emolumenten ausgesetzt haben, daß I an ihn, wenn er sich gut betragen, gehörig noch mehr geben wolle;

daß I er ferner auf Befragen erklärt, daß I an die obigen Sum. drei bezeichneten Zahlbi gehabt habe;

daß I sagen die ihm zu Last gelegten Verwendungen, wenn sie wirklich unwissend gegen einander, ein Verbrechen bilden, enthalt durch die Bestimmungen des Allg. Land. Rechts Th. 2 Tit. 3 der peinlichen Gesetzbücher gegen sich habe, und eine Criminalstrafe nach sich ziehe;

daß I demnach in dieser Beziehung, wo sein in Rücksicht auf Entschuldigungen auf den Motiven des auf den Befehl des angefochtenen Urtheils so beschlossen ist;

Für Recht erkannt

Das Königl. Appellationsgericht die von Seiten des Königl. Staatsministerii erhobene Klage

Lecturius

Hennemann expedit.

Mandel

Kretzschmar = Clemens

Sitzung vom 23 Dezember 1817.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle zur Untersuchung, in seiner Disciplinarsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23 Dezember 1817 beschlossen und erkannt:

wo zugegen waren: Hencking, Direktion, v. Bondra, Zimmer, v. Hengerau, Wenkel, Kühn, Lamm, Baath-protokollator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Jakob Engel, 30 Jahre alt, Webermann, wohnhaft zu Lichtberg, im Landamt Zabr, Appellant wegen nichtin Rathsheils des Königl. Gerichtspolizeigerichts zu Hainichen vom 15ten September 1847, wohlbekannt unter Beistand des Rechtshandelnden Fink,

gegen

die Königl. Baathbehörde, Appellatin, vertreten durch Baath-protokollator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hengerau, als des vorsitzenden Raths Hilscher;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegenen Akten-stücken, unter anderen

1.) des angefochtenen Rathheils, vermöge dem Appellanten der Polizei-Uebertretung zum Nachtheile des Einsiedlers Wenzel von Dörfelbaum übertragene Arbeit verrichtet und ihn deshalb zu einer Anhaltung in Arrest von sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 15 September 1847;

3.) der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 5 November des laufenden Jahres; —

Und da der Angeklagte sich auf den Ruf des Königl. Baathbehörde vorgeladenen Zeugen verstanden und vernehmen ließ, auch nachdem solche von der Vorgeladenen Zeugin sind. Nämlich die unten Genannten sind in den Akten:

"Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, ein ganze Wahrheit und nichts als die "Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und nachdem Angeklagter gestand, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in einem Dienstverhältniß zu stehen, einzeln und besonders, wie folgt vernommen:

1. Carl Lang, 39 Jahre alt, Bauergutsbesitzer in Lichtberg,
2. Johann Haak, 42 Jahre alt, Eisenhüttenarbeiter in Ludwigswinkel,
3. Ferdinand Wenzel, 37 Jahre alt, Handelsmann in Dörfelbaum,
4. Christian Carl, 34 Jahre alt, Tagelöhner in Ludwigswinkel,
5. Johann Winkler, 43 Jahre alt, Webermann in Lichtberg,
6. Valentin Bergner, 38 Jahre alt, lediger Zwirnermann, jetzt Eisenhütten in Ludwigswinkel,
7. Jakob Lich, 38 Jahre alt, Gespänger auf dem Eisenhammer,
8. Franz Schiffner, 21 Jahre alt, Leinenmann in Lichtberg.

Haben die Aussagen wörtlich wiedergegebenen Zeugen Inhalt der Gerichtsschreiber summarischen Akten;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Rechtshandelnden Fink

in seinem Vor- und Nutzungsrecht auf Entziehung der Abgabenbauern;

dass der Königl. Landesbehörde, welche mit Verwaltung der Forstsachen und Handhabung der Abgabenbauern in die Befugnisse der Abgabe-Instanz eintritt;

In Erwägung, dass [illegible] abgabenpflichtige Personen verpflichtet waren, um den Abgabenbauern, wenn sie seinen Lagen der Pflicht, der ihm angehörigen Dienstpflicht für ihrer Pflicht zu entsprechen;

dass [illegible] nach den Aussagen der [illegible] gehörten Zeugen der Thatsache, dass [illegible] Abgabenbauern nicht die Absicht hatte, das Holz zu entwenden, sondern lediglich in Irrthum darüber befangen, nicht wenig leicht begreiflich werden kann;

dass [illegible] nämlich das abgeholte Holz, worum es sich handelt, die Nummer 314 an sich trug, ein Umstand, der [illegible] es [illegible] aus Irrthum;

dass [illegible] zwar das aufgeladene Holz im Revier Fischbach gar [illegible], dass [illegible] jedoch der Absicht Recht [illegible], in welchem er das Holz entnehmen, in gutem Zusammenhange mit anderen steht, dass [illegible] nach den Aussagen der Zeugen [illegible], [illegible] und [illegible] Zeugen, welche selbst die Thatsache bezüglich beiden Revieren nicht bemerkten, sagen in diesem Punkte auf Abgabenbauern sich geirrt haben kann;

dass [illegible] ferner auf den Depositionen der [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible] Zeugen hervorgeht, dass [illegible] Abgabenbauern alsbald nachdem das Holz abgeladen war, erklärte, man habe solches irrthümlich aufgeladen, es gehören nicht ihm, und dass [illegible] sofort die betreffenden Fuhrleuten aufgerufen, um ihnen davon die Anzeige zu machen, dass [illegible] es [illegible] habe;

dass Zeugen noch kommt, dass [illegible] das fraglichen Holzes an den eigenthümer kamen, weil es ihm gehört, entrichtet habe;

dass [illegible] überhaupt – wie auch die Aussagen der vernommenen Zeugen kund [illegible] – der ganze Umstand der Abgabenbauern vorgeht bei der Abfuhrung des Holzes, weil am Falle sagen genügt, als auch nachher, so anerkannt gibt, dass [illegible] nicht beabsichtigte, einen Diebstahl zu begehen, sondern irrthümlich gehandelt hat;

dass [illegible] unter diesen Umständen die Haftbarkeit zu Ersatz abgeführten und der [illegible] Holzes nicht [illegible] kann;

Aus diesen Gründen

Weiters Erkenntniss der angefochtene Urtheil gänzlich das Königl. Abgabenbauern gericht den Abgabenbauern von der wider ihn erhobenen Klage freizusprechen, so wie von Kosten und den Kosten der Instanz.

Erkannt

Markel Referent. Hammerer

Hammerer

Sitzung vom 23 September 1847.

Das Königl. Abgabenbauern gericht des Holz zu Prozessachen, in seiner Zuständigkeitsamme, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und [illegible] den [illegible] einhellig [illegible] und einstig, wo Zeugen

Taxe der Appellationsrichter:

Simonis	1. 4.
Klein	1. 15.
Regierungsrath	1. 52.
Landgerichtsrath	1. 40.
Referendar	3. 16.
Referendar	1. 27½.
	10. - ½.

genannt: Boerking, Präsident, v. Reuter, Landrath, v. Heusmann, Assessor, Klein, Kalker, Simons, Landgerichtsrath, und Clemens, Landgerichtsrath, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Peter Klein 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lommersum, im Landkreis Prozeßbevollmächtigter, Appellant

wider einen Beschluß der Königl. Polizeidirection zu Prozeßbevollmächtigten vom 13 Oktober 1847, gutachtlichen Berichts der Landgerichtskandidaten Klinkhammer,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, mündlichen Königl. Staatsprokuratorialen Vortrag;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Heusmann (als Berichterstatter) der vorerwähnt genommenen Referenten Kalker Fitzfeld);

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, mittar Urkunden

I) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant wegen Erledigung seiner Eingabe und einer Ehrenerklärung bezüglich ihrer Frau sich übermäßiger erklärt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe, oder Haft verfügt, so wie in die Kosten der letzten Instanz condemnirt hat, vorläufig verfügt hat;

II) der Appellantenklage vom 21 Oktober 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Akten, und des Landgerichtskandidaten Klinkhammer in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als unzugelassen verwerfen mit Condemnation des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Akt und Inhalt, worin der Appellant in der Audienz, auf der Vorgenommen der Sache bestehen, gegen die Person des Richters, der in der Sache verfügt hatte, der Eingenommenheit sich schuldigen;

In Erwägung, daß der Appellant sich schon mehrmalen Beleidigungen gegen Obrigkeiten erlaubt, und daß der nach den Akten die in der Sache verfügenden Richter sich gehörig gerechtfertigt hat;

Daß Kosten und der in angefochtenen Verfügung enthaltenen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und namentlich der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Fünf Thalern neun und fünfzig Centimen gerechtfertigt.

Boerking
Klinkhammer
v. Reuter
v. Heusmann
Clemens

Sitzung vom 24 Dezember 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Boerking, Director, v. Rendorf, Lamarre, v. Hommen, Marshal, Kolb, Damm, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Requisitionen:

	fl. kr.
Rempel	2. 27.
Regierung	2. 20.
Gerichtsk.	2. 18.
Zeugen	2. 48.
Reisegeb.	5. 30.
Appellg. v. 3.	" 20.
Taxflag	1. 17.
	17. "

=

Advokat Damm, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 18ten Oktober 1847, in Contumaz erkannt,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Rendorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie auch

1° Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung von nachtheiligen Aussagen gegen Mitglieder des Lehrstandes während seinen Amtsverrichtungen schuldig erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen, wie auch in die zu zwölf Gulden Strafe und einfacher Tax verfälligen Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellantserklärung vom 25 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten, persönlich, nach vorausgegangener Vorschriftigung, auf Verwerfungsantrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zugangs, –

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichtshof auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die einfache Verwerfung und bestätigt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zugangs, endlich liquidirt sind zu vier Gulden acht Kreutzer.

Boerking
Marshal, Rendorf.

Hamm

= Clemens

Sitzung vom 24 Dezember 1847.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Boerking, Director, v. Rendorf, Lamarre, v. Hommen, Marshal, Kolb, Zinglaz, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Taxe-Liquidation:

	fl. kr.
Honorar	1. 45.
Reisekosten	2. 20.
Zeitversäumniß	1. 28.
Zeugen	2. 48.
Stempelkosten	1. 14.
	9. 35.

= 9

Simon Braun, 30 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Landau, im Canton Landau-Land, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeydirection zu Landau vom 29 September 1847, einerseits unter Beistand des Rechtsanwalts Dr. Hirschfeld,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Herrmann (Berichterstatter) und angehörten gutachtlichen Anträgen des Königl. Rathes Hetzheim;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, worin ersichtlich

1) daß angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Uebertretung der Taxordnung in Bezug von Taxe, Honorar und Zeitversäumniß überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Strafe von einhundert Thalern, einer Geldbuße von fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer, zu Tragung des vierzehnfachen Betrages der Taxe mit zwölf Kreuzer, und in die Hälfte der fünf Gulden vierzig Kreuzer betragenden Liquidations-Kosten verurtheilt, auf die Denunciation der Landpolizeybehörden genommen und gestützt war, wegen Uebertretung der Taxordnung in Bezug auf Honorar der Advocaten;

2) der Appellationserklärung vom 7 Oktober 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Klagspunkte;

Nach Anhörung der Rechtsconsulenten Dr. Hirschfeld in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung des Appellanten;

Nach der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Person des Appellations-Gerichts-Rathes Ziegler in seinen Anträgen;

In Erwägung, daß I das angefochtene Urtheil nach Form und Inhalt der darin angeführten Gründe vollkommen rechtfertiget;

Und Eigene Gründen

Erachtet das Königl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung und demnach das Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu fünf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Conclusum

Landau, 9 Octbr.

Herrmann

Ziegler

Urtheil vom 24 Dezember 1847.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Conring, Präsident, v. Cranach, Ravenez, v. Hermann, Merkel, Roth, Ziegler; Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Baumann, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Rheinfelden, im Kanton Aargau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 29 Oktober 1847, wodurch derselbe wegen Tagdfrevels zu einer Geldbusse von fünfzig Franken, oder Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt worden ist, – nachgesucht;

gegen

den Königl. Staatsprokurator Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Engler;–

Zu Protokoll machte Zuchthandlat Rinderspacher in Landau, der J. ingleichen seiner eingekommenen Vollmacht, Appellant Baumann vorgenannt gegenwärtig zu machen, und bat sodann um Vertagung der Sache.

Der Königl. Staatsprokurator wahrte hingegen seinen Antrag.

In Erwägung, daß J. nach der von dem Zuchthandlat Rinderspacher abgegebenen Erklärung in der That ist, zur Verhandlung der Sache einen anderweitigen Sitzungstag zu bestimmen;

Aus diesen Gründen

Verlegt der Königl. Appellationsgerichtshof die Sache auf den 11 Januar 1848, Morgens 9 Uhr, und verordnet, daß J. Appellant schon jetzo davon in Kenntniß gesetzt werde.

Vorstehendes gesprochen und publizirt in der Sitzung vom 30 Dezember 1847.

Mayer. Reichard. Hummel.

Hemmer. Clemm.

Sitzung vom 30 Dezember 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Einzig, den Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Danking, Präsident, v. Braun, Hemmer, v. Hommen, Mantel, Köhn, Engler, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacques Dehaut, 50 Jahre alt, Taglöhner und Gutsmann, wohnhaft zu Leinenbach, Appellant von einem Urtheile des dasigen Königl. Zuchtpolizeygerichts vom 27 September 1847, vorgekommen unter Beistand des Zuchthandlers Fink,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, durch Staatsprokurator Engler;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Braun bey Vorlesung der darauf gewechselten Aktenstücken Kalser Aktenfolio;

Nach Einsicht und Vorlesen der angefochtenen Urtheilsakten, und zwar daraus

1° der angefochtenen Urtheilsakte, vermöge der Appellant der Verurtheilung von fünfzig Franken Geldbusse, oder Gefängnißstrafe von einem Monat, im Rückfalle, wegen Tagdfrevels, zu Nachtheile des im Leinenbacher Gemeindewalde zum Nachtheile des dortigen Gemeindeförsters und der Verurtheilung in einen halben Klafter Tannen Tannholz zum Nachtheile der Gemeindekasse des Leinenbacher Oberförsters appellirt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von drey Wochen, wie auch in die Kosten

anwaltschaft hat;

2) das Appellationserkenntniß vom 27 September 1847;

nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

nach Anhörung des Anwalts Hirsch in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz;

In Erwägung, daß den angeblichen Diebstahl von einem halben Klafter Holz zum Nachtheile des Zimmermanns Dietrich angeht, daß I, wenn man die Aussagen der Zeugen und Gegenzeugen gegeneinander hält und mit einander vergleicht, kein genügendes Beweis einer begangenen Entwendung besitzt, und zwar um so viel weniger, als die Verurtheilung hauptsächlich auf das Eingeständniß des Michael Damm beruht, und nach den Aussagen der Zeugen, wie sich durch die Confrontirungen herausgestellt sind, dieses Eingeständniß kein vollkommenes Glaubwürdigungsmittel ist;

In Erwägung des andern Diebstahls von einem halben Centner Heu mit Allen betreffend, daß I auf die Depositionen der angeführten Zeugen und Gegenzeugen dasjenige nicht mit Gewißheit entnehmen kann, daß Appellant dieses Heu in

der Absicht zu entwenden, vorgenommen habe; daß I einerseits auf die Anzeichnung der von den Zeugen und Gegenzeugen abgegebenen Erklärungen nicht und die Nebeneinanderhaltung einer möglichen Entwendung nicht reflektirt, sondern vielmehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß I bloß Besitzung des Heus in Anspruch abgenommen haben; – daß I namentlich die Aussagen der Zeugen Lichtenthäler und Schreiber durch andere entgegengesetzte Präsumtionen beträchtlich geschwächt worden, und man wohl nicht annehmen kann, daß Appellant wegen der Entzweiung des Besitzes des Heus zwischen dem abgetheilten und dem neu eingeführten Heue, welches doch nur einen Theil von einem Fuder einer zwanzig Zentnern betragen, sich einer Diebstahls schuldig gemacht haben werde;

daß I nach Lage der Akten kein Verdacht gegen Appellant begründet ist, daß I Appellant die beiden Entwendungen, deren inculpirt er worden, begangen habe;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils gemäß des Königl. Appellationsgerichts den Appellanten von der gegen ihn aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und den Taxen los.

Verkündet

Merkel. Schreiber. Schaumann

= Schaumann

Sitzung vom 30 Dezember 1847.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fünfergerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyßig, den Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Lenkeim, Präsident, v. Landau, Hamm, v. Hoffmann, Marschal, Käß, Ziegler, Advokat-prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Der Fünfzigerator: Johann Adam Ott, 53 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft

	1. 00.	zu Alt-Dorf, im Kanton Landau, Appellant von einem
Mangold	2. 27.	Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 5.
Regierung	3. 16.	November 1847, einerseits; unter Beystand des Rechts-
Gerichtsk.	3. 29.	kandidaten Finck,
Zeugen	3. 30.	
Vorlesg. v. Z.	" 28.	gegen
Eingab.	5. -	
Lauflohn	1. 06.	
	19. 16.	die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Kantonrecht des Königs in Landau	2. 30.	Staatsprokurator Ziegler,
zu Allem:	21. 46.	Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-

gerichts-rathes v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der freywilligen Mißhandlung des Nikolaus Roll aus Rhodt überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, so wie in die zu achtzehn Gulden acht Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantklagung vom 11 November 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auch der ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechts-kandidaten Finck in seinen Vor- und Antrag auf Herabsetzung der gegen den Appellanten auszusprechenden Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensgerichtshof der in vorliegender Sache obwaltenden Thatsachen nach allen Seiten hin gehörig gewürdigt hat, wovon der Fall nicht gegeben ist, die gegen den Appellanten verhängte Strafe zu vermindern;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu zwey Gulden acht und zwanzig Kreutzer. —

Lenkeim

Hoffmann Marschal

Clemens

Sitzung vom 31 Dezember 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fünfergerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig Dezember

Der Sachlage nach:

	T.	Sg.
Mangel	3.	37.
Ruhetag	3.	44.
Krankheit	4.	23.
Jagen	9.	20.
Botenlohn	"	04.
Lohntag	1.	10½.
	22.	18½.

Urtheil Jagen Tag am zum
Zweck der Urtheilung u.
Fällung gegenwärtigen
Urtheils mitbegriffen.

=

achtzehnhundert sieben und neunzig, am Tagungsorte
Dienstag, Direktion v. Rondorf, Fallen, Beamten, von
Hermannsdorf Räthe, (- Rath Fallen für den verhin-
derten Rath Mandel -), Ringler, Hauptgeschwo-
renen, und Clemens, Hauptgeschworener, folgendes Urtheil
erlassen hat:

In Sachen

Peter Ringler, Pächter, wohnhaft zu Neuenkirchen,
Appellant wegen einem Urtheile des Königl. Friedensgerich-
tes in Landau vom 16 Juli 1847, - nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsge-
richts rathes v. Rondorf, (- des Anführung der
verlesenen Referenten Raths Hilgstock -);

Nach hinlänglich und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der Uebertretung von Polizeiordnung gegen im Dienste und
bezüglich seiner Dienstverrichtungen überhaupt schuldig
und ihm in contumaciam zu einer Haftstrafe von
sechs Tagen, so wie in die zu sechszehn Gulden
sieben und siebzig Centimes liquidirten Kosten ver-
urtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 9 Dezember 1847;

3) der appellationsgerichtlichen Verfügung mit Urtheil
vom 21. Oktober des laufenden Jahres;

4) der dem Appellanten unterm 11ten d. M. auf
seinen gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in ihren

Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle die Berufung des Peter
Ringler in contumaciam als unbegründet verwerfen
und Bestätigung des Urtheils in der Sache der Appell-
antin sagen;

In Erwägung, daß der Appellant - der ihm in gehöriger
Form und mit genügender Ladung vorgeladet - in
heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam
gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die von Appellantin zu Last
gelegte Handlung vollkommen nachgewiesen und daß
auch die auferlegte gesetzliche Strafe dieselbe nicht über-
steigt ist;

daß demnach der angefochtenen Urtheil in allen
seinen Theilen aufrechte zu erhalten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte die ange-
klagte Berufung par défaut und unterschrift der Appel-
lantin in den Kosten der Appell-Instanz, erachte,
ohne sie der Verfolgung und Fällung gegenwärtigen
Urtheils hiermit eine zu sechs Gulden neun und
siebzig Centimes. -

Dorsking

Abschrift des Urtheils
unter No. 816 vidirt und
ausgefertigt zu Zweibrücken
den 5 Jan. 1848 Debet 56 Ct.

V. " 28
H. " 28.

Gerichtsschreiber Hoffart.

Urtheil vom 31 Dezember 1847.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweib.

bünken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentl. lichen Sitzung vom ein und dreißig ten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, v. Bondar, Zeller, Hamm, v. Hermann, Köth (- Vertr. Zeller bey Verhinderung des Räths Marschal und Fitzthal -), Dingler, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Schwaab, 19 Jahre alt, Fischergesell, angeklagt zu Hagen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 23 Oktober 1847, wodurch derselbe unter Zuerkennung mildernder Umstände der Recht kandidaten Lautz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts rathes Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderm

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung des Waffenrechts, Vergehens nach Art. 314 des Strafgesetzbuchs zum Nachtheile des Feldhüters Wilhelm mit Hagen überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sieben Wochen, so wie in die Zahlung der Kosten, worin zu einer Geldbuße von fünfzig Franken begriffen, verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 25 November 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Er-

klärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinen Vor- und Schlußvortrag, letzterer auf Zuerkennung der Appellation lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Tragung der Appell. Instanz antragend;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Thatsache vollkommen erwiesen ist;

Daß diesen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Tragung der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünfzehn acht und dreißig Franken. —

Vorsitzer
Hermann
Köth
Clemm

Sitzung vom 31 Dezember 1847.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig ten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Vorsitzer, v. Bondar, Zeller, Hamm, v. Hermann, Köth (- Vertr. Zeller bey

Zur Liquidation:

	T.	K.
Stempel	1.	31.
Zeugen	1.	32.
Urtheil 6.	1.	12.
Zeugen	2.	34.
Zur Akte		16.
Zeugen	1.	06.
	8.	31.

Nachdem das Kläger Mandat und Hilfsklägerschaft, Regierungsadvokaten, und Klammer, Fürsprecher, folgendes Urtheil ausgefällt haben:

In Sachen

Margaretha Hug 36 Jahre alt, Lehrerin der Taubstummenanstalt Klein Emmenthal, wohnhaft in Hasliberg, Appellantin von einem Urtheile des Amtsgerichts Interlaken vom 27 Oktober 1847, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Ringier;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtskanzlei;

Nach eingesehenen und Berathung des vorgeschriebenen Aktenstücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Verbreitung von Schmähschriften mittelst einer Broschüre überwiesen erklärt und zu der Haftstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbusse von fünfzig Franken und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 4ten November 1847;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach erneuert geschichtlicher Darstellung, auf Freisprechung angetragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: Der Königl. Appellationsgerichtskanzlei wolle die Bestätigung des angefochtenen Urtheils ertheilt und

gemäß angewandt mit Anwendung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Inhalt der bemerkten Broschüre, deren der Appellantin die Verbreitung vorgeworfen hat, daß Inhalt derselben keine vollständige Wahrheit enthält, um Einzelnen Thatsachen übertrieben darzustellen, indem der Umstand, daß die der Appellantin angeschuldigten Thatsachen nicht den auf den Akten sich darüber aufhaltenden Thatsachen nicht die Wahrheit haben, die Wirklichkeit der Thatsachen noch nicht darthut, selbst wenn man die übrigen in der Untersuchung angewandten Indizien nicht miteinbeziehen will;

Aus diesen Gründen

Mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichtskanzlei die Appellantin neue Fr. wieder zu angehobener Ungehorsamung, wo sein von Staats und den Kosten bot.

Sonkring

Rodet.

Hermann

Klammer